

Ute Renschler-Delcker:
Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG

Band 13

Herausgegeben von
Prof. Dr. Günther Kaiser

Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege

Eine Untersuchung über die Arbeit der
Erwachsenengerichtshilfe aus der Sicht der Gerichtshelfer
und deren Auftraggeber

von
Ute Renschler-Delcker

Freiburg 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

RENSCHLER-DELCKER, UTE:

Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege:
e. Unters. über d. Arbeit d. Erwachsenengerichtshilfe
aus d. Sicht d. Gerichtshelfer u. deren Auftraggeber/
von Ute Renschler-Delcker. - Freiburg i. Br.:

Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1983.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut
für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg; Bd. 13)
ISBN 3-922498-14-0

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales
Strafrecht (Freiburg, Breisgau):

Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut
für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau

© 1983 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
7800 Freiburg, Günterstalstraße 73

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: HADIE GmbH, Freiburg

ISBN 3-922498-14-0

MEINEN ELTERN

VORWORT

Vorliegende Studie, welche erstmals in einer vergleichenden Analyse die Arbeit der Erwachsenengerichtshilfe aus dem Blickwinkel der Gerichtshelfer und der Auftraggeber der Gerichtshilfe darstellt, war nur durch die wohlwollende und freundliche Unterstützung möglich von :

Herrn Professor Dr. G. Kaiser, Freiburg, der die Anregung dazu gab und deren Umsetzung begleitete,

Herrn Dr. H. Kury, MPI Freiburg, der bei der Ausarbeitung der Fragebogen mit seinem Rat zur Seite stand,

den Gerichtshelfern Peter Schondelmaier, Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Gerichtshelfer in Baden-Württemberg und Rainer-Dieter Hering, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer, die die Verfasserin über wesentliche Vorgänge informierten.

Diesen Herren sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Mein Dank gilt weiter all den Herren, die durch ihre Zustimmung zu den Befragungen die Durchführung des Forschungsvorhabens ermöglicht haben und nicht zuletzt allen Interviewpartnern für die bereitwillige Mitarbeit.

Ute Renschler-Delcker

I. PROBLEMSTELLUNG, ERKENNTNISSTAND UND FORSCHUNGSZIEL	
1. Die Gerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle	1
1.1. Die Gerichtshilfe	1
1.2. Die gesetzliche Regelung der Gerichtshilfe	2
1.3. Der Aufgabenbereich der Gerichtshelfer	5
2. Bisheriger Erkenntnisstand	6
2.1. Untersuchungen über die Gerichtshilfe für Erwachsene	6
2.1.1. Deutsche Studien zur Gerichtshilfe	6
2.1.2. Ausländische Untersuchungen zur Gerichtshilfe	15
2.2. Studien zur Jugendgerichtshilfe	17
2.3. Kritische Zusammenfassung	19
3. Die Notwendigkeit einer neuen Untersuchung	20
4. Eigener Forschungsansatz	21
5. Arbeitshypothesen	22
6. Übersicht über den Forschungsbericht	24
II. METHODE UND ABLAUF DER UNTERSUCHUNG	26
1. Vorbemerkung	26
2. Beschreibung der Untersuchungsphasen	26
2.1. Dokumentenanalyse	26
2.2. Die Befragung der Gerichtshelfer und (potentiellen) Auftraggeber der Gerichtshilfe	26
2.2.1. Die mündliche Befragung der Gerichtshelfer	28
2.2.2. Die mündliche Befragung der Staatsanwälte, Strafrichter, Rechtspfleger und Leitenden Oberstaatsanwälte	31
2.3. Methodische Probleme der Datenerhebung	37

III. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	40
1. Aufbau, Organisation und Arbeitsanfall der Gerichtshilfe	40
1.1. Aufbau der Gerichtshilfe	40
1.2. Organisation der Gerichtshilfe	42
1.3. Arbeitsanfall der Gerichtshilfe	45
1.3.1. Jährlicher Arbeitsanfall von 1968 bis 1979	46
1.3.2. Arbeitsanfall im Jahre 1979 (1978)	47
1.4. Zusammenfassung	52
2. Auftraggeber der Gerichtshilfe	55
2.1. Biographische Daten der Staatsanwälte, Strafrichter, Rechtspfleger und Gerichtshelfer	55
2.2. Auftraggeber der Gerichtshilfe in den einzelnen Verfahrensabschnitten	57
2.2.1. Auftraggeber im Ermittlungs- und Hauptverfahren	58
2.2.2. Auftraggeber im Nachverfahren	61
2.2.2.1. Auftraggeber im Vollstreckungsverfahren	61
2.2.2.2. Auftraggeber in Gnadenverfahren	63
2.3. Die Auftraggeber der Gerichtshilfe im einzelnen	64
2.3.1. Die Auftraggeber aus der Darstellung und Sicht der Gerichtshelfer	66
2.3.1.1. Kenntnisse der Auftraggeber von der Gerichtshilfe	68
2.3.1.2. Erforschung der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren	70
2.3.1.3. Altersstrukturen der Auftraggeber	71
2.3.1.4. Zusammenhang zwischen Aufgabenbereich der Staatsanwälte und Auftragserteilung	72
2.3.2. Selbstdarstellung und Selbstbild der (potentiellen) Auftraggeber	74
2.3.2.1. Kenntnisse der (potentiellen) Auftraggeber von der Gerichtshilfe	75
2.3.2.2. Die Staatsanwälte als Auftraggeber	81
- Alter, Dauer der Tätigkeit, Arbeitsbereich	
- Erforschung der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren	
Exkurs: Auftragserteilung im Vollstreckungsverfahren	
2.3.2.3. Die Strafrichter als Auftraggeber	99
2.3.2.4. Die Rechtspfleger als Auftraggeber	103
2.4. Zusammenfassung	105

	Seite	
3	Aufgaben der Gerichtshilfe	110
	- aus der Sicht der Beteiligten	110
3.1.	Abgrenzung	110
3.2.	Die Bedeutsamkeit der Aufgaben der Gerichtshilfe	
	- aus der Sicht der Gerichtshelfer	112
	Die Bedeutsamkeit der Aufgaben der Gerichtshilfe	
	- aus der Sicht der (potentiellen) Auftraggeber	113
3.4.	Erklärungen der Gerichtshelfer und Auftraggeber für die unterschiedliche Inanspruchnahme der Gerichtshilfe in ihren Anwendungsbereichen	118
3.5.	Umfang der Heranziehung der Gerichtshilfe	
	- im richtigen Ausmaß?	
	- aus der Sicht der Gerichtshelfer und Auftraggeber	124
3.6.	Zusammenfassung	127
4.	Kriterien für die Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren	130
4.1.	Selektionskriterien	130
4.2.	Anforderungen an die Gerichtshilfeberichte	138
4.2.1.	Inhalt der Gerichtshilfeberichte	
	- dargestellt seitens der Gerichtshelfer	139
4.2.2.	Erwartungen an die Gerichtshilfeberichte	
	- dargestellt seitens der Auftraggeber	141
4.3.	Zusammenfassung	146
5.	Zeitpunkt der Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren	149
5.1.	Zeitliche Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren	150
	Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft	152
5.3.	Rechtzeitigkeit der zeitlichen Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe	
	- aus der Sicht der Gerichtshelfer und Strafrichter	153
5.4.	Zusammenfassung	157
6.	Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse im Hauptverfahren	160
6.1.	Beteiligung der Gerichtshilfe an den nach allgemeinem Strafrecht abzuurteilenden Verfahren	161

	Seite
Generelle Beteiligung	162
Beteiligung an Verfahren der untersuchten Gruppen von Schöffenrichtern und Vorsitzenden Richtern an großen Strafkammern	162
6.2. Einführung der Persönlichkeitsermittlungen in die Hauptverhandlung	163
6.2.1. Rechtliche Möglichkeiten der Einführung und häufigste Form in der Praxis	163
6.2.2. Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung	169
6.2.2.1. Anwesenheit des Gerichtshelfers als Zeuge	171
6.2.2.2. Anwesenheit des Gerichtshelfers aus eigenem Interesse	172
6.2.2.3. Beurteilung der Anwesenheit - aus der Sicht der Gerichtshelfer, Staatsanwälte und Strafrichter	173
6.3. Umfang der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in die Hauptverhandlung - aus der Sicht der Gerichtshelfer, Staatsanwälte und Strafrichter	180
6.4. Zusammenfassung	184
7. Die Bedeutung der Mitwirkung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren	188
7.1. Hilfestellung der Gerichtshilfe im Entscheidungs- findungsprozeß - aus der Sicht der Staatsanwälte und Strafrichter	189
7.1.1. Aufklärung der persönlichen Fakten	189
7.1.2. Urteilsfindung	191
7.1.2.1. Prognose und Rechtsfolgenentscheidung	192
7.1.2.2. Niederschlag der Gerichtshilfeerkennnisse im Urteil	193
7.1.3. Kritische Zusammenfassung zur Hilfestellung, die die Gerichtshilfe zu leisten vermag	193
7.2. Anregungen der Gerichtshelfer zur Rechtsfolgenseite und tatsächliche Entscheidung	195
7.3. Verfahrensbeschleunigung	197
7.4. Zusammenfassung	199
8. Kriterien für die Einschaltung der Gerichts- hilfe im Nachverfahren	202
8.1. Selektionskriterien	202

	Seite
8.1.1. Art der zu treffenden Entscheidung	203
8.1.1.1. Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren	203
8.1.1.2. Entscheidungen im Gnadungsverfahren	204
8.1.2. Entscheidungshilfe im Einzelfall	207
8.1.2.1. Entscheidungshilfe im vollstreckungsrechtlichen Verfahren	207
8.1.2.2. Entscheidungshilfe im Gnadungsverfahren	210
8.2. Anforderungen an die Gerichtshilfeberichte	212
8.2.1. Gerichtshilfeberichte im Vollstreckungsverfahren	212
8.2.1.1. Inhalt der Gerichtshilfeberichte - dargestellt seitens der Gerichtshelfer	212
8.2.1.2. Erwartungen an die Gerichtshilfeberichte - aus der Sicht der Auftraggeber	213
8.2.2. Gerichtshilfeberichte im Gnadungsverfahren	215
8.2.2.1. Inhalt der Gerichtshilfeberichte - dargestellt seitens der Gerichtshelfer	215
8.2.2.2. Erwartungen an die Gerichtshilfeberichte - aus der Sicht der Auftraggeber	216
8.3. Zusammenfassung	218
9. Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse im Nachverfahren - insbesondere: Bedeutung der Mitwirkung der Gerichtshilfe für die Entscheidungen	221
9.1. Hilfestellung der Gerichtshilfe im Entscheidungsfindungsprozeß - aus der Sicht der Rechtspfleger und Staatsanwälte bzw. Leitenden Oberstaatsanwälten	221
9.1.1. Aufklärung der für die Entscheidung erheblichen Fakten	221
9.1.1.1. Aufklärung der Fakten im Vollstreckungsverfahren	222
9.1.1.2. Aufklärung der Fakten im Gnadungsverfahren	222
9.1.2. Niederschlag der Gerichtshilfeerkennnisse in der jeweiligen Entscheidung	222
9.1.2.1. Vollstreckungsrechtliche Entscheidung	223
9.1.2.2. Gnadenentscheidung	224
9.2. Anregungen der Gerichtshelfer zur Rechtsfolgenseite und tatsächliche Entscheidung	225
9.2.1. Anregungen und tatsächliche Entscheidung im	

	Seite
9.2.2. Anregungen und tatsächliche Entscheidung im Gnadenverfahren	228
9.3. Exkurs: Auswirkungen der Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren auch für das Nachverfahren	230
9.4. Zusammenfassung	231
10. Stellenwert der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe im Jahre 1975	234
10.1. Auswirkungen der gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe	234
10.2. Der Stellenwert der Gerichtshilfe heute	236
10.3. Zusammenfassung	242
11. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlußfolgerungen	244
11.1. Zusammenfassung der Ergebnisse	244
11.1.1. Aufbau, Organisation und Arbeitsanfall	244
11.1.2. Auftraggeber	246
11.1.3. Aufgaben	246
11.1.4. Die Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren	248
11.1.4.1. Kriterien für die Einschaltung	248
11.1.4.2. Zeitpunkt der Einschaltung	249
11.1.4.3. Verwertung der Gerichtshilfeerkenntnisse im Hauptverfahren	250
11.1.4.4. Bedeutung der Mitwirkung	252
11.1.5. Die Gerichtshilfe im Nachverfahren	263
11.1.5.1. Kriterien für die Einschaltung	253
11.1.5.2. Bedeutung der Mitwirkung	255
11.1.6. Stellenwert der Gerichtshilfe	256
11.2. Rechts- und kriminalpolitische Folgerungen	257
11.3. Anregungen für weitergehende Forschungen	265

A N H A N G

	Seite
1. Forschungsmaterialien	267
1.1. Anschreiben für die Befragung der Gerichtshelfer und Fragebogen	267
1.2. Anschreiben für die Befragung der Auftraggeber und Fragebogen	282
2. Schrifttumsverzeichnis	318
3. GerichtshelferDO (Auszug) und Richtlinien für die Erstellung von Gerichtshilfeberichten	323

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bad.-Württ.	Baden-Württemberg
Bd.	Band
BewHi	Bewährungshilfe Bonn
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR - Drucks.	Bundesrat Drucksache
BT - Drucks.	Bundestag Drucksache
BTM - Sachen	Betäubungsmittelsachen
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
Dipl.	Diplom
Diss.	Dissertation
Dt.	Deutsche(r)(s)
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
Fn	Fußnote
GerichtshelferDO	Gerichtshelferdienstordnung
gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
GnadenO	Gnadenordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

Hrsg.	Herausgeber
i.w.S.	in weiterem Sinne
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JSG	Justizsozialarbeitergesetz
K.A.	Keine Angaben
Kap.	Kapitel
Krim.Journal	Kriminologisches Journal, München
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LG	Landgericht
m.E.	meines Erachtens
NJW	Neue Juristische Wochenschrift München/Frankfurt/M.
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Rdnr.	Randnummer
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren
RpfLG	Rechtspflegergesetz
s.	siehe
S.	Seite
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
Tab.	Tabelle
u.	und
u.a.	unter anderem
U-Haft	Untersuchungshaft
USA	United States of America
u.U.	unter Umständen

vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VV-JSG	Verwaltungsvorschriften zum Landesgesetz über die Sozialarbeiter der Justiz
z.B.	zum Beispiel
ZblJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Köln
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik München/Frankfurt/M.
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin
z.T.	zum Teil
z.Zpt.	zum Zeitpunkt

PROBLEMSTELLUNG, ERKENNTNISSTAND UND FORSCHUNGSZIEL

1. Die Gerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle

1.1 Die Gerichtshilfe

Entsprechend der im Laufe der Strafrechtsreform immer stärker in den Vordergrund gerückten spezialpräventiven Ausrichtung des strafrechtlichen Sanktionensystems obliegt es dem Strafprozeß, dieses spezialpräventive Programm des Strafrechts in die Tat umzusetzen. Der Staat ist dem Straftäter zur Hilfe und Förderung seiner Resozialisierung verpflichtet. Hierbei geht es um nichts Geringeres als um die Anpassung unserer Strafprozesses an die sich aus dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip ergebenden Forderungen^{1*}.

Während des gesamten Strafverfahrens hat daher neben der Normanwendung die Beurteilung der Täterpersönlichkeit im Mittelpunkt zu stehen. Um die Tat richtig zu verstehen, gerecht zu würdigen und zweckmäßig behandeln zu können, bedarf es für den Urteilenden möglichst umfassender Kenntnisse von Charakter, Lebensumständen und Umweltverhältnissen des Betroffenen. An dieser Stelle setzt die Gerichtshilfe für Erwachsene ein, der die Persönlichkeitserforschung aufgetragen ist.

Die Gerichtshilfe ist eine Institution sozialer Kontrolle^{2*}, die im Verfahren gegen Erwachsene durch die objektive Ermittlung persönlicher Eigenschaften und sozialer Sachverhalte unmittelbar der Rechtsfindung dient. Sie ist aus einem Bedürfnis der Strafrechtspflege heraus entstanden^{3*}.

1* Rudolphi H.-J., Strafprozeß im Umbruch - eine Bilanz der strafverfahrensrechtlichen Reformen seit Kriegsende, ZRP 1976, S. 165.

2* Wobei unter 'sozialer Kontrolle' "alle Handlungen und Maßnahmen verstanden werden, mit denen von Seiten der Mitarbeiter der sozialen Dienste in der Justiz versucht wird, das Verhalten von Probanden/Klienten in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen"; vgl. Brusten/Dose/Friedmann/Wolff, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als Instanzen sozialer Kontrolle, BewHi 1980, 46ff.

3* Seit 1979 existiert die Gerichtshilfe in allen Bundesländern.

1.2. Die gesetzliche Regelung der Gerichtshilfe

Nach nun mehr als 50-jähriger Tätigkeit ist die Gerichtshilfe für Erwachsene erstmalig durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I, 469 ff) bundesgesetzlich in der Strafprozeßordnung verankert:

§ 160 Abs.3 StPO hat folgende Fassung erhalten (BGBl I 74, 509):

"Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen."

Der neu eingeführte § 463 d StPO bestimmt ferner (BGBl I 74, 5):

"Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen."

Darüber hinaus ist die Gerichtshilfe für Erwachsene auch noch im Art. 294 des EGStGB-Gesetzes bundesgesetzlich verankert worden (BGBl I 74, 639):

"Artikel 294 Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe (§ 160 Abs.3 Satz 2 der Strafprozeßordnung gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung eine andere Behörde aus dem Bereich der Sozialverwaltung bestimmen."

Die vorgenannten Bestimmungen sind gemäß Art. 326 Abs.1 (BGBl I 74, 648) am 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

Daneben gehören nach dem 1. Strafverfahrensreformgesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl I 3393 ff), das gleichfalls am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, nunmehr auch die Gerichtshelfer ausdrücklich zu den weiteren Personen bzw. Personengruppen, die gemäß § 34 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen (Art. 2 Nr.6). Zum Abs. 1 Ziff. 5 des § 34 GVG werden nunmehr aufgeführt:

"Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer."

Der Weg zu diesen gesetzlichen Regelungen war weit und dornenreich.

Die Gerichtshilfe für Erwachsene wurde während des Ersten Weltkrieges ins Leben gerufen (Schöpfer: Geheimrat Bozi). Im Dritten Reich zurückgedrängt, erstand die Einrichtung in den ersten Nachkriegsjahren nur vereinzelt wieder. Entscheidenden Aufschwung erfuhr die Gerichtshilfe erst durch die Entwicklungsreihe, die nach der 28. Justizministerkonferenz im Jahre 1959 in Gang kam^{1*}.

Bereits auf der 26. Justizministerkonferenz im Jahre 1957 war beschlossen worden, einen Unterausschuß mit der Prüfung der Frage der Einführung einer Gerichtshilfe für Erwachsene zu betrauen. Auf Anregung dieses Unterausschusses beschloß dann die 28. Justizministerkonferenz in Hamburg im Jahre 1959 die Einleitung einer Versuchsreihe in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Das Ergebnis dieser Versuchsreihe wurde überwiegend positiv beurteilt. Die 36. Justizministerkonferenz in München faßte alsdann im Oktober 1968 die Entschliebung, eine Gerichtshilfe für Erwachsene bundesgesetzlich einzuführen. Es bedurfte weiterer 5 1/2 Jahre, bis diese Entschliebung Wirklichkeit wurde. Der Vorschlag des Bundesrats zur gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe - ein Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1970 - wurde schließlich von der Bundesregierung in den Entwurf des EGStGB 1974 übernommen.

Insgesamt sind also seit dem ersten Beschluß der Justizministerkonferenz des Jahres 1957 fast 18 Jahre verstrichen bis der Gedanke einer bundesgesetzlichen Verankerung sich durchsetzen und Wirklichkeit werden konnte.

Die Tatsache, daß die Gerichtshilfe mehr als 50 Jahre nach ihrer Gründung ihre gesetzliche Verankerung in der Strafprozeßordnung gefunden hat - wenn auch in recht bescheidener Form^{1*}, dokumentiert den Willen des Gesetzgebers, das auf den Gedanken der Resozialisie-

1* Eine ausführliche Darstellung zur Entstehung und Entwicklung liefern: Bozi E., Gerichtshilfe für Erwachsene, 1925; Sieverts R., Zur Entwicklung der Gerichtshilfe in Deutschland, BewHi 1956, S. 75 ff; Lange H., Die Gerichtshilfe und ihr Einbau in das Erkenntnisverfahren des überkommenen Strafprozesses, Diss. 1980, S. 7-41.

2* Die Gerichtshilfe für Erwachsene bleibt in ihrer gesetzlichen Aufgabenkonkretisierung und ihrer Kompetenzausstattung deutlich hinter der Jugendgerichtshilfe zurück.

rung und der Rückfallverhütung abzielende, auf dem Gedanken der Schuld aufbauende "Täterstrafrecht" mit Hilfe dieser Institution zu verwirklichen^{1*}.

Das kommt in der Begründung des Gesetzesentwurfs des Bundesrats zum Ausdruck: "Die Gerichtshilfe entspricht den Grundsätzen einer modernen Strafrechtspflege und auch der Entwicklung in zahlreichen anderen Staaten. Dazu kommt, daß die Strafrechtsreformgesetze eine umfassende und tiefgründige Erforschung der Persönlichkeit und der Umwelt des einer Straftat Beschuldigten erfordern. Gerichte und Staatsanwaltschaften können diese Forderung in zureichendem Maße nur dann erfüllen, wenn ihren Entscheidungen ein klar gezeichnetes Persönlichkeitsbild des Straftäters zugrundegelegt werden kann. Dazu ist die Heranziehung fachlich besonders ausgebildeter Gerichtshelfer erforderlich, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter besitzen (BR Drucks. 346/1/70 S. 7,8)".

In dem Entwurf des EGStGB wurde zur weiteren Begründung ausgeführt, daß die Vorschrift über die Gerichtshilfe dem Zweck dient, den bisher schon an vielen Orten eingerichteten Stellen der Gerichtshilfe für Erwachsene eine gesetzliche Grundlage zu geben und diese Einrichtung allgemein einzuführen. Die Vorschriften über die Hauptverhandlung und die Beweisaufnahme im Strafverfahren werden hierdurch nicht berührt. Dies ist für eine Übergangszeit zu rechtfertigen, weil die Gerichtshilfe für Erwachsene an mehreren Orten bereits jahrzehntelang tätig gewesen ist, und zwar ohne gesetzliche Regelung ihrer Stellung im Verfahren und ohne daß es hierdurch zu Anständen gekommen wäre. Bei einer Reform der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung sollten allerdings Bestimmungen über die Stellung der Gerichtshilfe im Strafverfahren vorgesehen werden (BT-Drucks. 7/550 S. 296).

1* Beese H., Gerichtshilfe, eine Aufgabe für Sozialpädagogen; BewHi 1976, S. 145.

1.3. Der Aufgabenbereich der Gerichtshelfer

Der Aufgabenbereich der Gerichtshelfer läßt sich wie folgt umreißen^{1*}:

Die Gerichtshelfer sollen in erster Linie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens die Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter, ihre Entwicklung und ihre Umwelt mit dem Ziel erforschen, Umstände festzustellen, die für den Strafausspruch und die Gestaltung der Rechtsfolgen von Bedeutung sein können. Die Gerichtshelfer können ferner zur Vorbereitung von gerichtlichen Entscheidungen herangezogen werden, die dem Urteil nachfolgen. Ein weiterer Aufgabenkreis erschließt sich den Gerichtshelfern im Gnadenverfahren und bei registerrechtlichen Vergünstigungen. Darüber hinaus können den Gerichtshelfern mit Zustimmung des die Dienstaufsicht führenden Leiters der örtlichen Staatsanwaltschaft andere geeignete Aufgaben (beispielsweise der gelegentliche Einsatz der Gerichtshelfer im Entmündigungsverfahren) übertragen werden.

Die Tätigkeit der Gerichtshelfer wird durch den Auftrag der Staatsanwaltschaft, des Strafrichters oder der Gnadenbehörde ausgelöst. Der Umfang und Inhalt der Arbeit des Gerichtshelfers wird vom Auftrag her bestimmt und eingegrenzt^{2*}. Die Ergebnisse der Tätigkeit werden im Gerichtshilfebericht zusammengefaßt.

1* Justizministerium Baden-Württemberg, Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer, Juli 1974, S. 20/21.

2* Zur Arbeitsweise der Gerichtshilfe s. Lange H., Die Gerichtshilfe und ihr Einbau in das Erkenntnisverfahren des überkommenen Strafprozesses, Diss. 1980, S. 171-185.

2. Bisheriger Erkenntnisstand^{1*}

2.1. Untersuchungen über die Gerichtshilfe für Erwachsene

Auch wenn heute die Erkenntnis unbestritten ist, daß derjenige, der im Strafverfahren Rechtsfolgenentscheidungen zu treffen hat, umfassender Kenntnisse über die Persönlichkeit und soziale Umwelt des betroffenen Beschuldigten bedarf, so ist doch die Gerichtshilfe als die Institution, der die Persönlichkeitserforschung aufgetragen ist, noch kaum empirisch erforscht.

2.1.1. Deutsche Studien zur Gerichtshilfe

In Deutschland erschienen schon kurz nach der Entstehungszeit der Gerichtshilfe, also Mitte der 20er Jahre, die ersten Arbeiten zur Gerichtshilfe. Inzwischen ist die Zahl der Veröffentlichungen zu diesem Thema sehr umfangreich - insbesondere die Zeitschrift *Bewährungshilfe* enthält regelmäßig Beiträge zur Gerichtshilfe - , jedoch handelt es sich fast durchweg nur um theoretische Abhandlungen.

Soweit Arbeiten vorhanden sind, die empirisches Material enthalten, sollen diese in knapper Form hier dargestellt werden:

Aufgrund des Beschlusses der 28. Justizministerkonferenz im Jahre 1959 startete der Verein *Bewährungshilfe e.V.* Bonn im Jahre 1960 mit finanziellen Mitteln des Bundes eine Versuchsreihe "Gerichtshilfe" in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Die im Rahmen der Entwicklungsreihe gewonnenen Erfahrungen sind im wesentlichen folgende: Nach dem geltenden Recht sind Staatsanwaltschaft und Gericht gehalten, sich ein möglichst klares Bild von der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Straffälligen zu verschaffen und ihren Entscheidungen zugrunde zu legen; dieses Erfordernis ist in der Praxis noch keineswegs erreicht worden - insbesondere ist dieses Bild allein aufgrund des Eindrucks von dem Straffälligen in der Hauptverhandlung selten zu gewinnen - , kann aber gerade durch die Einschaltung der Gerichtshilfe in den in Frage kommenden Fällen erreicht werden. Die Gerichtshilfe stellt insbesondere für die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung und Entlassung zur Bewährung eine wichtige Voraussetzung und Ergänzung dar. Für

^{1*} Stand: August 1981; Arbeiten, die ab Mitte 1979 erschienen sind, wurden nachträglich in den Forschungsbericht eingearbeitet.

die Frage, in welchen Fällen ein Gerichtshilfebericht eingeholt werden soll, ließ sich keine sichere und allgemeingültige Abgrenzung finden, weil es immer auf den Einzelfall und seine kriminologischen Besonderheiten ankommt. Es hat sich aber gezeigt, daß der Schwerpunkt bei der mittleren Kriminalität liegt. Es hat sich als zweckmäßig, ja erforderlich herausgestellt, daß der Gerichtshilfebericht zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Strafverfahrens vorbereitet wird. Bietet der Bericht einwandfreie Feststellungen mit genauer Quellenangabe, so hat sich in der Praxis nur in Ausnahmefällen die Notwendigkeit ergeben, den Gerichtshelfer in der Verhandlung selbst als Zeugen zu hören. Als häufigstes Ergebnis des Gesprächs des Gerichtshelfers mit dem Straftäter konnte eine positivere, vertrauensvollere Haltung des Täters zu seiner Straftat, zu den Aufgaben des Gerichts, zu einer Wiedergutmachung eines etwa angerichteten Schadens und überhaupt zu den Fragen einer künftigen geordneten Lebensführung festgestellt werden. Die Praxis hat gezeigt, daß in manchen Fällen die Einholung eines Gerichtshilfeberichts zur Beschleunigung des Verfahrens beigetragen hat. Schließlich hat sich aber auch gezeigt, daß auf strafprozessualen Gebiet für die Zukunft einige nähere gesetzliche Regelungen notwendig erscheinen ^{1*}.

Der ehemalige Baden-Württembergische Justizminister Bender hat im Oktober 1972 eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, eine Bestandsaufnahme über die damalige Lage der Bewährungs- und Gerichtshelfer in Baden-Württemberg zu erstellen und Vorschläge für eine Verbesserung der Wirksamkeit und der Wirkungsmöglichkeiten der beiden Institutionen auszuarbeiten. Der Bericht dieser Kommission wurde im Sommer 1974 fertiggestellt. Einige besonders bedeutsamen Feststellungen und Empfehlungen zur Gerichtshilfe seien hier hervorgehoben: Zur Frage der Resortierung der Gerichtshilfe wird ausgeführt, daß sich die Justizlösung bewährt habe. Die Gerichtshelfer sollten auch weiterhin der Staatsanwaltschaft angehören, weil dies einen verstärkten Einsatz der Gerichtshelfer im Ermittlungsverfahren am besten gewährleiste. Die gesetzliche Verankerung der Gerichtshilfe müsse dazu führen, bei jeder Staatsanwaltschaft eine Gerichtshilfestelle einzurichten; große Staatsanwaltschaften sollten künftig mit mehreren Gerichtshelfern besetzt werden. Es habe sich nämlich gezeigt, daß die Verfahren durch Einschaltung des Gerichtshelfers beschleunigt und Verfahrenskosten eingespart worden seien. Bemerkenswert ist auch hier die Empfehlung, die Gerichtshelfer deswegen verstärkt in das Strafverfahren einzuschalten, weil aufgrund ihrer Feststellungen eine bessere Auswahl der Probanden, für die eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht komme, und eine differenziertere Anwendung dieses Instituts erfolgen könne. Eine endgültige Fallmeßzahl für die Gerichtshelfer in Baden-Württemberg könne erst nach Vorliegen weiterer Erfahrungen festgestellt werden. Bezüglich der Stellung der Gerichtshelfer im Strafverfahren wird darauf hingewiesen, daß gesetzliche Vorschriften über prozessuale Rechte der Gerichtshelfer noch fehlen. Die Gerichtshilfe für Erwachsene sei auf informatives Zuhören in der Hauptverhandlung beschränkt. Deshalb könnten ihre sachkundigen Feststellungen in der Hauptverhandlung oft nicht nutzbar gemacht

^{1*} Bewährungshilfe e.V. Bonn, Bericht über die Entwicklungsreihe Gerichtshilfe für Erwachsene, 1965.

werden. Von der Kommission wird demgemäß empfohlen, in der Strafprozeßordnung ein Recht des Gerichtshelfers auf Anwesenheit und Anhörung in der Hauptverhandlung zu verankern ^{1*}.

Der ehemalige Niedersächsische Justizminister Puvogel hat im Mai 1977 eine Planungskommission für den Sozialdienst in der niedersächsischen Strafrechtspflege mit dem Auftrag eingesetzt, Empfehlungen für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung und Weiterentwicklung der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe zu erarbeiten. Der im Februar 1979 fertiggestellte Bericht dieser Kommission beinhaltet insbesondere folgende Empfehlungen zur Gerichtshilfe: Die Gerichtshilfe sollte im Justizressort verbleiben, bei funktionaler Selbständigkeit aber organisatorisch mit der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht vereinheitlicht werden. Die Staatsanwälte und Strafrichter sollten die Gerichtshelfer, die bislang schwerpunktmäßig im Vollstreckungsverfahren eingeschaltet würden, stärker als bisher im Ermittlungs- und Hauptverfahren einsetzen. Die Gerichtshilfe solle für die soziale Betreuung des Beschuldigten stärker geöffnet werden. Die prozessuale Stellung des Gerichtshelfers sollte sich nach dem Vorbild der Jugendgerichtshilfe, die sich seit Jahrzehnten bewährt habe, gestalten und gesetzlich festgelegt werden. Dem Gerichtshelfer solle ein Auskunftsverweigerungsrecht zu den Tatumständen eingeräumt werden. An der fakultativen Inanspruchnahme der Gerichtshilfe sollte bis auf weiteres festgehalten werden. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Fallmeßzahl seien derzeit noch nicht erfüllt; zwecks Bemessung des Arbeitsaufwands sollte deshalb in einem Modellversuch in drei Landgerichtsbezirken u.a. die Gerichtshilfearbeit quantitativ erfaßt werden ^{2*}.

Eingehend mit dem Problemfeld Gerichtshilfe haben sich die Autoren der nachfolgend beschriebenen Dissertationen befaßt; deren Arbeiten enthalten aber wenig empirisches Material.

Deimling-TriebeI (1932) beschreibt ausgehend von der inzwischen überholten Einstellung, daß sich der Aufgabenkreis der Gerichtshilfe in einen ermittelnden und einen fürsorgenden Teil aufspaltet, kurz die Mitwirkung der Gerichtshilfe vor der Verurteilung; nach einigen Ausführungen zur Frage der Erziehbarkeit der Probanden bzw. der zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel, gibt sie an Hand des Materials der Gerichtshilfe Halle einen Überblick über die Art der betreuenden und erziehenden Tätigkeit der Gerichtshilfe ^{3*}.

1* Justizministerium Baden-Württemberg, Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer, Juli 1974; vgl. auch: Rahn D., Die Situation der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe, NJW 1976, S. 839.

2* Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Juni 1979; vgl. auch: Groth H., Sozialdienst in der Niedersächsischen Strafrechtspflege, BewHi 1980, S. 86 ff.

3* Deimling-TriebeI M., Die Eingliederung von Rechtsbrechern in Wirtschaft und Gesellschaft als Aufgabe der Gerichtshilfe, eine sozialpädagogische Untersuchung aufgrund von Material der Halleschen Gerichtshilfe, Durlach 1932.

Klenk (1955) gibt zunächst Entstehung und geschichtliche Entwicklung der Gerichtshilfebewegung wieder, setzt sich dann mit der Notwendigkeit einer Ermittlungshilfe als Hilfsorgan der Rechtspflege auseinander und beschreibt, wie die Gerichtshilfe nach Form und Inhalt beschaffen sein sollte: hinsichtlich der Ressortierung der Gerichtshilfe spricht sich Klenk für die Justizlösung aus; Fürsorgeaufgaben sollten von der Gerichtshilfe nur wahrgenommen werden, wenn sie in unmittelbarem Bezug zu richterlichen Handlungen stehen; neben der Tätigkeit im Ermittlungs- und Hauptverfahren sollten die Gerichtshelfer auch im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren herangezogen werden können; auch könnten die Gerichtshelfer zur Überwachung von Bewährungsaufgaben bzw. als Bewährungshelfer eingesetzt werden; die Gerichtshilfe sei schließlich auch den Organen der Ziviljustiz (etwa im Rahmen von Ehe- und Unterhaltsstreitigkeiten) zur Verfügung zu stellen; im Ermittlungsverfahren habe die Anforderung der Berichte stets vor der Entschließung der Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung zu erfolgen; die Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse im Hauptverfahren erfolge durch entsprechende Vorhalte an den Angeklagten und gegebenenfalls über die Zeugenvernehmung des Ermittlers bzw. sonstiger Beweispersonen. Abschließend unterbreitet Klenk einen Vorschlag, wie die Gerichtshilfe bundesgesetzlich zu verankern sei ^{1*}.

Barth (1966) skizziert in seiner Einleitung die praktische Arbeit der Gerichtshilfestellen Hamburg, Berlin, Bremen, Frankfurt/Main, Wiesbaden, Ulm und Bonn ^{2*}. Er versucht so aufzuzeigen, daß immer noch keine Klarheit über das wirkliche Wesen, die tatsächlichen Aufgaben und die zweckmäßigste Organisationsform der Sozialen Gerichtshilfe besteht. In seinem 1. Hauptteil beschreibt er die Soziale Gerichtshilfe in England, Frankreich und den Niederlanden unter den Aspekten der geschichtlichen Entwicklung, Organisation, Anordnung und Durchführung der Ermittlungen als auch der Verwertung und rechtlichen Behandlung des Gerichtshilfeberichts. In seinem 2. Hauptteil bringt er dann Vorschläge zur Ausgestaltung der Sozialen Gerichtshilfe in der Bundesrepublik aufgrund der rechtsvergleichenden Betrachtungen. Er meint, daß die Soziale Gerichtshilfe in erster Linie dem Gericht verpflichtet ist, geeigneter Träger sei daher auch die Justiz, eine Verknüpfung mit der Institution Bewährungshilfe sei - aufgrund der unterschiedlichen Ziele - abzulehnen. Weder die Art der Fälle noch der Zeitpunkt, an dem Sozialermittlungen anzuordnen und anzustellen sind, sollte festgelegt werden; vielmehr sollte allen gerichtlichen Instanzen möglich sein, um Gerichtshilfeberichte zu ersuchen, wann immer sie solche für notwendig erachten. Die Aufzeichnung von Resozialisierungsmöglichkeiten und -aussichten sollte nicht als unerlaubte und unerwünschte Einmischung in den Entscheidungs- und Verantwortungsbereich des Richters angesehen werden. Schließlich sei zu fordern, daß der ganze Bericht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werde, eine erweiternde Anwendung des § 172 GVG sei dann aber notwendig, ein Zeugnisverweigerungsrecht sollte den Gerichtshelfern jedoch nicht gewährt werden ^{3*}.

1* Klenk H.-J., Notwendigkeit und Gestaltung der Gerichtshilfe, (Diss.), Hamburg 1955.

2* Barth hatte sich in Hamburg und Berlin über die Arbeit informiert; die anderen Angaben beruhen auf schriftlichen Auskünften der übrigen Gerichtshilfestellen.

3* Barth F.W., Die soziale Gerichtshilfe in England, Frankreich und den Niederlanden, eine rechtsvergleichende Dissertation, Göttingen 1966.

Lange (1980) widmet sich nach einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung zunächst der gegenwärtigen Situation der Gerichtshilfe in der Bundesrepublik: wiedergegeben werden die Auftragslage für das Jahr 1974, die aufzeigt, daß die Gerichtshilfe ganz überwiegend zur Vorbereitung von Entscheidungen des Vollstreckungs- und Gnadenverfahrens eingeschaltet wurde; weiter beschreibt er die Aufbauorganisation der Gerichtshilfe in den einzelnen Bundesländern. Im 2. Hauptteil werden dann die "Notwendigkeit und Funktion" der Gerichtshilfe näher beleuchtet. Im 3. Hauptteil wird schließlich die Eingliederung der Gerichtshilfe in den Ablauf des Strafverfahrens untersucht. Aufgrund der gewonnenen Ergebnisse werden abschließend Vorschläge zur Kodifizierung des Gerichtshilfedankens unterbreitet: gefördert werden eine gerichtsverfassungsrechtliche Verankerung der Gerichtshilfe, die Aufnahme zweier Paragraphen in die Strafprozeßordnung, die die Stellung der Gerichtshilfe umschreiben und die Änderung der RiStBV zur Konkretisierung der Gerichtshilfeposition^{1*}.

In einzelnen Beiträgen wurden verschiedentlich Situationsberichte zur Gerichtshilfe veröffentlicht bzw. über Erfahrungen mit der Gerichtshilfe in der Praxis berichtet; dabei handelt es sich aber jeweils nur um Teilaspekte, die kein vollständiges Bild von der praktischen Relevanz der Gerichtshilfe für Erwachsene zu schaffen vermögen^{2*}.

1* Lange H., Die Gerichtshilfe und ihr Einbau in das Erkenntnisverfahren des überkommenen Strafprozesses, Freiburg 1980.

2* u.a.: Illing, Die Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege in Bremen, BewHi 1956, S. 95; Plum P., Die Bedeutung der Gerichtshilfe für die Rechtsprechung, BewHi 1962, S. 176; Beese H., Beitrag der Gerichtshilfe für die Bewährung erwachsener Straffälliger, BewHi 1965, S. 173; Wahl A., Zur Aussprache während der Tagung der Richter und Staatsanwälte über Bewährungshilfe und Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1967, S. 133; Korell M.-L., Soziale Gerichtshilfe in Frankfurt/M., ZStrVo 1970, S. 353; Wahl A., Neue Gerichtshilfestellen in Niedersachsen, BewHi 1972, S. 117; Rahn D., Gerichtshilfe für Erwachsene - eine vordringliche Aufgabe, NJW 1973, S. 1357; Posser D., Gerichtshilfe in Nordrhein-Westfalen, BewHi 1974, S. 87; Heinrich W., Aus dem Jahresbericht 1974 der Gerichtshilfe Wiesbaden, BewHi 1975, S. 206; Rebmann K., 15 Jahre Gerichtshilfe für Erwachsene in Bad.-Württ., BewHi 1975, S. 258; Wahl A., 50 Jahre Gerichtshilfe für Erwachsene in Hamburg, BewHi 1976, S. 225; Beese H., Gerichtshilfe, eine Aufgabe für Sozialpädagogen?, BewHi 1976, S. 145; Beese H., Aufgaben und Möglichkeiten der Gerichtshilfe im Strafverfahren, in: Sozialwissenschaftliche Beiträge im Strafverfahren 1978, S. 28-37; Reher G., Projekt Haftentscheidungshilfe - ein neues Arbeitsfeld der Gerichtshilfe?, BewHi 1979, S. 167; Beese H., Die prozessuale Stellung der Gerichtshilfe für Erwachsene und ihre Bedeutung für die Entwicklung dieses Instituts der modernen Strafrechtspflege, BewHi 1977, S. 66; Beese H., Überlegungen zur Neustrukturierung der Arbeit der Hamburger Gerichtshilfe in Bezug auf die Auftragskategorien, besonders im Hinblick auf Mehraufträge im Bereich des Ermittlungs- und Hauptverfahrens, BewHi 1979, S. 327; Beese H., Die Gerichtshilfe für Erwachsene, Aufgabenstellung, Arbeitsmethodik und rechtliche Fragen, gesehen aus der Praxis von Strafrichtern und Staatsanwälten, BewHi 1980, S. 142.

Die Situationsberichte geben u.a. Auskunft über die Entwicklung der Gerichtshilfe in den betreffenden Bundesländern oder Städten, sie benennen die Anzahl der eingerichteten Gerichtshilfestellen bzw. die Anzahl der Aufträge für das betreffende Jahr und erläutern einzelne Schwierigkeiten, die bei der Durchführung der Gerichtshilfetätigkeit noch bestehen.

Diese Angaben sind heute noch unter den Gesichtspunkten des Aufbaus und der Ausgestaltung der Gerichtshilfe interessant. Einige bisher in der Praxis allgemein gewonnenen Erfahrungen sollen daher an dieser Stelle mitgeteilt werden:

So berichtet Rahn (1973) über die Erfahrung, daß in dem Gespräch des Gerichtshelfers mit dem Probanden viele Umstände zu Tage treten, die im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung regelmäßig nicht zur Sprache kommen würden. Den von den Gerichtshelfern vermittelten Erkenntnissen komme für die Entscheidungen im Strafverfahren eine erhebliche Bedeutung zu ^{1*}.

Stiebele (Wahl 1976) hebt hervor, daß die Hamburger Gerichtshilfe in den vergangenen 50 Jahren in zahlreichen Fällen mit gutem Erfolg dem Staatsanwalt entscheidungserhebliche Hinweise gegeben hat, daß aber die Staatsanwälte in noch größerem Umfang die Mitarbeit der Gerichtshilfe in Anspruch nehmen sollten. ^{2*}

Beese (1976) setzt sich mit der Frage auseinander, ob die Gerichtshilfe eine Aufgabe für Sozialpädagogen ist. Dabei teilt er u.a. folgende Erfahrungen mit: Insbesondere beim Aufbau der Gerichtshilfe in Flächenstaaten stünden die dort als Gerichtshelfer eingesetzten Sozialarbeiter vor fast unüberwindlichen Anfangsschwierigkeiten. Nur mit viel Geduld, Mühe und Überzeugungskraft und durch ständige Selbstdarstellung ihres Aufgabengebietes bei den Auftraggebern gelinge es ihnen allmählich, den Richtern und Staatsanwälten die Einschaltung der Gerichtshilfe "schmackhaft" zu machen. Der Schwerpunkt der Auftragserteilung liege bei den dem Urteil nachfolgenden Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren, so daß sich die Gerichtshelfer fragen, warum ihre "vornehmste" Aufgabe, nämlich die Berichterstattung zur Hauptverhandlung, vernachlässigt wird. Die Aufgabe des Gerichtshelfers ende grundsätzlich bei der Abgabe des Berichts; den Termin der Hauptverhandlung erfahre der Gerichtshelfer nur in Ausnahmefällen, über deren Ausgang erfahre er nichts ^{3*}.

1* Rahn D., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 10), S. 1358, 1359.

2* Wahl A., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 10), S. 228, 229.

3* Beese H., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 10), S. 145 ff.

An anderer Stelle zeigt Beese (1977) an Hand von Beispielsfällen auf, daß der Gerichtshilfebericht häufig eine bessere "Erfassung" des Angeklagten durch den Richter und den Staatsanwalt bewirke. Wesentliches über die Person und das soziale Umfeld des Angeklagten könne in die Hauptverhandlung eingebracht werden. Die Anwesenheit des Gerichtshelfers bei "Problemfällen" könne die Hauptverhandlung vereinfachen, u.a. auch durch formlose Hilfestellung des anwesenden Gerichtshelfers bei der Kommunikation zwischen Gericht und Angeklagtem. Schnelle, eventuell telefonische, zusätzliche Informationen durch den Gerichtshelfer ließen nicht selten eine Unterbrechung bzw. Vertagung der Hauptverhandlung vermeidlich erscheinen^{1*}.

Reher (1979) berichtet erstmals über die im Mai 1978 in Hamburg unter dem Begriff "Haftentscheidungshilfe" gestarteten auf zwei Jahre befristeten Versuchsreihe, die von der Hamburger Justizbehörde und von dem Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn getragen wird. Aufgabe dieser Haftentscheidungshilfe, die bei der Gerichtshilfe angegliedert ist, ist die Informationsermittlung über die persönlichen Verhältnisse des Festgenommenen und Weitergabe an den über die Untersuchungshaft entscheidenden Richter, um diesen so in seinem Entscheidungsprozeß zu unterstützen. Die Arbeit begann ohne große Vorbereitung, ohne eine Bedarfsanalyse und mit wenigen Vorgesprächen zwischen den in Hamburg speziell tätigen Haftrichtern und den Mitarbeitern der Gerichtshilfe bzw. des Modells. Nach sechs Monaten Modellarbeit zeigen sich folgende Tendenzen auf: Die Haftrichter sprechen von einer für sie positiven Einrichtung. Ihre Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls werde durch die Informationen der Modellmitarbeiter sicherer. Insbesondere beim Haftgrund der Fluchtgefahr finde eine Einschaltung oder ein eigenes Tätigwerden der Haftentscheidungshilfe statt. Die u.a. vor Beginn der Arbeit festgelegte Zielsetzung, die Vermeidung und Verkürzung der Untersuchungshaft, sei bisher nicht erreicht; Gründe hierfür werden in der unterschiedlichen Interpretation der von den Sozialarbeitern gelieferten Fakten durch die zuständigen Justizorgane gesehen. Durch die Arbeit der Haftentscheidungshilfe habe jedenfalls die Sozialarbeit die Chance, zu einem frühestmöglichen Termin im Strafverfahren anzusetzen^{2*}.

1* Beese H., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 10), S. 69, 70.

2* Reher G., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 10), S. 167 ff. Das Modell Haftentscheidungshilfe wird zu einem späteren Zeitpunkt nochmals von Plemper B. (Wem nützt die Haftentscheidungshilfe? - Analyse des Zielfindungsprozesses in einem Modell, Krim. Journal 1979, S. 282 ff) und Hardraht K. (Modellversuch "Haftentscheidungshilfe" in Hamburg - Einsatz von Sozialarbeitern bei der Tätigkeit der Haftrichter, BewHi 1980, S. 182 ff) in Einzelheiten beschrieben. Nach Auslaufen der Versuchsreihe veröffentlichte die Zeitschrift Bewährungshilfe unter dem Schwerpunktthema "Haftentscheidungshilfe" (BewHi 1981, S. 7 - 44) Beiträge verschiedener Verfasser (Gerichtshelfer, Haftrichter, Dipl.-Soziologe), die das Modell entweder begleitend beobachtet oder die praktische Arbeit des Projekts getragen haben. Als wesentliche Ergebnisse der Versuchsreihe lassen sich festhalten: mit Hilfe des Einsatzes von Sozialarbeitern läßt sich die Zahl der Verhaftungen nicht senken; zu erreichen sind aber mehr Sicherheit und daher mehr Gerechtigkeit in der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls und die Haftverschonung, Verkürzung der U-Haft und des Strafverfahrens insgesamt, Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Gerichtshilfe und Strafjustiz, Vergrößerung des Betreuungsangebots für den Beschuldigten, sorgfältigere Vorbereitung der Haupt

Beese (1979) stellt ausgehend von der Auftragslage in Hamburg im Jahre 1978 (13,3 % Aufträge zur Berichterstattung vor der Hauptversammlung) Überlegungen an, die Schwerpunkte innerhalb der einzelnen Auftragskategorien zugunsten von Mehraufträgen im Ermittlungs- und Hauptverfahren zu verändern sind ^{1*}.

Eine Reihe von weiteren Arbeiten untersucht in rechtsdogmatisch-theoretischer Weise insbesondere die Aspekte Aufbau, Aufgaben und prozessuale Stellung der Gerichtshilfe ^{2*}.

Dose (1976) beantwortet die beiden Fragen, ob Sinn und Zweck der Gerichtshilfe hinreichend bekannt sind und ob ihre schleppende Anwendung - insbesondere im Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren - nur ein Zeichen von Anfangsschwierigkeiten ist, eindeutig mit nein. Er sieht die Gründe hierfür in der mangelnden Kenntnis der Staatsanwälte und Richter über das Vorhandensein der Gerichtshilfe, ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege und ihre Möglichkeiten, beruhend auf Lücken in der strafrechtlichen Ausbildung der Juristen, zum anderen aber auch in Schwächen mancher Gerichtshilfeberichte, beruhend auf fehlendem strafprozessualen Verständnis der Gerichtshelfer ³.

Sontag (1976) hebt hervor, daß das EGStGB vom 2. März 1974 über die Verankerung der Gerichtshilfe im Gesetz hinaus keine Regelung über die Rechte und Pflichten des Gerichtshelfers und insbesondere seine Stellung in der Hauptverhandlung getroffen hat. Anschließend beschreibt er,

1* Beese H., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 10), S. 327 ff.

2* Rieß P., Die Anforderungen der Strafrechtsreform an die Gerichtshilfe, BewHi 1969, S. 320; Rahn D., Strafrechtsreform und Gerichtshilfe, ZStrVo 1970, S. 115; Dose N., Gerichtshilfe im Aufbau? - Hemmnisse für die Gerichtshilfe aus der Sicht eines Justizjuristen, BewHi 1976, S. 267; Sontag P., Die prozessuale Stellung des Gerichtshelfers, NJW 1976, S. 1436; Rahn D., Aufgabe und Praxis der Gerichtshilfe, Vorschläge zu ihrer weiteren gesetzlichen Ausgestaltung, BewHi 1976, S. 134; Hardt K., Die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für Entwicklung und Aufbau der Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1977, S. 140; Schüler-Springorum H., Perspektiven einer Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1977, S. 224; Stöckel H., Zur Einführung der Gerichtshilfe für Erwachsene in Bayern, in: Festschrift für Nüchterlein 1978, S. 327 - 344; Mai R., Auftrag, Arbeitsweisen und Perspektiven der Gerichtshilfe, BewHi 1979, S. 231; Arbeitsgemeinschaft dt. Gerichtshelfer, Gerichtshilfe - Hilfe für wen?, Juli 1979.

3* Dose N., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 13), S. 270.

wie nach der Strafprozeßordnung die Erkenntnisse der Gerichtshelfer in die Hauptverhandlung eingeführt werden können. Abschließend meint er, "meist wird es genügen, die Ergebnisse des Ermittlungsberichts durch entsprechende Vorhalte zum Gegenstand der Verhandlung zu machen. Wie in den Fällen, wo dies nicht hinreicht, am besten verfahren wird, läßt sich nicht allgemein beantworten. Manchmal wird es zweckmäßig sein, den Gerichtshelfer zu schonen und die von ihm ausgewerteten Beweismittel zu erheben, in anderen Fällen wird es sachdienlich erscheinen, den Gerichtshelfer selbst zu hören. In keinem Fall darf jedoch die Maxime übersehen werden, die über allen Erwägungen steht, nämlich § 244 Abs. 2 StPO mit der Pflicht, die Verhandlung auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Von dieser Vorschrift wird es letztlich abhängen, auf welchem der aufgezeigten Wege die Ermittlungsarbeit der Gerichtshelfer zum Bestandteil der Urteilsgrundlage wird"^{1*}

Rahn (1976) bringt ausgehend von dem Grundgedanken der Gerichtshilfe - die Erforschung der Täterpersönlichkeit entspreche einem unmittelbaren Gebot der Gerechtigkeit - einige Ausführungen zu aktuellen Fragen der Gerichtshilfe in der Praxis und anschließend Vorschläge zur weiteren gesetzlichen Ausgestaltung der Gerichtshilfe^{2*}.

Hardt (1977) betont, daß die seit der gesetzlichen Regelung durch das EGStGB 1974 zu erwartende Entwicklung und die Inanspruchnahme der Gerichtshilfe für Erwachsene nicht in dem zu wünschenden Umfang eingetreten seien. Nach seiner Auffassung bedarf es, um diesem Ziel näher zu kommen, verstärkt einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit. Bisher sei die Justiz nur allzu zögernd und sehr zurückhaltend auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit tätig geworden. Er gibt dann Hinweise für den praktischen Einsatz der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Gerichtshilfe für Erwachsene^{3*}.

Schüler-Springorum (1977) zieht eine Zwischenbilanz und zeigt an Hand eines fiktiven Falles "Perspektiven einer Gerichtshilfe für Erwachsene" auf. In der Annahme, daß die prozessuale Position einer Gerichtshilfe sich nach ihrer Funktion richten müsse und daß Funktion und Position wiederum die Organisation bestimmen, beschreibt er zunächst die Funktion der Gerichtshilfe. Dabei kommt er zu dem Zwischenergebnis, daß diese auf entscheidungsvorbereitende (im Gegensatz zu entscheidungsausführenden) Tätigkeiten beschränkt sein sollte. Zur Position des Gerichtshelfers schneidet er zwei Fragen an: den sog. Personalbeweis und das Vorschlagsrecht. Die Problematik des Personalbeweises sieht er in einem möglichen Eingriff in die Intimsphäre des Straffälligen bzw. Dritter. Sein Befund hierzu: "Für Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe steht die Lösung entscheidender(nicht nur verfahrens-)rechtlicher Fragen noch aus. Und das heißumstrittene Zeugnisverweigerungsrecht ist hierfür zwar ein Symptom, es dürfte aber kaum eine breitenwirksame Rezeptur

1* Sontag P., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 13), S. 1436.

2* Rahn D., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 13), S. 134.

3* Hardt K., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 13), S. 140.

enthalten". Zum Vorschlagsrecht meint er, daß dieses baldigstmöglich explizit eingeräumt werden sollte. Die Vorschläge der Gerichtshilfe seien an das äußerste Ende der Beweisaufnahme zu verlegen. Schließlich spricht er sich noch für die Einführung des Schuldinterlokuts in das deutsche Strafverfahren aus. Die Gerichtshilfe hätte dann zwischen Schuldspruch und Urteil ihren Platz. Abschließend plädiert er für die Zuordnung der Gerichtshilfe zur Justiz^{1*}.

Mai (1979) stellt zunächst fest, daß durch den Auftrag an die Gerichtshilfe das klar übergeordnete juristische Bezugssystem und das sozialarbeiterische Bezugssystem aufeinandertreffen. Er beschreibt dann Auftrag und Arbeitsweise der Gerichtshilfe vor einer rechtskräftigen Entscheidung. Abschließend zitiert er eine These von Blankenburg, die in ihrem theoretischen Ansatz Perspektiven verdeutlicht, an deren Fortentwicklung sich die Praxis orientieren sollte und die nach seinem Verständnis die Forderung beinhaltet, daß sich die "Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsinstitution" hin zur "Staatsanwaltschaft als Institution sozialer Kontrolle" bewegen sollte. Abschließend spricht er sich noch für eine möglichst frühzeitig einsetzende Betreuungsfunktion der Gerichtshilfe aus^{2*}.

Die Arbeitsgemeinschaft Dt. Gerichtshelfer (1979) gibt in einer Broschüre einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Gerichtshilfe und deren heutigen Organisation, den Aufgabenbereich und die Arbeitsweisen des Gerichtshelfers, schließlich der Stellung des Gerichtshelfers im Strafverfahren. Daran anschließend beschreibt sie, was die Gerichtshilfe bewirken kann und inwieweit sie einer weiteren - bundesgesetzlichen - Ausgestaltung bedarf^{3*}.

2.1.2. Ausländische Untersuchungen zur Gerichtshilfe

Ausländische Studien sind für die vorliegende Untersuchung nicht von unmittelbarer Relevanz, da die Organisation, Tätigkeit und prozessuale Stellung der Gerichtshilfe im Ausland - insbesondere im anglo-amerikanischen Bereich - jeweils anders geregelt sind^{4*}. Die nachfolgend zur Darstellung gelangenden Untersuchungen sollen aber das Erkenntnisinteresse in den betreffenden Ländern verdeutlichen.

1* Schüler-Springorum H., a.a.O. (Rdnr. 2, S. 13), S. 224.

2* Mai R., a.a.O. (Rdnr. 2 S. 13), S. 231.

3* AG Dt. Gerichtshelfer, a.a.O. (Rdnr. 2, S. 13).

4* vgl. für England, Frankreich und die Niederlande: Barth F.W., a.a.O. (Rdnr. 3 S. 9); für Schweden: Scheurmann T., Gerichtshilfe im deutschen und schwedischen Prozeß, BewHi 1977, S. 334 ff; für USA: Wahl A., Fragen der Gerichtshilfe aus internationaler Sicht, BewHi 1966, S. 179 ff und Wahl A., Ergebnisse der Fachtagung Gerichtshilfe für Erwachsene aus internationaler Sicht, BewHi 1976, S. 156 ff.

Die englischen Wissenschaftler Barr und O'Leary (1966) untersuchen an Hand von Kriminalstatistiken und Bewährungshilfestatistiken sekundäranalytisch Trends in der Bewährungshilfearbeit in den Jahren 1950 bis 1961 und vergleichen die Bewährungshilfepraxis in den verschiedenen Regionen von England und Wales für das Jahr 1961. Dabei kommen sie für den Teiltätigkeitsbereich der 'probation officer', den sozialen Ermittlungen (social enquiries) zu folgenden Ergebnissen: die Anzahl der angeforderten Berichte hat sich 1961 gegenüber 1950 fast verdoppelt. Der Anteil der Berichte variiert stark in den einzelnen Regionen; die Londoner Gerichtshöfe machen wenig Gebrauch von Ermittlungsberichten im Gegensatz zu den Gerichtshöfen im Süden des Landes ^{1*}.

Der englische Wissenschaftler Ford (1971) befaßt sich in seiner Studie mit den Empfehlungen (recommendations) der 'probation officer' in ihren Ermittlungsberichten. Die Untersuchung beruht auf der Analyse von 450 Berichten aus den Jahren 1960, 1964 und 1968, erhoben in Oxford und London, wobei sich das Durchschnittsalter der betroffenen Straffälligen um 20 Jahre bewegte, und den Interviews von zwölf Mitgliedern der Bewährungshilfe in Oxford. Die Studie erbrachte insbesondere folgende Befunde: Durchschnittlich 80% der Ermittlungsberichte (social enquiry reports) beinhalten Empfehlungen der 'probation officer'; regelmäßig wird nur eine bestimmte Empfehlung zur Rechtsfolge gegeben; Faktoren, die die Empfehlungen beeinflussen, sind im wesentlichen die persönlichen Umstände des Straffälligen, seine seelische Stabilität, seine Beziehungen und der Grad seiner sozialen Isolation; durchschnittlich 80% der Empfehlungen werden von den Gerichten akzeptiert ^{2*}.

Eine weitere Untersuchung wurde von den englischen Wissenschaftlern Davies und Knopf (1973) durchgeführt. Zuerst gehen sie in ihrer Studie der Frage nach, wieviel Zeit der einzelne 'probation officer' durchschnittlich für die Anfertigung der Ermittlungsberichte (social enquiry reports) einsetzt. Hierfür machten 41 'probation officers' im Nordwesten von England und 42 'probation officers' von den "Home Counties" in einem Zeitabschnitt von drei Wochen täglich Aufzeichnungen über die Art ihrer Tätigkeit, die von den Wissenschaftlern ausgewertet wurden. In einem zweiten Abschnitt untersuchen sie mittels Notizen von 'probation officers' zu insgesamt 308 Ermittlungsaufträgen, wieviel Zeit die 'probation officers' für die Anfertigung eines durchschnittlichen Ermittlungsberichts benötigen. Die Untersuchung zeigt, daß bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von etwa 41 Stunden pro Woche ca. neun Stunden auf die Erstellung der Ermittlungsberichte entfallen. Ein Drittel der Zeit wird für den Kontakt mit dem Klienten benötigt. Die Anfertigung eines Ermittlungsberichts erfolgt durchschnittlich in vier Stunden und 39 Minuten; allerdings schwanken die Zeiten in den verschiedenen geographischen Gebieten sehr. Gründe für diesen unterschiedlichen Zeitaufwand sieht man mehr in traditionellen Gegebenheiten, nicht aber im Alter oder der Berufserfahrung der einzelnen 'probation officers' ^{3*}.

1* Barr H./ O'Leary E., Trends And Regional Comparisons In Probation (England & Wales), A Home Office Research Unit Report, London 1966.

2* Ford P., Advicing Sentencers, A Study Of Recommendations Made By Probation Officers To The Courts, Oxford 1971.

3* Davies M./Knopf A., Social Enquiry Reports And The Probation Service, A Home Office Research Unit Report, London 1973.

Der amerikanische Soziologe Langerman (1976) geht in einer Untersuchung dem Problem nach, warum die Empfehlungen (presentence recommendations) der 'probation officers' an das Gericht zur Rechtsfolgenseite in den Berichten (presentence investigation reports) so sehr voneinander abweichen. Aufgrund vorangegangener Untersuchungen sah er Kriterien hierfür im wesentlichen in persönlichen Merkmalen, Rollenverhalten und berufsmäßig-bürokratischer Orientierung der "probation officers" bzw. in verschiedenen Merkmalen der Straffälligen. Die Untersuchung beruht auf Interviews mit 53 der im Untersuchungs-jahr insgesamt 60 tätigen 'probation officers' in New York und der Analyse von 1149 Akten, die zufällig und nach bestimmten Kriterien - kleinere Diebstähle, Rauschgiftdelikte und Überfälle, nur männliche Delinquenten im Alter über 19 Jahre, keine Mehrfachtäter - ausgewählt wurden. Dabei zeigte sich, daß die Untersuchungspersonen, verglichen mit anderen "control agents", in etwa die gleiche Ausbildung haben, aber jünger sind und daher auch weniger Dienstjahre haben, und es sich um mehr weibliche Beamte handelte. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Art der Empfehlungen zur Rechtsfolgenseite nicht von berufsmäßig-bürokratischen Erwägungen, kaum von persönlichen Merkmalen der 'probation officers', mehr schon durch festgeschriebene Rollen, aber doch sehr - und das ist das auffallende Ergebnis der Untersuchung - durch Aufzeichnungen über frühere kriminelle Handlungen der Straffälligen beeinflussen wird ^{1*}.

2.2. Studien zur Jugendgerichtshilfe

Vorweg ist hervorzuheben, daß auf die Befunde von Untersuchungen zur Jugendgerichtshilfe nur bedingt zurückgegriffen werden kann, da die Jugendgerichtshilfe aufgrund des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren andere Aufgaben als die Gerichtshilfe für Erwachsene zu erfüllen hat und in ihrer prozessualen Stellung umfassender geregelt ist ^{2*}.

Werner (1967) wertet in einer Untersuchung 330 Jugendamtsberichte insbesondere auf die Frage hin aus, wieviele der Berichte informativ und wieviele nicht informativ sind. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß allenfalls 40% der Berichte informativ sind. Anschließend zeigt er an Hand von drei Beispielfällen die Auswirkungen eines ungeeigneten Jugendgerichtshilfeberichts auf das Urteil auf. Der nicht informative Bericht zwingt den Richter zu Rückschlüssen, die ihn in der Regel erheblich in die Irre führen würden. Die Gründe für die mangelhafte Leistung sieht er in organisatorischen Mängeln, mehr aber noch in der Gesamtsituation des JGG, "das zwei grundsätzlich verschiedene Dinge - den Erziehungs- und den Strafgedanken - miteinander verknüpft" ^{3*}.

1* Langerman H., Determinants O Probation Officers' Presentence Recommendations, New York 1976.

2* vgl. Schaffstein F., Jugendstrafrecht, 6. Aufl., 1977, S. 138 ff.

3* Werner H.M., Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren, 1967.

Pfeiffer (1977) hat in neun bayrischen Landkreisen und vier Städten insgesamt acht Richter, 17 Sozialarbeiter sowie einen Beamten des Personalreferats München und einen Beamten des Landjugendamts zur Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe befragt. Er gibt zunächst einen groben Überblick über die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe in den untersuchten Jugendamtsbezirken und zeigt dann die jeweiligen spezifischen Probleme der drei verschiedenen Gruppen der Jugendgerichtshelfer (Innendienst, Außendienst und Mischsystem) auf. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Jugendgerichtshilfe in Bayern weit hinter den Vorstellungen des Gesetzgebers zurückbleibt. Wichtigstes Ziel sei es, "die Identität von ermittelnder und berichtender Jugendgerichtshilfe zu erreichen"^{1*}.

Becker (1980) befaßt sich mit den Selektionsprozessen der Jugendgerichtshilfe und mit deren Bedeutung für die Kriminalisierung ihrer Klienten. Grundlage der in zwei Städten Nordrhein-Westfalens mit jeweils unterschiedlicher behördlicher Struktur des Jugendamts durchgeführten explorativen Studie sind 30 Intensivinterviews mit Sozialarbeitern, eine Inhaltsanalyse von 24 Jugendgerichtshilfeberichten und teilnehmende Beobachtungen von 30 Gesprächen zwischen Jugendgerichtshelfern und ihren Klienten sowie 100 verdeckt-teilnehmende Beobachtungen von 100 Jugendgerichtsverhandlungen. Aufgrund der Ergebnisse seiner Untersuchung formuliert Becker abschließend folgende These: "Berichtsschreiber" als auch "Gerichtsgeher" bemühen sich weitgehendst, die Rekonstruktion der "Fälle" hinsichtlich der im Jugendgerichtshilfebericht insbesondere enthaltenen Sozialvariablen "Freizeitverhalten des Beschuldigten, familiäre Situation, schulischer und beruflicher Werdegang" und deren Gewichtung durch den Richter zu antizipieren und ihren eigenen Bericht bzw. mündlichen Vortrag bereits entsprechend abzufassen"^{2*}.

Hauser (1980) untersucht im Rahmen seiner Studie über den Jugendrichter u.a. das "gegenseitige Zusammenwirken von Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer". Befragt wurden in den vier Landgerichtsbezirken Freiburg, Offenburg, Rottweil und Konstanz 33 Jugendrichter, 46 Jugendgerichtshelfer und 28 Jungtäter. Begleitend hierzu wurde die nichtteilnehmende Beobachtung von 28 Jugendgerichtsverhandlungen und die Aktenanalyse der entsprechenden Gerichtsakten eingesetzt. Hauser kommt zu folgenden Ergebnissen: Im Empfinden der Jugendrichter wird der Gesetzesauftrag zu umfassender Persönlichkeitserforschung des Angeklagten durch Zusammenwirken von Richter und Jugendgerichtshelfer im allgemeinen erfüllt. Demgegenüber gelingt es nach der Erfahrung der Jugendgerichtshelfer nur selten, das kriminelle Verhalten des Jugendlichen auf seine Ursachen hin zu untersuchen, Zusammenhänge mit der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten aufzuzeigen und an Hand einer Gesamtanalyse täterspezifisch-erzieherische Maßnahmen zu treffen; Ursachen hierfür sehen sie in Organisationsmängeln und in unzureichender Qualifizierung der Jugendgerichtshilfe bzw. in der fehlenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Richter und Jugendgerichtshelfer. Hauser sieht

1* Pfeiffer Ch., Probleme der Jugendgerichtshilfe in Bayern, ZblJugR 1977, S. 383 - 393.

2* Becker R., Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle, Krim.Journal 1980, S. 108 - 116.

insoweit seine Arbeitshypothese bestätigt, die annimmt, daß das heutige Zusammenwirken von Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht wird^{1*}.

2.3. Kritische Zusammenfassung

Die beschriebenen deutschen Studien und Beiträge zur Gerichtshilfe für Erwachsene machen deutlich, daß diese Institution der Strafrechtspflege seit ihrer Entstehung im Erkenntnisinteresse der mit ihr befaßten Personen steht. Sie zeigen aber auch auf, daß dieses Problemfeld kaum empirisch erfaßt, geschweige denn umfassend analysiert ist.

Soweit überhaupt Untersuchungen mit empirischem Material vorhanden sind, sind diese entweder - wie die Studie von Deimling-Triebele - veraltet und damit überholt; oder sie liefern Einzelinformationen, die - teils sogar widersprüchlich - keinen Gesamtüberblick darüber verschaffen können, wie die Gerichtshilfe die ihr übertragenen Aufgaben in der Praxis erfüllt. Ihr materieller Ertrag besteht überwiegend in Informationen zur Frage der Ressortierung der Gerichtshilfe, über Aufgaben und Arbeitsweise der Gerichtshilfe, über den Gerichtshilfebericht, über die Einschaltung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren.

Kritisch ist zu diesen Untersuchungen anzumerken, daß sie nicht mit den Methoden empirischer Sozialforschung durchgeführt wurden, so daß sie auch nicht verallgemeinerungsfähig sind.

Die in den Einzelbeiträgen mitgeteilten Erfahrungen mit der Gerichtshilfe sind allenfalls die Erfahrungen einzelner Personen, die sich kritisch mit ihrer Arbeit auseinandersetzen.

Festzustellen ist, daß Erhebungen darüber, wie die Gerichtshelfer und deren Auftraggeber die Gerichtshilfearbeit sehen, gänzlich fehlen. Aufgrund dieses Informationsdefizits war es bislang auch nicht möglich, die Frage, inwieweit die Gerichtshilfe den entscheidenden Justizorganen bei der Findung einer adäquaten Entscheidung behilflich ist, konkret zu beantworten.

^{1*} Hauser H., Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit, Göttingen 1980, S. 180 - 216.

Die wenigen ausländischen Untersuchungen vermitteln uns zwar einen wertvollen Einblick in die Problematik über den nationalen Bereich hinaus. Die Ergebnisse sind aber auf die BRD nicht übertragbar.

Die analysierten Erhebungen zur Jugendgerichtshilfe sind insoweit auch für die Arbeit der Gerichtshilfe für Erwachsene aufschlußreich, als sie aufzeigen, daß Gerichtshilfeberichte, die Mängel aufweisen, die Gefahr verzerrter Persönlichkeitsbilder hervorrufen, die dem Betroffenen u.U. ein Stigma anheften, das auch in der Hauptverhandlung schwer zu revidieren ist.

3. Die Notwendigkeit einer neuen Untersuchung

Die gegenwärtig unbefriedigende Forschungssituation läßt es notwendig erscheinen, in einer neuen Untersuchung einige der wesentlichen noch ungeklärten Fragen zur Gerichtshilfe in Deutschland aufzugreifen und zu versuchen, sie soweit wie möglich zu beantworten.

Aber nicht allein die Tatsache, daß im Bereich der Gerichtshilfe für Erwachsene Forschungslücken bestehen, legt es nahe eine Untersuchung durchzuführen; die Erkenntnis, daß gerade auch die unzureichende Persönlichkeitsermittlung zu Fehlurteilen führen kann^{1*} und die Forderung aus der Praxis, der Gerichtshilfe einmal ein klares Bild darüber zu verschaffen, inwieweit die von ihr gelieferten Informationen zur Person und dem sozialen Umfeld des Straffälligen den Justizorganen bei der Entscheidung über die Rechtsfolgen eine Hilfe darstellen^{2*}, zeigen an, daß es Zeit wird, an die Auswertung der Erfahrungen zu gehen. Darüber hinaus gilt es, brauchbare Daten für die gegenwärtige und künftige Ausgestaltung der Gerichtshilfe für Erwachsene aufzufinden.

1* Peters K., Fehlerquellen im Strafprozeß, Band I 1970, S. 7; Band II 1972, S. 195 (210); Lange R., Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, Heidelberg 1980, S. 103.

2* Beese H., Die Bedeutung der Gerichtshilfe für Strafrichter und Bewährungshilfe bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung und hinsichtlich der Probandenauswahl, BewHi 1968, S. 190.

4. Eigener Forschungsansatz

Wie beschrieben haben wir nur fragmentarische Informationen darüber, wie die Gerichtshilfe in der Praxis funktioniert. Es war daher naheliegend, die Fragestellung der eigenen Arbeit darauf zu erstrecken, welchen Stellenwert die Erwachsenengerichtshilfe heute in der Strafrechtspflege einnimmt.

Abstrakt gesehen soll untersucht werden, welche Bedeutung der Gerichtshilfe für Erwachsene im gesamten Strafverfahren zukommt; Einstellungen der Gerichtshelfer und der zuständigen Justizorgane hierzu sollen gegenübergestellt werden, um so eine vergleichende Analyse anstellen zu können. Konkret geht es um die Frage: inwieweit stellt die Gerichtshilfe ihrer Aufgabe entsprechend den zuständigen Justizorganen eine Hilfe bei der Findung einer gerechten und sachgemäßen Reaktion dar und wie sieht diese Hilfe aus?

Das Erkenntnisinteresse soll an den unterschiedlichen Aufgabengebieten der Gerichtshilfe in der Strafrechtspflege verdeutlicht werden, wobei sich die Untersuchung auf folgende Punkte konzentrieren wird:

- Im Mittelpunkt steht die Beteiligung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren. Es fehlt an empirischen Befunden über die Arbeitsbelastung der Gerichtshilfe und die Struktur der Fälle, bei denen die Gerichtshilfe eingeschaltet wird. Darüber hinaus ist kaum bekannt, wie die Staatsanwaltschaft und das Gericht mit dem Gerichtshilfebericht arbeiten, inwieweit sie ihn verwerten, wie häufig der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung ist, wie die Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Gerichtshelfers verläuft etc.. Seitens vieler Gerichtshelfer wird immer wieder hervorgehoben, daß sie im Vorverfahren zu selten eingeschaltet werden. Deshalb erscheint es notwendig, die Auftraggeber diesbezüglich zu befragen. Die Frage nach den Kriterien für die Auftragserteilung wird u.U. Aufschluß geben über die Einstellung der Justizorgane zur Arbeit der Gerichtshilfe, ihre Erwartungen an die Gerichtshilfe und wie weit sie erfüllt werden. Dies ist schon deshalb von großer Wichtigkeit, weil sich hieraus Rückschlüsse für die Verbesserung der Tätigkeit der Gerichtshilfe und deren prozessualen Stellung ziehen lassen können.

- Im Vergleich hierzu soll dann - entgegen der ursprünglichen Planung, die nur das Erkenntnisverfahren einbezog - die Tätigkeit der Gerichtshilfe im Nachverfahren überprüft werden. Soweit die Gerichtshilfe bisher Gegenstand von Erörterungen war, so doch hauptsächlich hinsichtlich ihrer Beteiligung im Erkenntnisverfahren. Das ist umso weniger erklärlich, als die Gerichtshilfe in weiten Bereichen hauptsächlich im Nachverfahren eingeschaltet wird. Während also über die Hilfestellungen, die die Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren zu leisten vermag, wenigstens einzelne Daten bzw. Spekulationen existieren, wissen wir nichts über sie im Nachverfahren. Primär interessieren auch hier die Kriterien für die Einschaltung der Gerichtshilfe und die Bedeutung der Gerichtshilfeerkennnisse für die zu treffenden Entscheidungen.

Aus Problemstellung, Erkenntnisstand und Forschungslücken wurden die nachfolgenden Arbeitshypothesen für die Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren entwickelt, die das erkenntnisleitende Interesse verdeutlichen und zugleich die Fragestellung für diesen Problem-bereich spezifizieren.

Für den Bereich der Beteiligung der Gerichtshilfe im Nachverfahren konnten auch nach Aufarbeitung des erfahrungswissenschaftlichen Schrifttums zur Erwachsenengerichtshilfe keine Arbeitshypothesen formuliert werden, da dieser Komplex in der Literatur - wie erwähnt - bisher keine Beachtung gefunden hat und so die vorliegenden Sachverhalte nicht bekannt sind; in diesem Bereich ist das eigentliche Ziel der Untersuchung nicht Hypothesen zu testen, sondern solche erst zu gewinnen.

5. Arbeitshypothesen

1. Die Gerichtshilfe ist auch nach ihrer gesetzlichen Verankerung den zuständigen Justizorganen noch nicht hinreichend geläufig. Auch aus diesem Grunde wird die Gerichtshilfe insbesondere im Erkenntnisverfahren noch zu wenig eingeschaltet.

2. Auftraggeber sind, soweit sie nicht an Weisungen gebunden sind, überwiegend Personen, die der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren ein bedeutendes Gewicht zumessen und dem Gedanken der Gerichtshilfe aufgeschlossen gegenüberstehen.
3. Die Gerichtshilfe wird hauptsächlich dann eingeschaltet, wenn in der Person und/oder Tat des Straffälligen besondere Umstände in Erscheinung getreten sind.
4. Im Ermittlungsverfahren wird die Gerichtshilfe überwiegend erst nach Erstellung der Anklageschrift beauftragt; dementsprechend kann der Staatsanwalt die Erkenntnisse der Gerichtshilfe nicht seiner Entscheidung zu Grunde legen. Und der Richter hat wenig Zeit, sich vor der Hauptverhandlung damit auseinanderzusetzen.
- 5.1. Ob der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung anwesend ist, hängt hauptsächlich von seinem eigenen Interesse daran ab.
- 5.2. Bei Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung verhalten sich die Strafrichter gleichermaßen konventionell wie unkonventionell; insgesamt besteht eine große Unsicherheit. Die Anwesenheit ist in der Regel positiv für den Verlauf der Hauptverhandlung.
6. Inwieweit die mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen zur Person und sozialen Umwelt des Angeklagten in die Hauptverhandlung eingeführt werden, hängt von der Problematik des Täters, der Qualität des Gerichtshilfeberichts und der Einstellung der Strafrichter zur Gerichtshilfe ab.
7. Soweit der Gerichtshilfebericht verwertet wird, erhellt dieser persönliche Umstände über den Angeklagten, die ohne den Gerichtshilfebericht in der Hauptverhandlung regelmäßig nicht zur Sprache kommen. Dadurch ist eine bessere Erfassung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Vorgeschichte und künftiger Entwicklungstendenzen möglich. Die von der Gerichtshilfe erhellten Umstände wirken sich eher entlastend für den Angeklagten aus.
8. Soweit sich die Strafrichter der Erkenntnisse der Gerichtshilfe bedienen, empfinden sie deren Feststellungen als eine wertvolle Hilfe bei der Aufklärung der persönlichen Fakten und der Findung

der zu treffenden Entscheidung. Rechtlich relevante Hinweise liefert der Gerichtsbericht insbesondere für die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung.

9. Soweit der Gerichtshilfebericht Anregungen zur Rechtsfolgenseite enthält, stimmen diese meistens mit der dann tatsächlich getroffenen Entscheidung überein.
10. Durch die Einschaltung der Gerichtshilfe können die Strafverfahren beschleunigt werden.

Nicht alle diese Thesen sind im Rahmen dieser Untersuchung in gleichem Maße einer empirischen Überprüfung zugänglich. So soll mit der These 9 nur die Übereinstimmung von Anregung und Urteil überprüft werden. Dagegen kann und soll nicht der Grad der Beeinflussung der getroffenen Entscheidung durch die Gerichtshilfe gemessen werden. Dies würde eine Überprüfung der Strafzumessungspraxis mit all ihrer Irrationalität beinhalten.

6. Übersicht über den Forschungsbericht

Der Darstellung der Ergebnisse ist ein Abschnitt vorangestellt, welcher die Methodik und den Ablauf der Untersuchung im Überblick wiedergibt (Teil II). Die Ergebnisse der Studie (Teil III) werden in den folgenden Kapiteln beschrieben bzw. analysiert^{1*}.

Zu Beginn (Kap. 1) werden Aufbau, Organisation und Arbeitsanfall der Gerichtshilfe im Untersuchungsfeld Baden-Württemberg behandelt. Nachdem Auftraggeber (Kap. 2) und Aufgaben (Kap. 3) beleuchtet sind, wendet sich die Verfasserin der Beteiligung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren zu. Zur Darstellung gelangen die Kriterien für die Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren (Kap. 4) und der Zeitpunkt der Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren (Kap. 5). Daran anschließend wird die Verwertung der Gerichts-

1* Wobei das erhobene Material in Loslösung von den Ausgangsthesen systematisch abgehandelt wird.

hilfeerkennnisse im Hauptverfahren behandelt (Kap. 6); besondere Aufmerksamkeit wird dann der Frage nach der Bedeutung der Mitwirkung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren gewidmet (Kap. 7). Gegenstand der nächsten beiden Kapitel ist die Beteiligung der Gerichtshilfe im Nachverfahren: die Kriterien für die Einschaltung der Gerichtshilfe in diesem Verfahrensabschnitt (Kap. 8) und die Bedeutung der Mitwirkung der Gerichtshilfe in diesem Verfahrensabschnitt (Kap. 9) werden näher beleuchtet. Mittels der Befunde der Studie zu den unterschiedlichen Aufgabengebieten ist es der Verfasserin schließlich möglich, den Stellenwert der Erwachsenengerichtshilfe im heutigen Strafverfahren zu bestimmen (Kap. 10).

Die für die Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren zu Beginn der Studie aufgestellten Arbeitshypothesen werden in den jeweiligen Zusammenfassungen der Kapitel im Lichte der Untersuchungsbefunde auf ihre Bestätigung hin überprüft, ergänzt und modifiziert. Für die Beteiligung der Gerichtshilfe im Nachverfahren werden die neu gewonnenen Thesen mitgeteilt.

Die Untersuchungsergebnisse erlauben Schlußfolgerungen in rechts- und kriminalpolitischer Hinsicht (Kap. 11.2). Abschließend werden Fragenkomplexe für weitere Forschungen im Bereich der Erwachsenengerichtshilfe aufgezeigt (Kap. 11.3).

Zur Art der Darstellung ist noch folgendes anzumerken: Soweit es der Verfasserin für das Verständnis der Untersuchungsbefunde erforderlich erscheint, wird in der Darstellung zwischen den Befragungsergebnissen in den drei Landgerichtsbezirken, in denen die Erhebungen mit den Auftraggebern der Gerichtshilfe stattfanden^{1*}, differenziert; aus ähnlichen Überlegungen werden spezifische Unterschiede in den Ergebnissen der gleichen Untersuchungsgruppen (Staatsanwälte, Strafrichter, Rechtspfleger) aufgezeigt^{2*}.

1* Vgl. ausführlicher Teil II.

2* Soweit eine differenzierte Darstellung erfolgt, ist in den betreffenden Kapiteln nochmals gesondert darauf hingewiesen.

II. METHODE UND ABLAUF DER UNTERSUCHUNG

1. Vorbemerkung

Zwei Punkte waren maßgebend, die Untersuchung von vornherein als sog. "pilot study" zu konzipieren und durchzuführen: einmal lag zu Beginn der Studie hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes kaum empirisches Informationsmaterial vor; zum anderen waren auf Grund der beschränkten zeitlichen und ökonomischen Mittel, die der Bearbeiterin zur Verfügung standen, die Anzahl der Fragestellungen, die technischen Untersuchungsmöglichkeiten und auch die Größe der zu untersuchenden Samples naturgemäß eingeschränkt.

Aufgrund der mehr explorativen Funktion kann die Untersuchung nicht als Repräsentativstudie angesehen werden. Ihr Zweck sind weniger quantifizierbare Ergebnisse. Vielmehr wird versucht, mittels des qualitativen Materials, das mit den weiter unten beschriebenen Methoden bei den genannten Stichproben im angegebenen Zeitraum gewonnen wurde, die Plausibilität der Arbeitshypothesen für das Erkenntnisverfahren nachzuweisen bzw. für das Nachverfahren neue qualitativ brauchbare Hypothesen zu gewinnen.

2. Beschreibung der Untersuchungsphasen

Zur Klärung der Untersuchungsziele hatten sich folgende Forschungsmethoden angeboten:

- Dokumentenanalyse (Auswertung des statistischen Materials zur Gerichtshilfe)
- Datenerhebung durch Befragung der Beteiligten.

2.1 Dokumentenanalyse

Ziel der sekundäranalytischen Auswertung des statistischen Materials zur Gerichtshilfe war es, einen ersten Eindruck von dem Aufbau und Arbeitsanfall der Gerichtshilfe in Baden-Württemberg zu erhalten.

Den Gegenstand der Untersuchung bildeten:

- (1) Statistisches Material des Justizministeriums Baden-Württemberg zum Aufbau und Arbeitsanfall der Gerichtshilfe in Baden-Württemberg in den Jahren 1968 bis 1978
- (2) Die von den Gerichtshelfern in Baden-Württemberg (intern) geführte Statistik zur Auftragslage für die Jahre 1978 und 1979
- (3) Die Rechtspflegestatistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg für das Jahr 1978

Die Gerichtshilfestatistik (2) enthält Angaben zur Anzahl der Aufträge an die Gerichtshilfe im Erkenntnis- und Nachverfahren, unterteilt nach Auftraggebern bzw. Delikts-, Alters- und Geschlechtsstrukturen.

Die Rechtspflegestatistik (3) vermittelt u.a. einen Überblick, wieviel Verfahren nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden. Sie wurde ergänzend herangezogen, um durch den Vergleich mit den entsprechenden Angaben in der Gerichtshilfestatistik zu erkennen, in welchem Umfang die Gerichtshilfe am Erkenntnisverfahren beteiligt ist bzw. bei welchen Deliktgruppen die Gerichtshilfe prozentual am häufigsten eingeschaltet wird.

Das Material bis zum Jahre 1978 wurde in der Zeit von April bis Juni 1979 ausgewertet^{1*}. Nachträglich (im Juli 1980) wurde - schon in der Phase der Niederschrift der Forschungsergebnisse - die Gerichtshilfestatistik für das Jahr 1979 ausgewertet und die Ergebnisse in den Forschungsbericht eingearbeitet.

2.2. Die Befragung der Gerichtshelfer und (potentiellen) Auftraggeber der Gerichtshilfe

Hauptinstrument zur Erfassung der beiden Untersuchungskomplexe (Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnis- und Nachverfahren) war die mündliche Befragung der Gerichtshelfer und der potentiellen Auftraggeber

^{1*} und lieferte - neben den eigentlichen Erkenntnissen, auf die an entsprechender Stelle eingegangen wird - wichtige Anhaltspunkte für die Entwicklung der Fragebogen für die Befragung der Beteiligten.

ber der Gerichtshilfe. Die Fragebogen für Gerichtshelfer und Auftraggeber waren - soweit möglich - so aufeinander abgestimmt, daß nach Erhebung der Daten eine vergleichende Analyse möglich sein würde und auch - soweit sinnvoll und von Interesse - erfolgt ist.

Als erster Untersuchungsschritt wurde die Befragung der Gerichtshelfer in Angriff genommen, weil hieraus noch wertvolle Informationen für die Befragung der Auftraggeber - und zwar insbesondere für die Bestimmung der Stichproben - erwartet wurden.

2.2.1. Die mündliche Befragung der Gerichtshelfer

Ziel der Befragung der Gerichtshelfer war es, mehr über deren Auftraggeber und der zu bearbeitenden Fälle aus deren Perspektive zu erfahren. Daneben galt zu klären, was die Gerichtshelfer in den einzelnen Verfahrensabschnitten als ihre wesentliche Aufgabe ansehen, wenn sie einen Auftrag zur Erstellung eines Gerichtshilfeberichts erhalten. Schließlich sollte festgestellt werden, wie die Gerichtshelfer ihre Berichte verwertet sehen und welche Erfahrungen sie im Erkenntnisverfahren bei Anwesenheit in der Hauptverhandlung gemacht haben.

Stichprobe

Die Ausgangspopulation bildeten die in Baden-Württemberg beschäftigten Gerichtshelfer.

Erfreulicherweise erklärten sich alle 22 zur Zeit der Erhebung in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer ^{1*} zur Mitarbeit an der Untersuchung bereit; in einem Fall allerdings erst nach Abklärung der den Datenschutz betreffenden Fragen und in zwei Fällen erst nach Abklärung mit der Behördenleitung, daß kein Staatsanwalt - wie von der Behördenleitung vorgesehen - bei den Interviews anwesend ist.

Methode und Ablauf

Trotz der mehr explorativen Funktion der Untersuchung wurde als Erhe-

^{1*} Bei zwei handelte es sich um Bewährungshelfer, die mit halber Kraft die Gerichtshilfetätigkeit wahrnehmen.

bungsmethode die mündliche Befragung an Hand eines standardisierten Fragebogens ^{1*} gewählt, damit eine gewisse Vergleichbarkeit der gewonnenen Daten - insbesondere aus den Interviews mit den verschiedenen Untersuchungsgruppen - gewährleistet war. Um aber für das weitgehend noch unbekanntes Problemfeld möglichst viele Informationen zu gewinnen bzw. die relevanten Variablen erstmals zu erfassen, enthielt der Fragebogen neben geschlossenen Fragen auch offene Fragen. Der Fragebogen enthielt schließlich Fakt- wie Meinungs- und Einstellungsfragen, um so neben der Feststellung bestimmter Sachverhalte auch deren Bedeutung zu erfahren.

Strukturiert war der Fragebogen folgendermaßen ^{2*} :

- Angaben von allgemeinem Interesse
- Beteiligung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren
- Beteiligung der Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren
- Beteiligung der Gerichtshilfe im Gnadenverfahren

Die Interviewerhebung fand in der Zeit von Ende Oktober bis Anfang Dezember 1979 statt.

Vorbereitet wurde die Befragung, indem nach Einholung der Zustimmung des Justizministeriums Baden-Württemberg zur geplanten Befragung ^{3*}, zunächst die Behördenleiter der Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg mit der Bitte um Genehmigung der Interviews mit den Gerichtshelfern in ihrem Geschäftsbereich angeschrieben wurden ^{4*}. Die Gerichtshelfer selbst wurden von der Verfasserin erst mündlich bei einer ihrer

1* s. Anhang (1.1.).

2* Wichtige Anhaltspunkte für die Entwicklung des Fragebogens lieferten - neben den Erkenntnissen aus der Aufarbeitung des erfahrungswissenschaftlichen Schrifttums - drei informelle Gespräche mit Gerichtshelfern zu Beginn der Studie (im Februar 1979) und die Dokumentenanalyse.

3* Nach einer persönlichen Rücksprache und Aushändigung des Fragebogens wurde diese - zunächst für die Befragung der Gerichtshelfer - in der gewünschten Form erteilt.

4* Nach § 3 Abs. 1 Gerichtshelfer DO Bad.-Württ. unterstehen die Gerichtshelfer der Dienst- und Fachaufsicht des Leiters der für ihren Dienstsitz zuständigen Staatsanwaltschaft. Da z.Zt. des Anschreibens 15 Staatsanwaltschaften (bis auf die Staatsanwaltschaften Rottweil und Waldshut-Tiengen) über eigene Gerichtshelfer verfügten, wurden insgesamt 15 Leitende Oberstaatsanwälte angeschrieben (s. Anhang, 1.1.); fünf davon erteilten die Genehmigung erst auf ein Erinnerungsschreiben (s. Anhang, 1.1.).

Arbeitsgemeinschaftssitzungen^{1*} - soweit anwesend - und dann nochmals in einem persönlichen Schreiben^{2*} um ihre Mitarbeit gebeten; die Vereinbarung der Interviewtermine erfolgte teils schriftlich und teils telefonisch.

In allen Fällen wurden die Gerichtshelfer von der Verfasserin selbst an ihrem Dienstsitz^{3*} aufgesucht und nach einer kurzen Einführung in die Thematik und einem Hinweis auf garantierte Anonymität interviewt. Der Fragebogen wurde von der Verfasserin - die auch für Zwischenfragen und Erläuterungen zur Verfügung stand - soweit es sich um die geschlossenen Fragen handelte, ausgefüllt^{4*}; die Antworten zu den offenen Fragen wurden mit Tonband aufgezeichnet^{5*}.

Gerade die oft verwendeten offenen Fragen bzw. offenen Nachfragen ermöglichten ein freies, intensives Gespräch, so daß die Befragungen weitgehend als "qualitative Interviews" angesehen werden können^{6*}.

Die Interviews dauerten durchschnittlich zwischen 3/4 und einer Stunde (n)^{7*}; weitere Personen als der jeweilige Interviewpartner waren nicht anwesend.

1* Am 5.10.1979 in Baden-Baden.

2* s. Anhang (1.1.).

3* Die Gerichtshelfer waren bis auf wenige, die ihre Dienstzimmer bei der Bewährungshilfe hatten, bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften untergebracht.

4* Den Gerichtshelfern wurde aber in jedem Fall ein eigener Fragebogen ausgehändigt.

5* Bis auf eine Ausnahme - bei der die Antworten von der Verfasserin selbst auf Tonband diktiert wurden - erteilten auf entsprechende Bitte alle Gerichtshelfer die Erlaubnis zur wörtlichen Tonbandaufzeichnung.

6* König R. (Hrsg.), Das Interview - Formen, Technik, Auswertung; Köln 1972, S. 143 ff.

7* Das kürzeste Interview dauerte eine halbe Stunde, das längste zwei Stunden und zehn Minuten. Im Anschluß an die Interviews wurden mit fast allen Gerichtshelfern noch informelle Gespräche geführt; die Informationen sind als Anregungen in die Interpretation eingegangen.

Die Tonbandmitschnitte wurden von der Verfasserin selbst wörtlich maschinenschriftlich niedergelegt. Die Auswertung der Informationen erfolgte in Form einer qualitativen Analyse anhand der Schriftprotokolle.

2.2.2. Die mündliche Befragung der Staatsanwälte, Strafrichter, Rechtspfleger und Leitenden Oberstaatsanwälte

Ziel der Befragung der (potentiellen) Auftraggeber war es, die Einstellung zur Gerichtshilfe und die Erfahrungen mit der Gerichtshilfe zu erkunden. Erwartet wurden daher Ergebnisse zu den Problembereichen, wann die Auftraggeber die Gerichtshilfe einschalten, ob sie dann die von ihnen gewünschten Informationen zur Person und dem sozialen Umfeld des Betroffenen erhalten, wie sie diese Informationen verwerten, inwieweit schließlich die Gerichtshilfetätigkeit eine Hilfe bei der Findung einer adäquaten Entscheidung darstellt.

Population und Stichprobe

Bevor die einzelnen Stichproben näher bestimmt werden konnten, mußte der Personenkreis feststehen, auf den sich die Untersuchung erstrecken sollte^{1*}. Die ursprüngliche Planung sah zunächst nur eine Befragung von Strafrichtern vor^{2*}. Mit der Erkenntnis, daß Hauptauftraggeber der Gerichtshilfe die Staatsanwaltschaft ist^{3*}, wurde der Personenkreis der Untersuchung auf Staatsanwälte erweitert. Schließlich wurden noch - da der Untersuchungsgegenstand zwischenzeitlich auch das Nachverfahren umfaßte - die mit Vollstreckungs- und Gnadensachen befaßten

1* Wie in Teil III (2.1.) ausführlicher dargestellt, ist der Personenkreis der Strafrechtspraktiker, die in den beiden untersuchten Verfahrensabschnitten mit der Erwachsenengerichtshilfe befaßt sein können, sehr groß. Hieraus sollten bewußt nur solche Untersuchungsgruppen herausgesucht werden, die vermehrt über Erfahrungen mit der Gerichtshilfe zu berichten wußten.

2* Das erklärt sich u.a. daraus, daß nach dem Forschungsplan (Mai 1979) nur die Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren Untersuchungsgegenstand sein sollte.

3* Diese Erkenntnis hatte die Dokumentenanalyse für Bad.-Württ. erbracht (Teil III, 2.1.1.).

Rechtspfleger^{1*} und Leitenden Oberstaatsanwälte^{2*} als Zielgruppe der Interviews aufgenommen.

Angesichts der aus Kosten- und Zeitgründen nötigen Beschränkung auf eine geringe Anzahl der zu Befragenden, war eine repräsentative Auswahl weder durchführbar noch sinnvoll^{3*}. Vielmehr empfahl es sich, gezielt^{4*} drei Landgerichtsbezirke in Baden-Württemberg auszuwählen, auf die sich insoweit^{5*} die Untersuchung erstrecken sollte. Von der Ausgangspopulation von 17 in Baden-Württemberg eingerichteten Landgerichtsbezirken entschied sich die Verfasserin für die Landgerichtsbezirke Heilbronn, Heidelberg und Ulm, und zwar aufgrund

-
- 1* Die Befragung der Gerichtshelfer hatte deutlich gemacht, daß die meisten Aufträge an die Gerichtshilfe im Nachverfahren von den Rechtspflegern kommen (Teil III, 2.1.2.).
 - 2* Für die Aufnahme der Leitenden Oberstaatsanwälte als Untersuchungsgruppe waren zwei Punkte maßgebend: einerseits ist der Leitende Oberstaatsanwalt die zuständige Gnadenbehörde (§ 7 Gnaden-AO Bad.-Württ.), und andererseits waren vom Leitenden Oberstaatsanwalt als Dienstherrn der Gerichtshelfer weitere wertvolle Informationen zu erwarten.
 - 3* Auf eine repräsentative Auswahl der zu Befragenden konnte auch verzichtet werden, da es mehr um die Erhebung qualitativen Materials ging.
 - 4* Das ursprüngliche Vorhaben, die Landgerichtsbezirke mittels des "Klumpenverfahrens" (vgl. Atteslander P., Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin 1975, S. 238) zu bestimmen, war nicht zu verwirklichen, weil sich keine (sinnvollen) Kriterien für "Klumpen" finden ließen. Wie die Befragung der Gerichtshelfer u.a. ergab, stellt nämlich in Bezug auf die Gerichtshilfetätigkeit jeder LG-Bezirk in Bad.-Württ. eine Einheit für sich mit unterschiedlichen Merkmalen dar.
 - 5* Im Gegensatz hierzu erbrachte die Dokumentenanalyse und die Befragung der Gerichtshelfer Erkenntnisse für ganz Baden-Württemberg.

folgender (Hauptauswahl-) Kriterien^{1*}:

- die unterschiedliche Inanspruchnahme der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren und im Nachverfahren
- Zeitpunkt der Auftragserteilung im Erkenntnisverfahren
- Teilnahme der Gerichtshelfer an der Hauptverhandlung.

In den drei Landgerichtsbezirken war die Befragung mit den unterschiedlichen Untersuchungsgruppen wie folgt geplant:

Interviewt werden sollten,

- (1) alle Staatsanwälte an den Hauptdienststellen^{2*}, ausgenommen die Jugendstaatsanwälte, und zwar hinsichtlich der Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren;
- (2) alle Vorsitzenden Richter der Schöffengerichte mit Sitz beim Landgericht und alle Vorsitzenden Richter der großen Strafkammern, und zwar hinsichtlich der Beteiligung der Gerichtshilfe im Er-

1* Mit der gezielten Auswahl dreier Landgerichtsbezirke war bezweckt, in der Untersuchung deren unterschiedlichen Merkmale - soweit von Interesse - aufzeigen zu können. Neben den im Text genannten Hauptauswahlkriterien - die nach Ansicht der Verfasserin für die Einstellung zur bzw. den Erfahrungen mit der Gerichtshilfe aufschlußreich sein würden - waren weitere Kriterien (z.B. monatliche Fallbelastung der Gerichtshelfer, Anzahl der Gerichtshelfer in den Landgerichtsbezirken) für die Bestimmung der ausgewählten Landgerichtsbezirke zum Untersuchungsfeld mitmaßgebend. Jedenfalls entsprechen die Merkmale, die die Landgerichtsbezirke Heilbronn, Heidelberg und Ulm aufweisen, in etwa der Verteilung der Merkmale in allen Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg, in denen Gerichtshelfer z.Zt. der Erhebungen tätig waren. Wenn also die Ergebnisse aus den Befragungen mit den Auftraggebern zwar nicht als repräsentativ angesehen werden können, so zeigen sie doch einen Querschnitt auf. Interpretationen, Folgerungen und Generalisierungen des mittels der Befragung der Auftraggeber erfaßten Datenmaterials beziehen sich auf diesen Rahmen.

2* Ausgenommen waren daher die z.Zt. der Erhebung bei der Zweigstelle Schwäbisch Hall (Staatsanwaltschaft Heilbronn) tätigen Staatsanwälte.

kenntnisverfahren ^{1*};

der Konzentration auf diese Richtergruppen lag die Überlegung zugrunde, daß von diesen - da die Verfahren, bei denen die Gerichtshilfe eingeschaltet wird, überwiegend vor Gerichten höherer Instanz angeklagt werden - eher konkretes Material zur Erwachsenengerichtshilfe zu erwarten war;

- (3) alle mit Vollstreckungs- und Gnadensachen befaßten Rechtspfleger,
und zwar hinsichtlich der Beteiligung der Gerichtshilfe im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren;
- (4) die drei Leitenden Oberstaatsanwälte ^{2*},
und zwar allgemein als Dienstherrn der Gerichtshelfer bzw. hinsichtlich der Beteiligung der Gerichtshilfe im Gnadenverfahren.

Ablauf und Methode

Nach Erhalt der Zustimmung des Justizministeriums Baden-Württemberg zur geplanten Umfrage in den drei Landgerichtsbezirken Heilbronn, Heidelberg und Ulm, wurden die jeweiligen Leitenden Oberstaatsanwälte und Landgerichtspräsidenten der drei Landgerichtsbezirke angeschrieben und um ihr Einverständnis zur Befragung der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Justizangehörigen bzw. um Übersendung der Geschäftsverteilungspläne für das Jahr 1980 gebeten ^{3*}.

-
- 1* Ausgespart wurde eine Befragung der erstinstanzlichen Richter hinsichtlich der Erfahrungen mit der Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren, da - wie die Befragung der Gerichtshelfer ergab - diese die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren nur in minimalem Umfang einschalten.
Aus den gleichen Erwägungen wurde auch auf eine Befragung der Richter an den Vollstreckungskammern verzichtet.
 - 2* Den Interviews mit den Leitenden Oberstaatsanwälten kommt schon wegen der kleinen Stichprobe - nur eine ergänzende Funktion zu.
 - 3* s. Anhang (1.2.); ein Landgerichtspräsident erteilte die Genehmigung erst auf ein Erinnerungsschreiben (s. Anhang, 1.2.) hin; mit dem Anschreiben wurden die drei Leitenden Oberstaatsanwälte gleichzeitig um ihre Mitarbeit gebeten.

Die zu befragenden Staatsanwälte, Strafrichter und Rechtspfleger innerhalb der drei Landgerichtsbezirke wurden an Hand der Geschäftsverteilungspläne ermittelt ^{1*} und schriftlich ^{2*} um Mitarbeit ersucht.

Die Datenerhebung fand in der Zeit von Mitte März bis Anfang Mai 1980 statt ^{3*}. Insgesamt wurden - in allen Fällen von der Verfasserin persönlich ^{4*} - 36 Staatsanwälte, 13 Strafrichter (davon sieben Vorsitzende Richter beim Schöffengericht, sechs Vorsitzende Richter an großen Strafkammern), 23 Rechtspfleger und drei Leitende Oberstaatsanwälte interviewt ^{5*}.

Instrument der Erhebung

Als Instrument wurde - aus den schon zur Befragung der Gerichtshelfer genannten Gründen ^{6*} - die mündliche Befragung an Hand standardisierter

1* Insgesamt ermittelt wurden: 47 Staatsanwälte, 16 Strafrichter (wie die Verfasserin über den zuständigen LG-Präsidenten erfuhr, erklärten sich zwei von den 16 vor vornherein nicht zur Mitarbeit bereit und wurden auch nicht angeschrieben), 24 Rechtspfleger.

2* s. Anhang (1.2.).

3* Die Interviews wurden vom 17.3. bis 21.3. in Heilbronn, vom 8.4. bis 10.4. bzw. 24./25.4. in Heidelberg und vom 5.5. bis 8.5. in Ulm durchgeführt.

4* Hierzu verweilte die Verfasserin jeweils mehrere Tage in den Städten Heilbronn, Heidelberg und Ulm.

5* Von dem Sample von 90 zu befragenden Personen in den drei LG-Bezirken (siehe Rdnr. 1) wurden also insgesamt 75 Personen interviewt. Ausfälle lassen sich in empirischen Untersuchungen bekanntlicherweise nicht vermeiden. Erfreulicherweise wurde aber in der vorliegenden Studie nur in zwei Fällen (siehe Rdnr. 1) die Teilnahme an den Gesprächen verweigert; in fünf Fällen hatten die für die Stichprobe ermittelten Personen nicht mehr die im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesene Stelle inne und in acht Fällen konnten die Personen nicht innerhalb des gesetzten Erhebungszeitraumes angetroffen werden.

Die Interviewerhebung lief generell wie folgt ab: in ihrem Dienstzimmer aufgesucht; wurden die Interviewpartner nochmals mündlich um ihre Mitarbeit gebeten und dann die Interviews - teils gleich, teils zu einem später vereinbarten Zeitpunkt - nach einer kurzen Einführung in die Thematik und einem Hinweis auf garantierte Anonymität durchgeführt.

6* s. Teil II, 2.2.1.

Fragebogen^{1*}, die sowohl geschlossene und offene Fragen bzw. Faktive Meinungsfragen enthielten, gewählt^{2*}.

Da zu erwarten war, daß ein Teil der zu Befragenden bisher weder die Gerichtshilfe selbst beauftragt noch sonst in irgendeiner Form mit der Gerichtshilfe (bzw. Gerichtshilfeberichten) gearbeitet hatte, wurden für die Staatsanwälte, Strafrichter und Rechtspfleger zwei Ausfertigungen von Fragebogen entwickelt:

- (1) Ausfertigung A für Personen mit Erfahrungen (wenn auch in geringem Umfang),
- (2) Ausfertigung B für Personen mit bisher keinerlei Erfahrung.

Strukturiert waren die Fragebogen folgendermaßen:

für Staatsanwälte

- Angaben von allgemeinem Interesse
- Beteiligung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren
- Beteiligung der Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren

für Strafrichter

- Angaben von allgemeinem Interesse
- Beteiligung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren

für Rechtspfleger

- Angaben von allgemeinem Interesse
- Beteiligung der Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren
- Beteiligung der Gerichtshilfe im Gnadenverfahren

für Leitende Oberstaatsanwälte

- Angaben von allgemeinem Interesse
- Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren
- Beteiligung der Gerichtshilfe im Gnadenverfahren.

1* s. Anhang, 1.2.

2* Die gemeinsam mit dem Fragebogen für die Gerichtshelfer entworfenen Instrumente wurden nach der Befragung der Gerichtshelfer nochmals überarbeitet; d.h. in den endgültigen Fassungen wurden Fragen, die sich aus der Interviewerhebung mit den Gerichtshelfern neu ergeben hatten, noch eingearbeitet bzw. unwesentliche Fragen weglassen.

Der Ablauf der Interviewerhebung entsprach dem mit den Gerichtshelfern^{1*}. Auch hier können die Befragungen als "qualitative Interviews" gekennzeichnet werden.

Die Dauer der Interviews betrug bei den Staatsanwälten durchschnittlich 30 Minuten (im Einzelfall aber auch nur zehn bis 15 Minuten bzw. 1 bis 1 1/2 Stunde(n)), bei den Strafrichtern ca. 30 bis 35 Minuten, bei den Rechtspflegern ca. 15 bis 20 Minuten und bei den Leitenden Oberstaatsanwälten ca. 1/2 bis 1 Stunde. Die Interviews konnten - von wenigen Ausnahmen abgesehen^{2*} - ohne Anwesenheit weiterer Personen als der Befragten durchgeführt werden.

Die Auswertung der gewonnenen Informationen erfolgte auch hier in Form einer qualitativen Analyse an Hand der wörtlichen Schriftprotokolle.

2.3. Methodische Probleme der Datenerhebung

Abschließend sei noch auf einige Probleme im Zusammenhang mit der Datenerhebung eingegangen.

Die Aussagekraft der Dokumentenanalyse war von vornherein begrenzt, da die von den Gerichtshelfern in Baden-Württemberg jährlich geführte Statistik zur Auftragslage Schwächen aufweist^{3*}. Ein Teil der Informationen, die die Gerichtshilfestatistik vermittelt, ist zu unpräzise^{4*}.

-
- 1* s. im einzelnen Teil II, 2.2.1.; allerdings verweigerten eine Rechtspflegerin und ein Staatsanwalt die Aufzeichnung der offenen Fragen mit Tonband; die Antworten wurden daher von der Verfasserin handschriftlich notiert.
- 2* Da die Rechtspfleger z.T. nicht allein über eigene Dienstzimmer verfügten, waren bei vier Interviews jeweils der Kollege und bei einem Interview eine Schreibkraft anwesend.
- 3* z.Zpt. der Datenerhebung war seitens der Gerichtshelfer eine Verbesserung des Inhalts der Statistik geplant.
- 4* z.B. enthält die Gerichtshilfestatistik den jährlichen Umfang der Aufträge an die Gerichtshelfer in den Verfahren vor dem Urteil, differenziert aber nicht zwischen Aufträgen, die vor bzw. nach Anklageerhebung erteilt werden; die Auftraggeber der Gerichtshilfe sind - insbesondere für das Nachverfahren - zu global erfaßt (es wird nur zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht unterschieden). Sonstige Unzulänglichkeiten werden an den entsprechenden Stellen noch beschrieben.

Über die Feststellung der Häufigkeit bestimmter Vorkommnisse lassen die Befunde daher allenfalls Vermutungen zu. Für eine detaillierte Überprüfung der Arbeitshypothesen ist das Datenmaterial nicht differenziert genug^{1*}.

Das statistische Material wurde zunächst für das Jahr 1978 (und die Zeit davor) erhoben und ausgewertet. Die Gerichtshilfe als relativ junge Institution ist aber ständig in der Entwicklung begriffen (beispielsweise waren zu Beginn der Studie, Anfang 1979, in Baden-Württemberg 18 Gerichtshelfer tätig; zu Beginn der Interviewerhebung, im Oktober 1979, waren es bereits 22). Soweit der Verfasserin bei Abfassung des Forschungsberichtes die Daten zur Verfügung standen, wird daher in den Ergebnissen der Untersuchung (Teil III) die Situation der Gerichtshilfe im Jahre 1979 beschrieben^{2*}; entsprechende Informationen für das Jahr 1978 werden insoweit wiedergegeben, als sie Trends in jüngerer Zeit aufzeigen.

Ein bei empirischen Befragungen nicht vermeidbares Risiko ist, daß Befragte "besonders gut abschneiden wollen". Das bedeutet, daß einzelne Gesprächspartner^{3*} durch den Versuch, ein möglichst idealisiertes Bild vom Funktionieren der Gerichtshilfe in ihrem Geschäftsbereich darzustellen, die Ergebnisse möglicherweise etwas verzerrt haben.

Ein weiteres Problem bestand in der Verwertung der - teils sehr ergiebigen - informellen Gespräche, die sich häufig an die "offiziellen" Interviews anschlossen^{4*}. Da auf diese Informationen nicht verzichtet werden sollte, sind sie als Anregungen in die Interpretation eingegangen.

1* Dabei soll die Bedeutung der Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse - etwa für die praktische Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe in den einzelnen Verfahrensabschnitten - nicht verkannt werden. Schließlich waren diese Erkenntnisse auch maßgebend für die Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes auf das Nachverfahren (s. Teil I,4.).

2* Zuma! auch die Interviewerhebung mit den Beteiligten in der Zeit von Ende 1979 bis Anfang 1980 stattgefunden hat.

3* Wobei diese Beobachtung eher bei den (potentiellen) Auftraggebern zu machen war.

4* Jedenfalls ergaben sich solche Gespräche sehr häufig mit den Gerichtshelfern, da hier der Verfasserin auch mehr Zeit zur Verfügung stand. Die zusätzlichen Informationen wurden von der Verfasserin nach Abschluß der Interviews schriftlich festgehalten.

Zum Schluß scheint der Verfasserin noch eine einschränkende Bemerkung wichtig: die Befragung der Beteiligten - das Hauptinstrument der Datenerhebung - gibt uns nicht unmittelbar Aufschluß über die interessierenden Sachverhalte, sondern vermittelt uns sprachliche Informationen über bestimmte Vorgänge ^{1*}. Die dermaßen erhobenen Informationen sind notwendigerweise subjektiv gefärbt. Dieser Nachteil wurde in Kauf genommen, da kein anderer Zugang zum Untersuchungsgegenstand zur Verfügung stand und anzunehmen war, daß mittels der Kombination der verwendeten Erhebungsmethoden ^{2*} die praktische Bedeutung der Erwachsenengerichtshilfe annähernd realistisch erfaßt werden konnte.

1* d.h. erfaßt werden Verbalien im Gegensatz zu Realien.

2* Insbesondere durch die dadurch ermöglichte vergleichende Analyse der gewonnenen Informationen.

ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

1. Aufbau, Organisation und Arbeitsanfall der Gerichtshilfe

Für die Beantwortung der forschungsleitenden Frage, welche Bedeutung der Erwachsenengerichtshilfe im gesamten Strafverfahren zukommt, sind zunächst Kenntnisse über Aufbau und Organisation der Gerichtshilfe und deren tatsächlichen Inanspruchnahme im Untersuchungsfeld Baden-Württemberg von Interesse ^{1*}.

1.1. Aufbau der Gerichtshilfe

Am 1. Juni 1960 nahm der erste Gerichtshelfer im Lande Baden-Württemberg nach dem Kriege seinen Dienst auf. Die Gerichtshilfestelle in Ulm wurde im Rahmen der Versuchsreihe eingerichtet, mit der die Deutsche Bewährungshilfe e.V. diese Einrichtung in fünf ausgewählten Gerichtsbezirken der BRD erprobte ^{2*}. Die Wahl war auf Ulm gefallen, weil dieser Bezirk nach Größe, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur aufschlußreiche Ergebnisse erwarten ließ und weil durch den dortigen Verein zur Förderung der Bewährungshilfe bereits wichtige Vorarbeit bei den Richtern geleistet war. Die guten Erfahrungen veranlaßten den Ulmer Verein, nach Auslaufen der Versuchsreihe Ende 1963 die Gerichtshilfe forzuführen, bis der Ulmer Gerichtshelfer am 1. Januar 1968 als erster des Landes durch die Justizverwaltung Baden-Württemberg auf eine Planstelle übernommen werden konnte ^{3*}.

Weitere Gerichtshilfestellen sind im Laufe der Zeit gefolgt. Tabelle 1 zeigt, wann die Gerichtshilfestellen bei den einzelnen Staatsanwaltschaften eingerichtet wurden ^{4*}.

1* Aufbau und Arbeitsanfall der Gerichtshilfe werden anhand der Daten der Dokumentenanalyse, s. Teil II (2.1.) beschrieben; weitere Informationen aus der Dokumentenanalyse sind in den betreffenden Kapiteln integriert.

2* Vgl. ausführlicher Teil I (1.2.).

3* Rebmann, K., 15 Jahre Gerichtshilfe für Erwachsene in Baden-Württemberg, BewHi 1975, S. 258 (259).

4* Stand 1.8.1981

Tabelle 1

Staatsanwaltschaft	Gerichtshilfestelle
Baden-Baden	seit 5. Juni 1979
Ellwangen	seit 1. Januar 1977 ^{1*}
Freiburg	seit 1. Oktober 1970
Hechingen	seit 1. August 1973 ^{2*}
Heidelberg	seit 1. Februar 1978
Heilbronn	seit 1. Mai 1970
Karlsruhe	seit 1. März 1969
Konstanz	seit 1. April 1978
Mannheim	seit 1. Juni 1970
Mosbach	seit 16. September 1979
Offenburg	seit 1. Juli 1975 ^{3*}
Ravensburg	seit 1. Oktober 1977
Rottweil	seit 1. Oktober 1980
Stuttgart	seit 1. April 1970
Tübingen	seit 1. September 1973
Ulm	seit 1. Januar 1968
Waldshut-Tiengen	seit 15. Oktober 1979 ^{4*}

Seit der Einrichtung der ersten planmäßigen Gerichtshilfestelle in Ulm im Jahre 1968 wurde der Auf- bzw. Ausbau der Gerichtshilfe kontinuierlich vorangetrieben. Zum Zeitpunkt der gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe (1.1.1975) verfügten acht von 17 Staatsanwaltschaften über eigene Gerichtshelfer. Inzwischen sind für alle Staatsanwaltschaften - auch wenn die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen gegenwärtig unbesetzt ist - Planstellen vorgesehen^{5*}.

- 1* Die Gerichtshilfestelle in Ellwangen war zunächst eine Halbtagsstelle und ist erst seit dem 1.10.78 mit einem vollbeschäftigten Gerichtshelfer besetzt.
- 2* In Hechingen nimmt ein Bewährungshelfer mit einem Teil seiner Arbeitskraft die Aufgaben eines Gerichtshelfers wahr.
- 3* In Offenburg nahm zunächst ein Bewährungshelfer mit einem Teil seiner Arbeitskraft die Aufgaben eines Gerichtshelfers wahr; seit Frühjahr 1981 ist die Stelle mit einem Gerichtshelfer besetzt.
- 4* Die Stelle ist derzeit nicht besetzt.
- 5* Stand: 1.8.1981

Das mit der gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe u.a. verfolgte Ziel, die Institution Gerichtshilfe allgemein einzuführen^{1*}, d.h. bei jeder Staatsanwaltschaft eine Gerichtshilfestelle einzurichten^{2*}, ist also heute in Baden-Württemberg - auch wenn es einiger Zeit bedurfte - erreicht.

1.2. Organisation der Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe arbeitet nicht in Personalunion mit anderen sozialen Diensten in der Strafrechtspflege, sondern ist organisatorisch eine eigene Institution^{3*}. Wie derzeit in allen Bundesländern gehört auch in Baden-Württemberg die Erwachsenengerichtshilfe zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung. Von der Ermächtigung des Art. 294 S. 2 EGStGB 1974 zur Bestimmung einer anderen Behörde aus dem Bereich der Sozialverwaltung wurde kein Gebrauch gemacht^{4*}. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat die Organisation, den Aufgabenbereich und den Dienstbetrieb erstmalig durch die Dienstordnung für Gerichtshelfer (GerichtshelferDO, AV d. JuM. vom 8. März 1973, 2530 g - I/B)^{5*} geregelt. Am 1. Januar 1980 ist das Landesgesetz über die Sozialarbeiter

1* Vgl. ausführlicher Teil I, 1.2.

2* Justizministerium Baden-Württemberg, Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer, Juli 1974, S. 55.

3* Die unterschiedlichen Aufgabenbereiche sprechen gegen eine organisatorische Konzentration. So soll die Gerichtshilfe durch ihre Tätigkeit zu einer gerechten Entscheidung beitragen. Demgegenüber ist beispielsweise bei der Tätigkeit der Bewährungshilfe die Entscheidung vorgegeben und Ausgangspunkt für die zu leistende Arbeit.

4* Dies war bisher auch nur in Berlin geschehen, vgl. VO vom 18.12.1974, GVBl 2930; diese Verordnung ist mit der Verordnung vom 25.11.1976 aber inzwischen aufgehoben worden; die Gerichtshilfe in Berlin ist heute ebenfalls dem Justizressort zugeordnet.

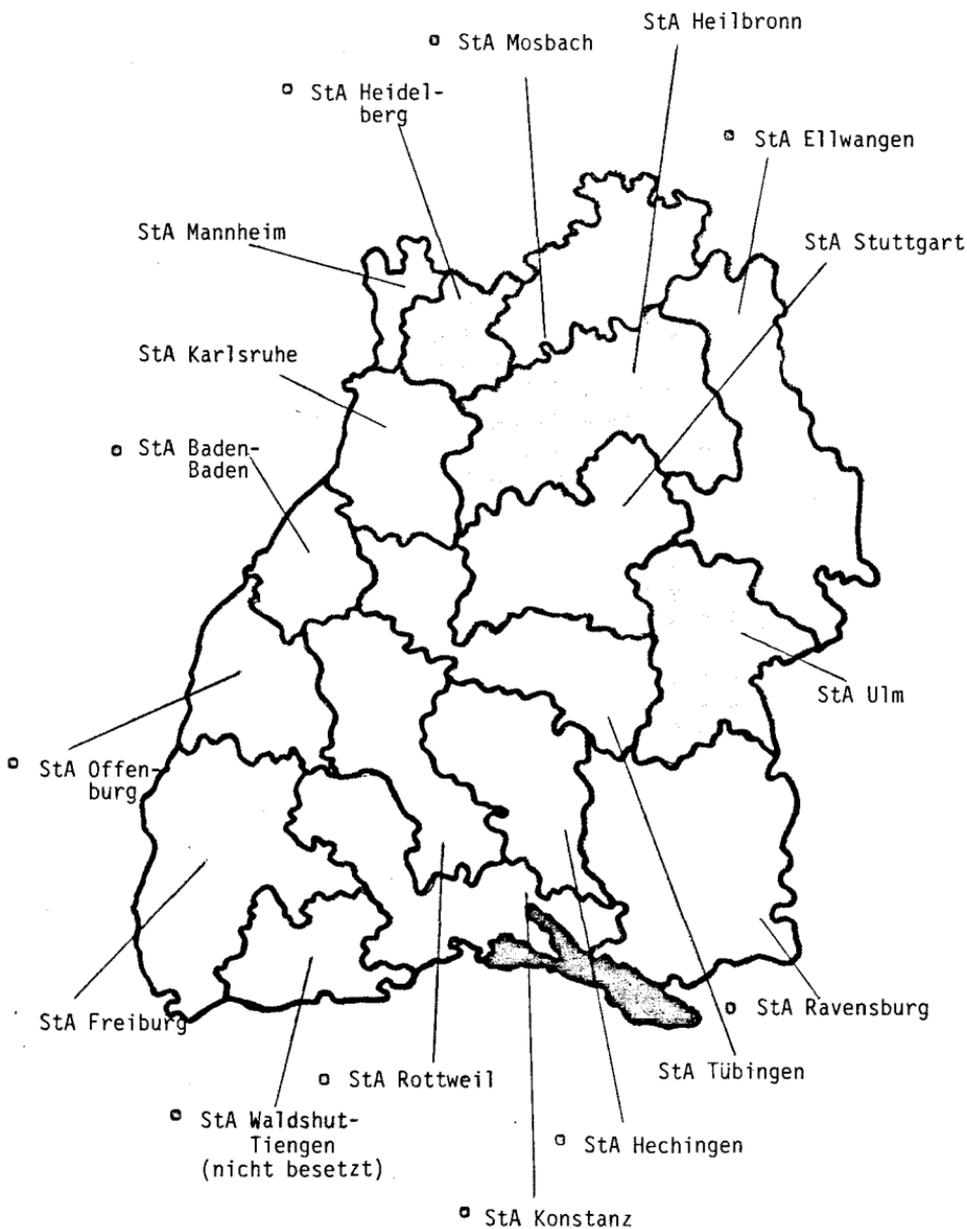
5* s. Anhang 3.

der Justiz (Justizsozialarbeitergesetz - JSG) in Kraft getreten^{1*} (GBI S. 550), das Vorschriften über die Zuordnung der Sozialarbeiter (Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und Sozialarbeiter im Vollzug) zu den betreffenden Justizbehörden sowie über die Geschäftsverteilung und die Aufsicht enthält^{2*}.

Wie schon die Gerichtshelfer DO^{3*} ordnet auch das Justizsozialarbeitergesetz die Gerichtshilfe den Staatsanwaltschaften zu. Die Gerichtshelfer unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters der für ihren Dienstsitz zuständigen Staatsanwaltschaft.

Die nachfolgende Abbildung^{4*} zeigt die Organisation der Erwachsenengerichtshilfe in Baden-Württemberg (Stand: 1.8.1981).

-
- 1* Mit dem Gesetz werden Stellung und Zuordnung der Sozialarbeiter der Justiz geregelt; sie werden als Organe der Rechtspflege in die Justiz verankert und integriert. Auch das JSG sieht keine Personalunion zwischen der Bewährungs- und Gerichtshilfe vor. Landesgesetze sind bereits in den Ländern Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland ergangen.
- 2* Im JSG ist keine konkrete Festlegung des Aufgabenbereichs der Gerichtshilfe enthalten. Diese sollte wohl einer bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.
- 3* Obwohl z.Zt. der Abfassung des Forschungsberichtes (Beginn August 1980) Verwaltungsvorschriften zum JSG im Entwurf vorlagen - und seit dem 1. Juli 1981 die GerichtshelferDO Bad.-Württ. ablösen -, orientieren sich die Ausführungen im Text an der DienstshelferDO Bad.-Württ., da diese z.Zt. der Datenerhebung Gültigkeit hatte. Die Verwaltungsvorschriften weichen inhaltlich - soweit sie Regelungen zur Gerichtshilfe enthalten - kaum von der Gerichtshelfer DO ab.
- 4* Graphische Darstellung der 17 Landgerichtsbezirke in Baden-Württemberg.



-
- StA = Staatsanwaltschaft
◻ = Einmann-Gerichtshilfestellen
◻ = Untersuchungsfeld für Befragung der Auftraggeber

In den 17 bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg eingerichteten Gerichtshilfestellen sind gegenwärtig 23 Gerichtshelfer beschäftigt^{1*}. Die Gerichtshilfestelle in Waldshut-Tiengen ist nicht besetzt, sieben Staatsanwaltschaften verfügen über jeweils zwei Gerichtshelfer, in neun Staatsanwaltschaften besteht noch das Problem der sog. Einmanngerichtshilfestellen. Ist nämlich für den gesamten Landgerichtsbezirk nur ein Gerichtshelfer zuständig, sind die Schwierigkeiten, die bei Krankheit oder Urlaub auftreten (Vertretungsdienst), zu bewältigen; der Zeitaufwand - z.B. für Fahrten mit Gesprächen zu Probanden - ist für den Gerichtshelfer weitaus größer, da der Bezirk nicht räumlich untergliedert werden kann; auch ist in den einzelnen Landgerichtsbezirken die Auftragsquote inzwischen so angestiegen, daß die Erledigung der Aufträge durch einen Gerichtshelfer allein kaum mehr bzw. nur durch Überstunden erfolgen kann; schließlich hat der Gerichtshelfer nicht die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches, sondern ist in der Behörde weitgehend isoliert^{2*}.

1.3. Arbeitsanfall der Gerichtshilfe

Zunächst wird die jährliche Arbeitsbelastung der Gerichtshilfe seit Einrichtung der ersten planmäßigen Gerichtshilfestelle im Jahre 1968 bis zum Jahre 1979 beschrieben, um eventuelle Tendenzen bis zur gegenwärtigen Situation sichtbar zu machen.

Anschließend folgt ein detaillierterer Überblick über den Arbeitsanfall der Gerichtshilfe im Jahre 1979, welcher ein erstes Bild von der Struktur der Arbeit der Gerichtshilfe, d.h. Aufgabenbereich und Arbeitsumfang, vermittelt.

1* Zwei weitere Planstellen sind bewilligt. Der Ausbau der Gerichtshilfe erfolgt langsamer als von der vom Justizministerium eingesetzten Kommission für richtig befunden; nach ihr sollten schon im Haushaltsjahr 1976 insgesamt 25 Stellen für Gerichtshelfer vorgesehen werden, vgl. Justizministerium Baden-Württemberg, Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer, Juli 1974, S. 55.

2* Die mitgeteilten Probleme der Einmanngerichtshilfestellen beruhen auf Informationen aus den informellen Gesprächen mit den Gerichtshelfern.

1.3.1. Jährlicher Arbeitsanfall von 1968 bis 1979

Die Jahresstatistik der Gerichtshilfe von 1968 bis 1979 stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 2

Jahr	Aufträge insgesamt	Aufträge vor dem Urteil	Aufträge nach dem Urteil
1968	766	453	313
1969	1 282	486	795
1970	1 255	497	758
1971	975	306	669
1972	1 066	310	756
1973	1 285	367	918
1974	1 432	560	872
1975	1 846	902	944
1976	2 336	1 203	1 133
1977	2 388	1 222	1 166
1978	2 831	1 381	1 450
1979	3 465	1 774	1 691

Mit Ausnahme einer rückläufigen Quote in den Jahren 1970 bis 1972 erhielt die Gerichtshilfe - seit Bestehen der ersten Planstelle - von Jahr zu Jahr mehr Aufträge. Das kann u.a. auf die Einrichtung neuer bzw. den Ausbau vorhandener Gerichtshilfestellen zurückgeführt werden^{1*}. Jedenfalls geht die Tendenz in der Praxis der Strafrechtspflege dahin, die Erwachsenengerichtshilfe immer mehr am Strafverfahren zu beteiligen.

In den ersten Jahren der Gerichtshilfetätigkeit lag der Schwerpunkt der Beauftragung der Gerichtshilfe in den Verfahren nach dem Urteil. Nach der gesetzlichen Verankerung 1975 zeichnete sich langsam eine Änderung ab: die Gerichtshilfe wird etwa in gleichem Ausmaß - mit einem leichten Trend zur Mehrbeauftragung in den Verfahren vor dem Urteil (außer 1978) - im Erkenntnisverfahren wie im Nachverfahren eingeschaltet.

^{1*} Inwieweit ein geändertes Bewußsein der zuständigen Justizorgane - eventuell auch auf Grund der gesetzlichen Verankerung im Jahr 1975 - mit maßgebend für die Auftragszunahme ist, kann anhand des Zahlenmaterials nicht beantwortet werden; diese Frage wird an späterer Stelle noch aufgegriffen.

1.3.2. Arbeitsanfall im Jahre 1979 (1978) ^{1*}

1979 wurden von den Gerichtshelfern insgesamt 3 465 Gerichtshilfebeurteilungen bearbeitet. Mit wieviel Fällen die einzelnen Gerichtshelfer monatlich belastet waren, wird aus Tabelle 3 deutlich:

Tabelle 3 Monatliche Fallbelastung der Gerichtshelfer

Staatsanwaltschaft	Anzahl der Gerichtshelfer	Arbeitsmonate	Gesamtaufträge	monatliche Fallbelastung
Baden-Baden	1	6,5	140	23,3
Ellwangen	1	12	92	8,4
Freiburg	2	12/7	176	20,1/2
Hechingen	0,5	12	38	3,5
Heidelberg	1	12	220	20,0
Heilbronn	2	12	232	21,1/2
Karlsruhe	2	12	465	42,7/2
Konstanz	1	12	256	23,3
Mannheim	2	12	304/38	31,0/2
Mosbach	1	3,5	32	9,8
Offenburg	0,5	12	81	7,4
Ravensburg	1	12	272	24,7
Stuttgart	2	12	389	35,4/2
Tübingen	2	12	320	29,9/2
Ulm	2	12	397	36,1/2
Waldshut-Tiengen	1	2,5	13	5,4

Quelle: Gerichtshilfestatistik Baden-Württemberg 1979

^{1*} Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Jahr 1979. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1978 werden - soweit von Interesse - in Klammer wiedergegeben, um Trends in jüngerer Zeit aufzeigen zu können; 1978 verfügten 13 von 17 Staatsanwaltschaften über eigene Gerichtshilfestellen (die noch unbesetzte Staatsanwaltschaft Baden-Baden wurde von den Gerichtshelfern aus Karlsruhe, die Staatsanwaltschaft Mosbach von den Gerichtshelfern aus Mannheim mitversorgt); insgesamt waren 19 Gerichtshelfer tätig (davon zwei Bewährungshelfer mit einem Teil ihrer Arbeitskraft).

Die Gerichtshelfer bei den einzelnen Staatsanwaltschaften sind in ganz unterschiedlicher Höhe mit Aufträgen belastet. Nun sagt die Anzahl der zu bearbeitenden Aufträge über die tatsächliche Arbeitsbelastung nichts aus. Neben der Art und Weise, wie sich der Gerichtshelfer mit den gestellten Aufträgen auseinandersetzt, sind für den Umfang der zu bewältigenden Arbeit die Struktur und Größe des Landgerichtsbezirks, die Art der zu erledigenden Aufträge sowie auch die Schreibkraftsituation mitmaßgebend.

Eine optimale Fallmeßzahl kann daher für Gerichtshelfer nur schwer allgemein festgestellt werden^{1*}. In einer Stellungnahme 1975 hielt die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer noch die gleichzeitige Bearbeitung von ca. 20 bis 25 Fällen für angemessen^{2*}. Heute geht man von einer optimalen monatlichen Fallbelastung von 15 Aufträgen aus^{3*}.

Über die Hälfte der in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer überschreiten diese optimale Fallbelastung, ein kleiner Teil bewegt sich im Rahmen der Fallmeßzahl, die anderen liegen darunter.

Inwieweit die Belastung mit mehr als 15 Fällen im Monat einer fachlich qualifizierten Arbeit entgegensteht^{4*}, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Im Interesse einer sachgerechten Ausstattung der Justiz mit genügend Gerichtshelfern dürfte jedenfalls eine Arbeitsplatzanalyse - um so maximale Fallbelastungszahlen feststellen zu können - erforderlich sein.

Entsprechend dem verhältnismäßig geringen Anteil der weiblichen Kriminalität an der Gesamtkriminalität werden die Aufträge an die Gerichtshelfer hauptsächlich bei männlichen Delinquenten erteilt. Der prozentuale Anteil der Beauftragung der Gerichtshilfe bei weiblichen Auffälligen, 1979: 20,6 %, ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr (1978: 18,5%) angestiegen.

1* Z.B. kann für Flächenstaaten nicht die gleiche Fallmeßzahl gelten wie für Stadtstaaten.

2* Rundbrief der Arbeitsgemeinschaft Dt. Gerichtshelfer Nr. 10/1975, S. 13

3* Protokoll der Landesarbeitsgemeinschaftssitzung der Gerichtshelfer in Bad.-Württemberg vom 13./14.3.1980, S. 7 (unveröffentlicht).

4* Wie der Verfasserin informell von einzelnen Gerichtshelfern mitgeteilt, erfolgen zum gegenwärtigen Zeitpunkt an vielen Orten in der Gerichtshilfe Erledigungen unter Zeitdruck; an sich notwendige und wichtige Gespräche mit Probanden unterbleiben dadurch.

Wie sich die Gesamtaufträge an die Gerichtshilfe auf die einzelnen Verfahrensabschnitte des Strafverfahrens i.w.S. verteilen, zeigt

Tabelle 4: Gesamtaufträge einschließlich ein- bzw. ausgegangener Amtshilfeersuchen

Verfahrensabschnitt	Anzahl der Aufträge
vor dem Urteil	1774 (1381)
nach dem Urteil ^{1*}	
1. nachträgliche Entscheidungen gemäß §§ 453, 454 StPO	640 (502)
2. im Wege der Gnade	795 (732)
3. sonstige	256 (216)
Gesamt	3465 (2831)

Quellen: Gerichtshilfestatistik für 1979 (1978)

Nach § 6 (1) GerichtshelferDO hat der Gerichtshelfer "in erster Linie die Aufgabe, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens die ... mit dem Ziel zu erforschen, ... "; die Erwachsenengerichtshilfe hat also ihren fachlichen Schwerpunkt in der Berichterstattung zur Hauptverhandlung.

Für Baden-Württemberg ist diesbezüglich festzustellen, daß die Gerichtshilfe gegenwärtig weder im Ermittlungs- und Hauptverfahren - ihrem eigentlichen Aufgabengebiet - noch im Nachverfahren schwerpunktmäßig eingesetzt wird. Es kann allenfalls ein leichter Trend zur Mehrbeauftragung in Verfahren vor dem Urteil verzeichnet werden: So haben im Jahre 1979 die Aufträge an die Gerichtshilfe prozentual mehr im Ermittlungs- und Hauptverfahren zugenommen (28,4 %) als im Nachverfahren (16,6 %) mit der Folge, daß die Gerichtshilfe insgesamt - anders als im Vorjahr - etwas häufiger in dem Verfahrensabschnitt vor dem Urteil eingeschaltet wurde.

Betrachtet man die Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe in den einzelnen Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg, ergibt sich jedoch ein anderes - differenzierteres - Bild.

Wie aus Tabelle 5 deutlich wird, liegt in gut der Hälfte der Landge-

^{1*} Die Angaben zum Nachverfahren werden entsprechend der Unterteilung in der Gerichtshilfestatistik, die sich an § 6 (2) GerichtshelferDO anlehnt, wiedergegeben.

richtsbezirke der Schwerpunkt der Auftragserteilung im Erkenntnisverfahren; in den anderen Landgerichtsbezirken werden mehr Aufträge im Vollstreckungs- bzw. Gnadenverfahren erteilt.

Tabelle 5: Aufträge vor und nach dem Urteil, unterteilt nach den Landgerichtsbezirken

LG-Bezirke	Aufträge vor dem Urteil	Aufträge nach dem Urteil
Baden-Baden	98 (-)	42 (-)
Ellwangen	69 (27)	23 (20)
Freiburg	59 (10)	117 (75)
Hechingen	10 (5)	28 (20)
Heidelberg	117 (78)	103 (97)
Heilbronn	65 (53)	167 (189)
Karlsruhe	214 (287)	251 (224)
Konstanz	102 (51)	154 (59)
Mannheim	196 (101)	108 (230)
Mosbach	34 (10)	36 (27)
Offenburg	42 (44)	39 (37)
Ravensburg	168 (126)	104 (111)
Stuttgart	172 (193)	217 (188)
Tübingen	230 (217)	90 (83)
Ulm	291 (180)	106 (66)
Waldshut-Tiengen	7 (-)	6 (-)

Quelle: Gerichtshilfestatistik Baden-Württemberg für 1979 (1978)

Warum die durch die Arbeit der Gerichtshilfe zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen in einzelnen Landgerichtsbezirken mehr vor der Hauptverhandlung, in anderen Landgerichtsbezirken mehr im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren genutzt werden, ist u.a. Thema des 3. Kapitels.

Abschließend interessiert noch, bei welchen Deliktgruppen die Erwachsenengerichtshilfe eingeschaltet wird; ob hier also - da die Gerichtshilfe ja nicht obligatorisch an den Verfahren beteiligt ist - irgendwelche Auffälligkeiten zu Tage treten.

Tabelle 5a läßt erkennen, daß die Gerichtshilfe in der Praxis - wenn auch in unterschiedlicher Häufigkeit - Aufträge für Fälle jeglicher Deliktstruktur erhält:

Tabelle 5a : Aufträge vor und nach dem Urteil,
unterteilt nach den Deliktarten^{1*}

Delikt	Aufträge vor dem Urteil	Aufträge nach dem Urteil
Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung	209 (177)	48 (64)
Vermögens- und Eigentumsdelikte	643 (549)	585 (557)
Raub und Erpressung	90 (79)	24 (19)
Straftaten gegen das Leben	80 (57)	26 (27)
Körperverletzung	147 (122)	93 (79)
Verletzung der Unterhaltspflicht	102 (108)	241 (178)
Straßenverkehr	108 (54)	426 (336)
Sonstiges	395 (236)	248 (190)
Gesamt	1 774 (1381)	1 691 (1450)

Quelle(n): Gerichtshilfestatistik Baden-Württemberg für 1979 (1978)

Der Schwerpunkt der Auftragserteilung liegt im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität^{2*}; und zwar machen die Vermögens- und Eigentumsdelikte die große Masse der Aufträge an die Gerichtshilfe aus.

Demgegenüber wird die Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren beispielsweise bei den Verkehrsstrafsachen, die an der Gesamtkriminalität einen großen Anteil ausmachen, nur in ganz geringem Maß in Anspruch genommen.

Welche Gesichtspunkte für die Einschaltung der Gerichtshilfe maßgebend sind, wird in den folgenden Kapiteln untersucht.

1* Die Unterteilung der Delikte entspricht der Zählweise in der von den Gerichtshelfern in Baden-Württemberg geführten Statistik.

2* Dies entspricht § 6 Abs. 1 S. 3 GerichtshelferDO Bad.-Württ.; siehe im einzelnen Kap. 4 und 8.

1.4. Zusammenfassung

Bei der Untersuchung von Aufbau, Organisation und Arbeitsanfall der Gerichtshilfe in Baden-Württemberg haben sich folgende Befunde ergeben:

- Der Aufbau der Gerichtshilfe wurde - wenn auch langsam - seit Einrichtung der ersten planmäßigen Gerichtshilfestelle in Ulm im Jahre 1968 kontinuierlich vorangetrieben. Alle Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg verfügen gegenwärtig über eigene Gerichtshilfestellen, so daß das mit der gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe im Jahre 1975 u.a. verfolgte Ziel, diese Institution allgemein einzuführen, heute in Baden-Württemberg erreicht ist.
- Die Gerichtshilfe gehört derzeit in allen Bundesländern zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung (Art. 294 EGStGB, 1974) und ist in Baden-Württemberg als eigenständige Institution - also nicht in Personalunion mit anderen sozialen Diensten in der Strafrechtspflege - der Staatsanwaltschaft zugeordnet^{1*}. Die Gerichtshelfer unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters der für ihren Dienstsitz zuständigen Staatsanwaltschaft^{2*}.
- Seit Bestehen der ersten Planstelle der Gerichtshilfe im Jahre 1968 haben die Aufträge an die Gerichtshelfer - mit Ausnahme in den Jahren 1970 bis 1972 - jährlich zugenommen. Die Tendenz in der Praxis der Strafrechtspflege geht also dahin, die Erwachsenengerichtshilfe - absolut gesehen - immer mehr am Strafverfahren zu beteiligen.

1* Die Zuordnung der Gerichtshilfe ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Die Gerichtshilfe hat ihren Sitz entweder bei der Staatsanwaltschaft, beim Landgericht oder - in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg - bei der Landesjustizverwaltung.

In Baden-Württemberg wurde die Zuordnung der Gerichtshilfe zur Staatsanwaltschaft erstmalig durch die Dienstordnung für Gerichtshelfer vom 8. März 1973 geregelt. Seit 1.1.1980 existiert ein Landesgesetz über die Sozialarbeiter der Justiz (JSG), das die Gerichtshilfe ebenfalls der Staatsanwaltschaft zuordnet.

2* So schon § 3 Abs. 1 GerichtshelferDO (siehe Anhang 3.) und jetzt auch § 3 Abs. 2 JSG.

Im Jahre 1979 wurden von den Gerichtshelfern insgesamt 3 465 Gerichtshilfeberichtersuchen bearbeitet. Innerhalb der für sie örtlich zuständigen Bereiche (Landgerichtsbezirke) sind die Gerichtshelfer in ganz unterschiedlicher Höhe mit Aufträgen belastet. Über die Hälfte der in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer überschritten 1979 die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Gerichtshelfer in Baden-Württemberg als optimal angesehene monatliche Fallbelastung von 15 Aufträgen, ein kleiner Teil bewegte sich im Rahmen der Fallmeßzahl, die anderen lagen darunter.

Lag in den ersten Jahren der Gerichtshilfetätigkeit das Schwergewicht der Beauftragung der Erwachsenengerichtshilfe noch in den Verfahren nach dem Urteil (Vollstreckungs- und Gnadenverfahren), so zeichnet sich nach der gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe (1975) langsam eine Änderung ab. Die Gerichtshilfe wird gegenwärtig in Baden-Württemberg etwa im gleichen Ausmaß vor wie nach dem Urteil in Anspruch genommen, wobei für 1979 ein minimaler Trend zur Mehrbeauftragung im Ermittlungs- und Hauptverfahren festgestellt werden kann. Innerhalb der Landgerichtsbezirke differiert allerdings die Handhabung der Beauftragung: in gut der Hälfte der Landgerichtsbezirke liegt der Schwerpunkt der Auftragserteilung im Erkenntnisverfahren; in den anderen werden mehr Aufträge im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren erteilt.

Die Gerichtshilfe erhält, wenn auch in unterschiedlicher Häufigkeit - Aufträge für Fälle jeglicher Delikstruktur; das Schwergewicht liegt im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität.

Für eine detaillierte Überprüfung der Arbeitshypothesen ist das beschriebene Datenmaterial - gewonnen aus der Dokumentenanalyse - nicht differenziert genug ^{1*}.

Fassen wir aber die genannten Einzelergebnisse zusammen, dann läßt sich folgendes sagen: Im Bemühen, der Erwachsenengerichtshilfe im Justizgefüge einen festen Platz zu verschaffen, wurden nicht nur allmählich neue Gerichtshilfestellen in Baden-Württemberg auf - bzw. vorhan-

1* Für die weitere Analyse war die eigene Datenerhebung, deren Ergebnisse in den folgenden Kapiteln dargestellt werden, erforderlich.

dene ausgebaut, sondern es wird auch in jüngerer Zeit mittels gesetzlicher Regelungen (im JSG) versucht, die Gerichtshelfer (neben anderen Sozialarbeitern) als Organe der Rechtspflege in die Justiz zu integrieren^{1*}. Neben der uneinheitlichen Praxis der Inanspruchnahme der Gerichtshilfe in den einzelnen Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg fällt aber auf, daß bisher die Erwachsenengerichtshilfe für ihre eigentliche Aufgabe - die Persönlichkeitserforschung und Berichterstattung zur Hauptverhandlung - (noch) nicht schwerpunktmäßig eingesetzt wird.

2. Auftraggeber der Gerichtshilfe

Die Inanspruchnahme der Gerichtshilfe für Erwachsene ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 160 Abs. 3 S. 2, 463d StPO) in das Ermessen der zuständigen Justizorgane gestellt. Für einen sachgemäßen Einsatz der Gerichtshelfer hat das zur Folge, daß Wesen und Sinn der Gerichtshilfe hinreichend bekannt und die damit befaßten Stellen von der Notwendigkeit ihres Einsatzes im Rahmen einer modernen Strafrechtspflege innerlich überzeugt sein müssen. Inwieweit dies inzwischen der Fall ist, ist Thema dieses Kapitels.

Nach Darstellung der biographischen Daten der Interviewpartner^{1*} folgt zunächst eine Beschreibung, welche Justizorgane als Auftraggeber der Gerichtshilfe in Betracht kommen und welche potentiellen Auftraggeber die Gerichtshilfe tatsächlich in Anspruch nehmen. Anschließend steht Ausgangsthese 2 zur Diskussion, wonach Auftraggeber, soweit sie nicht an Weisungen gebunden sind, überwiegend Personen sind, die der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren ein bedeutendes Gewicht zumessen und dem Gedanken der Gerichtshilfe aufgeschlossen gegenüberstehen.

^{1*} Daß allerdings Ausbau und gesetzliche Regelungen allein nicht dazu führen, daß die Gerichtshilfe von den zuständigen Justizorganen akzeptiert und im richtigen Ausmaß in Anspruch genommen wird, wird in den folgenden Kapiteln diskutiert.

2.1. Biographische Daten der Staatsanwälte, Strafrichter, Rechtspfleger und Gerichtshelfer

Biographische Daten der Staatsanwälte^{2*} : zum Zeitpunkt der Befragung beträgt das Durchschnittsalter der Staatsanwälte 39 Jahre. Die bisherige Tätigkeit beläuft sich auf durchschnittlich 8,5 Jahre. Der Staatsanwalt mit der kürzesten Berufserfahrung (2 Monate) ist 27 Jahre alt; der Staatsanwalt mit der längsten Berufserfahrung (26 Jahre) ist 53 Jahre alt^{3*}. Die große Mehrzahl der Staatsanwälte (92% = 33) ist männlichen Geschlechts.

Biographische Daten der Leitenden Oberstaatsanwälte: die Leitenden Oberstaatsanwälte - alle männlichen Geschlechts - sind durchschnittlich 56 Jahre alt und unterschiedlich lange (12 Jahre/8 Jahre/knapp 1 Jahr) in ihrer Position tätig.

Biographische Daten der Strafrichter : zum Zeitpunkt der Interviewerhebung beträgt das Durchschnittsalter der befragten Strafrichter 49 Jahre (der jüngste Richter ist 36 Jahre, der älteste Richter ist 62 Jahre). Die bisherige Tätigkeit als Strafrichter beläuft sich durchschnittlich auf 13 Jahre (kürzeste Berufserfahrung: 6 Jahre, längste Berufserfahrung: 20 Jahre). Die Strafrichter sind alle männlichen Geschlechts.

Biographische Daten der Rechtspfleger: zum Zeitpunkt der Befragung beträgt das Durchschnittsalter der Rechtspfleger 31 Jahre. Die bisherige Tätigkeit als mit Vollstreckungs- bzw. Gnadensachen befaßte Rechtspfle-

1* Die Darstellung erfolgt einheitlich an dieser Stelle, da im Folgenden im wesentlichen die aus den Interviewerhebungen gewonnenen Daten referiert werden.

2* ohne Leitende Oberstaatsanwälte; hierzu siehe im Text weiter unten.

3* Der älteste Staatsanwalt ist 55 Jahre alt.

ger^{1*} beläuft sich auf durchschnittlich 5,5 Jahre. Der jüngste Rechtspfleger ist 22 Jahre und hat 6 Monate Berufserfahrung in dieser Sparte; der älteste Rechtspfleger ist 53 Jahre und hat 20 Jahre Berufserfahrung in dieser Sparte. 48 % (=11) der Rechtspfleger sind männlichen Geschlechts, 52 % (=12) sind weiblichen Geschlechts.

Biographische Daten der Gerichtshelfer: zum Zeitpunkt der Befragung beträgt das Durchschnittsalter der Gerichtshelfer 38 Jahre. Die bisherige Tätigkeit als Gerichtshelfer beläuft sich auf durchschnittlich 4,5 Jahre^{2*}. Der jüngste Gerichtshelfer ist 24 Jahre und hat zwei Monate Berufserfahrung; der Gerichtshelfer mit der längsten Berufserfahrung - neun Jahre - ist 56 Jahre alt^{3*}. Insgesamt waren vor der gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe (1975) bereits neun der befragten Gerichtshelfer tätig, 13 haben danach mit der Ausübung ihrer Tätigkeit begonnen. 59 % (=13) der Gerichtshelfer sind männlichen Geschlechts, 41 % (=9) sind weiblichen Geschlechts.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht noch einmal die wichtigsten biographischen Daten der Interviewpartner im Vergleich:

Tabelle 6:

Interviewpartner	Durchschnittsalter (Jahre)	durchschn.Tätig-bisher (Jahre)	Geschlecht	
			♂	♀
Staatsanwälte (n = 36)	39	8,5	92%	8%
Strafrichter (n = 13)	49	13	100%	0%
Rechtspfleger (n = 23)	13	5,5	48%	52%
Gerichtshelfer (n = 22)	38	4,5	59%	41%

1* Fast die Hälfte der befragten Rechtspfleger sind schon länger in ihrem Beruf tätig, waren aber zuvor anderweitig beschäftigt.

2* Acht der befragten Gerichtshelfer (n=22) waren zuvor schon als Jugendgerichtshelfer tätig, und zwar teilweise als Praktikanten während ihrer Ausbildung (Dauer zwischen drei und neun Monaten), teilweise mit einer durchschnittlichen Berufserfahrung von ca. 3 Jahren.

3* Der älteste Gerichtshelfer ist 58 Jahre alt.

2.2. Auftraggeber der Gerichtshilfe in den einzelnen Verfahrensabschnitten

Die bundesgesetzliche Regelung sieht in § 160 Abs. 3 Satz 2 StPO die Staatsanwaltschaft als Auftraggeber der Gerichtshilfe für Erwachsene vor; im Vollstreckungsverfahren sind nach § 463d StPO als Auftraggeber "das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde" genannt.

Damit sind die in Betracht kommenden auftraggebenden Stellen der Erwachsenengerichtshilfe aber nicht abschließend umschrieben. So kann es keinen Zweifel unterliegen, daß z.B. auch die erkennenden Gerichte und die mit Gnadensachen oder mit Registervergünstigungen befaßten Stellen für die von ihnen zu führenden Ermittlungen die Gerichtshilfe in Anspruch nehmen können (vgl. dazu § 7 GerichtshelferDO; § 20 Abs. 3 Gnadensordnung).

Tabelle 7 verdeutlicht, wer als potentieller Auftraggeber der Gerichtshilfe in Betracht kommt ^{1*}.

Tabelle 7

<u>Verfahrensabschnitt</u>	<u>Auftraggeber</u>
Ermittlungsverfahren	Staatsanwalt
Hauptverfahren	erkennendes Gericht
Vollstreckungsverfahren	Staatsanwalt ^{2*} Rechtspfleger ^{3*} Strafvollstreckungskammer erstinstanzliches Gericht
Gnadensverfahren	Gnadenbehörde ^{4*}

1* Genannt werden die potentiellen Auftraggeber für die Tätigkeitsfelder der Gerichtshilfe, die Untersuchungsgegenstand sind.

2* Nach § 463d StPO ist die Staatsanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbehörde (§ 451 Abs. 1 StPO) berechtigt, sich der Gerichtshilfe zu bedienen.

3* Nach § 31 Abs. 2 RPfLG sind die Vollstreckungsgeschäfte grundsätzlich den Rechtspflegern übertragen; inwieweit die Geschäfte im einzelnen von Staatsanwälten oder von den Rechtspflegern erledigt werden, vgl. 2.2.2.1.

4* Im einzelnen siehe 2.2.2.2.

Die Gerichtshelfer werden schließlich noch im Wege der Amtshilfe für andere Gerichtshilfestellen tätig. Sonstige als in Tabelle 7 genannte Verfahrensbeteiligte, z.B. der Beschuldigte oder der Verteidiger, können dagegen die Gerichtshilfe nur auf dem Weg über die Staatsanwaltschaft oder das Gericht einschalten.

Tabelle 8 zeigt zunächst einmal, daß Hauptauftraggeber der Erwachsenengerichtshilfe die Staatsanwaltschaft ist.

Tabelle 8: Auftraggeber der Gerichtshilfe

Auftraggeber	Aufträge	%
Staatsanwaltschaft	2 777 (2 208)	80,1 (78,0)
Gericht	686 (619)	19,8 (21,9)
Justizministerium	2 (4)	0,1 (0,1)
Gesamt	3 465 (2 831)	100,0 (100,0)

Quelle: Gerichtshilfestatistik Baden-Württemberg für 1979 (1978)

Wie sich die Aufträge in den einzelnen Verfahrensabschnitten auf die in Tabelle 7 genannten Auftraggeber verteilen, soll nun im folgenden untersucht werden.

2.2.1. Auftraggeber im Ermittlungs- und Hauptverfahren

Im Erkenntnisverfahren gehen die große Mehrzahl der Aufträge an die Gerichtshilfe von Staatsanwälten aus, vgl. Tabelle 9.

Tabelle 9: Auftraggeber im Erkenntnisverfahren

Auftraggeber	Aufträge	%
Staatsanwälte	1 608 (1 228)	90,6 (88,9)
Strafrichter	166 (153)	9,4 (11,1)
Gesamt	1 774 (1 381)	100,0 (100,0)

Quelle: Gerichtshilfestatistik Baden-Württemberg für 1979 (1978)

Diese Handhabung entspricht - da die Gerichtshilfe in den Bestimmungen zum Ermittlungsverfahren Eingang in die StPO gefunden hat - der gesetzlichen Regelung und deren Intention, die Gerichtshilfe im Rechtsfin-

dungsprozesses möglichst frühzeitig einzuschalten, damit sich die entscheidenden Justizorgane ^{1*} ihre Feststellungen zu Nutze machen können .

Aber auch aus der Reihe der Staatsanwälte ist es nur ein gewisser Anteil, der der Gerichtshilfe regelmäßig im Ermittlungsverfahren Aufträge erteilt.

Die Gerichtshelfer wurden - da eine Befragung aller in Baden-Württemberg beschäftigten Staatsanwälte im Rahmen dieser Untersuchung nicht durchführbar war ^{2*} - um eine prozentuale Einschätzung gebeten, von wieviel der in ihrem örtlich zuständigen Bereich tätigen Staatsanwälten (außer Jugendstaatsanwälte) sie im Vorverfahren regelmäßig Aufträge erhalten. Von den vorgegebenen Antworten ^{3*} wurden

9 x 0 bis 20 %

3 x 20 bis 40 %

5 x 40 bis 60 %

1 x 60 bis 80 %

4 x 80 bis 100 %

angekreuzt. Hieraus wird deutlich - auch wenn es sich nur um eine Schätzung handelt - , daß die meisten Gerichtshelfer nur von einem kleinen Teil der Staatsanwälte ihrer Anstellungsbehörde regelmäßig, d.h. in zeitlichen Abständen immer einmal wieder, eingeschaltet werden.

Ergänzend sei hierzu angemerkt, daß 28 % (10) der 36 befragten Staatsanwälte die Erwachsenengerichtshilfe bisher noch nie im Ermittlungsverfahren in Anspruch genommen haben ^{4*}.

1* In der Begründung des Gesetzentwurfes des Bundesrats zur bundesgesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe wird deutlich, daß bereits der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung ein klar gezeichnetes Persönlichkeitsbild des Straftäters zugrunde liegen muß, s. Teil I, 2.1.

2* s. Teil II, 2.2.2.

3* s. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 5

4* Der Anteil von 28 % dürfte aber unter dem Anteil aller Staatsanwälte in Baden-Württemberg liegen, die die Gerichtshilfe bisher noch nie im Vorverfahren eingeschaltet haben, weil bei der Staatsanwaltschaft Ulm eine Sonderregelung der Behördenleitung existiert, die bestimmt, daß in allen Verfahren, die vor Schöffengerichten und höheren Instanzen angeklagt werden ("ab Schöffengericht aufwärts"), die Gerichtshilfe einzuschalten ist. Diese Sonderregelung existiert nur in Ulm und beeinflußt das Ergebnis, da die Befragung der Staatsanwälte nur in zwei weiteren Landgerichtsbezirken neben Ulm durchgeführt wurde.

Nach den Schätzungen der Staatsanwälte bewegt sich deren Einschaltquote^{1*} zwischen 0,1 % und 90 %.

Erstaunliche Unterschiede in den Einschaltquoten der Staatsanwälte sind in den drei Landgerichtsbezirken, in denen die Interviews durchgeführt wurden, zu beobachten: In Ulm liegt die Einschaltquote bei ca. 25 % der zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren, wobei in keinem Fall eine Quote unter 10 % genannt wurde^{2*}. In Heidelberg liegt die Quote der Staatsanwälte, die die Gerichtshilfe schon beauftragt haben, bei durchschnittlichen 20 %, wobei aber - im Gegensatz zu Ulm - die Einschaltquoten der einzelnen Staatsanwälte stark differierten (zwischen 0,3 % und 90 %). Demgegenüber liegt in Heilbronn die durchschnittliche Quote bei etwa 3%.

Wie aus Tabelle 9 weiter ersichtlich, wird die Gerichtshilfe auch in kleinerem Umfang von Strafrichtern eingeschaltet. Bis auf einen Gerichtshelfer, der bisher noch nie seitens eines Strafrichters beauftragt wurde, erhalten die Mehrzahl der Gerichtshelfer die Aufträge im Hauptverfahren - wenn auch hier zum Teil in nur ganz minimalem Umfang, so doch - hauptsächlich von Einzelrichtern^{3*}. Die Befragung der Vorsitzenden Richter an den Schöffengerichten und großen Strafkammern hat diesbezüglich gezeigt, daß in den Verfahren, in denen den Richtern bisher Gerichtshilfeberichte vorlagen - wobei einem Heilbronner Schöffengericht bisher noch nie ein Gerichtshilfebericht vorgelegen hat^{4*} - dies bei 53 % (7) der Richter ausschließlich und bei 38 % (5) hauptsächlich auf die Initiative der Staatsanwaltschaft zurückging^{5*}.

In welchen Fällen sich die Richter noch veranlaßt sehen, die Gerichtshilfe einzuschalten, wird an späterer Stelle diskutiert.

-
- 1* Einschaltquote = der prozentuale Anteil der Ermittlungsverfahren, bei denen die Gerichtshilfe eingeschaltet wird, gemessen an den insgesamt zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren.
 - 2* Daß die Einschaltquote bei der Staatsanwaltschaft Ulm nicht unter 10 % liegt, ist u.a. auf die Sonderregelung der Behördenleitung - s. Rdnr. 4, S. 59 - zurückzuführen.
 - 3* Wie die Befragung der Gerichtshelfer ergeben hat, erhalten ca. 55 % von ihnen ihre Aufträge hauptsächlich noch von Einzelrichtern, ca. 25 % erhalten sie hauptsächlich noch von Schöffengerichten und ca. 15 % hauptsächlich noch von Richtern am Landgericht.
 - 4* Vgl. ausführlicher Kapitel 6 (6.1.2.).
 - 5* Soweit die Strafrichter die Gerichtshilfe schon selbst eingeschaltet haben, so auch nach eigenen Bekundungen sehr selten.

2.2.2. Auftraggeber im Nachverfahren

2.2.2.1. Auftraggeber im Vollstreckungsverfahren

Die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte sind grundsätzlich dem Rechtspfleger übertragen; durch die "Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers" vom 26.6.1970 (BGBI I S. 992) mit Änderung durch VO vom 8.1.1975 (BGBI I S. 227) wurden allerdings einzelne Geschäfte von der Übertragung ausgenommen (§ 1 der VO) oder eine Vorlagepflicht an den Staatsanwalt angeordnet (§ 2 der VO). Soweit also eine Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde nach den §§ 453 bis 461 StPO ansteht (vgl. 463 s StPO), kommen - je nach Zuständigkeit - Rechtspfleger^{1*} oder Staatsanwälte als Auftraggeber der Gerichtshilfe in Betracht.

Soweit schließlich im Strafvollstreckungsverfahren gerichtliche Entscheidungen anstehen, können auch die Strafvollstreckungskammern oder erstinstanzliche Gerichte Auftraggeber sein^{2*}.

Aus der von den Gerichtshelfern geführten Statistik ist nicht klar erkennbar, wer im Vollstreckungsverfahren im einzelnen Auftraggeber ist^{3*}. Die Gerichtshelfer wurden deshalb danach gefragt, von welchen der vier in Betracht kommenden Stellen im Vollstreckungsverfahren Aufträge kommen.

Als Hauptauftraggeber werden die Staatsanwälte und Rechtspfleger - wobei meistens zwischen den beiden Stellen gar nicht differenziert wird - genannt^{4*}.

1* Als selbständig entscheidendes Organ !

2* Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts regelt § 462 a StPO.

3* So werden nur die Aufträge bei Entscheidungen nach den §§ 453, 454 StPO in einer gesonderten Rubrik gezählt; die anderen Aufträge im Vollstreckungsverfahren fallen unter "Sonstiges" (vgl. Tabelle 4, S. 49 (Teil III)). Außerdem wird bei den Auftraggebern nur zwischen "Staatsanwaltschaft" und "Gericht" unterschieden.

4* Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zur Gerichtshilfestatistik (für 1978 und 1979), wo als Hauptauftraggeber im Vollstreckungsverfahren "das Gericht" hervorgeht, was mit der Zählweise zusammenhängen mag.

Gut zwei Drittel der Gerichtshelfer erhalten aber auch von den Strafvollstreckungskammern und erstinstanzlichen Gerichten Aufträge im Vollstreckungsverfahren, allerdings in minimalem Umfang^{1*}.

Die Gerichtshelfer wurden weiter um eine Einschätzung gebeten, von wieviel in ihrem Landgerichtsbezirk mit Vollstreckungsverfahren befaßten Rechtspflegern sie regelmäßige Aufträge erhalten.

Nach den Bekundungen von 18 Gerichtshelfern, die sich hierzu äußern konnten, kommen durchschnittlich von ca. 65 %^{2*} der mit Vollstreckungssachen befaßten Rechtspfleger Aufträge zur Erstellung von Gerichtshilfeberichten.

Die Umfrage in den drei Landgerichtsbezirken bestätigte, daß doch ein großer Teil der Rechtspfleger - 74 % (17) der befragten Rechtspfleger haben die Gerichtshilfe im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens schon in Anspruch genommen^{3*} - geneigt ist, sich der Institution Gerichtshilfe zu bedienen. Bittet man aber die Rechtspfleger um eine Schätzung ihrer Einschaltquote, wird deutlich, daß die Fälle, in denen ein Gerichtshilfebericht für angezeigt erachtet wird, in Bezug auf die Masse der Vollstreckungsverfahren zahlenmäßig von weit untergeordneter Bedeutung sind: die Gerichtshilfe ist durchschnittlich nur bei ca. 2,5 % der von den Rechtspflegern zu bearbeitenden Vollstreckungsverfahren beteiligt^{4*}.

1* Wie häufig den Vollstreckungsrichtern schon auf Grund der Initiative der Staatsanwaltschaft ein Gerichtshilfebericht vorliegt (den diese wegen etwaiger Aufträge oder Stellungnahmen einholt) und von daher eine eigene Beauftragung der Gerichtshilfe entfällt, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht beantwortet werden. Siehe hierzu auch in Kapitel 8 (8. 1.2.1.), bei welchen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren die Gerichtshilfe eingeschaltet wird.

2* Die genannten Schätzungen schwanken zwischen 20 % und 100 % der Rechtspfleger in den einzelnen Landgerichtsbezirken.

3* Wobei nur bei einem Rechtspfleger die Inanspruchnahme ausschließlich auf Anweisungen des zuständigen Staatsanwaltes zurückgeht.

4* In Ulm liegt die Einschaltquote unter 1 %, in Heidelberg bei durchschnittlich 3 % und in Heilbronn bei durchschnittlich 4 %.

Die Umfrage in den drei Landgerichtsbezirken hat schließlich noch ergeben, daß 62 % (16) der mit Vollstreckungsgeschäften befaßten Staatsanwälte (26)^{1*} die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren schon in Anspruch genommen haben; die Einschaltquote bewegt sich - von wenigen Ausnahmen abgesehen - regelmäßig unter 5 %.

2.2.2.2. Auftraggeber im Gnadungsverfahren

Als Ausfluß der Justizhoheit steht die Gnadengewalt grundsätzlich dem Bundesland zu, dessen Gericht in 1. Instanz zur Aburteilung zuständig ist (§ 452 StPO). Inhaber der Gnadengewalt ist in Baden-Württemberg gemäß § 52 Abs. 1 der Landesverfassung der Ministerpräsident. Der Ministerpräsident hat sich die Ausübung des Begnadigungsrechtes jedoch nur für Einzelfälle vorbehalten und ansonsten auf die Minister für ihren Fachbereich mit dem Recht der weiteren Delegation auf unterstellte Behörden übertragen^{2*}. In der Gnadensordnung, vom Justizministerium als "Allgemeine Verfügung" am 23.3.1971 erlassen, ist im einzelnen geregelt, welche Stellen das Begnadigungsrecht ausüben.

Es können - neben dem Ministerpräsidenten - folgende Stellen (als Gnadensbehörde) Auftraggeber der Gerichtshilfe sein:

- Justizministerium, § 3 GnadO
- Leiter der Staatsanwaltschaft, § 4 GnadO
- Leiter der Zweigstellen, § 4 GnadO
- Vollstreckungsleiter, § 5 GnadO
- Generalstaatsanwalt, § 6 GnadO

Wie aus der Gnadensordnung erkennbar^{3*}, sind die Gnadensbefugnisse im wesentlichen dem Leitenden Oberstaatsanwalt übertragen. Die von den Gerichtshelfern geführte Statistik differenziert auch nur zwischen dem

1* Nach den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Staatsanwaltschaften werden die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde verbleibenden Geschäfte (d.h.: die Geschäfte, die nicht - zur selbständigen Wahrnehmung - den Rechtspflegern übertragen sind) teils von den Sachbearbeitern, teils überwiegend nur von den Abteilungsleitern erledigt; von daher waren nicht alle befragten Staatsanwälte mit Vollstreckungssachen befaßt.

2* Vgl. Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadensrechts vom 8.12.1970, §§ 1 - 4.

3* Vgl. § 4 GnadO.

Justizminister und der Staatsanwaltschaft als Auftraggeber der Gerichtshilfe und zeigt für 1979 (1978) folgendes Bild:

Tabelle 10: Auftraggeber im Gnadungsverfahren

Auftraggeber	Aufträge	%
Staatsanwaltschaft	793 (728)	99,7 (99,5)
Justizministerium	2 (4)	0,3 (0,5)
Gesamt	795 (732)	100,0 (100,0)

Quelle: Gerichtshilfestatistik Baden-Württemberg für 1979 (1978)-

Die Gerichtshelfer wurden in den Interviews gefragt, ob sie auch von den anderen in Betracht kommenden Auftraggebern schon Aufträge erhalten haben und insbesondere, ob sie auch von den Vollstreckungsrechtspflegern, die im Gnadungsverfahren vorbereitend für den Leitenden Oberstaatsanwalt tätig sind^{1*}, eingeschaltet werden.

Aus den Antworten wurde folgendes deutlich:

außer vom Ministerpräsidenten - was auch mit der Zuständigkeitsregelung zusammenhängt - haben wenige Gerichtshelfer vereinzelt auch schon vom Generalstaatsanwalt, einem Leiter der Zweigstellen oder einem Vollstreckungsleiter Aufträge erhalten; gut die Hälfte der Gerichtshelfer (13) wurden schon seitens des Justizministeriums beauftragt, allerdings - wie schon aus Tabelle 10 ersichtlich - in ganz minimalem Umfang; die große Mehrzahl der Aufträge im Gnadungsverfahren kommen vom Leitenden Oberstaatsanwalt (bzw. dessen Vertreter) oder den die Gnadensachen vorbereitenden Rechtspflegern^{2*}.

Die Umfrage in den drei Landgerichtsbezirken hat gezeigt, daß 85 % (19) der Vollstreckungsrechtspfleger, die Gnadensachen bearbeiten (22), bei

1* Im Gegensatz zum Vollstreckungsverfahren entscheidet der Rechtspfleger nicht selbst im Gnadungsverfahren; er bearbeitet die Gnadensachen aber selbständig bis zur Entscheidungsreife, d.h. er zieht die Akten bei, er holt die erforderlichen Stellungnahmen ein usw..

2* Bis auf die Gerichtshelfer in Stuttgart, wo eine gesonderte Vollstreckungs- und Gnadensache existiert, erhalten alle Gerichtshelfer Aufträge vom Leitenden Oberstaatsanwalt und der überwiegende Teil (17) Aufträge von den Vollstreckungsrechtspflegern.

der Vorbereitung der Gnadenentscheidungen schon Gerichtshilfeberichte vorgelegen haben, allerdings - wie eine Schätzung der Rechtspfleger zeigt - in ganz unterschiedlichem Umfang: in Ulm nur sehr selten, in Heidelberg durchschnittlich bei fast einem Viertel der vorzubereitenden Gnadenentscheidungen, in Heilbronn durchschnittlich bei gut 10 % der vorzubereitenden Gnadenentscheidungen.

Nach übereinstimmenden Äußerungen der Leitenden Oberstaatsanwälte und Rechtspfleger entscheidet über die Frage der Einschaltung der Gerichtshilfe im Gnadenverfahren,

- in Ulm : regelmäßig der Leitende Oberstaatsanwalt, und zwar auf die Anregung des Rechtspflegers hin, die persönlichen Verhältnisse überprüfen zu lassen;
- in Heidelberg : teils der Leitende Oberstaatsanwalt, teils der Rechtspfleger selbst;
- in Heilbronn : überwiegend der Leitende Oberstaatsanwalt und die Dezernenten ^{1*} (und zwar teils auf Anregung der Rechtspfleger) und in kleinem Umfang auch der Rechtspfleger selbst.

Die meisten Aufträge an die Gerichtshilfe im Gnadenverfahren gehen demnach auf die Anordnung der Leitenden Oberstaatsanwälte der jeweiligen Staatsanwaltschaften zurück.

2.3. Die Auftraggeber der Gerichtshilfe im einzelnen

Die Ausführungen unter 2.2. haben gezeigt, daß Hauptauftraggeber der Erwachsenengerichtshilfe - nach der gesetzlichen Regelung und in der Praxis - die Staatsanwälte (einschließlich der Leiter der Staatsanwaltschaften) und Vollstreckungsrechtspfleger sind. Die Ausführungen haben aber auch deutlich gemacht -, daß nur ein gewisser Anteil der betreffenden Justizbediensteten die Gerichtshilfe in Anspruch nimmt.

1* In Heilbronn sind noch die Staatsanwälte dazwischengeschaltet, d.h. wenn der Rechtspfleger den Fall für entscheidungsreif hält, legt er ihn zunächst dem zuständigen Dezernenten vor, der für den Leitenden Oberstaatsanwalt ein Votum macht.

Wie anfangs mitgeteilt, ist die Einschaltung der Gerichtshilfe in das Ermessen der jeweils zuständigen Justizorgane gestellt; d.h. es ist - von wenigen Ausnahmen abgesehen ^{1*} - den Sachbearbeitern selbst überlassen, ob und in welchem Umfang sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit der Gerichtshilfe bedienen wollen.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, warum nur ein Teil bzw. wer im einzelnen die Gerichtshilfe in Anspruch nimmt. Die in Frage stehende Problematik interessiert insbesondere hinsichtlich der Auftraggeber im Erkenntnisverfahren - also der Staatsanwälte als "eigentliche Auftraggeber" der Erwachsenengerichtshilfe, aber auch der Richter ^{2*} - für die Arbeitshypothese 2 entwickelt wurde.

Die in diesem Zusammenhang über die Rechtspfleger gewonnenen Erkenntnisse werden jeweils am Rande mitgeteilt.

2.3.1. Die Auftraggeber aus der Darstellung und Sicht der Gerichtshelfer

Die Gerichtshelfer wurden um eine Einschätzung ihrer Auftraggeber gebeten.

Einleitung nach ihrer Meinung befragt, warum sie regelmäßig nur von einem Teil der potentiellen Auftraggeber Aufträge erhalten, zählen die Gerichtshelfer eine Vielzahl an Gründen auf.

Am häufigsten werden die noch unzureichenden Informationen über die Gerichtshilfe, ihre Aufgabenstellung und Zielsetzung und die teils noch ablehnende Haltung der Juristen gegenüber der Gerichtshilfe genannt.

Einige hierfür typische Antworten:

"Die Staatsanwälte und Richter, die können sich also mit der Sozialarbeit in der Rechtspflege noch nicht vertraut machen. Und darüber hinaus glaube ich, daß natürlich viele Staatsanwälte und Richter

1* Aufgrund einer Verfügung des Behördenleiters sind die Staatsanwälte in Ulm gehalten, die Gerichtshilfe bei Anklagen "ab Schöffengericht aufwärts" einzuschalten, vgl. schon S. 59, Fn 4. Einige Rechtspfleger in Heidelberg und etwa die Hälfte der Rechtspfleger in Heilbronn haben schon im Vollstreckungsverfahren von den zuständigen Staatsanwälten Anweisungen erhalten, wann sie die Gerichtshilfe einschalten sollen.

2* Die Bedeutung der Gerichtshilfe für die Strafrichter wird ausführlicher in den Kapiteln 6 und 7 behandelt.

ihre Aufträge unterschätzen; verstehen Sie, die meinen, das ist nicht notwendig, das können wir selber, das können wir selber entscheiden."

"Das hängt mit dem Bekanntheitsgrad zusammen; daß die Gerichtshilfe noch nicht hinreichend bekannt ist. Und ja, die Unwissenheit, wann sie überhaupt eingeschaltet werden kann."

"Ja, ich bin der Auffassung, daß das von der jeweils persönlichen Einstellung der Juristen abhängt ... gegenüber der Gerichtshilfe und überhaupt der sozialen Komponente in der Justiz, die also in den letzten Jahren doch auch vom Gesetzgeber betont wurde; die hat sich ja längst nicht durchgeschlagen auf die Praxis."

"Nun, das ist schwierig zu beantworten. Ich würde sagen, weil sie über die Aufgabenstellung und Zielsetzung der Gerichtshilfe nicht Bescheid wissen. Und da müßte man vielleicht noch unterscheiden oder -gliedern zwischen solchen Leuten, die etwas von der Gerichtshilfe halten und solchen Leuten, die die Gerichtshilfe ablehnen oder ihr ablehnend gegenüberstehen oder einfach nichts von der Gerichtshilfe erwarten."

"Nun, ein Teil ist grundsätzlich nicht an der Gerichtshilfe interessiert, einmal, weil diese noch nicht genug bekannt ist und zum zweiten, weil zu große Vorurteile bestehen gegen die von außen in die Justiz eindringenden Sozialarbeiter."

"Es hängt nur an der Bekanntheit und der Einstellung der Juristen. Bei manchen Juristen z.B. habe ich gehört: ich kann das doch selber beurteilen, ich habe ja Erfahrung; das ist ja mein tägliches Brot."

Weiter wird erwähnt, daß manche der Sachbearbeiter bei der routinemäßigen Behandlung der Verfahren gar nicht daran denken würden, die Gerichtshilfe einzuschalten, es fehle noch die hierfür erforderliche Sensibilität. Andere Sachbearbeiter sähen sich bei Einschaltung der Gerichtshilfe in der zügigen Bearbeitung ihrer Fälle gehindert, da eben die von den Gerichtshelfern aufgeklärten - persönlichen - Fakten bei der Entscheidung zu berücksichtigen seien oder wüßten nicht, wie sie den Gerichtshilfebericht verwerten sollten.

Schließlich wird in diesem Zusammenhang auf die erhebliche Größe einzelner Behörden hingewiesen. Dieser Hinweis ist aber wohl eher so zu ver-

stehen, daß die Gerichtshilfe hier nicht in der Lage wäre - auf Grund ihrer beschränkten Arbeitskapazität - , für jeden einzelnen Sachbearbeiter Gerichtshilfeberichtsersuchen zu erledigen und weniger als Erklärung, warum ein Teil der potentiellen Auftraggeber keine Aufträge erteilt.

Um noch etwas mehr über die Auftraggeber der Gerichtshilfe aus der Perspektive der Gerichtshelfer zu erfahren, wurden die von den Gerichtshelfern angesprochenen Gesichtspunkte weiter hinterfragt; darüber hinaus wurden weitere - eventuell für die Charakterisierung der Auftraggeber mitmaßgebende - Faktoren im Gespräch angeschnitten.

2.3.1.1. Kenntnisse der Auftraggeber von der Gerichtshilfe

Im Rahmen der von den Gerichtshelfern hervorgehobenen Problematik, daß die Gerichtshilfe noch nicht hinreichend bekannt sei, war einmal von Interesse, ob dies gleichermaßen für die in Betracht kommenden auftraggebenden Stellen gilt; weiter interessierte, ob die Auftraggeber etwas über die Arbeitsweise der Gerichtshilfe und damit über deren Möglichkeiten wissen und - wenn ja - , wo diese Kenntnisse herrühren^{1*}.

An die Gerichtshelfer wurde folgende Frage gerichtet:

"Ist nach Ihrer Erfahrung die Gerichtshilfe h i e r den in Betracht kommenden auftraggebenden Stellen hinreichend bekannt?"

Wie die folgende Tabelle zeigt, scheint das für keine der in Betracht kommenden Stellen ganz der Fall zu sein:

Tabelle 11

Auftraggeber (potentiell)	ja	zum Teil	überwiegend nein	gesamt
Staatsanwälte	68 % (15)	32 % (7)	-	100 % (22)
Strafrichter	23 % (5)	59 % (13)	18 % (4)	100 % (22)
Rechtspfleger	77 % (17/	18 % (4)	5 % (1)	100 % (22)

1* Inwieweit die Aufgaben der Gerichtshilfe bekannt sind bzw. wie sie seitens der Auftraggeber beurteilt werden, wird eigens in Kapitel 3 untersucht.

Nach den Erfahrungen der Gerichtshelfer ist die Gerichtshilfe den mit ihr befaßten Stellen in unterschiedlichem Ausmaß "hinreichend bekannt": mehr Rechtspflegern und Staatsanwälten als Strafrichtern. Wo die Informationen über die Gerichtshilfe herrühren, wurde im Zusammenhang mit den Kenntnissen der Auftraggeber über die Arbeitsweise der Gerichtshelfer erfragt.

Etwa 64 % (14) der Gerichtshelfer glauben, daß dem überwiegenden Teil ihrer Auftraggeber bekannt ist, wie sie arbeiten. Die Informationen über die Tätigkeit der Gerichtshilfe beruhen - so die Meinung dieser Gerichtshelfer - einmal auf persönlichen Gesprächen, in denen die Gerichtshelfer den Justizorganen ihre Arbeit vorstellen bzw. darüber sprechen; daneben hätten einige Gerichtshelfer auch Gelegenheit, in Dienstbesprechungen ihre Arbeit näher darzustellen^{1*}. Andererseits könnten sich die Auftraggeber - das gilt aber nur für die Personen, die mit der Gerichtshilfe schon befaßt waren (Anmerkung der Verfasserin) - anhand der Gerichtshilfeberichte, die ja die Quellenangaben enthalten, über die Vorgehensweise der Gerichtshilfe informieren.

Insgesamt läßt sich sagen, daß nach der Auffassung der Gerichtshelfer die Kenntnisse der Auftraggeber über die Gerichtshilfe und deren Tätigkeit - soweit vorhanden - doch weitgehend auf die Initiative der einzelnen Gerichtshelfer - teil mehr, teils weniger - zurückgehen; wichtigstes Mittel ist hierbei der persönliche Kontakt.

Von diesem Ergebnis ausgehend ist auch erklärbar, warum Rechtspflegern und Staatsanwälten die Gerichtshilfe "bekannter" ist als Richtern - so die Erfahrung der Gerichtshelfer^{2*} -, da die räumliche Unterbringung der Gerichtshelfer bei der Staatsanwaltschaft einen persönlichen Kontakt leichter ermöglicht. Und wohl nicht nur von Seiten der Gerichtshelfer: nach den Bekundungen der Gerichtshelfer ist es nämlich auch so, daß eher die Staatsanwälte und Rechtspfleger geneigt sind, bei der Auftragserteilung mit den Gerichtshelfern persönlich in Kontakt zu treten - eventuell auch telefonisch -, als die Strafrichter. Am Rande sei

1* Vereinzelt auch genannt wurden die Möglichkeiten der Aufklärung über Informationsblätter, Referate, den Jahresbericht der Gerichtshilfe, Arbeitstagungen, Presseberichte u.a. und schließlich die Information über einzelne Leitende Oberstaatsanwälte.

2* Siehe oben.

deshalb bemerkt, daß die Ressortierung der Gerichtshilfe bei der Justiz und insbesondere die Zuordnung zur Staatsanwaltschaft wohl am ehesten die frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe schon im Ermittlungsverfahren gewährleisten.

2.3.1.2. Erforschung der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren

Die Strafrechtsreformgesetze erfordern - neben der Tataufklärung - eine umfassende und tiefgründige Erforschung der Persönlichkeit und Umwelt des einer Straftat Beschuldigten; "ohne Kenntnis der Täterpersönlichkeit läßt sich weder das Maß der persönlichen Schuld eines Täters noch Maß und Art seiner Resozialisierungsbedürftigkeit, insbesondere seine Strafempfindlichkeit beurteilen" ^{1*}. Die Strafverfolgungsorgane - der Staatsanwalt und die vornehmlich auf Sachverhaltsaufklärung ausgerichtete Polizei - vermögen die hierfür erforderliche Ermittlungstätigkeit nicht in zureichendem Maß selbst zu leisten. Vielmehr ist "die Heranziehung fachlich besonders ausgebildeter Gerichtshelfer erforderlich, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter besitzen" ^{2*}.

Wenn jetzt - wie von den Gerichtshelfern einleitend hervorgehoben - den Gerichtshelfern, die Kraft ihrer Ausbildung als Sozialarbeiter am besten geeignet sind, Erkenntnisse und Unterlagen für die Beurteilung der Persönlichkeit des Straffälligen zu beschaffen, immer noch Vorurteile seitens der Justizorgane begegnen, dann fragt es sich, ob diese Leute von vornherein einer umfassenden Erforschung der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren ablehnend gegenüberstehen.

Um hierzu auch etwas aus dem Blickwinkel der Gerichtshelfer zu erfahren, wurde diesen folgende Frage gestellt:

"Glauben Sie, daß ein Teil der Justizorgane, die Ihnen keine Aufträge erteilen, der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren weniger Bedeutung zumißt?"

23 % (5) der Gerichtshelfer haben sich hierzu nicht geäußert ^{3*}; und

1* so wörtlich im BGHSt 7,28 (31).

2* so wörtlich in der Begründung des Gesetzentwurfes des Bundesrates zur bundesgesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe; s.I.Teil 1.2.

3* Während drei der Gerichtshelfer die in Frage stehende Problematik nicht beurteilen konnten, empfanden zwei Gerichtshelfer die Frage für ihren Bereich nicht zutreffend.

Während 9 % (2) keinen Zusammenhang sehen, glauben die Mehrzahl (15 = 68 %), daß von einem Teil der Justizorgane der Persönlichkeitserforschung noch nicht die entsprechende Bedeutung zugemessen wird. Zur Veranschaulichung einige wörtliche Antworten:

"Das glaube ich ganz sicher. Wenn mir jemand sagt, mit dem Sozialismus kann ich nichts anfangen, dann ist das pointierte Meinung."

"Das glaube ich schon; das weiß ich aus persönlicher Erfahrung."

"Ich würde denken, daß es eine ganze Reihe Juristen gibt, die das sogenannte täterbezogene Strafrecht nicht so sehr schätzen, nicht mitziehen da."

"Auch diese Leute gibt es im Justizbereich; und zwar die einfach Bedenken haben, daß durch eine genaue Persönlichkeitserforschung der Gesichtspunkt der Härte der Strafe untergraben wird; daß also die Sanktionsmöglichkeiten geringer werden."

2.3.1.3. Altersstrukturen der Auftraggeber

Die Gerichtshelfer wurden schließlich noch auf das Alter ihrer tatsächlichen Auftraggeber angesprochen, weil zu Beginn der Untersuchung zu vermuten war, daß ältere Justizorgane aus ihrem traditionellen Verständnis heraus eher Vorbehalte gegen die relativ junge Institution Gerichtshilfe hätten^{1*}.

Tabelle 12

Altersstrukturen der Auftraggeber, die der Gerichtshilfe regelmäßig Aufträge erteilen	
alle Altersstrukturen	: 41 % (9)
eher jünger (= bis 45 Jahre)	: 45 % (10)
eher älter (= ab 45 Jahre)	: 14 % (3)
Gesamt	100 % (22)

^{1*} Auch war von zwei der Leitenden Oberstaatsanwälten (n = 3) im Gespräch angeklungen, daß ältere Kollegen der Gerichtshilfetätigkeit zu Beginn ablehnend gegenüberstanden. Viele dieser Kollegen seien aber heute nicht mehr tätig.

Tabelle 12 zeigt, daß ein großer Teil der Gerichtshelfer von Auftraggebern jedes Alters Aufträge erhält, die Mehrzahl aber doch eher von jüngeren Justizbediensteten in Anspruch genommen werden ^{1*}.

2.3.1.4. Zusammenhang zwischen Aufgabenbereich der Staatsanwälte und Auftragserteilung

Bisher waren die Kriterien, die die Gerichtshelfer zur Einschätzung ihrer Auftraggeber nannten - wie Kenntnisse über die Gerichtshilfe, Einstellung zur Gerichtshilfe, Alter - mehr personenbezogen.

Wie nun aber schon aus Tabelle 5 a ^{2*} erkennbar, wird die Erwachsenenhilfe bei den einzelnen Deliktsarten in ganz unterschiedlichem Umfang eingeschaltet. Es war daher noch abzuklären - und zwar speziell für die Staatsanwälte, da diesen im Geschäftsverteilungsplan für das Ermittlungsverfahren bestimmte Angelegenheiten zugeteilt werden - , ob nicht auch sachliche Kriterien bei der Frage der Auftragserteilung eine Rolle spielen.

An die Gerichtshelfer wurde noch folgende Frage gerichtet:

"Hängt es möglicherweise an der Art der von den Auftraggebern zu bearbeitenden Sachen, daß manche an Sie keine Aufträge erteilen?"

Der überwiegende Teil der Gerichtshelfer (ca. 85 %) bestätigt, daß einige der Sachbearbeiter, die bestimmte Delikte bearbeiten, ihnen nur wenig oder keine Aufträge geben und nennt als Hauptbeispiel die Verkehrsstaatsanwälte. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Problematik der Abwicklung dieser Massendelikte, wobei aber nicht zu verkennen sei, daß es auch in diesem Bereich Fälle gäbe, in denen eine Einschaltung der Gerichtshilfe sinnvoll erscheine. Gleichfalls mehrfach genannt und für die eigene Arbeit als weniger geeignet angesehen werden Wirtschaftsstrafsachen, da es hier wohl mehr um die Aufklärung komplexer Sachverhalte gehe.

1* Wobei allerdings auch zu beachten ist, daß das Durchschnittsalter z.T. - gerade bei den Rechtspflegern - sehr niedrig ist; vgl. Tab. 6, S. 56

2* S. 51

Abschließend läßt sich - von der Perspektive der Gerichtshelfer gesehen - zu der in Frage stehenden Problematik, warum die Gerichtshilfe nur von einem gewissen Anteil der potentiellen Auftraggeber im Erkenntnisverfahren regelmäßig Aufträge erhält, folgendes sagen:

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Gerichtshilfe in diesem Verfahrensabschnitt ist stark gekoppelt an eine positive Einstellung zur Gerichtshilfe^{1*} und zur Persönlichkeitserforschung überhaupt; diese positive Einstellung ist noch nicht allgemein feststellbar, da die meisten Gerichtshelfer - so von ihnen auch im Gespräch hervorgehoben - ihre Aufträge immer wieder von bestimmten, für die Gerichtshilfe aufgeschlossene Juristen erhalten^{2*}.

Zu fragen ist nun, ob das Bild, das die Gerichtshelfer von ihren potentiellen Auftraggebern gezeichnet haben, in der Selbsteinschätzung der Auftraggeber (insbesondere der Staatsanwälte) eine Entsprechung findet.

1* Wobei hier "positive Einstellung" nicht nur im Gegensatz zur ablehnenden, sondern auch zur indifferenten Haltung steht; d.h. die betreffenden Personenkreise - Staatsanwälte, aber auch Richter - müssen sich für die Aufgaben der Gerichtshilfe und ihre Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen einer modernen Strafrechtspflege interessieren und von der Notwendigkeit ihres Einsatzes innerlich überzeugt sein.

2* Von den Gerichtshelfern noch erfragt und hiermit angemerkt sei, daß es sich bei den Staatsanwälten (soweit sie auch Vollstreckungssachen bearbeiten) und Richtern (soweit sie überhaupt Aufträge an die Gerichtshilfe erteilen), die die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren in Anspruch nehmen, häufig um die gleichen Personen handelt, die sich auch im Erkenntnisverfahren der Gerichtshilfe bedienen. Dies verdeutlicht: wenn jemand einmal der Gerichtshilfe aufgeschlossen gegenübersteht, schaltet er sie auch im Rahmen ihrer Verwendungsmöglichkeiten ein.

2.3.2. Selbstdarstellung und Selbstbild der (potentiellen) Auftraggeber

Wie in Arbeitshypothese 2 angenommen - und aus der Sicht der Gerichtshelfer bereits bestätigt - , ist die Tatsache der Inanspruchnahme der Gerichtshilfe^{1*} im wesentlichen von der Einstellung - und weniger von individuellen Merkmalen - der in Betracht kommenden Auftraggeber abhängig^{2*}.

Die Einstellung zu einer bestimmten Sache, d.h. die Tendenz, auf ein Objekt - hier die Gerichtshilfe - mit bestimmten (positiven oder negativen) Gefühlen, Wahrnehmungen und Vorstellungen sowie Verhaltensweisen zu reagieren, setzt gewisse Kenntnisse über die Sache voraus.

Es wird daher zunächst einmal beschrieben, woher die befragten Staatsanwälte, Richter und Vollstreckungsrechtspfleger die Gerichtshilfe kennen und ob sie etwas über deren Arbeitsweise wissen.

In Erinnerung sei zuvor gerufen, daß 28 % (10) der 36 befragten Staatsanwälte die Erwachsenengerichtshilfe bisher nicht im Ermittlungsverfahren^{3*} und 9 % (2) der 23 befragten Vollstreckungsrechtspfleger die Gerichtshilfe bisher weder im Vollstreckungs- noch im Gnadenverfahren eingeschaltet haben; einem (8 %) der 13 befragten Strafrichter lag im Erkenntnisverfahren noch nie ein Gerichtshilfebericht vor.

Die Darstellung der Ergebnisse aus den Befragungen mit den (potentiellen) Auftraggebern erfolgt für die Untersuchungsgruppen (Staatsanwälte, Richter, Rechtspfleger) einheitlich; soweit aber Unterschiede - im Verhalten und Einstellung - zwischen den Interviewpartnern, die mit der Gerichtshilfe mehr befaßt sind zu den, die bisher nie oder kaum^{4*} damit zu tun hatten bzw. in den einzelnen Landgerichtsbezirken bestehen, werden diese gesondert erwähnt.

1* Hier geht es allein um das Faktum der Inanspruchnahme; welche Kriterien im Einzelfall maßgebend sind, wird für die einzelnen Verfahrensabschnitte in den Kapiteln 4 und 8 gesondert diskutiert.

2* Soweit persönliche Merkmale der Interviewpartner erfaßt wurden, sind diese an den entsprechenden Stellen beschrieben, allerdings nur eindimensional, da die Stichproben für eine multivariate Analyse zu klein sind.

3* Drei von diesen zehn Staatsanwälten waren schon im Vollstreckungsverfahren mit der Gerichtshilfe befaßt, so daß insgesamt 7 (19 %) noch nie im Rahmen ihrer Arbeit mit der Gerichtshilfe zu tun hatten.

4* Die Ausführungen unter 2.2. haben ja deutlich gemacht, daß die Einschaltquoten bei verschiedenen Personen ganz minimal sind!

2.3.2.1. Kenntnisse der (potentiellen) Auftraggeber von der Gerichtshilfe

Immer wieder bemängelt und u.a. als Ursache für die noch schleppende Anwendung der Gerichtshilfe - besonders im Ermittlungs- und Hauptverfahren - wurde angesehen, daß es mit der Einführung der Juristen in die Bedeutung der Gerichtshilfe während ihrer Ausbildungszeit als Studenten und Referendare im argen liege. "So tritt der frischgebackene Volljurist in aller Regel seinen Dienst als Staatsanwalt an, ohne jemals nur den Begriff 'Gerichtshilfe' gehört zu haben, ganz zu schweigen von einem abgerundeten Wissen um ihre Bedeutung^{1*} -

In den Interviews konnte festgestellt werden, daß allen befragten (potentiellen) Auftraggebern (=72) die Erwachsenengerichtshilfe zumindest bekannt ist und daß auch die Personen, die bisher selbst nie direkt mit der Gerichtshilfe befaßt waren, wissen, daß in ihrem Bezirk eine Gerichtshilfestelle eingerichtet ist^{2*}.

Die Auftraggeber wurden danach gefragt, woher sie die Gerichtshilfe kennen:

Tabelle 13: Kenntnisquellen

Auftraggeber	Ausbildung	Tätigkeit b.d.Justiz	Sonstiges	Gesamt
Staatsanwälte	22 % (8)	75 % (27)	3 % (1) ^{3*}	100 % (36)
Richter	8 % (1)	92 % (12)	-	100 % (13)
Rechtspfleger	22 % (5)	78 % (18)	-	100 % (23)

Von Tabelle 13 läßt sich ablesen, daß die große Mehrzahl der gegenwärtig tätigen Auftraggeber die Gerichtshilfe erst aus der praktischen Tätigkeit heraus kennt: nur 22 % der Staatsanwälte und Rechtspfleger haben bereits in ihrer Ausbildungszeit etwas von der Erwachsenengerichtshilfe gehört - wobei 11 % (4) der Staatsanwälte (n=36) während des Studiums

1* Dose N., Gerichtshilfe im Aufbau? - Hemmnisse für die Gerichtshilfe aus der Sicht eines Justizjuristen - , BewHi 1976, S. 267 (269).

2* Bei diesem Ergebnis ist aber zu berücksichtigen, daß alle Auftraggeber vor den Interviews von der Verfasserin angeschrieben und schon von daher auf die Gerichtshilfe hingewiesen wurden!

3* In diesem einen Fall war die Kenntnisquelle des Staatsanwalts das Schrifttum.

und 11 % (4) während der Referendarzeit erstmals von der Gerichtshilfe Kenntnis erlangten - ; und nur einer (8%) der befragten Richter (n=13) hat in der Ausbildungszeit, und zwar im Rahmen eines Seminars an der Universität , die Gerichtshilfe kennengelernt.

Nun sind aber die befragten Personen teilweise schon sehr lange bei der Justiz tätig; die Ausbildungszeit liegt also schon etliche Jahre oder gar Jahrzehnte zurück ^{1*}. Demgegenüber ist die Erwachsenengerichtshilfe zwar schon zu Beginn dieses Jahrhunderts ins Leben gerufen worden und in wenigen Bereichen auch seit dieser Zeit existent, aber erst seit 1975 gesetzlich legitimiert und eigentlich erst in den letzten Jahren auf- bzw. ausgebaut worden. Es fragt sich daher, ob die in Betracht kommenden Auftraggeber der Gerichtshilfe heute - eventuell auf Grund der genannten Entwicklung in jüngerer Zeit - eher im Rahmen ihrer Ausbildung etwas über die Gerichtshilfe erfahren.

Differenziert man nach dem Alter der befragten Staatsanwälte und Vollstreckungsrechtspfleger ^{2*}, kommt man tatsächlich zu interessanten Ergebnissen:

Von den Staatsanwälten, die zum Zeitpunkt der Befragung unter 30 Jahren waren (n=8), haben 75 % (6) die Gerichtshilfe im Rahmen ihrer Ausbildung kennengelernt; von den Staatsanwälten, die zum Zeitpunkt der Befragung zwischen 30 und 35 Jahren waren (n=7), kannten nur noch 29 % (2) die Gerichtshilfe von der Ausbildung her; und mit Ausnahme eines Staatsanwalts, der die Gerichtshilfe vom Schrifttum her kennt, haben alle anderen Staatsanwälte über 35 Jahre (n=20) erst im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von der Gerichtshilfe erfahren.

Aufgrund dieses Befundes darf gesagt werden, daß inzwischen doch einem größeren Teil des juristischen Nachwuchses beim Dienstantritt als Staatsanwalt oder Richter ^{3*} bekannt ist, daß es die Institution Gerichtshilfe gibt.

1* s.S. 56, Tabelle 6 (durchschnittliche Tätigkeit).

2* Da von den befragten Richtern nur einer bereits während der Ausbildungszeit von der Gerichtshilfe Kenntnis erlangt hat, konnte hier nicht weiter differenziert werden.

3* Dieses Ergebnis gilt - zwar nicht unmittelbar aus dieser Studie gewonnen, da die befragten Richter aufgrund ihrer Position durchschnittlich älter sind (s.S. 56) - gleichermaßen auch für die jungen Strafrichter, da diese die gleiche Ausbildung durchlaufen.

Gleiches gilt für die Vollstreckungsrechtspfleger : von den befragten Rechtspflegern, die zum Zeitpunkt der Interviewerhebung unter 25 Jahren ^{1*} waren (n=7), haben 57 % (4) die Gerichtshilfe im Rahmen ihrer Ausbildung kennengelernt; von den Rechtspflegern, die zum Zeitpunkt der Befragung 25 Jahre und älter waren (n=16), ist nur einem (6%) die Gerichtshilfe von der Ausbildung her bekannt; alle anderen (94%) sind ihr erstmals bei ihrer Tätigkeit bei der Justiz begegnet.

Nun genügt es aber nicht allein, daß die in Betracht kommenden Auftraggeber Kenntnis von der Gerichtshilfe erlangen; für einen sachgemäßen Einsatz der Gerichtshelfer ist ein abgerundetes Wissen über die Gerichtshilfe - also über deren Vorgehensweise und Verwendungsmöglichkeiten - erforderlich.

Im Folgenden ist jetzt zunächst von Interesse, wer der befragten Auftraggeber etwas über die Arbeitsweise der Gerichtshilfe weiß ^{2*}.

Die Staatsanwälte, Richter und Rechtspfleger wurden gefragt, ob ihnen die Arbeitsweise der(s) in ihrem Bezirk tätigen Gerichtshelfer(s) bekannt ist.

Tabelle 14: Kenntnis der Auftraggeber von der Arbeitsweise

Auftraggeber	ja	nein	gesamt
Staatsanwälte	92 % (33)	8 % (3)	100 % (36)
Richter	100 % (13)	-	100 % (13)
Rechtspfleger	78 % (23)	22 % (5)	100 % (23)

Tabelle 14 verdeutlicht, daß im Empfinden der Auftraggeber Kenntnisse über die Arbeitsweise der Erwachsenengerichtshilfe in größerem Ausmaß vorhanden sind, als die Gerichtshelfer glauben ^{3*}. So meinen - teils mit einschränkenden Bemerkungen - 92 % (33) der Staatsanwälte, alle (13) Richter und 78 % (18) der Vollstreckungspfleger, daß ihnen die Arbeitsweise der(s) in ihrem Bezirk tätigen Gerichtshelfer(s) bekannt ist.

1* Die Rechtspfleger sind aufgrund ihrer kürzeren Ausbildungszeit durchschnittlich sehr viel jünger als die Juristen; s.S. 56, Tabelle 6.

2* Inwieweit die Auftraggeber mit den Aufgaben und damit den Verwendungsmöglichkeiten vertraut sind, wird in Kapitel 3 diskutiert.

3* s.S. 69 (2.3.1.1.).

Die Kenntnisse der Staatsanwälte, die die Gerichtshilfe bisher noch nie in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungs- bzw. als Strafvollstreckungsbehörde beauftragt haben (=7), beruhen auf Erfahrungen mit der Gerichtshilfe in der Ausbildungszeit oder aus der Tätigkeit als Richter oder - so jedenfalls in Heidelberg - aus Informationsgesprächen mit dem Gerichtshelfer.

Demgegenüber ist den Vollstreckungsrechtspflegern, die bisher nie - also weder im Vollstreckungs- noch im Gnadenverfahren - mit der Gerichtshilfe zu tun hatten, die Arbeitsweise der Gerichtshilfe auch nicht bekannt ist.

Die Kenntnisse über die Arbeitsweise der Gerichtshilfe der Staatsanwälte, die die Gerichtshilfe schon in Anspruch genommen haben (n=29), beruhen - soweit vorhanden - überwiegend auf persönlichen Gesprächen mit dem(n) Gerichtshelfer(n) ^{1*}, aber auch bzw. zum Teil auch nur ^{2*} auf den Quellenangaben in den Gerichtshilfeberichten. Einige wörtliche Zitate der Staatsanwälte dazu, woher sie die Arbeitsweise kennen:

"Aus manchen Gesprächen. Wir sitzen ja mehr oder weniger im selben Gebäude."

"Aus Gesprächen mit dem Gerichtshelfer."

"Ja, unser Gerichtshelfer macht sehr ausführliche Gerichtshilfeberichte mit - was ich für außerordentlich wichtig halte - überprüfbareren Angaben. Und natürlich auch aus Gesprächen mit der Gerichtshilfe."

"Durch den Bericht; aus Gesprächen."

"Aufgrund persönlichen Kontakts."

"Weil man in der Regel die Dinge abspricht, was zu machen ist."

"Von ihr selber und aus dem, was sie da macht; ich sehe ja auch das Ergebnis ihrer Arbeit, wie sie an die Dinge herangeht; ich kenne sie ja auch persönlich; wir reden ja häufig miteinander."

"Aus den Berichten, die die Gerichtshelfer vorlegen; da wird oft beschrieben, daß ein Termin vereinbart wurde, daß der Verurteilte aufgesucht wurde und daß ein Gespräch mit ihm geführt wurde. Daraus würde ich auf die Arbeitsweise schließen."

1* So insbesondere in Heidelberg.

2* So z.T. in Ulm und Heilbronn.

Auch bei den Vollstreckungsrechtspflegern, die schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren, rühren die Informationen über die Arbeitsweise der Gerichtshilfe überwiegend ^{1*} von persönlichen Kontakten mit dem(n) Gerichtshelfer(n) im eigenen Bezirk oder, in geringerem Ausmaß, von den Gerichtshilfeberichten her.

Demgegenüber ist den Strafrichtern die Arbeitsweise der Gerichtshilfe in gleichem Ausmaß aus den Gerichtshilfeberichten wie aus Gesprächen mit den Gerichtshelfern bekannt. Auffälligerweise nennen überwiegend die Vorsitzenden Richter am Schöffengericht den persönlichen Kontakt zum Gerichtshelfer als Kenntnisquelle für die Arbeitsweise der Gerichtshilfe.

Von den Interviewpartnern vereinzelt noch als Kenntnisquelle genannt wurden Referate der Gerichtshelfer über ihre Tätigkeit.

Insgesamt nur zwei jungen Staatsanwälten (27 und 29 Jahre) war die Vorgehensweise der Gerichtshilfe bereits von der Ausbildung her bekannt.

Die Frage an die Auftraggeber über ihre Kenntnisse von der Gerichtshilfe hat - zusammenfassend - folgendes deutlich gemacht:

Die Gerichtshilfe als Institution ist inzwischen weitgehend bekannt. Der juristische Nachwuchs und auch die Rechtspfleger hören meistens schon in ihrer Ausbildungszeit von der Gerichtshilfe. Es mangelt aber noch daran, daß die späteren potentiellen Auftraggeber der Gerichtshilfe bereits während ihrer Ausbildung in die Arbeitsmethodik und Verwendungsmöglichkeiten der Erwachsenengerichtshilfe bzw. deren Bedeutung für die Strafjustiz eingeführt werden. Insbesondere in der Juristenausbildung mag die tiefere Ursache hierfür - wie von Dose hervorgehoben ^{2*} - nach wie vor in dem Umstand zu finden sein, "daß dem Studenten an der Universität wohl gelehrt wird, strafrechtliche Fragestellungen zu erkennen und sie wissenschaftlich zu durchdringen, daß aber so gut wie kein Gedanke auf den strafrechtlich fehlenden Menschen, der letzten Endes im Mittelpunkt des Strafrechts in seiner praktischen Anwendung steht, ver-

1* In Heilbronn sogar ausschließlich!

2* Dose N., a.a.O., S. 75, Fn. 1

wendet wird" bzw. in der Referendarzeit, von der ohnehin nur ein geringer Teil auf die strafrechtliche Ausbildung entfällt, das Schwergewicht der Tätigkeit aber in der Aktenbearbeitung liegt^{1*}.

Informationen über die Erwachsenengerichtshilfe werden derzeit fast ausschließlich in der Praxis gewonnen.

Nach den Bekundungen der befragten Auftraggeber - insbesondere der Staatsanwälte und Strafrichter - hat es nun den Anschein, daß aus der praktischen Tätigkeit heraus jedenfalls über die Arbeitsweise der Gerichtshilfe weitgehend Kenntnisse vorhanden sind. Dazu ist eine einschränkende Bemerkung erforderlich. Während der Interviews mit den (potentiellen) Auftraggebern mußte nämlich im Zusammenhang mit anderen Fragen festgestellt werden, daß auch bei Personen, die für sich bejahten, daß ihnen die Arbeitsmethode der Gerichtshilfe bekannt ist, in diesem Bereich noch unrichtige Vorstellungen existieren.

Es sind also gegenwärtig - wenn auch in vermindertem Umfang - noch Unkenntnis und Fehlvorstellungen bei den (potentiellen) Auftraggebern bezüglich der Arbeitsweise der Erwachsenengerichtshilfe zu beobachten. Daß diese Faktoren für die Frage der Inanspruchnahme der Erwachsenengerichtshilfe mit einer Rolle spielen, liegt auf der Hand und hat sich - wie an den betreffenden Stellen noch ausführlicher dargestellt wird - im Rahmen dieser Untersuchung bestätigt.

Soweit die befragten Auftraggeber über Informationen zur Gerichtshilfe verfügen, beruhen diese im wesentlichen auf einer Unterrichtung durch die Gerichtshelfer selbst. Und zwar teils mittelbar über den Gerichtshilfebericht, der in einem Vorspann die Quellenangaben enthält; mehr aber auf Gesprächen, etwa im Rahmen von konkreten Aufträgen bzw. Kontakten informeller Art, die zu einer Bewußtseinsbildung bei den Auftraggebern beitragen sollen.

^{1*} Auch einer der beiden Staatsanwälte, der die Gerichtshilfe schon von der Ausbildung her kennt, äußerte, daß diese Kenntnis vom Aktenstudium herrührt.

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht jetzt der Staatsanwalt als Hauptauftraggeber der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren.

Was die Inanspruchnahme der Gerichtshilfe anbelangt, mußten gerade im Verhalten der Staatsanwälte gravierende Unterschiede festgestellt werden^{1*}. Die Ursachen und Gründe für die unterschiedlichen Verhaltensweisen gilt es - soweit möglich - aus der Darstellung und Sicht der Staatsanwälte zu diesem Komplex zu erkennen.

Erkenntnisse über die Strafrichter und Rechtspfleger in diesem Zusammenhang werden - soweit von Interesse - im Anschluß hieran mitgeteilt.

2.3.2.2. Die Staatsanwälte als Auftraggeber

Nach der gesetzlichen Regelung (§ 160 Abs. 3 StPO) ist die Einschaltung der Gerichtshilfe in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt. Die Vorgesetzten der für die Beauftragung der Gerichtshilfe im Einzelfall verantwortlichen Staatsanwälte - insbesondere die Behördenleiter - haben aber die Möglichkeit, auf die Einschaltung der Gerichtshilfe hinzuwirken. Im wesentlichen stehen zwei Mittel zur Einwirkung auf die nachgeordneten Dezernenten zur Verfügung: die generelle Weisung und die Weisung im Einzelfall.

Wie bereits mitgeteilt, existiert im Untersuchungsfeld Baden-Württemberg nur in Ulm seitens der Behördenleitung eine generelle Weisung^{2*}.

Daneben erteilt einer der befragten Leitenden Oberstaatsanwälte (n=3) in Einzelfällen die Weisung, die Gerichtshilfe einzuschalten^{3*}, aller-

1* Wie die Ausführungen zu 2.2. deutlich gemacht haben, ist nur ein gewisser Anteil der Staatsanwälte geneigt, sich im Ermittlungsverfahren der Gerichtshilfe zu bedienen; darüberhinaus sind ganz erstaunliche Unterschiede in den "Einschaltquoten" zu beobachten.

2* Die Staatsanwälte in Ulm sind gehalten, "ab Schöffengericht aufwärts" einen Gerichtshilfebericht anzufordern; in den übrigen Fällen ist es ihrer Entscheidung überlassen, ob sie die Gerichtshilfe einschalten wollen.

3* Wie dies in Baden-Württemberg insgesamt gehandhabt wird, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht beurteilt werden; jedenfalls konnten den Äußerungen der Gerichtshelfer nicht entnommen werden, daß Weisungen im Einzelfall erteilt werden.

dings in begrenztem Umfang^{1*}.

Im Regelfall ist es also so, daß den einzelnen Sachbearbeitern die Entscheidung, ob sie die Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren einschalten wollen, selbst überlassen ist.

In Frage steht, warum sich ein Teil der Staatsanwälte nicht der Gerichtshilfe bedient bzw. welche Staatsanwälte die Gerichtshilfe regelmäßig in Anspruch nehmen. Bei der Interpretation der hierzu erhobenen Daten ist - wie vorweg anzumerken ist - zu berücksichtigen, daß diese u.a. in Ulm, wo die generelle Weisung der Behördenleitung existiert, gewonnen wurden^{2*}.

Alter, Dauer der Tätigkeit, Arbeitsbereich

In Arbeitshypothese 2 ist der Arbeitsbereich der Staatsanwälte nicht erfaßt; es wurden diesbezüglich keine Unterschiede angenommen. Da sich aus der Dokumentenanalyse aber ergab, daß die Gerichtshilfe bei den verschiedenen Deliktgruppen in unterschiedlichem Ausmaß in Anspruch genommen wird^{3*}, wurden die Gerichtshelfer im Interview darauf angesprochen, ob ein Zusammenhang zwischen dem Arbeitsbereich der Staatsanwälte und der Auftragserteilung besteht^{4*}. Dies wurde großenteils bestätigt. Es soll daher zunächst untersucht werden, ob auch zwischen den befragten Staats-

1* Daß dieser Leitende Oberstaatsanwalt im Einzelfall - etwa bei einem Neuling - Einfluß auf die Heranziehung der Gerichtshilfe nimmt, spricht für sein Engagement für die Gerichtshilfe, das tatsächlich auch sonst im Gespräch zum Ausdruck kam. Nur am Rande sei hier schon bemerkt, daß - wie im einzelnen später noch ausgeführt wird - sich die Einstellung des Behördenleiters zur Gerichtshilfe und sein diesbezügliches Wirken in deren Arbeit niederschlägt; daß also dort, wo ein engagierter Behördenleiter hinter der Aufgabe der Gerichtshilfe steht, der in diesem Bereich tätige Gerichtshelfer recht bald mit "geeigneten" Berichtsaufträgen versehen wird.

2* Die Befragung der Staatsanwälte in Ulm kann wenig zur Klärung der Frage beitragen, warum Staatsanwälte teils nie, teils selten die Gerichtshilfe beauftragen; sie war aber - was noch ausgeführt wird - insoweit von Bedeutung, als abzuklären galt, ob gegenwärtig die generelle Weisung seitens der Behördenleitung - etwa nach der Verfahrenswertigkeit wie in Ulm - allgemein zu fordern ist.

3* S. 51, Tabelle 5a

4* S. Teil III, 2.3.1.4.

anwälten hinsichtlich ihres Arbeitsbereichs und - damit zusammenhängend - ihres Alters und der Dauer ihrer Tätigkeit als Staatsanwalt Auffälligkeiten zu Tage treten^{1*}.

Von den Staatsanwälten, die die Gerichtshilfe bisher noch nie im Ermittlungsverfahren in Anspruch genommen haben (10=28 %) ^{2*}, waren zum Zeitpunkt der Interviewerhebung sechs (80 %) zwischen 27 und 29 Jahren, demnach erst seit kurzer Zeit als Staatsanwälte tätig, und ihr Arbeitsbereich umfaßte in vier Fällen allgemeine Kriminalität und/oder Straßenverkehrsdelikte bzw. in zwei Fällen Betäubungsmitteldelikte.

Die anderen vier (40 %) der Interviewpartner, älter und überwiegend schon sehr lange als Staatsanwälte tätig, bearbeiteten in zwei Fällen ausschließlich Verkehrsstrafsachen und in zwei Fällen politische Straftaten, wobei bei einem noch Pressedelikte und bei dem anderen noch Betäubungsmitteldelikte hinzukamen^{3*}.

Aufgrund dieser Befunde zeichnet sich die Tendenz ab, daß Berufsanfänger, die mehr mit kleinerer Kriminalität befaßt sind, eine Einschaltung der Gerichtshilfe in diesem Bereich (noch) nicht für erforderlich erachten. So auch die Begründung der vier jüngeren Staatsanwälte, die allgemeine Delikte und Straßenverkehrsdelikte bearbeiten, auf die Frage, warum sie bisher die Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren noch nicht in Anspruch genommen haben:

" Ich meine, daß die Gerichtshilfe ... schon um sie nicht zu sehr mit Arbeit zu überlasten ..., daß ich die Gerichtshilfe nur dann in Anspruch nehmen sollte, wenn es erforderlich ist. Und erforderlich dürfte es sein bei schwierigen Fällen; unter schwierigen Fällen verstehe ich jetzt Fälle höherer Kriminalität mit einer größeren zu erwartenden Strafe; d.h. bei einem Ladendiebstahl, bei Betrug, bei der Unterhaltspflichtverletzung, bei den ganzen Verkehrs-

1* Soweit in Ulm auf Grund der generellen Weisung der Behördenleitung Besonderheiten gelten, werden diese jeweils erwähnt.

2* Und zwar haben im einzelnen in Ulm von acht Staatsanwälten einer (13 %), in Heidelberg von 15 Staatsanwälten sechs (40 %) und in Heilbronn von 13 Staatsanwälten drei (23 %) die Gerichtshilfe noch nie im Ermittlungsverfahren in Anspruch genommen.

3* Wiedergegeben werden hier nur die zu bearbeitenden Delikte, die auf Frage von den Staatsanwälten genannt wurden (d.h. nicht alle, die dem Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen waren).

sachen dürfte die Gerichtshilfe echt überfordert und überflüssig sein. Sie dürfte nur dann erforderlich sein, wenn eben mehr auf dem Spiel steht bei der Vergewaltigung, bei der fahrlässigen Tötung, beim Raub, also bei Verbrechen halt."

"Ich bin erst sehr kurz hier. Es war noch kein geeigneter Fall; unser Gerichtshelfer kann auch nur bestimmte und auch nur eine bestimmte Anzahl von Fällen bearbeiten; und die muß man entsprechend aussuchen dann."

"Weil ich zur Zeit die Gerichtshilfe nicht brauche; das sind so kleine Verkehrsverstöße. Höchstens mal, wenn sich der Fall ergeben sollte, daß ein Beschuldigter im Straßenverkehr etwas geistig abnorm sein könnte, so daß man da unter Umständen Schuldfähigkeit annehmen könnte; dann käme es in Betracht. Aber sonst nicht."

"Das hängt gerade damit zusammen, daß ich eben diese 'Nullachtfünfte', Verkehrsdelikte bearbeite und also da weniger ..."

Daneben wird deutlich, daß speziell im Bereich der Straßenverkehrsdelikte ^{1*} - unabhängig von der Schwere der Straftaten ^{2*} - eine Inanspruchnahme der Gerichtshilfe nicht für angezeigt erachtet wird. Auch die beiden älteren Staatsanwälte, die schon länger mit dieser Materie befaßt sind, meinen hier auf die Frage, warum sie die Gerichtshilfe nicht im Ermittlungsverfahren einschalten, daß in diesem Bereich kein Bedarf für eine Einschaltung vorhanden sei.

Betrachtet man nun die Staatsanwälte, die die Erwachsenengerichtshilfe im Vorverfahren schon in Anspruch genommen haben (26 = 72 %), sind zunächst die erstaunlichen Unterschiede in den Einschaltquoten in Erinnerung zu rufen ^{3*}.

Was das Alter, die Dauer der Tätigkeit und die Art der zu bearbeitenden Angelegenheiten der Staatsanwälte anbelangt, fällt folgendes auf:

In allen drei Landgerichtsbezirken gibt es auch jüngere Staatsanwälte (zwischen 28 und 32 Jahren), die mit allgemeiner Kriminalität, Straßenverkehrsdelikten oder BTM-Sachen befaßt sind, die sich in kleinerem Umfang schon der Gerichtshilfe bedient haben. Auch Verkehrsstaatsanwälte,

1* Zu den anderen Deliktgruppen - insbesondere BTM-Sachen- siehe noch weiter im Text.

2* Außer in Ulm, wo sich ja die Einschaltquote der Gerichtshilfe nach der Verfahrenswertigkeit und damit auch der Schwere des Vergehens richtet.

3* s. Teil III, 2.2.1.

die lange Zeit in diesem Bereich tätig sind, haben die Gerichtshilfe - wenn auch in geringem Umfang - schon eingeschaltet.

Demgegenüber sind speziell bei den mit Kapitaldelikten befaßten Staatsanwälten in allen drei Landgerichtsbezirken relativ ^{1*} hohe Einschaltquoten zu verzeichnen.

Was die Palette der sonst noch zu bearbeitenden Angelegenheiten anbelangt - wie Wirtschafts-, Sexual-, Brand-, Betäubungsmittel- oder andere Delikte - differiert das Verhalten der Staatsanwälte: im gleichen Arbeitsbereich machen die Sachbearbeiter von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gerichtshilfe unterschiedlichen Gebrauch.

Insbesondere bei den mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz befaßten Staatsanwälten sind erstaunliche Unterschiede in den Einschaltquoten (zwischen 0,1 % und 90 %) festzustellen.

Im Hinblick auf die Frage, wer heute im einzelnen Auftraggeber der Erwachsenengerichtshilfe ist, hat der Vergleich der interviewten Staatsanwälte nach Alter, Dauer der Tätigkeit als Staatsanwalt und Art der zu bearbeitenden Angelegenheiten folgende - z.T. bereits aus Tabelle 5a ^{2*} erkennbare - Tendenzen sichtbar gemacht:

- Berufsanfänger halten eine Einschaltung der Gerichtshilfe in ihrem Arbeitsbereich überwiegend nicht für erforderlich ^{3*}.
- Es gibt Deliktsbereiche - insbesondere die Verkehrskriminalität ^{4*} - bei denen die damit befaßten Sachbearbeiter die Gerichtshilfe nicht oder selten einschalten; es gibt andererseits Deliktsbereiche - etwa die Kapitaldelikte - , bei denen die damit befaßten Sachbearbeiter generell eher und umfassender geneigt sind, sich der Gerichtshilfe zu bedienen.

1* D.h. im Vergleich zu den Einschaltquoten, die sonst in den einzelnen Landgerichtsbezirken zu beobachten sind.

2* s.S. 51

3* Anmerkwert ist hier aber, daß diese Staatsanwälte meistens weder in der Ausbildung (s. Teil III, 2.3.2.1.) noch in der kurzen Zeit ihrer Berufsausübung ein Bewußtsein für die Bedeutung der Gerichtshilfe in der Strafrechtspflege entwickeln konnten.

4* So auch schon von den Gerichtshelfern hervorgehoben (s. Teil III, 2.3.1.4.).

Neben diesen aufgezeigten Tendenzen hat der Vergleich aber auch deutlich gemacht, daß die Art der zu bearbeitenden Angelegenheiten allein nicht maßgebend für die Inanspruchnahme der Gerichtshilfe sein kann - und damit nicht allein bestimmend für die Frage, wer Auftraggeber der Gerichtshilfe ist - , da auch Staatsanwälte, die im wesentlichen mit den gleichen Angelegenheiten befaßt sind, die Gerichtshilfe in unterschiedlichem Ausmaß heranziehen.

Was wir zu Beginn dieser Untersuchung über die Gerichtshilfe wußten, führte zu der in Arbeitshypothese 2 niedergelegten Annahme, wonach die Einstellung der potentiellen Auftraggeber - hier der Staatsanwälte - zur Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren und zur Gerichtshilfe für deren Inanspruchnahme bestimmend ist. Dies soll jetzt näher beleuchtet werden.

Erforschung der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren

Entsprechend der im Laufe der Strafrechtsreform immer stärker in den Vordergrund gerückten spezial-präventiven Ausrichtung des strafrechtlichen Sanktionensystems obliegt es dem Strafprozeß, dieses Programm des Strafrechts in die Tat umzusetzen. Der Gesetzgeber hat durch die Einführung und den Ausbau der Institutionen Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe die Sozialarbeit als Mittel für kriminalpolitische Zielsetzungen der Strafrechtspflege nutzbar gemacht.

Eine umfassende Persönlichkeitserforschung auch im Erwachsenenstrafverfahren mittels hierfür fachlich ausgebildeter Gerichtshelfer zu verwirklichen, setzt zweierlei voraus: die Verfahrensbeteiligten müssen von der Notwendigkeit einer Persönlichkeitserforschung innerlich überzeugt sein und die Gerichtshilfe als das dafür geeignete Erkenntnismittel^{1*} ansehen.

1* Als weitere Erkenntnismittel kommen in Betracht: Aktenmaterial, persönlicher Eindruck in der Hauptverhandlung, Erfahrung aus ähnlichen Fällen, eigene Lebenserfahrung; auch die Polizei kann zur Persönlichkeitserforschung beitragen.

Welche Bedeutung heute die Staatsanwälte der Erforschung der Persönlichkeit und Umwelt des einer Straftat Beschuldigten zumessen, war weder Schwerpunkt dieser Untersuchung, noch im Rahmen dieser Studie erfaßbar. Vielmehr galt abzuklären, ob - wie angenommen - die befragten Staatsanwälte, die sich in Relation zu ihren Kollegen der Gerichtshilfe überhaupt bzw. in größerem Umfang bedienen^{1*}, der Persönlichkeitserforschung im allgemeinen Strafverfahren ein bedeutendes Gewicht zumessen.

Den Staatsanwälten wurde folgende Frage gestellt:

"Welche Bedeutung messen Sie der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren - im Gegensatz zur Tataufklärung - zu?"

Wenn auch im Hinblick auf die Strafzumessung die Notwendigkeit einer Persönlichkeitserforschung generell anerkannt wird^{2*}, mußte doch festgestellt werden, daß die befragten Staatsanwälte der Persönlichkeitserforschung im allgemeinen Strafverfahren eine unterschiedliche Bedeutung beimessen^{3*}. Wie vermutet, waren Unterschiede in den Einstellungen der befragten Staatsanwälte, die die Gerichtshilfe nicht oder kaum und der, die sie in Relation zu ihren Kollegen häufiger heranziehen, zu beobachten^{4*}.

-
- 1* Da Staatsanwälte, die sich der Gerichtshilfe nicht bedienen, in dieser Studie unterrepräsentiert sind (s. Teil III, 2.2.1., S. 59 Fn. 3), wurde auch zwischen Staatsanwälten unterschieden, die sich kaum und die sich häufiger der Gerichtshilfe bedienen.
- 2* Wobei allerdings der Hinweis, daß die Persönlichkeitserforschung für die Strafzumessung eine Rolle spielt, z.T. aus der Sicht der Staatsanwälte auch so zu verstehen war, daß die Persönlichkeitserforschung im wesentlichen Sache des Gerichts ist.
- 3* Auch in Ulm !
- 4* Diese Beobachtung gilt weniger für Ulm, da hier die Staatsanwälte auf Grund der Verfügung der Behördenleitung ("ab Schöffengericht aufwärts") die Gerichtshilfe generell mehr einschalten.

Hier zunächst die Stellungnahmen der befragten Staatsanwälte, die die Gerichtshilfe noch nie im Vorverfahren in Anspruch genommen haben:

"Ja, bei den Erwachsenen spielt die Persönlichkeitserforschung natürlich nicht mehr die Rolle, wie sie bei Jugendlichen oder Heranwachsenden spielt. Im Gegensatz zur Tataufklärung fällt sie natürlich zwangsläufig ins Hintertreffen; aber das ergibt sich wohl aus der Natur der Sache. Deswegen würde ich trotzdem der Persönlichkeitserforschung mehr Gewicht zumessen bzw. zubilligen, als es derzeit getan wird; um die Strafe gerechter werden zu lassen einerseits, und um für die Zukunft ... an dem Täter eine bessere Resozialisierung zuteil werden zu lassen."

"Ja, ich würde sagen, das ist nicht unwichtig, ob eine bestimmte Tat mit dem Persönlichkeitsbild des jeweiligen Täters in Einklang zu bringen ist. Insoweit würde ich dem schon Bedeutung zumessen."

"Ich meine, sicher, kann das sehr wichtig sein. Und ich meine, um ... präventiv ... irgendwie ... oder irgendwelche Maßnahmen ergreifen zu können, da ist natürlich wichtig, zu erfahren, wann ein Täter oder bei welchen Konstellationen er dazu neigt, irgendwelche Straftaten zu begehen. Es kann von Fall zu Fall von Bedeutung sein."

"Ja, da braucht man eigentlich gar nichts dazu sagen; das steht im StGB drin; bei den Strafzumessungsregeln; da gehört eben auch die Erörterung der Persönlichkeit mit dazu. Aber es kommt auch auf den jeweiligen Einzelfall an."

"Ich halte es für sehr wesentlich. Das steht schon im Gesetz drin; schon von daher ist es wesentlich."

"Von untergeordneter Bedeutung."

"Also, ich würde schon sagen, daß es auf gleicher Ebene liegt, daß es genauso wichtig ist, den Tathergang zu erforschen als auch dann - für das spätere Vollstreckungsverfahren und den Strafaufschub ^{1*} - eben die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten berücksichtigen zu können im ausreichenden Maß."

"Ja, die hat an sich eine sehr große Bedeutung. Es ist nur in meinem Bereich, wo ich zur Zeit tätig bin, das sind also die "Nullachtfünzehndelikte", da ist also ... wenn einer mal betrunken fährt usw., oder Körperverletzung, fahrlässige ... das kann also von den untersten bis zu den obersten Schichten gehen; da hat also eine Persönlichkeitserforschung nicht viel Sinn."

"Ach, wissen Sie, speziell bei Jugendlichen, da ist es schon unheimlich wichtig. Beim Erwachsenen mehr oder weniger; wie soll man sagen ... bei uns ist es so, außer bei Ersttätern hat man die Vorakten; also mehr oder weniger lernt man auch die Person kennen. Bei

1* Beachte: nicht genannt werden das Ermittlungs- und Hauptverfahren!

der Frage der Strafzumessung wirkt sich das also weitgehend aus; allerdings, wenn Sie z.B. einen Mord haben, da ist also die Mindeststrafe; da ist die Persönlichkeit mehr oder weniger im Hintergrund."

Diese Äußerungen zur Bedeutung der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren sind doch sehr zurückhaltend. Sehen wir uns hierzu im Vergleich die Stellungnahmen der Staatsanwälte an, die in Relation zu ihren Kollegen die Gerichtshilfe in größerem Umfang einschalten^{1*}:

"Es handelt sich überhaupt nicht um einen Gegensatz. Die Erforschung der Persönlichkeit, die Umstände der gesamten Person ist ja erforderlich geworden, um die Strafzumessung richtig bringen zu können; um die richtige Strafe, um die richtige Sanktion - es muß ja nicht immer eine Strafe sein - festsetzen zu können. Da gibt allein das Gesetz uns schon den Auftrag. Persönlichkeitserforschung ist vom Jugendstrafrecht - das war ja der Vorreiter - übergreifen und gilt heute nahezu nahtlos auch für die Erwachsenen. Wenn es vielleicht manchmal auch nicht so zum Tragen kommt, mangels Zeit und Person."

"Es ist Aufgabe der Justiz, auch die Persönlichkeit vollständig zu erforschen. Insofern ist es ein sehr wichtiger Teil unserer Erforschung dessen, was sich zugetragen hat."

"Es hat eine sehr wichtige Bedeutung. Weil ich dadurch ja das Vorleben der einzelnen besser kennenlerne, was so die Beschuldigten im Laufe ihrer Entwicklung durchgemacht haben, die ganzen sozialen Verhältnisse, die familiären Verhältnisse usw.. Da sieht man das mit anderen Augen."

"Beides gehört zusammen, beides läßt sich garnicht trennen. Und die Aufklärung der Täterpersönlichkeit liegt mir persönlich so am Herzen. Aber Persönlichkeitserforschung, das kostet Zeit. Man wirft mir hier vor, statt Akten zu bearbeiten, daß ich überflüssige Kontakte pflege."

"Ja, ich will eigentlich sagen, zunächst mal mindestens die gleich große. Im Ergebnis eigentlich eine noch größere und zwar deswegen, weil die Verhältnisse, was die Persönlichkeitserforschung betrifft, noch ein bißchen im Argen liegen. Und von daher ein Nachholbedarf zu sein scheint. Dann ist es ja auch so, daß die Persönlichkeit, wie will ich sagen, neu ist. Der Blick sich verstärkt auf diese Dinge richtet. Und das natürlich auch ein Bereich ist, wo uns die Polizei wenig bietet, bisher. Und bisher ist es ja auch so gewesen, daß man mehr auf die Tataufklärung schießt und die Freude, wenn man nun da etwas herausbekommen hat. Während man die ganzen anderen Dinge, die nicht nur mit der Persönlichkeit, sondern auch mit der Strafzumessung zusammenhängen, daneben eigentlich so ins

^{1*} Es werden hier die Stellungnahmen von Staatsanwälten aus Heidelberg und Heilbronn wiedergegeben, die im Vergleich zu Kollegen innerhalb ihres Landgerichtsbezirks die Gerichtshilfe in größerem Umfang einschalten.

Hintertreffen geraten. Also ich habe immer so den Eindruck, das Strafurteil steht so ein bißchen auf völlig ungleichen Beinen, einem langen und einem kurzen. Wenn Sie sich etwa die ganze 'Geldstrafengeschichte' ansehen, was alles getan wird, um die Tat aufzuklären - was man natürlich auch muß - , aber dann zum Täter nur das weiß, daß er in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen lebt. Und nun ist es natürlich so, wenn man also nun zwei Komponenten hat; und die eine macht man also nun sorgsam und bei der anderen ist die Fehlerquote riesengroß, dann fragt man sich natürlich, was das Ergebnis soll. Und insofern sollte auch der Schwerpunkt darin liegen, die Dinge ausgleichend zu handhaben."

Aus den Stellungnahmen wird erkennbar, daß die Staatsanwälte, die die Gerichtshilfe in größerem Umfang einschalten, der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren durchweg ein bedeutendes Gewicht zumessen.

Auch die Staatsanwälte, die die Gerichtshilfe im Gegensatz zu den vorgenannten Staatsanwälten in geringerem Umfang heranziehen ^{1*}, messen der Persönlichkeitserforschung ein bedeutendes Gewicht zu. In ihren Stellungnahmen zur Bedeutung der Persönlichkeitserforschung im allgemeinen Strafverfahren sprechen sie aber durchweg zwei Punkte an, die als Erklärungsansätze für die geringere Inanspruchnahme der Gerichtshilfe verstanden werden können: hingewiesen wird einerseits darauf, daß sich die Bedeutung der Persönlichkeitserforschung auch danach richte, welche Tat - nach Begehungsform bzw. Deliktstruktur - zur Aburteilung stehe; weiter wird die Arbeitsüberlastung der Staatsanwälte erwähnt, die nicht die Zeit für die an sich erforderliche Erforschung der Täterpersönlichkeit lasse ^{2*}. Hierzu noch die entsprechenden Zitate, die diese Problematik veranschaulichen:

"Ich messe dieser Persönlichkeitserforschung einen sehr großen Stellenwert zu. Nur leider sind wir personell so schlecht besetzt, daß dafür kaum noch Zeit bleibt. Daß wir uns praktisch darauf konzentrieren müssen, die Tat selbst einigermäßen aufzuklären und dann wirklich nur noch im 'Husch-Husch-Verfahren' - meistens dann in der Hauptverhandlung - auf die Persönlichkeit selbst eingegangen werden kann."

"Ja, an sich eine recht hohe Wertigkeit. Wir sind ja auch nach den Richtlinien für das Strafverfahren verpflichtet, da sehr intensiv nachzuforschen. Aber das ist die Theorie; die Praxis sieht anders

1* Gemeint sind auch hier Staatsanwälte aus Heidelberg und Heilbronn.

2* Die Problematik kam auch schon in den beiden zuletzt zitierten Stellungnahmen zum Ausdruck.

aus. Es hängt ja vor allen Dingen an der primären Ermittlungsbehörde, an der Polizei; und die haben da ihren Fragebogen, da haben sie gerade eben so ihre Personalien; und zum Einkommen verweigern schon die meisten ihre Auskünfte. Und damit, auf der Grundlage, sollen wir Anklage erheben; auf der Grundlage sollen wir so ungefähr schon die Schuld ermessen. Das geht also grundsätzlich 'in die Hose'. Und andererseits hat man als Staatsanwalt auch so viel um die Ohren, daß man die Leute selbst in den wenigsten Fällen überhaupt hier vernehmen kann; sich ein eigenes Bild von den Leuten machen kann. Und da erleben wir dann manchmal - wenn man das Glück hat, seine eigenen Fälle vor Gericht vertreten zu können - Überraschungen; man hat sich ein völlig anderes Bild nach der Aktenlage gemacht und stellt dann fest, hoppla, das stellt sich in einem ganz anderen Licht dar. Also, an sich eine hohe Wertigkeit; aber in der Praxis ist es, so wie wir gegenwärtig ausgestattet sind, nicht möglich."

"Die Persönlichkeitserforschung ist natürlich bei der Strafzumessung erforderlich und wichtig. Die andere Schwierigkeit, die sich hier bei der Staatsanwaltschaft ergibt, ist natürlich folgende: daß sie mit der Tataufklärung dermaßen ausgelastet sind, daß sie zur Persönlichkeitserforschung nur sehr wenig oder gar keine Zeit mehr haben."

Wir wissen nun, daß der Persönlichkeitserforschung im allgemeinen Strafverfahren ein unterschiedliches Gewicht beigemessen wird. Wir wissen weiter, daß die Staatsanwälte, die sich der Gerichtshilfe bedienen, der Erforschung der Täterpersönlichkeit - wie angenommen - ein bedeutendes Gewicht zuschreiben. Die seitens vieler Staatsanwälte angesprochene Problematik ihrer Arbeitsüberlastung und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Persönlichkeitserforschung im allgemeinen Strafverfahren haben aber gleichzeitig verdeutlicht, daß für eine verstärkte Heranziehung der Gerichtshilfe wohl ein gewisses Engagement - die Einschaltung der Gerichtshilfe bedeutet nämlich im Rahmen der sonstigen Tätigkeit des Staatsanwalts einen weiteren Arbeitsschritt, der nirgends vorgeschrieben ist - für die Gerichtshilfe und deren Zwecke vorhanden sein muß. Dieser Problematik wurde insoweit weiter nachgegangen, als die Staatsanwälte gefragt wurden, ob sie die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll bzw. notwendig befinden ^{1*}.

1* s. Anhang (1.2.), Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 4 und 5; Ausfertigung B, Frage 3 und 4.

Immerhin 94 % (34) der befragten Staatsanwälte (n=36) halten die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll^{1*}. Ein Staatsanwalt sprach sich für einen einheitlichen Sozialdienst aus. Ein Staatsanwalt meinte, daß man wegen der unzureichenden gesetzlichen Ausgestaltung der Erwachsenengerichtshilfe auf die herkömmlichen Erkenntnismittel beschränkt sei^{2*}.

Alle Staatsanwälte, die sich der Gerichtshilfe schon bedient haben (n=28), meinen auch, daß eine Einrichtung wie die Gerichtshilfe neben den herkömmlichen Erkenntnismitteln der Persönlichkeitserforschung notwendig sei.

Etwas anders sieht es bei den Staatsanwälten aus, die die Gerichtshilfe bisher noch nie eingeschaltet haben: 50 % (4) halten die herkömmlichen Erkenntnismittel für ausreichend. Ein Staatsanwalt fühlt sich - wie schon berichtet - mehr aus prozessualen Gründen an die herkömmlichen Erkenntnismittel gebunden. Demgegenüber meinen 38 % (3) der Staatsanwälte, daß man allein mit den herkömmlichen Erkenntnismitteln nicht auskomme; allerdings nennt nur einer die Gerichtshilfe als weitere - überhaupt in Betracht kommende - Möglichkeit; einer meint, man könne beispielsweise auch den Bekanntenkreis des Straffälligen fragen^{3*}; und der dritte empfiehlt, daß die Polizei bei ihren Ermittlungen mehr auf das persönliche Umfeld des Betroffenen eingehen sollte.

1* In einem Fall, wobei es sich um einen Staatsanwalt handelte, der die Gerichtshilfe im Vorverfahren noch nicht beauftragt hatte, allerdings mit dem Zusatz, daß die Polizei eben überlastet, die Gerichtshilfe aber grundsätzlich zu einseitig sei.

2* Hierbei handelte es sich um einen Staatsanwalt, der die Gerichtshilfe bisher noch nie in Anspruch genommen hat.

3* Was - wie diesem Staatsanwalt nicht bekannt - gerade zu den Aufgaben der Gerichtshilfe gehört (Anmerkung der Verfasserin).

Aufgrund der vorgenannten Befunde kann festgehalten werden, daß die Staatsanwälte, die sich der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren aus eigener Initiative bedienen, dem Gedanken der Gerichtshilfe - nämlich mittels einer eigens dafür eingerichteten Institution die Persönlichkeitserforschung zu verwirklichen - durchaus aufgeschlossen gegenüberstehen. Eine wirklich ablehnende Haltung gegenüber der Erwachsenengerichtshilfe ist nur noch selten vorzufinden ^{1*}. Nach wie vor ist aber eine skeptische bis gleichgültige Einstellung feststellbar. Nur ein gewisser Anteil der Staatsanwälte - vorwiegend die, die sich der Gerichtshilfe heute schon in größerem Umfang bedienen - messen der Gerichtshilfe eine wirkliche Bedeutung zu ^{2*}, zumindest verbal, und sprechen sich auch für eine stärkere Inanspruchnahme der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren aus ^{3*}.

Neben den Befunden der Studie war schließlich noch von Interesse, wie die Staatsanwälte selbst das Phänomen der - zahlenmäßig - unterschiedlichen Auftragserteilung erklären. Den Staatsanwälten, die sich schon der Gerichtshilfe bedient haben (n=28), wurde daher im abschließenden Teil des Interviews noch folgende Frage gestellt ^{4*}.

"Warum, meinen Sie, bedienen sich viele potentielle Auftraggeber nicht der Gerichtshilfe?"

Zwei Staatsanwälte wollten zu dieser Frage - wie sie sagten - 'keinen Kommentar' abgeben ^{5*}. Zwei weitere hatten hierzu keine Vorstellung ^{6*}.

-
- 1* Es hat also insoweit - wie auch z.T. von den Interviewten hervorgehoben - ein Prozeß der Bewußtseinsänderung stattgefunden.
 - 2* Dies wurde u.a. auch aus der Beantwortung der Frage nach dem Stellenwert der Gerichtshilfe deutlich (vgl. hierzu ausführlicher Kap. 10).
 - 3* Dieses vorgenommene Ergebnis wird in Kap. 3 noch weiter diskutiert.
 - 4* Die Antworten zur entsprechenden Frage an die Staatsanwälte, die die Gerichtshilfe noch nie in Anspruch genommen haben, wurden - weil dort im Zusammenhang - bereits mitgeteilt, s.S. 83/84.
 - 5* Einer dieser Staatsanwälte hatte die Gerichtshilfe bisher noch nie und einer sehr selten im Vorverfahren in Anspruch genommen.
 - 6* Dabei handelte es sich um zwei Staatsanwälte aus Ulm.

Ansonsten sehen die Staatsanwälte das Problem sehr vielschichtig. Die Verfasserin hatte den Eindruck, daß teils eigene Erfahrungen mitgeteilt und teils Vermutungen angestellt wurden.

Auffälligerweise weisen nur 7 % (4) der Staatsanwälte darauf hin, daß sich manche Fälle nicht für die Gerichtshilfe eignen^{1*}. Vielmehr nennen die Staatsanwälte - in Übereinstimmung mit den Befunden dieser Studie - neben eventuell mangelnden Kenntnissen von und über die Gerichtshilfe, das Ausmaß ihrer Arbeitsbelastung und eine noch fehlende Sensibilität für die Gerichtshilfe als mögliche Gründe für die Nichtinanspruchnahme dieser Institution.

Zunächst einige Stellungnahmen der Staatsanwälte, die veranschaulichen, daß die Einstellung zur Gerichtshilfe - und zur Sozialarbeit in der Strafrechtspflege überhaupt - nach wie vor bestimmend ist für deren Heranziehung^{2*}:

"Es sind Leute, die der Gerichtshilfe skeptisch gegenüberstehen. Das ist mit unserem Schreibautomaten so; früher war es mit dem Diktiergerät so. Es ist etwas Neues, das ist immer suspekt. Haben wir nie gebraucht; ging ja früher auch so."

"Ja, also ich glaube, wenn man sich eines Erkenntnismittels bedienen kann als Staatsanwalt, tut man es ja. Und ich glaube, daß es vielleicht Erfahrungen sind, die darin liegen, daß Gerichtshelfer ... alle sozialfürsorgerischen Berufe ... die Tendenz haben, stärker oder weniger stark, zu exculpieren; Gründe suchen, die dem Angeklagten einseitig nutzen. Und deswegen besteht eine gewisse - wie nennt man das - man setzt sich nicht gerne eine Laus in den Pelz. Das ist wohl der Grund. Das hängt dann wahrscheinlich davon mit ab, wer was tut."

"Es ist die Aufgabe dann der Justiz, hier das notwendige Vertrauen in die Gerichtshilfe allgemein zu vermitteln; dann würden sich wahrscheinlich mehr Auftraggeber finden."

"Sie wissen ja, es gibt Leute, die mögen das nicht, Gerichtshilfe. Die sind halt stur."

1* So ja das Argument der Staatsanwälte, die sich bisher noch nie im Vorverfahren der Gerichtshilfe bedient haben s.S.83/84 . Erwartungsgemäß kam dies Argument auch überwiegend von Heilbronner Staatsanwälten, die - wie in Kap. 3 diskutiert wird - der Beteiligung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren generell weniger Bedeutung zumessen.

2* Keine dieser Stellungnahmen kommt aus Ulm; eine ablehnende oder skeptische Haltung der Staatsanwälte kam dort - wenigstens verbal - nicht zum Ausdruck.

"Es gibt ja genügend bornierte Juristen, die der Auffassung sind, daß sie das alles viel besser könnten. Und außerdem - das ist vielleicht so mehr im Unterbewußtsein verankert - , verflucht nochmal, damit führen wir ja unser ganzes Schuldstrafrecht ad absurdum, wenn wir nämlich ausgraben, warum der Mann so geworden ist."

"Erstens wegen der Verfahrensverzögerung und zweitens - zumindest hier - ein Vorurteil gegenüber der gesamten Sozialarbeit der Justiz besteht, nämlich: daß die Sozialarbeiter rein politisch allzu links stehen; und daß sie mit ihrer Sozialpädagogik und ihrer Psychologie und ... was es da alles für Ausdrücke gibt, da eben auf einem anderen Brett agieren als die Strafjustiz das oft gern hätte; d.h. hier sitzen wir bei der Staatsanwaltschaft und Gericht .. ich muß es offen sagen, die allein daran interessiert sind, die Verfahren so schnell wie möglich in der Richtung abzuschließen, die sie für richtig halten; dafür möchten sie gelobt - sprich befördert - werden. Jeder Kontakt mit Gerichtshelfern, Sozialarbeitern, Beschuldigten, Angeeschuldigten, Angeklagten - mehr in oder außerhalb der Hauptverhandlung - mit Geschädigten und ... bedeutet Zeitverlust, Zeiteinbuße für das Dezernat, Zeiteinbuße in privater Hinsicht; und bedeutet natürlich den berühmten Frust. Mit anderen Worten: die soziale Hilfe - oder die Gerichtshilfe die gehört ja dazu, sie ressortiert zwar bei uns, gehört aber zum ganzen Haufen der Sozialarbeiter - hat bei der Strafjustiz, die ja nun wirklich der letzte Hort der Moral, der sogenannten Anständigkeit, der manchmal wirklich stinkenden Spießbürgerlichkeit ist, keinen guten Ruf. Weil sie - und das ist es, was hauptsächlich als Gefahr angesehen wird und teilweise sicher zutrifft - weil der Straftäter der strafrechtlichen Verantwortung allzu rasch entbunden, herausgerupft werden soll; und daher die Gesellschaft an den Pranger gestellt wird."

"Weil die Gerichtshelfer nach Auffassung vieler Kollegen nur den Angeschuldigten bzw. Angeklagten sehen und nicht die Folgen der Tat; also nur die Person des Täters und weniger die Tat und weniger das Opfer und weniger die Auswirkungen ganz generell auf die Allgemeinheit."

"Na ja, das hat verschiedene äußere und innere Ursachen. Zum einen ist es so, daß man von der Vielzahl seiner Fälle so erschlagen wird, daß man allergisch wird gegen alles, was zusätzlich Arbeit macht. Und nun ist es natürlich auch so, daß trotzdem - ich will zwar nicht sagen, daß die Staatsanwaltschaft in unserem Bereich sich davon entfernt hat, eine objektive Behörde zu sein - man ist so groß geworden in der Überzeugung, ein Straftäter gehört auch angemessen bestraft. Und wenn jetzt noch jemand dazukommt, der einem wieder hineinredet in die ganze Geschichte und wieder die ganze Sache irgendwie verwässert; dann nimmt man uns nämlich so ein bißchen 'die Marmelade vom Brot'. Da sagt man, da lasse ich die Nase lieber draußen; sonst nehme ich mir vielleicht ein bißchen meine eigene Argumentation in der Hauptverhandlung aus der Hand. Unterschwellig vielleicht. Das ist eben einfach so der herkömmliche Gedankengang der Strafvollzugsbehörde, nicht. Ganz abgesehen davon, daß zu allen Sozialarbeitern in der Justiz so ein bißchen ein Spannungsverhältnis ist. Die Sozialarbeiter tun da auch etwas

dazu, indem sie den Eindruck erwecken, als seien sie sich selbst nicht klar über das, was sie eigentlich wollen oder erreichen können; Schlagwort: Profilneurose. Das ist von vornherein eine Belastung. Auch ist da keine Gleichberechtigung, weder in der beamtenrechtlichen Stellung noch wird der Gerichtshelfer von vielen als adäquater Partner angesehen."

In diesen Stellungnahmen bestätigt sich das von den Gerichtshelfern^{1*} genannte latent immer noch vorhandene Spannungsverhältnis zwischen Juristen und Sozialarbeitern.

Da die (allgemeine) Sozialarbeit sich vor allem als Hilfsangebot für ihre Klienten versteht, kann der Gerichtshelfer - als Sozialarbeiter - im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in zweierlei Hinsicht in einen Rollenkonflikt geraten: einmal in seinem Verhältnis zu seinen Klienten und einmal in seinem Verhältnis zu seinem Auftraggeber.

Das Dilemma, das dem Gerichtshelfer, der sich ja einer anderen als unmittelbar auf soziale Hilfestellungen abzielenden Tätigkeit verschreibt, im Verhältnis zu seinem Klienten begegnen kann, wurde im Schrifttum schon mehrfach diskutiert^{2*}.

Was hier in den Zitaten zum Ausdruck kommt, sind - einer kooperativen Tätigkeit entgegenstehende - Zielkonflikte zwischen Gerichtshelfern und Juristen, mit denen man sich bisher weniger beschäftigt hat.

Die Berufsfelder der Sozialarbeiter und der Strafjuristen unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht. Während - wie schon mitgeteilt - Sozialarbeit in erster Linie Hilfe für den Menschen sein soll, ist die Tätigkeit des Juristen prinzipiell normorientiert, d.h. zunächst einmal auf eine tatstrafrechtliche Reaktion ausgerichtet. Und diese Gegensätzlichkeit der Grundanliegen^{3*} kann - wie die Äußerungen der Staatsanwälte deutlich machen - dazu führen, daß auf Seiten der Juristen die Notwen-

1* s.S. 66/67 .

2* Vgl. u.a.: Schüler-Springorum H., Perspektiven einer Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1977, S. 224 (229); Beese H., Die prozessuale Stellung der Gerichtshilfe für Erwachsene und ihre Bedeutung für die Entwicklung dieses Instituts der modernen Strafrechtspflege, BewHi 1977, S. 66 (71).

3* Die auch wesentliche Unterschiede in der Arbeitsweise zur Folge haben.

wendigkeit einer Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern nicht anerkannt wird ("Haben wir nie gebraucht; ging ja auch früher so") bzw. die Verwirklichung der Strafzwecke bei einer Beteiligung der Gerichtshilfe an den Verfahren als gefährdet angesehen wird ("Man setzt sich nicht gern eine Laus in den Pelz").

Die angeschnittene Problematik kann wegen ihrer Komplexität nicht vertieft werden ^{1*}. Jedenfalls kann die Verwirklichung einer modernen Strafrechtspflege, bei der das allseitige Bemühen um die Resozialisierung des Straftäters im Vordergrund steht ("soziale Strafrechtspflege") nur gelingen, wenn die Sozialarbeit in der Strafjustiz ihren festen Platz erhält und zur Selbstverständlichkeit wird ^{2*}. Deshalb müssen sich beide Berufssparten - Strafjuristen wie Sozialarbeiter (hier: Gerichtshelfer)- um einen Abbau der noch vorhandenen Vorbehalte gegen die Sozialarbeit in der Strafrechtspflege bemühen ^{3*}.

Die eigenen Befunde der Studie bestätigend, ist nach den Äußerungen der Staatsanwälte für eine verstärkte Inanspruchnahme der Erwachsenengerichtshilfe schließlich - neben einer Aufgeschlossenheit für diese Institution und deren Zwecke - auch ein gewisses Engagement für die Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren und insbesondere für deren Verwirklichung mittels fachlich ausgebildeter Gerichtshelfer erforderlich.

Zur Einschaltung der Gerichtshilfe, die im Rahmen der Tätigkeit des Staatsanwalts einen weiteren Arbeitsschritt bedeutet, sind manche Staatsanwälte aufgrund ihrer Arbeitsbelastung nicht bereit. Oder sie denken aus der routinemäßigen Behandlung ihrer Fälle heraus, bei der das Schwergewicht zunächst auf der Tataufklärung liegt, gar nicht an eine Einschaltung der Gerichtshilfe.

1* Die Studie war auch nicht auf eine Untersuchung der Rollenkonflikte der Gerichtshelfer angelegt.

2* Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Juni 1979, S. 13.

3* Das kann aber nur gelingen, wenn sich die Staatsanwälte zunächst einmal allgemein für die soziale Komponente in der Strafrechtspflege öffnen; und von den Gerichtshelfern ist zunächst einmal zu fordern, daß sie ihr berufliches Selbstverständnis nach den ihnen übertragenen Aufgaben ausrichten und auch danach handeln.

Einige wörtliche Zitate der Staatsanwälte sollen dies noch verdeutlichen:

"Ja, das wird unterschwellig sein; Bekanntheit der Institution Gerichtshilfe mag eine Rolle spielen; und dann einfach, ob es üblich ist in der Praxis, die Gerichtshilfe zu beauftragen ^{1*}."

"Weil sie nichts davon halten; das gibt es ja auch; es macht ja unnötige Arbeit. Man muß den Mann beauftragen, man muß den Bericht durchlesen usw..."

"Die Verfahren dauern ohnehin relativ lange bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Und die Beauftragung des Gerichtshelfers wird halt auch nochmal in der Regel, je nach dem wie schnell er arbeitet, 14 Tage bis vier Wochen in Anspruch nehmen. Und das möchte man halt gerne vermeiden, eine weitere Verzögerung. Zum Teil ist es auch sicher Gedankenlosigkeit und Faulheit."

"Zum Teil deswegen, weil sie in dem Zeitpunkt, in dem eine solche Gerichtshilfe eingeschaltet werden könnte und müßte, gar nicht daran denken, daß diese Möglichkeit besteht. Zum anderen wahrscheinlich deswegen auch, weil man versucht, die Entscheidung oder den anderen Arbeitsanteil möglichst schnell zu beenden; um das Verfahren nicht dadurch zu verzögern."

"Ein wesentlicher Grund ist einfach die Arbeitsüberlastung."

"Ja, dazu kann ich aus meiner Kenntnis der Justiz eigentlich nur sagen, daß die Justiz ein sehr restaurativer Körper ist, bei dem es extrem lange braucht für Neuerungen; und die Gerichtshilfe ist halt eine Neuerung, obwohl sie ja schon in die 20er Jahre zurückgeht; trotzdem hat es sich noch nicht so recht herumgesprochen. Wie auch Gesetzesnovellierungen ihre Zeit brauchen; der Gesetzgeber hat sich dabei was gedacht und die Justiz packt's nicht. Mit der Gerichtshilfe ist es ähnlich; man muß erst seine "Aha-Erlebnisse" haben mit diesen Dingen, um das häufiger einzusetzen. Ich betrachte mich als sehr aufgeschlossen gegenüber der Gerichtshilfe und trotzdem muß ich sagen, ich habe eine derartige Verfahrensroutine, daß es mir manchmal wie Schuppen von den Augen fällt: Verflucht nochmal, warum hast du denn in dem Verfahren nicht die Gerichtshilfe eingeschaltet. Das sind so gewisse routinemäßige Abläufe und da muß überhaupt die Gerichtshilfe erst mal als Möglichkeit rein. Das ist allgemein menschlich; so würde ich das zunächst mal sehen, aber bei Juristen, die verfahrensmäßig besonders an der Routine hängen, besonders schlimm."

Gerade in der letzten Stellungnahme - einer sehr offenen Äußerung eines Staatsanwalts - kommt deutlich zum Ausdruck, daß die Gerichtshilfe, wenn auch bekannt und anerkannt, doch häufig noch nicht hinreichend im Bewußtsein der zuständigen Justizorgane verankert ist.

1* Stellungnahme eines Ulmer Staatsanwalts.

Exkurs: Auftragserteilung im Vollstreckungsverfahren

Angemerkt sei noch, daß auch die Staatsanwälte, die mit Vollstreckungssachen befaßt sind, sich aber in diesem Verfahrensabschnitt noch nicht der Gerichtshilfe bedient haben ^{1*}, nach den Gründen für die Nichtbeanspruchung gefragt wurden.

Als Begründung wird von diesen angeführt, daß die Einholung von Gerichtshilfeberichten bisher nicht erforderlich war, teils weil nur wenige Vollstreckungssachen selbst bearbeitet werden, teils weil die Gerichtshilfe - so bei Strafaussetzungen - von der Vollstreckungskammer, soweit erforderlich, eingeschaltet werde bzw. andere Stellungnahmen (von der Vollzugsanstalt oder beispielsweise von Therapiestellen) vorlägen.

2.3.2.3. Die Strafrichter als Auftraggeber

Auch auf die Richter ist hier das Erkenntnisinteresse nur insoweit gerichtet, als sie als Auftraggeber der Erwachsenengerichtshilfe im Erkenntnisverfahren in Betracht kommen.

In der bundesgesetzlichen Regelung (§ 160 Abs. 3 S. 2 StPO), die sich im Interesse einer frühzeitigen Einschaltung der Gerichtshilfe in den Vorschriften zum Ermittlungsverfahren befindet, sind die Richter nicht als Auftraggeber genannt. Wenn sie damit auch nicht "die eigentlichen Auftraggeber" der Erwachsenengerichtshilfe sind, können sie sich doch - das unterliegt keinem Zweifel ^{2*} und entspricht der Handhabung in der Praxis - der Gerichtshilfe bedienen.

Wir wissen von den Gerichtshelfern, daß sie: in der Mehrzahl hauptsächlich noch von Einzelrichtern - wenn auch zum Teil in nur ganz minimalem Umfang - Aufträge erhalten ^{3*}. Nach den Informationen über die Staatsanwälte als Auftraggeber ist dieses Phänomen inzwischen erklärbar: da diese tendenziell eher bei schwerer Kriminalität, die vor Gerichten höherer Instanzen angeklagt wird, geneigt sind, die Gerichtshilfe einzuschalten, liegen den Einzelrichtern wohl nur selten Gerichtshilfeberichte vor.

1* Siehe Teil III, 2.2.2.1.

2* In den Gerichtshelfer-Dienstordnungen sind auch "die Gerichte" als auftraggebende Stellen der Gerichtshilfe genannt; vgl. § 7 GerichtshelferDO Bad.-Württ..

3* Siehe Teil III, 2.2.1.

Einzelrichter wurden im Rahmen dieser Studie nicht interviewt; Aussagen über die Richter als Auftraggeber der Gerichtshilfe können daher nur eingeschränkt gemacht werden^{1*}. Die Befragung der Vorsitzenden Richter an den Schöffengerichten und großen Strafkammern hat jedenfalls folgende Erkenntnisse gebracht: Zunächst hat sich bestätigt, daß von diesen Richtergruppen nur selten aus eigener Initiative Aufträge an die Gerichtshilfe kommen; wenn auch 38 % (5) der befragten Richter (n=13) die Erwachsenengerichtshilfe schon selbst beauftragt haben, so doch - wie sie zum Teil selbst betonen - in nur ganz geringem Umfang^{2*}.

Der Gerichtshilfe selbst haben sich im wesentlichen die Richter - Amts- wie Landrichter - bedient, denen (im Vergleich zu ihren Kollegen) generell seltener auf Grund der Veranlassung der Staatsanwaltschaft Gerichtshilfeberichte vorliegen bzw. die - so jedenfalls der Eindruck der Verfasserin - der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren eine große Bedeutung zumessen^{3*}.

Der Gerichtshilfe bisher nicht bedient hat sich der Richter, dem noch nie - auch nicht auf die Initiative der Staatsanwaltschaft hin - im Erkenntnisverfahren ein Gerichtshilfebericht vorgelegen hat^{4*}. Da er - zumindest verbal - der Erforschung der Täterpersönlichkeit sehr viel Bedeutung beimißt, die herkömmlichen Erkenntnismittel für eine Erfassung der Täterpersönlichkeit aber nicht als ausreichend ansieht, war hier von Interesse zu

- 1* Das Untersuchungsinteresse hinsichtlich der Richter war auch mehr darauf gerichtet, etwas darüber zu erfahren, welche Hilfestellung die Gerichtshilfe dem Gericht bei der Urteilsfindung zu leisten vermag und hierfür waren die ausgewählten Richtergruppen die richtigen Interviewpartner; vgl. Teil II, 2.2.2.
- 2* Zu berücksichtigen ist, daß zwei Ulmer Richtern schon aufgrund der Initiative der Staatsanwaltschaft in allen Verfahren Gerichtshilfeberichte vorliegen, so daß es hier einer Inanspruchnahme der Gerichtshilfe seitens der Richter gar nicht mehr bedarf.
- 3* Auch für die Richter liegt die Vermutung nahe, daß zwischen der Einstellung zur Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren bzw. zur Gerichtshilfe und der Tatsache der Inanspruchnahme der Gerichtshilfe ein Zusammenhang besteht. Da aber in der Stichprobe nur bestimmte Richter vertreten sind, muß hier auf eine genauere Analyse verzichtet werden; vgl. aber noch weiter unten im Text die Ausführungen zur Frage, warum sich nur ein Teil der potentiellen Auftraggeber der Gerichtshilfe bedient. Weitere Erkenntnisse über die befragten Richter hinsichtlich ihrer Einstellung zur Persönlichkeitsforschung und zur Gerichtshilfe werden in Kapitel 6 mitgeteilt.
- 4* Siehe schon Teil III, 2.2.1.

erfahren, warum er die Institution Gerichtshilfe - die er für sinnvoll hält ^{1*} - nicht selbst im Hauptverfahren in Anspruch nimmt. Als Begründung nennt er "technische Gründe" - die Gefahr der Verfahrensverzögerung bei Einschaltung der Gerichtshilfe - ; im Verlauf des weiteren Gesprächs wurde aber deutlich, daß mangelnde Kenntnisse über die Gerichtshilfe an sich ^{2*} und die Gerichtshelfer am eigenen Ort ^{3*} bisher maßgebend für die Nichtinanspruchnahme dieser Institution waren. Jedenfalls - so der Richter ausdrücklich - würde er es begrüßen, wenn die Staatsanwaltschaft in einem Teil der Verfahren, die bei ihm zur Anklage kommen, die Gerichtshilfe bereits im Ermittlungsverfahren einschalten würde.

Auch die Richter, die schon im Erkenntnisverfahren mit Gerichtshilfeberichten gearbeitet haben (n=12), wurden im abschließenden Teil des Interviews noch gefragt, warum sie meinen, daß sich viele der potentiellen Auftraggeber der Gerichtshilfe nicht bedienen ^{4*}.

Mit Ausnahme der Arbeitsbelastung klingen im Gespräch mit den Richtern die Gründe an, die schon von den Staatsanwälten genannt wurden ^{5*}, nämlich: die Bekanntheit der Gerichtshilfe, die Einstellung zur Sozialarbeit überhaupt und damit auch zur Gerichtshilfe, die Gefahr der Verfahrensverzögerung, die Gewichtigkeit der Verfahren etc. ^{6*}

-
- 1* Da sich der Richter schon im Vollstreckungsverfahren der Gerichtshilfe bedient hat, kann diese Einstellung von den dort gemachten Erfahrungen herrühren.
 - 2* So nannte der Richter beispielsweise als weitere Möglichkeit, die Täterpersönlichkeit besser kennenzulernen, daß man die "Umwelt" befragen sollte; ihm war aber nicht bekannt, daß das seitens der Gerichtshilfe gemacht wird.
 - 3* So berichtete der Richter, daß er sich bisher nicht getraute, die Gerichtshelfer einzuschalten, aus der Befürchtung heraus, "sie könnten das (personell) nicht schaffen", obwohl gerade in seinem Bezirk bei der Gerichtshilfe noch Kapazitäten frei sind.
 - 4* Vgl. Anhang, Fragebogen für Richter, Ausfertigung A, Frage 33.
 - 5* Daß die Arbeitsbelastung nicht genannt wurde, kann damit zusammenhängen, daß die befragten Richter bisher nicht oder kaum die Gerichtshilfe eingeschaltet haben und ihnen daher dieser weitere Arbeitsschritt nicht bewußt ist; jedenfalls wurde auch "eine mögliche Bequemlichkeit" genannt.
 - 6* Angedeutet wurde weiter die noch mangelnde Sensibilität ("das muß sich noch einspielen"); darüberhinaus wurde von einem Heidelberger Richter - wie schon von einem Heidelberger Staatsanwalt - die Überlastung der Gerichtshilfe erwähnt.

Interessanterweise kam bei den Ulmer Richtern - denen ja relativ häufig Gerichtshilfeberichte vorlegen - ein gewisses Unverständnis für die Nichtinanspruchnahme der Gerichtshilfe zum Ausdruck. Ganz deutlich wurde aus den Gesprächen mit den Richtern, daß die bisher mit der Gerichtshilfe gemachten Erfahrungen sich bestimmend für die Einstellung zu dieser Institution auswirken. Zunächst stellvertretend eine richterliche Stellungnahme, die veranschaulicht, daß positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu einer Aufgeschlossenheit für die Gerichtshilfe führen:

"Ja, aus gewissen Vorbehalten heraus, würde ich sagen; aus den bereits gemachten Erfahrungen mit einem Gerichtshelfer. Sicher nicht aus einer ständigen Zusammenarbeit mit den Gerichtshelfern heraus; ich meine, wer mit der Gerichtshilfe zusammengearbeitet hat, der wird eben - wenn er objektiv ist - dies als wertvolle Sache ansehen."

Daß die bisher gemachten Erfahrungen aber ebenso zum Entstehen oder zur Verstärkung von gewissen Vorbehalten gegen die Gerichtshilfe führen können, zeigen die folgenden wörtlichen Antworten von Richtern:

"Wenn der Richter - und das habe ich schon in anderen Bezirken gehört und erlebt - den Eindruck hat, daß der Gerichtshelfer sich lediglich als Anwalt des Angeklagten versteht und nur um das Verständnis wirbt für die besondere Lage, dann wird der Gerichtshelfer von diesem Richter wahrscheinlich nicht sehr beansprucht werden. Wir wollen eine objektive Darstellung haben. Und ich habe doch manchmal den Eindruck, daß die Sozialarbeitergeneration, die heute von den Fachhochschulen kommt, daß die - ich weiß nicht, ist es die Ausbildung, sind es sonstige Einflüsse, sind es gewisse politische Grundentscheidungen des einzelnen - dazu neigt, mit dem Angeschuldigten eine Front gegen die Justiz zu bilden. Und wenn ich so etwas erlebe, dann war das der letzte Gerichtshilfebericht, den ich von dem Betroffenen angefordert habe; und ich nehme dann auch die Gerichtshilfeberichte dieses Gerichtshelfers überhaupt nicht zur Kenntnis."

"Sicherlich wird Ihnen bekannt sein, daß man in der Justiz sehr viele Vorbehalte gegenüber der heutigen Sozialarbeit hat. Und die Gerichtshelfer sind ja Sozialarbeiter. Und da sind die Gerichtshelfer zum nicht geringen Teil selbst daran schuld, weil sie an den Realitäten vorbeiprognostizieren."

"Weil die Gerichtshilfeberichte zum Teil meistens nur die Punkte erwähnen, die möglicherweise zu Gunsten des Beschuldigten sich auswirken; und immer darauf abstellen, doch das Verhalten des Beschuldigten in einem besonders milden Licht erscheinen zu lassen."

Die Stellungnahmen verdeutlichen, daß auch im Empfinden der Richter das nach wie vor existente Spannungsverhältnis zwischen Juristen und Gerichtshelfern, das seinen Grund im unterschiedlichen Aufgabenverständ-

nis der beiden Berufsgruppen hat, einer Inanspruchnahme der Erwachsenen-gerichtshilfe entgegenstehen kann ^{1*}.

2.3.2.4. Die Rechtspfleger als Auftraggeber

Bei den Vollstreckungsrechtspflegern ist die Frage nach den Auftraggebern der Erwachsenengerichtshilfe unproblematischer. Von den 23 befragten Rechtspflegern haben 91 % (21) mit Gerichtshilfeberichten gearbeitet. Die Rechtspfleger sind also generell eher geneigt, sich der Gerichtshilfe - soweit erforderlich - zu bedienen ^{2*}. Tatsächlich halten auch alle befragten Rechtspfleger die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll und mehr oder weniger für notwendig. Diese Einstellung erklärt sich daraus, daß den Rechtspflegern kein anderes Organ zur Verfügung steht, das sie mit der Abklärung von entscheidungserheblichen Tatsachen - beispielsweise der wirtschaftlichen Situation des Verurteilten - beauftragen könnten ^{3*}.

Die Neigung, die Gerichtshilfe einzuschalten, ist im Gnadenverfahren größer als im Vollstreckungsverfahren: So haben bisher 86 % (19) der befragten Rechtspfleger, die Gnadensachen bearbeiten (n=22), im Gnadenverfahren schon mit Gerichtshilfeberichten gearbeitet, während 74 % (17) ^{4*} im Vollstreckungsverfahren Gerichtshilfeberichte angefordert haben; auch wird die Gerichtshilfe im Gnadenverfahren in größerem Umfang eingeschaltet ^{5*}. Wie weiter unten in Kapitel 3 dargestellt, deckt sich dieses Ergebnis mit der Bedeutung, die der Gerichtshilfe für die verschiedenen Verfahrensabschnitte zugemessen wird.

-
- 1* Für ein Zusammenwirken - das an sich nicht abgelehnt wird - wird eine objektive Ermittlungstätigkeit der Gerichtshilfe gefordert. Es sei hier nur am Rande bemerkt, daß diese Forderung eine erhebliche Problematik in sich birgt.
- 2* Wenn auch im Gnadenverfahren die Einschaltung der Gerichtshilfe überwiegend auf die Anordnung der Leitenden Oberstaatsanwälte zurückgeht, so doch häufig auf die Anregung der Rechtspfleger hin; vgl. im einzelnen Teil III, 2.2.2.2.
- 3* Vgl. ausführlicher Kap. 8.
- 4* Von insgesamt 23 Rechtspflegern, da alle befragten Rechtspfleger Vollstreckungssachen bearbeiten.
- 5* s. Teil III, 2.2.2.1. und 2.2.2.2.

Die Nichtinanspruchnahme der Gerichtshilfe wird mit den Argumenten begründet, daß eine Einschaltung nicht erforderlich sei - so insbesondere für das Vollstreckungsverfahren - bzw. bisher nicht erforderlich war^{1*}.

Aber auch bei den Rechtspflegern sind vereinzelt noch Vorbehalte gegen die Gerichtshilfe vorhanden. Wie den Staatsanwälten und Strafrichtern wurde den Rechtspflegern, die schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren (n=21), die Frage gestellt, warum sie meinen, daß sich viele potentielle Auftraggeber nicht der Gerichtshilfe bedienen^{2*}.

Teils hatten die Rechtspfleger hierzu keine Vorstellung^{3*} oder brachten ein Unverständnis zum Ausdruck. Daß die Gerichtshilfe eventuell nicht hinreichend bekannt ist, wurde nur als Vermutung geäußert. Neben der Überlastung der Gerichtshilfe^{4*} und der auch dadurch bedingten Gefahr der Verfahrensverzögerung, wurde schließlich auch hier die Einstellung zur Gerichtshilfe^{5*} als möglicher Grund für deren Nichtbeanspruchung genannt.

Einige Antworten der Rechtspfleger hierzu:

"Ja, ich weiß nicht. Ich kann mir nur vorstellen, daß viele Leute also die Gerichtshilfe nicht in Anspruch nehmen, da das immer so einen sozialen Aspekt dann hat."

"Einige Kollegen stehen auf dem Standpunkt, Gerichtshilfe brauche ich nicht; die Einrichtung als solche ist nicht notwendig."

"Ich kann aus Gesprächen mit Kollegen einen Grund angeben; die sagen: die Stellungnahmen sind ja doch immer positiv. Aber da kommt eben diese Meinung wieder zum Vorschein, möglichst oft und möglichst viele und möglichst alle einsperren."

"Das ist schwierig zu sagen; also vielleicht ... eben doch manche ein bißchen Bedenken haben, wenn sie die Gerichtshilfe einschalten. Ich könnte mir vorstellen, daß manche sagen, naja, dann geben sie Anregungen, die sehen doch im Endeffekt gleich aus; die ganze soziale Tätigkeit; daß dann manche davor scheuen und sagen, das wissen wir ja, was da raus kommt. Das wird wahrscheinlich der Grund sein."

1* Für die beiden Rechtspfleger, die noch in keinem Verfahrensabschnitt mit der Gerichtshilfe gearbeitet haben, ist noch anzumerken, daß sie z.Zt. der Interviewerhebung relativ kurz als Rechtspfleger tätig waren.

2* s. Anhang (1.2.), Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 29.

3* Was insoweit erklärbar ist, als sie fast alle mit der Gerichtshilfe arbeiten.

4* Diese kam wieder im Heidelberger Raum und hier auch im Ulmer Raum zum Ausdruck.

5* Wie schon bei den Staatsanwälten und Richtern, wurde dieser Gesichtspunkt nicht in Ulm genannt!

Wie angenommen hat sich also im Rahmen dieser Untersuchung bestätigt - und zwar kam das bei allen Untersuchungsgruppen zum Ausdruck - , daß immer noch Vorbehalte gegenüber der Institution Gerichtshilfe - u.a. resultierend aus Erfahrungen - existieren, die für die Frage, ob und in welchem Umfang die Erwachsenengerichtshilfe im Rahmen des Strafverfahrens i.w.S. in Anspruch genommen wird, bedeutsam sind.

2.4. Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Studie hat sich gezeigt, daß von den im Erkenntnisverfahren in Betracht kommenden Auftraggebern der Erwachsenengerichtshilfe - Staatsanwälte und Strafrichter - ca. 90 % der Aufträge von den Staatsanwälten ausgehen. Daneben werden die Gerichtshelfer hauptsächlich noch von den Einzelrichtern bei den Amtsgerichten eingeschaltet.

Hauptauftraggeber im Vollstreckungsverfahren - in Betracht kommen die Strafvollstreckungsbehörde und das 'Gericht', § 463 StPO - sind die Staatsanwälte und Rechtspfleger. Gut zwei Drittel der Gerichtshelfer erhalten auch von den Strafvollstreckungskammern und erstinstanzlichen Gerichten Aufträge, allerdings in minimalem Umfang.

Im Gnadenverfahren kommen die Aufträge an die Gerichtshilfe zu fast 100 % von den Leitenden Oberstaatsanwälten oder den die Gnadenentscheidung vorbereitenden Rechtspflegern, wobei die meisten Aufträge auf die Anordnung der Behördenleitung zurückgehen.

Generell nimmt im Ermittlungs- und Hauptverfahren nur ein Teil der Staatsanwälte - die Zahlen schwanken von weniger als 20 % bis fast 100 % der in den einzelnen Landgerichtsbezirken tätigen Staatsanwälte - die Gerichtshilfe in Anspruch; darüberhinaus sind erhebliche Unterschiede in den 'Einschaltquoten' der Staatsanwälte zu verzeichnen. Auch im Vollstreckungsverfahren bedient sich nur ein gewissen Anteil - im Untersuchungsfeld durchschnittlich 60 % - der mit Vollstreckungsgeschäften befaßten Staatsanwälte der Gerichtshilfe.

Von den befragten Vorsitzenden Richtern am Schöffengericht und an den großen Strafkammern erteilen weniger als die Hälfte der Gerichtshilfe

aus eigener Initiative im Hauptverfahren Aufträge^{1*}.

Demgegenüber sind die Rechtspfleger in der großen Mehrzahl geneigt, die Gerichtshilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit einzuschalten.

Der Frage, warum sich nur ein Teil der potentiellen Auftraggeber der Gerichtshilfe bedient - die insbesondere für die Staatsanwälte als potentielle Hauptauftraggeber im Erkenntnisverfahren interessierte -, wurde im Gespräch mit den Beteiligten nachgegangen.

Die Befragung der Gerichtshelfer nach eventuellen Gründen für eine Nichtanspruchnahme der Gerichtshilfe brachte folgende Erkenntnisse:

Die Gerichtshelfer sehen einen Grund für die Nichtanspruchnahme der Gerichtshilfe in den immer noch unzureichenden Informationen der potentiellen Auftraggeber über die Gerichtshilfe und deren Wirkungsfeld. Nur rund 60 % der Gerichtshelfer glauben, daß dem überwiegenden Teil ihrer Auftraggeber bekannt ist, wie sie arbeiten; soweit Kenntnisse über die Arbeitsweise der Gerichtshilfe vorhanden seien, beruhten diese weitgehend auf einer Information durch die Gerichtshelfer selbst, wobei wichtigstes Informationsmittel der persönliche Kontakt zu den betreffenden Stellen sei.

Für die Einschaltung der Gerichtshilfe sei weiter die Einstellung der Strafrechtspraktiker zur Erforschung der Täterpersönlichkeit - jedenfalls im Erkenntnisverfahren - und die Einstellung zur Gerichtshilfe, der die Persönlichkeitserforschung aufgetragen ist, wesentlich. Insoweit glaubt die Mehrzahl der Gerichtshelfer, daß zumindest ein Teil der Justizorgane, die sich der Gerichtshilfe nicht bedienen, der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren nicht die erforderliche Bedeutung zumißt. Und nach wie vor begegnet den Gerichtshelfern eine ablehnende Haltung auf Seiten der Juristen, die - so die Meinung der Gerichtshelfer - auf Vorurteilen gegenüber der Sozialarbeit in der Strafrechtspflege beruht und sich auch darin ausdrückt, daß die Heranziehung von fachlich ausgebildeten Gerichtshelfern nicht für notwendig befunden wird.

1* Zur Beauftragung der Gerichtshilfe durch Strafrichter im Vollstreckungsverfahren wurden keine Daten erhoben.

Ursachen für die Nichtinanspruchnahme der Gerichtshilfe vermuten die Gerichtshelfer schließlich in der noch fehlenden Sensibilität mancher potentieller Auftraggeber für die Gerichtshilfe - bei der routinemäßigen Behandlung der Verfahren werde an eine Einschaltung der Gerichtshilfe nicht gedacht - , in der seitens der Sachbearbeiter befürchteten Zeitverzögerung bei Einschaltung der Gerichtshilfe und in der Problematik der Verwertung der Gerichtshilfeberichte.

Auf den Arbeitsbereich speziell bei den Staatsanwälten angesprochen, bestätigen die Gerichtshelfer in der Mehrzahl, daß ihnen einige der mit bestimmten Deliktsbereichen befaßten Sachbearbeiter - insbesondere Verkehrsstaatsanwälte - nur selten oder keine Aufträge erteilen.

Die Befragung der Auftraggeber nach eventuellen Gründen für eine Nichtinanspruchnahme der Gerichtshilfe brachte folgende Erkenntnisse:

Was die Bekanntheit der Institution Gerichtshilfe anbelangt, so konnte diese bei den befragten Strafrechtspraktikern weitgehend festgestellt werden. Der juristische Nachwuchs wie auch die Rechtspfleger hören inzwischen meistens schon in ihrer Ausbildungszeit von der Gerichtshilfe. Es mangelt aber noch daran, daß die späteren potentiellen Auftraggeber bereits in Ihrer Ausbildungszeit in die Arbeitsmethodik und Verwendungsmöglichkeiten der Erwachsenengerichtshilfe, geschweige denn in deren Bedeutung für die moderne Strafrechtspflege, eingeführt werden. Informationen über die Gerichtshilfe werden derzeit fast ausschließlich erst im Rahmen der Berufsausübung erworben.

Im Selbstverständnis der befragten Auftraggeber sind Kenntnisse über die Arbeitsweise der Gerichtshilfe weitgehend vorhanden, was - wie sich im Kontext der Interviews zeigte - aber nicht bei allen Personen, die das für sich bejahten, tatsächlich der Fall ist.

Übereinstimmend mit den Gerichtshelfern bekunden die Auftraggeber, daß ihre Kenntnisse über die Gerichtshilfe im wesentlichen auf einer Unter- richtung durch die Gerichtshelfer selbst beruhen.

Die Erhebungen zur Frage, wer die Auftraggeber der Gerichtshilfe sind, hat für die Staatsanwälte folgendes erbracht: Berufsanfänger halten

die Einschaltung der Gerichtshilfe für die von ihnen zu bearbeitenden Angelegenheiten - im wesentlichen Kriminalität allgemeiner Natur und Straßenverkehrsdelikte - nicht oder sehr selten für erforderlich; einzelne mit bestimmten Delikten befaßte Sachbearbeiter ziehen die Gerichtshilfe nie oder kaum - so insbesondere mit Verkehrskriminalität befaßte Staatsanwälte - bzw. vergleichsweise häufig - so mit Kapitaldelikten befaßte Staatsanwälte - heran. Ansonsten war festzustellen, daß das Verhalten der Staatsanwälte, was den Umfang der Inanspruchnahme anbelangt, unabhängig von ihrem Arbeitsbereich differiert. Es wurde weiter deutlich, daß die Staatsanwälte, die sich der Gerichtshilfe bedienen, der Erforschung der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren regelmäßig ein bedeutendes Gewicht zumessen und die Gerichtshilfe als die hierfür notwendige Institution ansehen. Für einen verstärkten Einsatz der Gerichtshilfe ist aber darüberhinaus noch ein persönliches Engagement für diese Institution und die mit ihr verfolgten Ziele erforderlich.

Diese allgemeinen Befunde der Studie wurden durch die Staatsanwälte im Gespräch selbst bestätigt. Die Staatsanwälte, die im Ermittlungs- und Hauptverfahren schon mit der Gerichtshilfe gearbeitet haben, sehen mögliche Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Gerichtshilfe zwar auch im Arbeitsbereich des jeweiligen Sachbearbeiters, mehr aber in eventuell mangelnden Kenntnissen über die Gerichtshilfe und hauptsächlich in der Einstellung zu dieser Institution bzw. in der eigenen Arbeitsbelastung und Sensibilität für die Gerichtshilfe. Auch bei den Staatsanwälten kam insoweit das von den Gerichtshelfern deutlich bemerkte Spannungsverhältnis der Strafrechtspraktiker zu Sozialarbeitern in der Strafrechtspflege zum Ausdruck.

Die befragten Strafrichter, die schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren, nennen - neben der Wichtigkeit der Verfahren und der Gefahr der Verfahrensverzögerung - hauptsächlich mangelnde Kenntnisse über die Gerichtshilfe und die Einstellung zur Gerichtshilfe als die Faktoren, die für die Heranziehung der Gerichtshilfe eine Rolle spielen. Aus den Gesprächen mit Strafrichtern wurde weiter deutlich, daß die bisher mit der Gerichtshilfe gemachten Erfahrungen sich bestimmend für die Einstellung zu dieser Institution und damit für den Umfang ihrer Einschaltung

auswirken. Wenn sich beispielsweise der Gerichtshelfer nur als "Anwalt des Klienten" verstehe, erzeuge dies eine ablehnende Haltung der potentiellen Auftraggeber gegenüber der Gerichtshilfe.

Selbst die Rechtspfleger, die generell geneigt sind, sich der Erwachsenengerichtshilfe zu bedienen, hegen vereinzelt noch Vorbehalte gegen die Gerichtshilfe als Sozialarbeiter.

Die aus den Gesprächen mit den Beteiligten gewonnenen Erkenntnisse lassen - zusammenfassend - folgenden Schluß zu:

Nach wie vor spielen mangelnde Kenntnisse und Fehlinformationen - jedenfalls bei Berufsanfängern und Personen, die bisher noch nie mit der Gerichtshilfe befaßt waren - für die Frage der Inanspruchnahme der Erwachsenengerichtshilfe eine, wenn auch nicht mehr ganz so wesentliche, Rolle.

Bestimmend für das 'ob' der Heranziehung der Erwachsenengerichtshilfe sind einerseits - wie sich für das Erkenntnisverfahren zeigte - die Einstellung zur Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren und andererseits - wie von Gerichtshelfern, Staatsanwälten, Strafrichtern als auch Rechtspflegern angesprochen - die Einstellung zur Gerichtshilfe selbst, die teils einer Gesamteinstellung zur Sozialarbeit in der Strafrechtspflege entspringt und teils auf bisher mit der Gerichtshilfe gemachten Erfahrungen beruht.

So hat sich die eingangs für das Erkenntnisverfahren aufgestellte Arbeitshypothese 2 - zumindest für die Staatsanwälte, für die diesbezüglich ausreichendes Material erhoben wurde - bestätigt, wonach Auftraggeber, soweit sie nicht an Weisungen gebunden sind, überwiegend Personen sind, die der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren ein bedeutendes Gewicht zumessen und dem Gedanken der Gerichtshilfe aufgeschlossen gegenüberstehen.

Übersehen werden darf aber bei diesem Ergebnis nicht, daß jedenfalls für den Umfang der Einschaltung der Gerichtshilfe auch der Arbeitsbereich des jeweiligen Sachbearbeiters eine Rolle spielt und daß für einen verstärkten Einsatz der Erwachsenengerichtshilfe über die Annahme in Ausgangsthese 2 ein wirkliches Engagement für diese Institution und ihre Ziele erforderlich ist.

3. Aufgaben der Gerichtshilfe - aus der Sicht der Beteiligten

In Arbeitshypothese 1 wird angenommen, daß auch nach der gesetzlichen Verankerung die Gerichtshilfe den zuständigen Justizorganen noch nicht hinreichend geläufig ist und daß auch aus diesem Grund die Gerichtshilfe insbesondere im Erkenntnisverfahren noch zu wenig eingeschaltet wird. Dazu hat die Untersuchung über die Auftraggeber der Gerichtshilfe bereits ergeben, daß immer noch mangelnde Kenntnisse über die Gerichtshilfe und eine noch fehlende Sensibilität für diese Institution für deren Heranziehung bestimmend sind. Inwieweit die Gerichtshilfe im einzelnen im Bewußtsein ihrer potentiellen Auftraggeber verfestigt ist, kann im Rahmen dieser Studie nicht beantwortet werden. Die aus der Dokumentenanalyse gewonnene Erkenntnis, daß die Erwachsenengerichtshilfe in den Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg in den Verfahrensabschnitten in unterschiedlichem Maß herangezogen wird^{1*}, legt die Vermutung nahe, daß unter den potentiellen Auftraggebern ein unterschiedliches Verständnis von der Wichtigkeit der Aufgaben^{2*} der Gerichtshilfe herrscht - teils beruhend auf Fehleinschätzungen - , das sich ebenfalls bestimmend für den Umfang der Inanspruchnahme der Gerichtshilfe in den Anwendungsbereichen auswirkt.

Nach der Beschreibung, welches Gewicht die befragten Gerichtshelfer und Auftraggeber den verschiedenen Aufgaben der Gerichtshilfe zumessen, soll noch untersucht werden, wie die Interviewpartner die unterschiedliche Inanspruchnahme der Gerichtshilfe erklären und ob der Umfang der Inanspruchnahme der Gerichtshilfe in den einzelnen Verfahrensabschnitten ihren Vorstellungen entspricht.

3.1. Abgrenzung

Der Bundesgesetzgeber hat sich in den schon mehrfach genannten §§ 160 Abs. 3, 463 d StPO darauf beschränkt, die Gerichtshilfe für Erwachsene in das Strafverfahrensrecht einzuführen, ohne vorerst ihre Aufgaben

1* Siehe Teil III, 1.3.2.

2* Soweit in diesem Kapitel von den Aufgaben der Gerichtshilfe die Rede ist, sind die Anwendungsbereiche gemeint. Die Aufgaben, die in Erfüllung eines Berichtsauftrages zu erledigen sind, werden noch gesondert erörtert.

(sowie die prozessuale Stellung der Gerichtshelfer) näher zu umschreiben ^{1*}.

Die Regelung der Einzelheiten blieb demnach Ländersache. In Baden-Württemberg wurden die Aufgaben der Gerichtshelfer erstmals in der Dienstordnung für Gerichtshelfer vom 8.3.1973 und in der Gnadensordnung vom 23.3.1971 geregelt ^{2*}. Die Gerichtshilfe vermag zwei Arten von Hilfestellungen zu leisten:

1. Strafrechtspflegerische Ermittlungen, § 6 GerichtshelferDO, § 20 Abs. 3 GnadensO.
2. Erste Soziale Hilfe, § 10 GerichtshelferDO.

Wenn auch heute der Erwachsenengerichtshilfe noch ein fürsorgerisches Element innewohnt, so haben eventuell erforderliche Hilfsmaßnahmen seitens der Gerichtshelfer Ausnahmecharakter ^{3*}. Ihre Aufgabe ist auch nicht die unmittelbare Hilfeleistung ^{4*}, sondern besteht mehr in einer Beratungstätigkeit ^{5*} und der Vermittlung an die Einrichtungen sozialer Hilfe ^{6*}.

Untersuchungsgegenstand ist daher auch nur die Ermittlungstätigkeit der Gerichtshilfe, auf der im allgemeinen Strafverfahren das Schwergewicht liegt ^{7*}.

-
- 1* Eine vergleichbare Bestimmung wie § 38 Abs. 2 JGG fehlt.
 - 2* Auch das JSG vom 1.1.1980 enthält keine konkrete Festlegung des Aufgabenbereichs der Gerichtshilfe; in § 19 VV-JSG (seit 1.7.1981 in Kraft) sind die Aufgaben der Gerichtshilfe sinngemäß wie in § 6 GerichtshelferDO umschrieben; im Folgenden wird § 6 GerichtshelferDO zitiert; weil diese Vorschrift z.Zt. der Erhebungen Gültigkeit hatte.
 - 3* Vgl. den Text von § 10 GerichtshelferDO = seit 1.7.1981 § 23 VV-JSG (gleichlautender Text).
 - 4* Die Problematik, daß die Gerichtshelfer dadurch ihre fachliche Kompetenz und ihr berufliches Interesse nicht voll zur Geltung bringen können, wurde schon in Kap. 2 angeschnitten.
 - 5* Wobei der menschlichen Begegnung des Gerichtshelfers mit dem Straffälligen eine entscheidende Bedeutung zukommt; s. Rebmann K., 15 Jahre Gerichtshilfe in Baden-Württemberg, BewHi 1975, S. 258 (262).
 - 6* Rebmann K., a.a.O. (Fn.5), S. 261.
 - 7* Es wäre aber sicher von Interesse, im Rahmen einer neuen Studie zu erfahren, welche Bedeutung den sozialen Hilfsmaßnahmen von den Gerichtshelfern und Strafrechtspraktikern tatsächlich zugemessen wird.

Nach §§ 6 Abs. 1 und 2 GerichtshelferDO, 20 Abs. 3 Gnadensordnung kann die Gerichtshilfe im Erkenntnis-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren mit der Ermittlung von persönlichen Fakten des Betroffenen beauftragt werden; im Vordergrund steht die Erforschung der Täterpersönlichkeit im Ermittlungs- und Hauptverfahren^{1*}.

Im Folgenden interessiert, auf welche der in § 6 GerichtshelferDO genannten Aufgaben die Interviewpartner das Schwergewicht der Gerichtshilfetätigkeit legen.

3.2. Die Bedeutsamkeit der Aufgaben der Gerichtshilfe - aus der Sicht der Gerichtshelfer

Die Gerichtshelfer wurden danach gefragt, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben - von ihrer Bedeutsamkeit her - einstufen. Die Gerichtshelfer sollten der Aufgabe, die ihnen sehr wichtig scheint, Rangplatz 1 zuordnen und dann nochmals zwischen Rangplatz 2 und 3 ("am wenigsten wichtig") unterscheiden^{2*}.

Tabelle 15: Bedeutsamkeit der Aufgaben -
aus der Sicht der Gerichtshelfer (n=22)

Aufgaben	R a n g p l a t z			K.A.	Gesamt
	1	2	3		
Ermittlungs- und Hauptverfahren	22 100%	/	/	/	22 100%
Vollstreckungs- verfahren	4 18%	10 45%	7 32%	1 5%	22 100%
Gnadenverfahren	4 18%	16 73%	2 9%	/	22 100%

1* Vgl. den Text von § 6 Abs. 1 GerichtshelferDO; gleiches ist beispielsweise in der GerichtshelferDO von Niedersachsen geregelt (§ 9 Abs.3). In § 19 VV-JSG ist zwar die Formel "in erster Linie" weggelassen; aus dem Kontext der gesamten Bestimmung ist aber immer noch zu entnehmen, daß der Berichterstattung zur Hauptverhandlung die wichtigste Funktion zukommt.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 1.

Einheitlich wird die Berichterstattung zur Hauptverhandlung als sehr wichtige Aufgabe und von 82 % (18) der Gerichtshelfer darüberhinaus - wie es in § 6 (1) GerichtshelferDO zum Ausdruck kommt - als wichtigste Aufgabe der Erwachsenengerichtshilfe angesehen.

Im einzelnen sehen 18 % (4) der Gerichtshelfer alle drei Anwendungsbereiche der Gerichtshilfe als gleich wichtig an; von den 82% (18) der Gerichtshelfer, die der Beteiligung im Erkenntnisverfahren die größte Bedeutung zusprechen, geben 36 % (8) der Beteiligung im Vollstreckungs- sowie im Gnadenverfahren den Rangplatz 2 - machten also wie § 6 (2) GerichtshelferDO zwischen diesen Anwendungsbereichen keinen weiteren Unterschied - , 32 % (17) geben der Beteiligung im Gnadenverfahren Rangplatz 2 und im Vollstreckungsverfahren Rangplatz 3 und 9 % (2) geben der Beteiligung im Vollstreckungsverfahren Rangplatz 2 und im Gnadenverfahren Rangplatz 3^{1*}.

Soweit also die Gerichtshelfer im Nachverfahren eine Unterscheidung treffen, messen sie überwiegend der Beteiligung im Gnadenverfahren ein etwas größeres Gewicht zu.

3.3. Die Bedeutsamkeit der Aufgaben der Gerichtshilfe - aus der Sicht der (potentiellen) Auftraggeber

Den Interviewpartnern, die schon mit der Erwachsenengerichtshilfe gearbeitet haben, wurde - gleichlautend wie den Gerichtshelfern - die Frage^{2*} gestellt, wie sie die der Gerichtshilfe übertragenen Aufgaben - von ihrer Bedeutsamkeit her - einstufen^{3*}. Die Interviewten sollten gleichfalls Rangplätze von 1 bis 3 zuordnen.

1* Einer (5%) konnte sich zum Vollstreckungsverfahren nicht äußern; er gab also nur der Beteiligung im Gnadenverfahren Rangplatz 2.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 6; Fragebogen für Richter, Ausfertigung A, Frage 6; Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 5; Fragebogen für Leitende Oberstaatsanwälte, Frage 4.

3: Die Interviewpartner, die noch nicht mit der Gerichtshilfe befaßt waren, wurden allgemein nach ihren Kenntnissen und Einstellungen zu den Aufgaben der Gerichtshilfe befragt; die Ergebnisse werden an den entsprechenden Stellen wiedergegeben.

Die Leitenden Oberstaatsanwälte (n=3) - deren Einstellung zur Gerichtshilfe und ihren Aufgaben, wie noch auszuführen sein wird, für den Umfang der Heranziehung der Gerichtshilfe in den einzelnen Landgerichtsbezirken eine wesentliche Rolle spielt - sehen zwar die Inanspruchnahme der Erwachsenengerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren als "sehr wichtig" an; zwei räumen aber dem Anwendungsbereich "Gnadenverfahren" ebenfalls den Rangplatz 1 ein, was jedenfalls nicht der Gewichtung in § 6 der Gerichtshelfer DO entspricht^{1*}.

Aus der Sicht der Staatsanwälte stellen sich die unterschiedlichen Aufgaben der Gerichtshilfe von ihrer Bedeutsamkeit folgendermaßen dar:

Tabelle 16: Bedeutsamkeit der Aufgaben - aus der Sicht der Sicht der Staatsanwälte (n=28)

Aufgaben	R a n g p l a t z			K.A.	Gesamt
	1	2	3		
Ermittlungs- und Hauptverfahren	20 71%	6 21%	1 4%	1 4%	28 100%
Vollstreckungs- verfahren	10 36%	10 36%	7 25%	1 4%	28 100%
Gnadenverfahren	13 46%	14 50%	/	1 4%	28 100%

Insgesamt konnte sich ein Staatsanwalt (4%) mangels Erfahrung - so jedenfalls seine Begründung - zu keinem der drei Verfahrensabschnitte äußern^{2*}.

Im Gegensatz zu den Gerichtshelfern, die alle der Heranziehung im Erkenntnisverfahren den Rangplatz 1 zugeordnet haben, sehen nur 71% (20) der Staatsanwälte die Berichterstattung zur Hauptverhandlung als "sehr wichtig" an. Zum Ausdruck kommt hier - nimmt man die GerichtshelferDO (§6)

1* Auch von ihnen wird insgesamt der Beteiligung der Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren weniger Gewicht zugemessen.

2* Es ist - wie schon hervorgehoben - einfach notwendig, die potentiellen Auftraggeber schon in ihrer Ausbildung in die Bedeutung der Gerichtshilfe und ihrer Aufgaben einzuführen.

als Maßstab - eine Fehleinschätzung der Bedeutung der Anwendungsbereiche der Gerichtshilfe.

Differenziert man noch nach den in den einzelnen Landgerichtsbezirken geäußerten Meinungen, kommt man zu weiteren interessanten Ergebnissen:

In Ulm, wo das Schwergewicht der Beauftragung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren liegt ^{1*}, messen alle Staatsanwälte (n=7) diesem Anwendungsbereich den Rangplatz 1 ("sehr wichtig") zu ^{2*}. In Heidelberg, wo die Gerichtshilfe inzwischen etwas mehr im Erkenntnis- als im Nachverfahren eingeschaltet wird ^{3*}, sehen immerhin 82 % (9) der dort befragten Staatsanwälte (n=11) die Heranziehung der Gerichtshilfe vor dem Urteil als sehr wichtig an ^{4*}. Demgegenüber ordnen in Heilbronn, wo der Schwerpunkt der Auftragserteilung im Nachverfahren zu finden ist ^{5*}, nur 40 % (4) der dort befragten Staatsanwälte (n=10) der Beteiligung im Erkenntnisverfahren Rangplatz 1 zu ^{6*}.

1* Vgl. Tabelle 5, S. 50.

2* Zwei messen allen drei Anwendungsbereichen Rangplatz 1 zu, vier messen sowohl dem Vollstreckungs- wie Gnadenverfahren Rangplatz 2 zu - es wird also meist kein Unterschied gemacht - und einer mißt dem Gnadenverfahren Rangplatz 2 und dem Vollstreckungsverfahren Rangplatz 3 zu.

3* Vgl. Tab. 5, S. 50.

4* Die beiden anderen messen der Beteiligung im Nachverfahren - ohne Unterscheidung - Rangplatz 1 zu, und zwar einerseits mit dem Argument des Arbeitsbereichs (Verkehrskriminalität) und andererseits mit der Begründung, daß es in diesen Verfahrensabschnitten kein anderes Organ gebe, das man beauftragen könnte. Auch hier messen zwei Staatsanwälte allen drei Anwendungsbereichen Rangplatz 1 zu, vier unterscheiden nicht mehr im Nachverfahren und drei geben der Beteiligung im Gnadenverfahren Rangplatz 2 und der Beteiligung im Vollstreckungsverfahren Rangplatz 3.

5* Vgl. Tab. 5, S. 50.

6* Drei von diesen vier Staatsanwälten messen aber auch der Beteiligung im Gnadenverfahren Rangplatz 1 zu und zwei sogar allen Anwendungsbereichen. Insgesamt wird in Heilbronn - entsprechend der praktischen Handhabung - der Beteiligung im Gnadenverfahren das größere Gewicht zugesprochen (7=70 % gaben hierfür Rangplatz 1). Gut die Hälfte sieht daneben die Beteiligung im Erkenntnisverfahren und die andere Hälfte die Beteiligung im Vollstreckungsverfahren als die zweitwichtigste Aufgabe an.

Die Meinungen der Staatsanwälte über die Bedeutsamkeit der Aufgaben der Gerichtshilfe gehen also auseinander.

Noch deutlicher wurde dies bei den befragten Staatsanwälten, die bisher noch nie mit der Gerichtshilfe befaßt waren (n=8): zwei sehen das Erkenntnisverfahren, zwei das Vollstreckungsverfahren und drei das Nachverfahren als wichtigsten Anwendungsbereich der Erwachsenengerichtshilfe an; einer sieht alle drei Anwendungsbereiche als gleich wichtig an und will auf den Einzelfall abstellen.

Die Vorstellungen der Staatsanwälte zur Gerichtshilfe und der Wichtigkeit ihrer Aufgabenbereiche stimmen damit in vielen Fällen nicht mit dem überein, was die GerichtshelferDO in § 6 (1) + (2) als Maßstab vorgibt.

Aus der Sicht der Strafrichter stellen sich die unterschiedlichen Aufgaben der Gerichtshilfe von ihrer Bedeutsamkeit her folgendermaßen dar ^{1*}:

Tabelle 17 : Bedeutsamkeit der Aufgaben - aus der Sicht der Richter (n = 13)

Aufgaben	R a n g p l a t z			K.A.	Gesamt
	1	2	3		
Ermittlungs- und Hauptverfahren	11 85%	1 8%	3 8%	/	13 100%
Vollstreckungsverfahren	1 8%	6 46%	5 38%	1 8%	13 100%
Gnadenverfahren	2 15%	9 69%	1 8%	1 8%	13 100%

Mit Ausnahme von zwei Richtern ^{2*}, die - wie sich im Verlauf der Gespräche gezeigt hat - der Erwachsenengerichtshilfe insgesamt mehr ablehnend gegenüberstehen, messen doch immerhin 85 % (11) der befragten Richter

1* Hier werden einheitlich die Antworten aller befragten Richter wiedergegeben, da nur ein Richter nicht mit der Gerichtshilfe befaßt war und eine Unterscheidung von daher nicht sinnvoll wäre.

2* Diese beiden Richter sehen - wenn überhaupt - den fachlichen Schwerpunkt im Nachverfahren, wobei einer noch der Beteiligung im Gnadenverfahren etwas mehr Gewicht beimäß.

der Beteiligung im Ermittlungs- und Hauptverfahren Rangplatz 1 zu und sehen darüberhinaus diesen Anwendungsbereich als wichtigste Aufgabe der Gerichtshilfe an.

Knapp die Hälfte dieser Richter mißt daneben der Beteiligung im Nachverfahren Rangplatz 2 zu, macht also keinen Unterschied, während die anderen ^{1*} - wie schon bei den Gerichtshelfern, Leitenden Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten zu beobachten war - dazu tendieren, der Beteiligung im Gnadenverfahren das größere Gewicht zuzumessen, also der Beteiligung im Gnadenverfahren Rangplatz 2 und der Beteiligung im Vollstreckungsverfahren Rangplatz 3 ("am wenigsten wichtig") zuzuordnen.

Aus der Sicht der Vollstreckungsrechtspfleger schließlich stellen sich die unterschiedlichen Aufgaben der Gerichtshilfe von ihrer Bedeutsamkeit her folgendermaßen dar:

Tabelle 18 : Bedeutsamkeit der Aufgaben - aus der Sicht der Rechtspfleger (n = 21)

Aufgaben	R a n g p l a t z			K.A.	Gesamt
	1	2	3		
Ermittlungs- und Hauptverfahren	15 71%	2 10%	2 10%	2 10%	21 100%
Vollstreckungsverfahren	2 10%	9 43%	10 48%	/	21 100%
Gnadenverfahren	8 38%	12 57%	1 5%	/	21 100%

Wenn auch die Rechtspfleger, die ausschließlich im Nachverfahren tätig sind, weniger zur Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren sagen können - so häufig von ihnen betont - , messen doch immerhin 71 % (15) diesem Anwendungsbereich Rangplatz 1 zu ^{2*}; 57 % (13) sehen die

^{1*} Mit Ausnahme des Richters, der bisher noch nicht - jedenfalls nicht im Erkenntnisverfahren - mit der Gerichtshilfe befaßt war; dieser gab der Beteiligung im Vollstreckungsverfahren Rangplatz 2 und der Beteiligung im Gnadenfahren Rangplatz 3.

^{2*} Und zwar interessanterweise wieder alle aus Ulm, fast alle aus Heil- berg, aber nur ein Drittel aus Heilbronn.

Beteiligung im Erkenntnisverfahren sogar als die wichtigste Aufgabe an^{1*}.

Im eigenen Tätigkeitsfeld - Vollstreckungs- und Gnadenverfahren - machen knapp ein Drittel der Rechtspfleger keinen Unterschied zwischen den Anwendungsbereichen und zwei Drittel messen auch hier der Beteiligung im Gnadenverfahren ein größeres Gewicht zu^{2*}.

Die Untersuchung, welches Gewicht die Beteiligten den verschiedenen Anwendungsbereichen der Erwachsenengerichtshilfe zumessen, hat die Vermutung, daß unter den (potentiellen) Auftraggebern ein unterschiedliches Verständnis von der Bedeutsamkeit der Aufgaben herrscht, bestätigt. Orientiert man sich an dem Maßstab, den § 6 (1) GerichtshelferDO vorgibt ("Der Gerichtshelfer hat in erster Linie die Aufgabe, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens ...") müssen noch Fehleinschätzungen der potentiellen Auftraggeber konstatiert werden - die Gerichtshilfe ist noch nicht hinreichend geläufig -, und zwar erstaunlicherweise konzentriert in einzelnen örtlichen Bereichen. Wie die Auftragslage in Heilbronn zeigt, führen solche Fehleinschätzungen insbesondere bei den Staatsanwälten als potentiellen Hauptauftraggebern der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren mit dazu, daß die Gerichtshilfe dort, wo sie ihren fachlichen Schwerpunkt haben sollte, nämlich in der Berichterstattung zur Hauptverhandlung, zu wenig eingesetzt wird.

3.4. Erklärungen der Gerichtshelfer und Auftraggeber für die unterschiedliche Inanspruchnahme der Gerichtshilfe in ihren Anwendungsbereichen

Um weitere Erkenntnisse darüber zu erlangen, warum die durch die Arbeit der Gerichtshilfe zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen in einzelnen Landgerichtsbezirken mehr vor der Hauptverhandlung, in anderen mehr im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren genutzt werden, wurden die Gerichtshelfer und Auftraggeber noch um eine Erklärung dafür gebeten,

1* Allerdings nur einer der in Heilbronn befragten Rechtspfleger (n=9).

2* 8 (89%) der in Heilbronn befragten Rechtspfleger räumten der Beteiligung im Gnadenverfahren sogar Rangplatz 1 ein.

warum die Gerichtshilfe speziell im eigenen Bezirk mehr im Vorverfahren bzw. mehr im Nachverfahren eingeschaltet wird ^{1*}.

Die Gerichtshelfer, die in Relation mehr im Erkenntnisverfahren eingeschaltet werden - im Jahr 1978: 58 % (11) ^{2*} - sehen die Gründe hierfür u.a. in ihrem guten Kontakt zu den Staatsanwälten ^{3*} - was wohl nur in überschaubaren Behörden möglich ist - und in der Einstellung mancher ihrer Auftraggeber, die Gerichtshilfe gerade im Verfahren vor dem Urteil sinnvoll einsetzen zu können.

Die Gerichtshelfer, die überwiegend erst im Nachverfahren in Anspruch genommen werden - im Jahr 1978: 42 % (8) - gaben zunächst erst einmal zu verstehen, daß dies nicht ihren Vorstellungen entspricht. Als mögliche Erklärung für diese Handhabung werden ähnliche Gründe, wie zu der Frage, warum die Gerichtshelfer nur von einem Teil der potentiellen Auftraggeber Aufträge erhalten ^{4*} genannt: die indifferente bzw. ablehnende Haltung etlicher Staatsanwälte und Richter gegenüber den "von außen in die Justiz eindringenden" Sozialarbeitern; mangelndes Wissen über die Gerichtshilfe und deren eigentliche Aufgaben; Mehraufwand für die Auftraggeber bei Einschaltung der Gerichtshilfe im Verfahren vor dem Urteil.

Ohne zu verkennen, daß es unter den Juristen auch interessierte und für die Erwachsenengerichtshilfe aufgeschlossene Personen gibt, lassen die Gerichtshelfer immer wieder folgendes anklingen: Für die Frage, wie die Gerichtshilfetätigkeit in den einzelnen Landgerichtsbezirken funktioniert - ob die Gerichtshelfer also ihrer Hauptaufgabe entsprechend in erster Linie im Ermittlungs- und Hauptverfahren eingesetzt werden -

1* Für die Gerichtshelfer (Interviewerhebung Herbst 1979) wurde von der Auftragslage im Jahre 1978, für die Auftraggeber (Interviewerhebung Frühjahr 1980) schon von der Auftragslage im Jahre 1979 - die aber vom Vorjahr, jedenfalls im Untersuchungsfeld Ulm, Heidelberg, Heilbronn, kaum abweicht - ausgegangen; vgl. Tabelle 5, S. 50.

2* Äußern konnten sich hier insgesamt nur 19 Gerichtshelfer; drei waren im Jahr 1978 noch nicht tätig.

3* Die Zuordnung der Gerichtshilfe zur Staatsanwaltschaft erweist sich also auch insoweit als sinnvoll

4* S. Teil III, Kapitel 2, 2.3.1.; diese Gründe sind also nicht nur maßgebend für die Frage, ob die Gerichtshilfe eingeschaltet wird, sondern auch für die Frage, ob sie im richtigen Ausmaß eingeschaltet wird.

sei einerseits maßgebend, wie sich der jeweils zuständige Leitende Oberstaatsanwalt für die Gerichtshilfe einsetze; ob er also durch verschiedene Aktivitäten auf eine verstärkte Inanspruchnahme der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren hinwirke. Andererseits sei starkes persönliches Engagemant der Gerichtshelfer erforderlich; vielerorts sei noch notwendig, für die eigene Tätigkeit zu werben und immer wieder an die potentiellen Auftraggeber heranzutreten, um diesen die Gerichtshilfetätigkeit vorzustellen und sie so zu einer "Zusammenarbeit" zu bewegen; soweit dies nicht geschehe - insbesondere das Werben um verstärkten Einsatz im Erkenntnisverfahren - dann eher aus der Überlegung, daß mit der derzeitigen Besetzung der Gerichtshilfestellen nicht mehr Aufträge ausgeführt werden können.

Die drei befragten Leitenden Oberstaatsanwälte - den Behördenleitern kommt ja nach Meinung der Gerichtshelfer für die Frage, ob die Gerichtshilfe ihrer Zielsetzung entsprechend in richtigem Ausmaß eingeschaltet wird, eine wesentliche Rolle zu - können nicht eindeutig erklären, warum die Gerichtshilfe in ihrem örtlich zuständigen Bereich mehr vor bzw. mehr nach dem Urteil ^{1*} in Anspruch genommen wird; als Erklärungsansätze gegeben werden die Weichenstellung bei Beginn der Gerichtshilfetätigkeit, ein traditionelles Beharrungsvermögen, die nach wie vor zögernde Haltung, was den Einsatz im Erkenntnisverfahren anbelangt; angeklungen ist auch, daß der Leitende Oberstaatsanwalt einen Einfluß auf die Inanspruchnahme der Gerichtshilfe nehmen könne.

Ergänzend wurden die Leitenden Oberstaatsanwälte, die nach ihren Bekundungen alle der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren eine große Bedeutung zusprechen und die Gerichtshilfe für eine sinnvolle Einrichtung halten ^{2*}, gefragt, ob sie die Gerichtshilfearbeit im eigenen Landgerichtsbezirk fördern.

Als "Förderungsmaßnahmen" nennen die Behördenleiter, daß die Gerichtshilfe gelegentlich bei den Dienstbesprechungen mit den Staatsanwälten

1* Wobei für Heidelberg eine Tendenz der Mehrbeauftragung vom Nachverfahren zum Erkenntnisverfahren zu beobachten ist; vgl. im einzelnen Tabelle 5, S. 50.

2* Allerdings, was die Notwendigkeit dieser Institution anbelangt, mit unterschiedlichem Nachdruck.

auf der Tagesordnung stehe, das Bemühen um den Ausbau der Gerichtshilfestellen, die Inumlafgabe von Gerichtshilfestatistiken. Insgesamt wurde deutlich, daß die Leitenden Oberstaatsanwälte - speziell was die Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren anbelangt - mit einem unterschiedlich großen Engagement hinter der Erwachsenengerichtshilfe stehen^{1*}.

Die Staatsanwälte in Ulm, die schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren (n=7), wurden gefragt, warum in ihrem Landgerichtsbezirk die Gerichtshilfe mehr in Verfahren vor dem Urteil eingeschaltet wird. Bis auf einen Staatsanwalt, der zur Zeit der Interviewerhebungen erst seit kurzem tätig war und sich hierzu nicht äußern konnte, sehen die Staatsanwälte die Gründe für die Mehrbeauftragung im Erkenntnisverfahren im wesentlichen in der Haltung ihres Behördenleiters zur Erwachsenengerichtshilfe - er wirke, u.a. durch die Verfügung "ab Schöffengericht aufwärts", auf eine frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe hin - , und in der eigenen Überzeugung - resultierend aus Erfahrungen - , daß es von allgemeinem Nutzen ist, die Gerichtshilfe im Rahmen des Strafverfahrens möglichst frühzeitig einzuschalten.

In Heidelberg, wo die Tendenz von der Mehrbeauftragung im Nachverfahren zur Mehrbeauftragung im Erkenntnisverfahren zu beobachten ist^{2*}, sehen die dort mit der Gerichtshilfe schon befaßten Staatsanwälte (n=11) die Gründe hierfür - bis auf zwei, die sich nicht äußern konnten - einerseits in der im Laufe der Zeit gewonnenen Erkenntnis, daß die Gerichtshilfe sinnvollerweise schon vor dem Urteil eingeschaltet werden sollte und andererseits in der engagierten Tätigkeit ihres Gerichtshelfers; auch erwähnt wurde, daß die Gerichtshilfe wohl zunächst so konzipiert war, mehr im Nachverfahren eingeschaltet zu werden und daß inzwischen immer mehr Staatsanwälte im Vorverfahren von der Gerichtshilfe Gebrauch machen.

1* Diese von den Gerichtshelfern angesprochene Problematik kam also auch im Gespräch mit den Behördenleitern zum Ausdruck.

2* s. Tabelle 5, S. 50.

Die Staatsanwälte in Heilbronn, die die Gerichtshilfe schon eingesetzt haben (n=10), wurden schließlich gefragt, warum in ihrem Landgerichtsbezirk die Gerichtshilfe mehr im Nachverfahren herangezogen wird. Auch hier konnten sich zwei Staatsanwälte nicht äußern. Ansonsten wird die Mehrbeauftragung im Nachverfahren damit erklärt, daß die Gerichtshilfe in diesem Verfahrensabschnitt die größere Hilfestellung zu leisten vermag, weil hier kein anderes Organ zur Verfügung stehe, das man mit der Ermittlung noch ungeklärter persönlicher Fakten beauftragen könne. Dem gegenüber erlaube die horrende Arbeitsbelastung im Vorverfahren nicht, die Gerichtshilfe ständig mit Aufträgen zu betrauen, zumal dies im "Normalfall" auch nicht erforderlich sei.

Die Gründe, die die Richter, die schon mit der Gerichtshilfe gearbeitet haben (n=12), für deren unterschiedliche Inanspruchnahme in den einzelnen Landgerichtsbezirken nennen, stimmen im wesentlichen mit den von den Staatsanwälten im gleichen Bezirk genannten überein.

Nach Ansicht der Ulmer Richter (n=4) entspricht die Mehrbeauftragung im Erkenntnisverfahren der Überlegung, die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen so früh wie möglich abzuklären, um so möglichst frühzeitig die entsprechenden Maßnahmen treffen zu können; auch sei die Handhabung der Staatsanwälte durch die Verfügung des Behördenleiters ("ab Schöffengericht aufwärts") und durch die bereits gemachten - guten - Erfahrungen bestimmt.

Zwei der befragten Richter in Heidelberg (n=5) hatten keine Vorstellung; die anderen erklären den Trend zur Mehrbeauftragung im Erkenntnisverfahren mit einem Lern- und Einübungsprozeß der Staatsanwälte - zunächst seien die Aufträge wohl im wesentlichen von der Behördenleitung im Gnadenverfahren ausgegangen - und der qualifizierten Tätigkeit des Gerichtshelfers ^{2*}.

Die Heilbronner Richter (n=3) sehen zum Teil in der Gerichtshilfe eine Möglichkeit, das Vorbringen der Verurteilten im Nachverfahren zu überprüfen, während man im Erkenntnisverfahren auch auf die polizeilichen Ermittlungen zurückgreifen könne; weiter erwähnt wurde, daß der Staats-

1* Hier kam auch der Hinweis, daß die Polizei gute Ermittlungen zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen tätige.

2* Mit dem besonderen Hinweis auf seine Neutralität.

anwaltschaft bei Einführung der Gerichtshilfe deren Einschaltung "gewissermaßen" durch die Behördenleitung vorgeschrieben worden sei.

Auch die Rechtspfleger, die bereits mit der Gerichtshilfe gearbeitet haben (n=21), nennen - soweit sie einen Einblick in die Problematik haben - ähnliche Gründe wie die Staatsanwälte und Strafrichter:

Die Ulmer Rechtspfleger (n=6) - zwei haben sich nicht geäußert - sehen (ansonsten) übereinstimmend den Grund für die Mehrbeauftragung im Erkenntnisverfahren in dem Vorteil, bereits in diesem Verfahrensabschnitt umfassende Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen zu erhalten.

Die Heidelberger Rechtspfleger (n=7) - hier haben sich ebenfalls zwei nicht geäußert - vermuten die Ursache für den neueren Trend zur Mehrbeauftragung im Erkenntnisverfahren hauptsächlich in der zunächst erforderlichen Anlaufzeit, bis die Gerichtshilfe durch die Staatsanwälte akzeptiert wurde; auch genannt wurde die persönliche Initiative des Gerichtshelfers, der seine "Daseinsberechtigung" bei den Staatsanwälten und Strafrichtern deutlich gemacht habe.

Von den Heilbronnern Rechtspflegern (=8) haben sich nur drei geäußert. Ursachen für die Handhabung im eigenen Landgerichtsbezirk, der Mehrbeauftragung im Nachverfahren, werden vermutet im "eingefahrenen" Verhalten der Staatsanwälte, die eventuell mit der Gerichtshilfe noch nicht so viel "anfangen könnten", in einer Oberflächlichkeit der Gerichte und in der Masse der zu bearbeitenden Strafbefehlsverfahren, bei denen ein Gerichtshilfebericht nicht erforderlich sei, während, wenn längere Freiheitsstrafen zu erwarten wären, ärztliche Gutachten eingeholt würden^{1*}.

Die Erklärungen der Interviewten für die unterschiedliche Inanspruchnahme der Erwachsenengerichtshilfe in ihren Anwendungsbereichen bestätigen die Erkenntnisse in Abschnitt 3.3. und die daraus gezogene Folgerung, daß nach wie vor Fehleinschätzungen von den Aufgaben der Gerichtshilfe dazu führen, daß die Gerichtshilfe nicht überall vorrangig in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich, der Berichterstattung zur Hauptverhandlung, eingesetzt wird.

1* Eigentliche Gründe, die für eine Mehrbeauftragung im Nachverfahren sprechen, wurden interessanterweise seitens der Rechtspfleger - die ja hier vorwiegend tätig sind - nicht genannt!

Darüberhinaus wurde deutlich, daß sich bestimmend für die Einstellung der Auftraggeber zur Bedeutung der Aufgaben der Gerichtshilfe - und damit für den Umfang der Inanspruchnahme in den einzelnen Anwendungsbereichen - die Haltung der Behördenleiter zur Gerichtshilfe und das persönliche Engagement der Gerichtshelfer für die eigene Tätigkeit auswirken. Wenn die Gerichtshilfe in den einzelnen örtlichen Bereichen nicht von Anbeginn ihrer Tätigkeit überwiegend im Erkenntnisverfahren herangezogen wurde - aus welchen Gründen auch immer - und positive Erfahrungen mit der frühzeitigen Einschaltung nicht in ausreichendem Maße vorliegen, steht, wie ein Leitender Oberstaatsanwalt treffend zum Ausdruck brachte, "ein rational nicht erklärbares Beharrungsvermögen der Auftraggeber einer Änderung in der Handhabung der Beauftragung - hin zur Mehrbeauftragung im Erkenntnisverfahren - entgegen und läßt sich nur schwer abbauen".

3.5. Umgang der Heranziehung der Gerichtshilfe in ihren Anwendungsbereichen im richtigen Ausmaß ?
- aus der Sicht der Gerichtshelfer und Auftraggeber

Nachdem die Untersuchungen in diesem Kapitel unter der aus dem Schrifttum abgeleiteten Annahme stehen, daß die Erwachsenengerichtshilfe - insbesondere im Erkenntnisverfahren - noch zu wenig eingeschaltet wird, soll abschließend noch aufgezeigt werden, wie die Praktiker zu dieser Ansicht stehen.

Die Gerichtshelfer und die schon mit der Gerichtshilfe befaßten Auftraggeber wurden - jeweils für die Anwendungsbereiche der Gerichtshilfe, zu denen sie interviewt wurden ^{1*} - gefragt, ob die Gerichtshilfe im richtigen Ausmaß eingesetzt wird ^{2*}.

1* s. Teil II, 2.2.1. und 2.2.2.

2* s. Anhang: Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 39; Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 35; Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 31; Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 27.

Tabelle 19: Umfang der Einschaltung - im richtigen Ausmaß?

Interviewte	Antwortvorgaben	Ermittlungs- u. Hauptverfahren	Vollstreckungs- verfahren	Gnaden- verfahren
Gerichtshelfer (n=22)	ja	32% (7)	32% (7)	45% (10)
	nein	68% (15)	64% (14)	50% (11)
	k.A.	/	5% (1)	5% (1)

Staatsanwälte (n=28) ^{1*} (n= 2) ^{2*}	ja	46% (13)	64% (14)	
	nein	43% (13)	5 % (14)	
	k.A.	11% (3)	32% (7)	

Richter (n=12)	ja	58% (7)		
	nein	42% (5)		
	k.A.	/		

Rechtspfleger (n=21) ^{3*} (n=20) ^{4*}	ja		76% (16)	70% (14)
	nein		19% (4)	25% (5)
	k.A.		5% (1)	5% (1)

Im einzelnen meinen gut zwei Drittel (15) der Gerichtshelfer, daß die Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren mehr eingeschaltet werden müßte. Zur Begründung führen sie hauptsächlich das Erfordernis der umfassenden Persönlichkeitserforschung auch im Erwachsenenstrafverfahren an, erwähnen teilweise die - nach ihrer Ansicht - ungerechtfertigte Selektion in der Einschaltung, weisen schließlich aber auch auf das Problem der für eine Mehrbeauftragung erforderlichen - jedoch nicht vorhandenen - personellen Ausstattung der Gerichtshilfe hin.

- 1* Anzahl der Staatsanwälte, die schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren.
- 2* Anzahl der Staatsanwälte, die Vollstreckungssachen bearbeiten und schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren.
- 3* Anzahl der Rechtspfleger, die schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren.
- 4* Anzahl der Rechtspfleger, die Gnadensachen bearbeiten und schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren.

Knapp ein Drittel der Gerichtshelfer sind der Auffassung, daß die Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren im richtigen Ausmaß eingeschaltet wird, teils bezogen auf den eigenen Bezirk und mitunter auch hier mit dem Hinweis auf die für sie überhaupt leistbare Arbeit.

Daneben meinen zwei Drittel der Gerichtshelfer, daß sie im Vollstreckungsverfahren nicht im richtigen Ausmaß mit der Erstellung von Gerichtshilfeberichten beauftragt werden; und die Hälfte der Gerichtshelfer - hier entspricht die Handhabung also noch am ehesten ihren Vorstellungen - sind dieser Ansicht für das Gnadenverfahren. Auch für diese beiden Verfahrensabschnitte wird überwiegend - aus den zum Ermittlungs- und Hauptverfahren schon genannten Gründen - eine höhere Beteiligung der Gerichtshilfe für richtig gehalten. Soweit daneben Gerichtshelfer meinen, hier zu viel eingeschaltet zu werden, so doch in dem Sinne, daß die Einschaltquote in Relation zur Einschaltquote im Erkenntnisverfahren zu hoch liege. Angeklungen ist in diesem Zusammenhang auch der Aspekt, daß sich ein Teil der Verfahren, die dem Urteil nachfolgen, erübrigen könnten, falls die Gerichtshilfe mehr im Ermittlungs- und Hauptverfahren in Anspruch genommen würde; die (entscheidungs-) erheblichen persönlichen Fakten könnten dann vielmals schon im Urteil Berücksichtigung finden^{1*}.

Von den befragten Staatsanwälten sind knapp die Hälfte der Auffassung, daß die Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren im richtigen Ausmaß eingesetzt wird^{2*}. 11 % (3) der Staatsanwälte haben sich zur Frage des "richtigen Ausmaßes" der Einschaltung im Erkenntnisverfahren nicht geäußert^{3*}. 43 % (12) brachten - allerdings im wesentlichen ohne Begründung^{4*} - zum Ausdruck, daß die Gerichtshilfe im Verfahren vor dem Urteil an sich zu wenig beteiligt sei.

1* Diese Problematik wird an späterer Stelle noch vertieft.

2* Dieser Ansicht sind ein Großteil der Staatsanwälte in Ulm, die Hälfte der Staatsanwälte in Heilbronn, aber nur ca. ein Drittel der Staatsanwälte in Heidelberg.

3* Einer brachte allerdings zum Ausdruck, daß "aus Zeitmangel nicht mehr möglich sei".

4* Es kam häufig der lapidare Satz: "Es könnte etwas mehr sein".

Zum "richtigen Ausmaß" der Einschaltung der Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren haben sich ein Drittel der hierzu befragten Staatsanwälte nicht geäußert. Die anderen sind, bis auf einen Staatsanwalt, der meinte, daß die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren in Relation zu viel eingeschaltet werde - jedenfalls bisher - , der Auffassung, daß die Gerichtshilfe in diesem Verfahrensabschnitt im richtigen Ausmaß herangezogen wird.

Von den befragten Richtern meinen immerhin 58 % (7), daß die Erwachsenengerichtshilfe im Erkenntnisverfahren im richtigen Ausmaß eingesetzt wird, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß drei dieser Richter ^{1*} - wie sie selbst in Erinnerung brachten - in 100 % ihrer Verfahren Gerichtshilfeberichte vorliegen haben ^{2*}. Von den 42 % (5) der Richter, die die Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren als zu wenig erachten, weisen drei (60%) gleichzeitig auf die knappe personelle Ausstattung der Gerichtshilfe hin.

Der Umfang der Inanspruchnahme im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren entspricht im wesentlichen den Vorstellungen der in diesen Verfahrensabschnitten tätigen Rechtspfleger. Soweit 19 % (4) für das Vollstreckungsverfahren und 25 % (5) für das Gnadenverfahren meinen, daß die Gerichtshilfe noch etwas mehr herangezogen werden könnte, weisen auch hier - bis auf die Heilbronner Rechtspfleger - alle auf die hierfür mangelnde Arbeitskapazität der Gerichtshelfer hin.

3.6. Zusammenfassung

Die Gerichtshilfe kann im Erkenntnis-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren eingeschaltet werden (§ 160 Abs. 3 GnadenO). Nach der Regelung in § 6 Abs. 1 GerichtshelferDO sollen die Gerichtshelfer "in erster Linie" im Rahmen des Ermittlungs- und Hauptverfahrens eingesetzt werden.

1* Es handelt sich um drei der vier in Ulm befragten Richter.

2* Auffälligerweise waren wieder - wie schon bei den Staatsanwälten - mehr Richter aus Heilbronn (2/3) als aus Heidelberg (gut 1/3) mit der gegenwärtigen Auftragslage - vom Umfang her - zufrieden.

Unter den mit der Gerichtshilfe befaßten Stellen, Gerichtshelfer wie (potentielle) Auftraggeber, herrscht ein unterschiedliches Verständnis von der Bedeutsamkeit der Aufgaben (Anwendungsbereiche) der Erwachsenengerichtshilfe:

82 % der Gerichtshelfer (n=22) sehen entsprechend der Gewichtung in der GerichtshelferDO die Tätigkeit im Ermittlungs- und Hauptverfahren als ihre wichtigste Aufgabe an; auch die anderen Gerichtshelfer messen der Tätigkeit in diesem Verfahrensabschnitt eine große Bedeutung zu, räumen aber der Heranziehung im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren den gleichen Rang ein.

Anders die befragten Staatsanwälte (n=36): Wenn auch noch 64 % die Ermittlungstätigkeit im Verfahren vor dem Urteil als sehr wichtige Aufgabe der Gerichtshilfe ansehen, halten doch nur 42 % diese Tätigkeit für deren wichtigste Aufgabe.

Von den befragten Richtern (n=13) sehen wiederum 85 % in der Tätigkeit der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren eine sehr wichtige und gleichzeitig die wichtigste Aufgabe dieser Institution.

Die Rechtspfleger (n=23) können weniger zur Beteiligung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren sagen, da sie ausschließlich im Nachverfahren tätig sind; immerhin 57 % - also mehr als bei den Staatsanwälten - sehen aber in der Heranziehung der Gerichtshilfe im Verfahren vor dem Urteil deren wichtigste Aufgabe.

Soweit von den Gerichtshelfern wie Auftraggebern nach der Bedeutsamkeit der Tätigkeit im Vollstreckungsverfahren und Gnadenverfahren unterschieden wurde - in § 6 (2) GerichtshelferDO wird nicht mehr differenziert - konnte festgestellt werden, daß der Beteiligung der Gerichtshilfe im Gnadenverfahren das größere Gewicht zugemessen wird.

Was die Gewichtung der Aufgaben der Gerichtshilfe anbelangt - Vorrang der Tätigkeit im Verfahren vor dem Urteil oder Vorrang der Tätigkeit im Verfahren nach dem Urteil - müssen, nimmt man die GerichtshelferDO als Maßstab, noch Fehleinschätzungen der potentiellen Auftraggeber konstatiert werden.

Die Grundannahme in Arbeitshypothese 1, daß auch nach der gesetzlichen Verankerung die Gerichtshilfe den zuständigen Justizorganen noch nicht

hinreichend geläufig ist, wird damit auch unter dem Aspekt bestätigt, daß die Aufgaben der Gerichtshilfe von ihrer Bedeutsamkeit her noch nicht allgemein richtig eingeschätzt werden.

Die weitere Aussage in dieser These, daß auch wegen der noch nicht hinreichenden Geläufigkeit der Gerichtshilfe diese insbesondere im Erkenntnisverfahren noch zu wenig eingeschaltet wird - wie sich zeigte, sind gut zwei Drittel der Gerichtshelfer und ca. 40 % der Staatsanwälte wie Strafrichter der Ansicht, daß die Gerichtshilfe in diesem Verfahrensabschnitt zu wenig herangezogen wird - kann auch als belegt gelten.

Wie im Rahmen dieser Studie deutlich wurde, führen nämlich Fehleinschätzungen von der Gewichtigkeit der Aufgaben der Gerichtshilfe - und zwar speziell der Staatsanwälte als potentielle Hauptauftraggeber im Vorverfahren - mit dazu, daß die Gerichtshilfe für die Berichterstattung zur Hauptverhandlung, ihrem fachlichen Schwerpunkt, zu wenig eingesetzt wird.

Über die Bestätigung von Arbeitshypothese 1 hat sich schließlich gezeigt, daß für die Einstellung der Auftraggeber zu den verschiedenen Aufgaben der Erwachsenengerichtshilfe und damit auch für den Umfang ihrer Inanspruchnahme in den einzelnen Anwendungsbereichen neben gewissen traditionellen Verhaltensmustern innerhalb der Landgerichtsbezirke die Haltung des Behördenleiters zur Gerichtshilfe - wobei wir feststellen mußten, daß die Leitenden Oberstaatsanwälte die Aufgaben der Gerichtshilfe unterschiedlich beurteilen und sich in unterschiedlichem Maß für die Gerichtshilfe und ihre Zielsetzungen einsetzen - und das persönliche Engagement der Gerichtshelfer für die eigene Tätigkeit eine wesentliche Rolle spielen.

Im Folgenden wenden wir uns dem Tätigkeitsfeld der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren zu. Vermittelt werden Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Gerichtshelfern und den Auftraggebern, die in diesem Verfahrensabschnitt schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren^{1*}.

^{1*} Mitgeteilt werden also Daten, die mit Hilfe der Fragebogen für die Auftraggeber, Ausfertigung A, erhoben wurden.

4. Kriterien für die Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren

Im Gegensatz zur Jugendgerichtshilfe, die nach der gesetzlichen Regelung (§ 38 Abs. 3 JGG) obligatorisch an den Jugendgerichtsverfahren beteiligt ist, kann - wie schon mehrfach betont - die Erwachsenengerichtshilfe im allgemeinen Strafverfahren fakultativ in Anspruch genommen werden. Die Einschaltung der Erwachsenengerichtshilfe erfolgt also selektiv.

Im Folgenden interessieren die Kriterien, die die Auftraggeber im Erkenntnisverfahren veranlassen, die Gerichtshilfe an einzelnen Verfahren zu beteiligen. Zur Diskussion steht demnach Arbeitshypothese 3, wonach die Gerichtshilfe hauptsächlich dann eingeschaltet wird, wenn in der Person und/oder der Tat des Straffälligen besondere Umstände in Erscheinung getreten sind.

Mit der Einschaltung der Gerichtshilfe sind auch Erwartungen an deren Tätigkeit geknüpft. Es geht hier also weiter um einen Teilaspekt in Ausgangsthese 6 ("Qualität der Gerichtshilfeberichte"); d.h. es wird überprüft, ob die Gerichtshilfeberichte, die das Ergebnis der gesamten Arbeit der Gerichtshelfer darstellen, so wie sie von den Gerichtshelfern errichtet werden, den Vorstellungen ihrer Auftraggeber entsprechen.

4.1. Selektionskriterien

Eine Generalklausel für die Frage, in welchen Fällen ein Gerichtshilfebericht eingeholt werden soll, existiert nicht. Es finden sich nur einige wenige Anhaltspunkte in den Gerichtshelfer-Dienstordnungen, die beispielhaft eine Aufzählung derjenigen Täter- bzw. Deliktgruppen enthalten, bei denen eine Beauftragung der Gerichtshilfe in Betracht zu ziehen ist.

So soll nach § 6 Abs. 1 GerichtshelferDO Bad.-Württ. die Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren namentlich in Anspruch genommen werden "in Verfahren wegen Verbrechen, wegen Vergehen aus dem Bereich der mittleren Kriminalität, in Jugendschutzsachen, in Strafverfahren gegen junge

Täter, in Strafverfahren aus dem Bereich der Alterskriminalität und gegen Personen, bei denen die Annahme nahe liegt, daß sie auf Grund besonderer Veranlagung oder durch besondere Umstände straffällig geworden sind" ^{1*}.

Um zu erfahren, ob die vom Justizministerium in der GerichtshelferDO vorgegebenen Kriterien bei der Frage der Einschaltung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren bislang Berücksichtigung fanden bzw. welche Kriterien für die Inanspruchnahme im Einzelfall maßgebend sind, wurden die Gerichtshelfer - für die Staatsanwälte und Richter - und schließlich die Staatsanwälte und Richter selbst nach den Kriterien für die Auftragserteilung gefragt.

9 % (2) der Gerichtshelfer (n=22) waren die Kriterien, die die einzelnen Staatsanwälte im Vorverfahren zur Auftragserteilung veranlassen, nicht bekannt. Den anderen 81 % (20) wurden (für die Staatsanwälte) folgende Antwortmöglichkeiten vorgegeben ^{2*} :

- (1) "Die Beauftragung erfolgt auf Grund einer Verfügung des Behördenleiters, die vorgibt, bei welchen Personen- und Deliktgruppen die Gerichtshilfe einzuschalten ist."
- (2) "Die Beauftragung erfolgt auf Grund der vorgegebenen Kriterien des Justizministeriums."
- (3) "Die Beauftragung erfolgt auf Grund einzelfallbezogener, in der Person des Straffälligen liegender, Hintergründe."

Von den Gerichtshelfern, die sich - wenn auch teils nur in Vermutungen - äußern konnten (n=20), sehen 80 % (18) in dem drittgenannten Kriterium, der Entscheidung im Einzelfall auf Grund personenbezogener Auffälligkeiten, das Haupt- und 65 % (13) hierin das alleinige Kriterium der Staatsanwälte für die Beauftragung der Gerichtshilfe.

Das erstgenannte Kriterium, Verfügung seitens der Vorgesetzten, wurde insgesamt nur einmal angekreuzt ^{3*}; darüberhinaus kam noch von einem Ge-

1* § 19 VV-JSG enthält diese Aufzählung nicht mehr.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 6.

3* Erwartungsgemäß kam diese Antwort von einem Ulmer Gerichtshelfer mit dem Hinweis auf die allgemeine Verfügung des dortigen Behördenleiters "ab Schöffengericht aufwärts".

richtshelfer der Hinweis, daß im eigenen Bezirk die interne Absprache seitens der Behördenleitung, daß die Gerichtshilfe im wesentlichen bei mittlerer Kriminalität einzuschalten sei, auf seine Inanspruchnahme hinwirke und damit auch als Kriterium für seine Beauftragung zu werten sei.

Die vom Justizministerium in der GerichtshelferDO vorgegebenen Kriterien - in den Antwortmöglichkeiten an zweiter Stelle - werden interessanterweise nur von 20 % (4) der Gerichtshelfer und auch nur neben dem drittgenannten Kriterium als Entscheidungsgrundlage der Staatsanwälte für die zu treffende Auswahl der Fälle angesehen.

32 % (7) der Gerichtshelfer (n=22) waren die Kriterien, die die einzelnen Strafrichter im Hauptverfahren zur Auftragserteilung veranlassen, nicht bekannt^{1*}. Den anderen 68 & (15) wurden die Antwortmöglichkeiten (2) und (3), die für die Staatsanwälte vorgegeben waren, gleichlautend auch für die Strafrichter vorgegeben^{2*}.

Alle Gerichtshelfer sind der Meinung, daß ihre Beauftragung durch die Strafrichter auf Grund einzelfallbezogener, in der Person der Straffälligen liegender, Hintergründe erfolgt.

Die Staatsanwälte, die die Gerichtshilfe schon im Vorverfahren beauftragt haben (n=26), wurden unter Vorgabe nachfolgender Antwortmöglichkeiten gefragt, auf Grund welcher Kriterien sie sich veranlaßt sehen, den Gerichtshelfer in diesem Verfahrensabschnitt mit der Erstellung eines Gerichtshilfeberichts zu beauftragen^{3*}:

- (1) "Eine Verfügung des Behörden- oder Abteilungsleiters, die vorgibt, bei welchen Personen- und Deliktgruppen die Gerichtshilfe einzuschalten ist.
- (2) Die vorgegebenen Kriterien des Justizministeriums.
- (3) Einzelfallbezogene, in der Person des Straffälligen liegende, Hintergründe."

1* Insgesamt sind also weniger Gerichtshelfer die Kriterien der Strafrichter als die Kriterien der Staatsanwälte für die Auftragserteilung bekannt; das mag mit dem Sitz der Gerichtshelfer bei der Staatsanwaltschaft zusammenhängen.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 8.

3* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 10.

Erwartungsgemäß sehen sich die Ulmer Staatsanwälte allgemein schon auf Grund der Verfügung ihres Behördenleiters veranlaßt, die Gerichtshilfe einzuschalten: insgesamt nennen 86 % (6) der dort befragten Staatsanwälte (n=7) dieses Kriterium und gleichzeitig "die Entscheidung im Einzelfall auf Grund personenbezogener Umstände"^{1*}, wobei 67 % (4) in der Verfügung des Behördenleiters und 17 % (1) in der Einzelfallentscheidung das Hauptkriterium für die Auftragserteilung sehen und 17 % (1) nicht mehr unterscheiden; ein Ulmer Staatsanwalt (14 %) sieht für sich nur das drittgenannte Kriterium als Maßstab für die Beauftragung der Gerichtshilfe an.

Alle anderen befragten Staatsanwälte - aus Heilbronn und Heidelberg kommend - sehen einheitlich in den "im Einzelfall in Erscheinung tretenden besonderen persönlichen Umständen der Betroffenen" die Entscheidungsgrundlage für die Auftragserteilung.

Auf Grund der vom Justizministerium vorgegebenen Kriterien sah sich bisher keiner der befragten Staatsanwälte veranlaßt, die Gerichtshilfe im Vorverfahren einzuschalten, was - wie durch Nachfragen deutlich wurde - damit zusammenhängt, daß diese weitgehend unbekannt sind.

Die befragten Strafrichter, die die Gerichtshilfe schon selbst im Hauptverfahren beauftragt haben (n=5), sehen sich alle - nachdem ihnen die Antwortmöglichkeiten (2) und (3), wie sie den Staatsanwälten vorgegeben waren, gleichlautend vorgegeben wurden^{2*} - auf Grund "einzelfallbezogener, in der Person der Straffälligen liegender, Hintergründe" veranlaßt, die Gerichtshilfe an einzelnen Verfahren zu beteiligen.

Die in der GerichtshelferDO in § 6 vorgegebenen Kriterien des Justizministeriums waren ihnen nicht bekannt.

Die Befragungsergebnisse haben zusammenfassend folgendes deutlich gemacht: Die Auftragserteilung an die Erwachsenengerichtshilfe erfolgt - mit Ausnahme in Ulm - regelmäßig weder auf Grund vorgegebener Anweisungen noch auf Grund der in der GerichtshelferDO Bad.-Württ. vorgegebenen Kriterien,

1* Dieses Kriterium spielt wohl bei Einzelrichtersachen eine Rolle.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 8 (1).

da diese allgemein nicht bekannt sind. Die Auftragserteilung erfolgt also nicht automatisch bei Vorlage gewisser Voraussetzungen; vielmehr wird von den Staatsanwälten und Strafrichtern jeweils am Einzelfall entschieden, ob die Heranziehung der Gerichtshilfe erforderlich ist, und für diese Entscheidung sind Auffälligkeiten im persönlichen Bereich des Betroffenen maßgebend.

Um zu erfahren, welche Auffälligkeiten im persönlichen Bereich des Straffälligen nun zu einer Inanspruchnahme der Gerichtshilfe führen können, wurden die Staatsanwälte und Strafrichter gebeten, einen Beispielsfall, bei dem sie die Gerichtshilfe beauftragt haben, und die Gründe für die Beauftragung zu nennen^{1*}.

Den von den Staatsanwälten genannten Beispielsfällen - insgesamt 25 Staatsanwälte haben sich geäußert^{2*} - war zu entnehmen, daß verschiedenerlei Auffälligkeiten im persönlichen Bereich des Betroffenen zu einer Inanspruchnahme der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren führen. Am häufigsten nennen die Staatsanwälte den Umstand, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Straffälligen nach der Aktenlage in Frage steht; um abzuklären, ob ein psychiatrischer Sachverständiger einzuschalten ist, werden zunächst einmal mittels des Gerichtshelfers die Persönlichkeit des Straffälligen und seine persönlichen Verhältnisse näher erforscht. Vielfach sehen sich die Staatsanwälte auch dann veranlaßt, die Gerichtshilfe einzuschalten, wenn der Straffällige bei der Tatbegehung ein auffälliges Verhalten zeigte (neben weiteren Beispielsfällen wurde hier viermal unabhängig voneinander folgender Beispielsfall genannt: eine gut situierte Person begeht mehrfach Ladendiebstahl), wenn der Tat ein merkwürdiges Vorleben ("Stadtstreicher") zugrundeliegt, wenn die Hintergründe der Tat auffällig sind (wenn beispielsweise ein Selbstmordversuch damit verbunden ist), wenn Alkoholmißbrauch aktenkundig wurde. Eine Heranziehung der Gerichtshilfe wird schließlich auch dann erwogen, wenn das

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 11; Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 8 (2).

2* Es haben sich bis auf einen Ulmer Staatsanwalt alle bereits mit der Gerichtshilfe im Vorverfahren befaßte Staatsanwälte (n=26) geäußert; die Ulmer Staatsanwälte nannten Beispielsfälle, bei denen sie die Gerichtshilfe aus eigenen Überlegungen eingeschaltet haben.

Verhältnis zwischen Täter und Opfer (beispielsweise bei Sexualdelikten oder Straftaten im familiären Bereich) abzuklären ist, wenn ein Absehen von Strafe (§§ 60 StGB, 153 b StPO) - insbesondere bei der fahrlässigen Tötung - in Erwägung zu ziehen ist, aber auch wenn die polizeilichen Ermittlungen zu den persönlichen Verhältnissen - etwa im finanziellen Bereich - nicht ausreichen oder wenn zu erwarten ist, daß sich der Angeeschuldigte bei einer Vernehmung dem Staatsanwalt als Ermittlungsbehörde verschließt.

Den von den Strafrichtern genannten Beispielsfällen - insgesamt vier Richter haben sich geäußert - war zu entnehmen, daß auch die Richter sich veranlaßt sehen die Gerichtshilfe einzuschalten, wenn die Schuldfähigkeit des Angeklagten (beispielsweise bei Debität oder Alkoholismus) in Frage stehen könnte und die Hintergründe oder das soziale Umfeld mehr erhellt werden sollen - zur Vorabklärung, ob ein Sachverständiger benötigt wird - bzw. wenn die Aktenkenntnis von dem Angeklagten nicht ausreicht.

Nachdem sich im Rahmen der Untersuchungen zu den Auftraggebern der Gerichtshilfe (Kapitel 2) gezeigt hat, daß auch die Struktur des begangenen Delikts für die Frage der Inanspruchnahme der Erwachsenengerichtshilfe - jedenfalls bei den Staatsanwälten - eine gewisse Rolle spielt, soll diese Problematik im folgenden - weil in unmittelbarem Zusammenhang - noch vertieft werden.

Die von den Staatsanwälten und Strafrichtern genannten Beispielsfälle ließen keine Besonderheiten in der Deliktstruktur erkennen. Auch aus Tabelle 5a ^{1*} war deutlich geworden, daß die Gerichtshilfe Aufträge jeglicher Deliktstruktur erhält. Wie aber aus Tabelle 5a gleichzeitig abzulesen war und durch die Befragungen der Auftraggeber bestätigt wurde ^{2*}, gibt es Deliktbereiche, in denen die Gerichtshilfe mehr und andere, in denen sie kaum eingeschaltet wird.

1* s. Teil III, 1.3.1., S. 50.

2* s. Teil III, 2.3.2.2.

Nachfolgende Tabelle 20, die zeigt, mit welchem Prozentsatz die Erwachsenengerichtshilfe im Jahre 1978 an den - in Baden-Württemberg - nach allgemeinem Strafrecht durchgeführten Verfahren beteiligt war ^{1*}, veranschaulicht, daß zwar die Vermögens- und Eigentumsdelikte die große Masse der Aufträge an die Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren ausmachen, daß die Gerichtshilfe für Erwachsene aber bei Delikten, die regelmäßig mit Gewalt verbunden sind, zu einem weit höheren Prozentsatz beteiligt ist.

Tabelle 20: Prozentualer Anteil der Verfahren, die nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden und an denen die Gerichtshilfe beteiligt ist

Rechtspflegestatistik		Gerichtshilfestatistik		Anteil in %
Straftaten gg. sexuelle Selbstbestimmung	1 045	Straftaten gg. sexuelle Selbstbestimmung	177	16,9
Straftaten gg. das Vermögen	22 450	Vermögens- und Eigentumsdelikte	549	2,4
= Diebstahl u. Unterschlagung	13 603			
Begünstigung u. Hehlerei	879			
Betrug und Untreue	6 867			
Sachbeschädigung	1 101			
Raub u. Erpressung	409	Raub u. Erpressung	79	19,3
Straftaten gg. Leben	221	Straftaten gg. Leben	57	25,8
Körperverletzung	5 918	Körperverletzung	122	2,1
Verletzung der Unterhaltspflicht	1 567	Verletzung der Unterhaltspfll.	108	6,9
Straftaten im Straßenverkehr	41 841	Straftaten im Straßenverkehr	54	0,1

Quellen: 1. Rechtspflegestatistik Bad.-Württ. f. 1978
2. Gerichtshilfestatistik Bad.-Württ. f. 1978

^{1*} Angaben - unterschieden nach Deliktgruppen - zu den nach allgemeinem Strafrecht durchgeführten Verfahren werden nur insoweit wiedergegeben, als die von den Gerichtshelfern geführte Statistik Unterscheidungen und Angaben enthält.

Die Neigung der Auftraggeber, die Gerichtshilfe prozentual häufiger bei sog. "Gewaltdelikten" zu beteiligen, legte die Vermutung nahe, daß bei diesen Delikten eher Besonderheiten in der Person und der Tat des Straffälligen erkennbar werden, die für eine sachgerechte Rechtsfolgenentscheidung eine Persönlichkeitserforschung durch die Gerichtshelfer notwendig machen. Den Staatsanwälten und Richtern wurde daher noch folgende Frage gestellt ^{1*}:

"Meinen Sie, daß bei Gewaltdelikten- im Vergleich zu anderen Delikten - eher eine Einschaltung der Gerichtshilfe erforderlich ist ?"

Gut die Hälfte der Staatsanwälte (12), die sich hierzu äußerten - von den insgesamt 26 befragten Staatsanwälten haben sich drei mangels Erfahrung nicht geäußert - sind der Ansicht, daß in den Verfahren vor dem Urteil bei sog. "Gewaltdelikten" eher ^{2*} eine Einschaltung der Gerichtshilfe angezeigt ist: bei dieser Art von Delikten handele es sich überwiegend um schwerere Kriminalität, bei der die Einholung von Gerichtshilfeberichten generell häufiger in Betracht zu ziehen sei bzw. erscheine bei dieser Art von Delikten aufgrund ihrer Struktur grundsätzlich eine umfassende Persönlichkeitserforschung geboten.

Die Staatsanwälte (11), die die Gerichtshilfe bei sog. "Gewaltdelikten" nicht generell eher einschalten wollen, meinen, daß es weniger von der Deliktart abhängt, ob die Gerichtshilfe am Verfahren zu beteiligen sei, sondern jeweils am Einzelfall - Persönlichkeit des Täters, Gewicht des Tatvorwurfs - beurteilt werden sollte.

Von den Strafrichtern (n=12) sind nur 17 % (2) der Auffassung, daß bei sog. "Gewaltdelikten" - im Vergleich zu anderen Delikten - im Ermittlungs- und Hauptverfahren eher eine Einschaltung der Gerichtshilfe erforderlich sei. Begründet wird diese Auffassung in einem Fall damit, daß bei "Rohheitsdelikten" - wie der Richter sie nannte - starke Veränderungen der Persönlichkeitsentwicklung zu beobachten seien und in erster Linie über den Gerichtshelfer zu erfahren sei, woher diese Veränderungen kommen.

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 12; Fragebogen für Richter, Ausfertigung A, Frage 9.

2* D.h.: weder ausschließlich noch in allen Fällen, wie von den Staatsanwälten z.T. auch betont.

Die große Mehrzahl der Richter (83 % = 10) will eine Unterscheidung zwischen Gewaltdelikten und anderen Delikten nicht treffen; sie meinen - soweit sie sich hierzu noch äußerten - , daß die Frage der Auftragserteilung individuell nach der Persönlichkeit des Straffälligen und des Gewichts des Tatvorwurfs zu beurteilen sei.

Die Vermutung, daß bei sog. "Gewaltdelikten" eher Besonderheiten in der Person und der Tat des Straffälligen erkennbar werden, die für eine sachgerechte Rechtsfolgenentscheidung eine Persönlichkeitserforschung durch die Gerichtshelfer notwendig machen - bei dieser Art von Delikten also eher eine Einschaltung der Gerichtshilfe erforderlich ist - haben zwar nur gut die Hälfte der Staatsanwälte und nur wenige Richter als richtig bestätigt; insgesamt wurde aber nochmals aus den Gesprächen mit den Staatsanwälten wie Richtern deutlich, daß Auffälligkeiten im persönlichen Bereich des Straffälligen und das Gewicht des begangenen Delikts - ein Teil der Interviewpartner sieht diese Fakten speziell bei sog. "Gewaltdelikten" als gegeben an - die maßgeblichen Kriterien für die Inanspruchnahme der Gerichtshilfe bilden.

4.2. Anforderungen an die Gerichtshilfeberichte

Wie eingangs zu diesem Kapitel schon erwähnt, sind mit der Beauftragung der Gerichtshilfe Erwartungen seitens der Auftraggeber verbunden. Für die Auftraggeber ist das Arbeitsergebnis der Gerichtshilfetätigkeit von Interesse, das von den Gerichtshelfern im Gerichtshilfebericht niedergelegt wird. Der Bericht ist die Grundlage für die Beurteilung des Betroffenen im Ermittlungsverfahren und seine Befragung in der Hauptverhandlung.

Für die Gestaltung der Gerichtshilfeberichte gibt die Gerichtshilfe der DO Baden-Württemberg in § 9 Abs. 2,3 und 4 Richtlinien vor^{1*}; darüberhinaus wurden von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer detaillierte Richtlinien für die Erstellung und Hinweise für die Gliederung von Gerichtshilfeberichten erarbeitet^{2*}. Die vorgegebenen Richtlinien

1* Vgl. Anhang (3.); die Vorschriften entsprechen § 22 VV-JSG.

2* Vgl. Anhang (3.); Fundstelle: BewHi 1976, S. 71 ff.

stellen aber lediglich eine Anleitung für die Gerichtshelfer dar, mit deren Hilfe eine Vollständigkeit und Übersichtlichkeit gewährleistet sein soll; ansonsten sind die Gerichtshelfer in der Abfassung des einzelnen Berichts frei.

Es galt daher abzuklären, wie die Gerichtshelfer ihre Berichte gestalten, was im Folgenden zur Darstellung gelangt. Im Anschluß hieran werden dann die Erwartungen der Auftraggeber an die Berichte - und inwieweit diese erfüllt werden - mitgeteilt.

4.2.1. Inhalt der Gerichtshilfeberichte - dargestellt seitens der Gerichtshelfer

Den Gerichtshelfern wurde folgende Frage gestellt ^{1*}:

"Welche Informationen, meinen Sie, müssen Sie im Vorverfahren mit dem Gerichtshilfebericht über den Betroffenen liefern, wenn Sie nicht gerade einen inhaltlich bestimmten Auftrag erhalten?"

Wie sich im Gespräch mit den Gerichtshelfern zeigte, ist es in diesem Verfahrensabschnitt so, daß die Gerichtshelfer in der Regel Berichtsaufträge erhalten, die inhaltlich unbestimmt sind, also nicht konkret nach bestimmten Fakten über die betreffenden Personen fragen ^{2*}.

Die Informationen, die die Gerichtshelfer meinen aufzeigen zu müssen, entsprechen im wesentlichen den in den - von der Arbeitsgemeinschaft Dt. Gerichtshelfer erarbeiteten - Richtlinien ^{3*} aufgezählten Gesichtspunkten. Aufgezeigt werden also regelmäßig die Entwicklung (= Kindheit, Schule, Arbeitsbereich) bis zum Tatzeitpunkt und danach, Familienverhältnisse und wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen, seine Umweltbeziehungen, z.T. die Einstellung zur Tat.

Worauf im Bericht das Schwergewicht gelegt wird - ob auf die Entwicklung, die aktuelle Lebenssituation, die finanziellen Verhältnisse, Krankheit oder anderes - hängt jeweils vom Einzelfall ab; abgehoben wird dabei auf die Täterpersönlichkeit und auf das begangene Delikt. Stellvertretend hierzu eine Stellungnahme eines Gerichtshelfers:

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 9.

2* Anders im Nachverfahren, s. Teil III, Kap. 8.

3* Vgl. Anhang (3.).

"Wenn es z.B. darum geht, einen Sittlichkeitsstraftäter zu beurteilen, dann ist eben sehr wichtig, daß man sehr weit ausholt, daß man mit einer Exploration in der Kindheit beginnt und den Werdegang in allen Einzelheiten aufzeichnet; während es z.B. vielleicht bei einem Eigentumsdelikt nicht so sehr auf die Kindheit ankommt, sondern eben mehr auf die Gegenwartssituation, auf die finanziellen Verhältnisse."

Im Anschluß an die - mehr oder weniger ausführliche - Anamnese werden in einer zusammenfassenden Beurteilung noch einmal die im Leben des Betroffenen entscheidenden Faktoren sowie Beweggründe und Ursachen, die zur Tat geführt haben können, aufgeführt - psychosoziale Diagnose - und, soweit möglich, prognostische Überlegungen^{1*} angestellt.

Die Berichte enden im Ermittlungs- und Hauptverfahren bei gut 2/3 (15) der Gerichtshelfer (n=22) in den überwiegenden Fällen mit - teils nur sehr vorsichtig formulierten^{2*} - Stellungnahmen zu der zu treffenden Entscheidung^{3*}. Es handelt sich dabei nicht um konkrete Strafzumessungsvorschläge - solche sind den Gerichtshelfern auch gemäß § 9 Abs.4 GerichtshelferDO Bad.-Württ. verwehrt^{4*} -; vielmehr geben die Gerichtshelfer - aus ihren prognostischen Überlegungen heraus - Anregungen bzw. Empfehlungen, die aus ihrer (sozialarbeiterischen) Sicht für den Betroffenen im Interesse seiner Resozialisierung förderlich sein können^{5*} bzw. versuchen, mögliche Auswirkungen bestimmter Sanktionen auf den Betroffenen (oder seine Familie) aufzuzeigen.

-
- 1* Wobei dieser Teilabschnitt aufgrund der meist nur kurzen Kontakte der Gerichtshelfer mit dem Betroffenen und seinen Angehörigen wohl als die schwierigste Aufgabe angesehen wird.
- 2* Um die Entscheidungsfreiheit der Juristen nicht zu tangieren; vgl. hierzu ausführlicher Teil III, 4.2.2.
- 3* Antworten zu Frage 37 (1) in Fragebogen für Gerichtshelfer, vgl. Anhang; die anderen Gerichtshelfer (7) geben überwiegend keine Stellungnahme ab.
- 4* Vgl. Anhang (3.).
- 5* So wird beispielsweise angeregt, falls Freiheitsstrafe in Betracht komme, diese zur Bewährung auszusetzen; oder den Betroffenen einem Bewährungshelfer zu unterstellen; oder es werden bestimmte Auflagen empfohlen.

4.2.2. Erwartungen an die Gerichtshilfeberichte - aus der Sicht der Auftraggeber

Die Frage an die Staatsanwälte und Strafrichter, welche Informationen sie im Verfahren vor dem Urteil von dem Gerichtshilfebericht über den Betroffenen erwarten, hat zunächst - aus der Darstellung der Staatsanwälte - bestätigt, daß die Gerichtshelfer in diesem Verfahrensabschnitt in der Regel inhaltlich nicht näher bestimmte Berichtsaufträge erhalten^{1*} und zugleich verdeutlicht, daß die Vorstellungen der Gerichtshelfer und Auftraggeber zum Inhalt des Gerichtshilfeberichts im wesentlichen kongruieren: wenn auch auf einzelne Gesichtspunkte im Gerichtshilfebericht ein unterschiedliches Gewicht gelegt wird, so erwarten Staatsanwälte wie Richter doch generell Informationen zum Werdegang des Betroffenen - gesamter Sozialisationsprozeß -, zu seiner gegenwärtigen Situation, wie sie sich in persönlicher, familiärer, beruflicher und damit auch wirtschaftlicher Hinsicht darstellt, zu seinem sozialen Umfeld; neben der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen und möglichen Konfliktlagen, in denen er sich befindet oder befand, sollen damit auch eventuelle Hintergründe der Tat aufgezeigt werden; von Interesse ist u.U. auch die Einstellung des Betroffenen zur begangenen Tat.

Von keinem der befragten Staatsanwälte (n=26) und Strafrichter (n=12) von sich aus angesprochen wurde in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Gerichtshelfer sich im Gerichtshilfebericht über die in Betracht kommende Sanktion äußern sollte.

Nun ist zwar die Stellung des Gerichtshelfers für Erwachsene eine andere als die des Jugendgerichtshelfers; der Jugendgerichtshelfer ist gesetzlich gehalten, sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, zu äußern (§ 38 Abs. 2, S. 2 JGG). Und doch sehen die Dienstordnungen für den Gerichtshelfer vor, daß der Bericht auch in prognostischer Hinsicht gewonnene Erkenntnisse vermitteln soll - für Baden-Württemberg, § 9 Abs.2 der GerichtshelferDO^{2.*} - ; der Gerichtshelfer soll sich also nicht nur

1* Nur zwei der 26 hierzu befragten Staatsanwälte erklärten, daß sie regelmäßig inhaltlich bestimmte Aufträge erteilen.

2* Vgl. Anhang (3.); die Vorschrift entspricht § 22 Abs. 2 VV-JSG.

auf die reine Wiedergabe des aufgrund der Ermittlungen gewonnenen Bildes beschränken, sondern den Blick auch in die Zukunft richten, wobei es nicht ausbleiben kann, daß die Maßnahmen zur Sprache kommen, die der Betroffene zu gewärtigen hat und die nach Auffassung des Gerichtshelfers am ehesten eine angemessene Reaktion darstellen.

Um zu erkennen, wie die Staatsanwälte und Strafrichter zu Ausführungen der Gerichtshelfer dieser Art stehen, wurde an sie noch die Frage gerichtet, ob der Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht zu der zu treffenden Entscheidung Stellung nehmen sollte^{1*}.

In den Antworten kam das zum Teil angespannte Verhältnis zwischen Justiz und Gerichtshilfe wieder zum Ausdruck. Mehr noch Richter wie Staatsanwälte betrachten Ausführungen der Gerichtshelfer zur Rechtsfolgenseite als eine Einmischung in den ihnen vorbehaltenen Bereich.

Von den Staatsanwälten (n=26) haben sich insgesamt 31 % (8) gegen eine Stellungnahme des Gerichtshelfers zu der zu treffenden Entscheidung ausgesprochen, z.T. mit den Hinweisen, daß die Erwachsenengerichtshilfe eine andere Aufgabe als die Jugendgerichtshilfe habe - reine Tatsachenermittlung - , daß kein Präjudiz geschaffen werden sollte bzw. die Rechtsfolgen einer Tat ausschließlich Sache des entscheidenden Organs sei. 46 % (12) der Staatsanwälte lehnen zwar Ausführungen der Gerichtshelfer zur Rechtsfolgenseite nicht generell ab, gestatten diese aber nur in einer zurückhaltend formulierten Art^{2*}. Einige Antworten der Staatsanwälte sollen dies veranschaulichen:

"Das ist so eine Gretchenfrage. Wenn man zu viel erfährt von dem Gerichtshelfer, was er sich selber vorstellt - gerade wie es die Jugendgerichtshilfe macht - , dann fühlen wir uns gegängelt. Und dann sagt man auch sofort zu dem Gerichtshelfer, das ist nicht Deine Aufgabe. Ich würde es u.U. scharf zurückweisen, wenn er sagt, wir würden in 1. Linie vorschlagen, den Angeklagten freizusprechen. Da geht der Gerichtshelfer zweifellos über seinen Auftrag hinaus.

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 14/ Dimension; Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 10/ Dimension.

2* Ein Staatsanwalt meinte auch, daß der Gerichtshelfer nur in besonders gelagerten Fällen Stellung nehmen soll; ein anderer Staatsanwalt meinte, der Gerichtshelfer solle jeweils Rücksprache beim Auftraggeber nehmen, ob er Stellung nehmen soll. Ein anderer wollte nur eine mündliche Stellungnahme.

Während, wenn er sich eines Vorschlags enthält und ganz allgemein sagt: Muß Herr X die Strafe verbüßen, dann ist zu befürchten, daß er seinen Arbeitsplatz verliert; da ist die Frau, die ohnehin gerade noch zu ihm hält, ihm davon läuft, die Kinder auf der Straße sitzen. Dann, meine ich, handelt er noch innerhalb seines Auftrags."

"Nein, das ist riskant. Wir als Staatsanwälte sehen das eigentlich nicht gerne, wenn der Gerichtshelfer schon ausdrücklich Stellung nimmt; sei es zur Strafhöhe oder auch zur Frage der Strafaussetzung. Es kann dazu führen, daß vielleicht Erwartungen beim Täter, der ja wahrscheinlich auch erfährt, was im Gerichtshilfebericht steht, geweckt werden; und dann wird er enttäuscht werden, wenn die Strafe dann doch anders ausfällt, als der Gerichtshelfer es angeregt hat. Aber sonst, mit vorsichtigen Formulierungen, meine ich, daß er zur Frage, ob es geraten ist oder unter welchen Voraussetzungen vielleicht eine Strafaussetzung in Betracht kommt; oder welche besonderen Auflagen für den Täter zu machen sind. Daß dazu in positiver Form durchaus Stellung genommen werden könnte."

"Ja, im Rahmen wie es die Dienstordnung vorsieht, mit Zurückhaltung. Aber sie sollten durchaus Stellung nehmen; etwa, wenn er meint, daß für eine Strafaussetzung zur Bewährung Platz wäre, sollte das m.E. gesagt werden; oder wenn aus bestimmten Gründen etwa als Bewährungsauflage eine Arbeitsauflage sinnvoller wäre als eine Geldauflage, dann sollte auch so etwas gesagt werden."

"Eigentlich würde ich nicht erwarten, daß der Gerichtshelfer Vorschläge macht. Soweit allerdings der Gerichtshelfer aus seiner pädagogischen Sicht einen Vorschlag machen möchte, z.B. daß es angemessen wäre, Anklage zu erheben, dann würde ich das natürlich für sinnvoll halten. Ich würde allerdings nicht erlauben, daß der Gerichtshelfer dann genau diesen Vorschlag macht, sondern das kann er ja auch anders beschreiben, nämlich, daß nunmehr also lange genug zugewartet worden sei, daß man nun endlich etwas machen sollte. Das kann natürlich genauso gut in die andere Richtung sein. Also, nach dem er sich mit der Sache befaßt hat, wird er sich ja immer einen eigenen Vorschlag erlauben; aber das sollte natürlich auch mit einer gewissen Zurückhaltung gemacht werden, nicht daß man uns hier praktisch den Spielraum nimmt."

23 % (6) der Staatsanwälte haben gegen eine Stellungnahme der Gerichtshelfer zu der zu treffenden Entscheidung nichts einzuwenden, wobei etwa die Hälfte sogar zum Ausdruck brachte, daß sie einen entsprechenden Kommentar begrüßen und sich durch ihn in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht tangiert fühlen. Stellvertretend hierfür eine staatsanwaltliche Stellungnahme:

"Ich begrüße es, wenn der Gerichtshelfer gewisse Vorschläge macht, wie mit dem Beschuldigten verfahren werden soll nach seiner Meinung. Er hat da seine eigenen Erfahrungen, er hat da seine eigene Ausbildung. Ich nehme das zur Kenntnis; ob ich mich dem anschließe, ist meine Sache."

Demgegenüber war von den Strafrichtern (n=12) nur einer (8%) uneingeschränkt der Meinung, daß der Gerichtshelfer zu der zu treffenden Entscheidung Stellung nehmen kann. Die Hälfte der Richter (6) lehnen Ausführungen zur Rechtsfolgenseite zwar nicht generell ab, lassen sie aber entweder nur als vorsichtig formulierte Anregung^{1*} oder nur in einem Teil der Verfahren^{2*} zu. Die anderen Richter (42 %=5) wollen keine Stellungnahme, lehnen sie - wie die folgenden wörtlichen Zitate zeigen - überwiegend sogar rigoros ab.

"Nein, das sollte er ja nicht machen; jeder Beurteilung einer ..., ja vielleicht ein Vorschlag, ist nicht Sache eines Gerichtshelfers; und davon soll er absehen. Erstens verärgert es den Richter nur; weil er sagt, die Verurteilung ist nun mal meine Sache; er trägt ja auch die Verantwortung dafür und das läßt er sich auch nicht abnehmen, darf er sich nicht abnehmen lassen. Nein, das sollte er nicht machen. Allein eine Zustandsbeschreibung ohne eigene Bewertung oder eine Empfehlung in der Sache."

"Nein, nein; das wollen wir auch gar nicht."

"Nein, gar nichts."

Die geteilten Meinungen der Auftraggeber zur Frage, ob der Gerichtshelfer zur Rechtsfolgenseite Stellung nehmen soll, spiegeln nach Ansicht der Verfasserin eine unterschiedliche Einstellung zur Gerichtshilfe als Organ der Strafrechtspflege wider; während manche Juristen - mehr noch Staatsanwälte wie Richter^{3*} - den Gerichtshelfer insoweit als adäquaten Partner im Rechtsfindungsprozeß ansehen, indem sie ihm gestatten, aus seiner sozialarbeiterischen Sicht zur Frage der Reaktion auf das Verhalten des Betroffenen Stellung zu nehmen, verweisen andere den Gerichtshelfer auf eine reine Ermittlungstätigkeit - sehen also in der Gerichtshilfe lediglich ein weiteres Hilfsorgan^{4*}. Im Interesse einer fruchtbaren Zusammenarbeit von Juristen und Sozialarbeitern - was zur Verwirklichung einer modernen ("sozialen") Strafrechtspflege erforderlich ist - gilt es hier noch Vorbehalte seitens der Strafjuristen abzubauen.

1* Wie schon ein Staatsanwalt, wollte ein Richter die Empfehlung nicht im schriftlichen Bericht.

2* Das beschränke sich auf die Fälle, wo sich der Gerichtshelfer nicht überfordert fühle, was wohl - wie angeklungen - im wesentlichen im Bereich der Nebenentscheidungen sei.

3* Wobei allerdings hier zu beachten ist, daß nur Vorsitzende Richter am Schöffengericht und an großen Strafkammern befragt wurden.

4* Neben der Polizei.

Soweit Ausführungen der Gerichtshelfer zur Rechtsfolgenseite nicht generell abgelehnt werden, decken sich die Vorstellungen der Staatsanwälte und Richter weitgehend mit der tatsächlichen Handhabung seitens der Gerichtshelfer: erwartet und im Gerichtshilfebericht geliefert werden Ausführungen zu etwaigen Auswirkungen einer bestimmten Sanktion auf den Betroffenen und/oder sein Umfeld bzw. Anregungen zu Nebenentscheidungen.

Die Gegenüberstellung der Vorstellungen der Gerichtshelfer und Staatsanwälte vom Inhalt des Gerichtshilfeberichts hat bereits gezeigt, daß diese im wesentlichen kongruieren.

Auf Frage ^{1*} bestätigten die Staatsanwälte (n=26) auch alle, daß die Gerichtshilfeberichte, die sie im Vorverfahren erhalten, in der Regel nach Inhalt und Umfang ihren Vorstellungen entsprechen. Ein Staatsanwalt erklärte zusätzlich, daß sich unter den Gerichtshilfeberichten eher einmal von einem Praktikanten ein "Ausreißer" befinde, soweit dieser sich als "2. Verteidiger" des Betroffenen verstehe und damit nicht die ihm übertragene Aufgabe wahrnehme. Ein weiterer Staatsanwalt wies darauf hin, daß erst nach Beanstandungen seinerseits der Gerichtshelfer nicht mehr unbesehen das übernehme, was der Betroffene ihm sagt und daher inzwischen nicht mehr nur Stellungnahmen abgebe, die zu Gunsten des Betroffenen sprechen.

Jedenfalls sind also die befragten Staatsanwälte in den drei Landgerichtsbezirken mit den Gerichtshilfeberichten im Verfahren vor dem Urteil zufrieden.

Etwas anders sieht es bei den befragten Strafrichtern (n=12) aus.

Auf Frage ^{2*} erklärten von ihnen (nur) 2/3 (8), daß die Gerichtshilfeberichte, die sie im Verfahren vor dem Urteil erhalten, in der Regel nach Inhalt und Umfang ihren Vorstellungen entsprechen; 17 % (2) sind nur zum Teil, 17 % (2) sind überwiegend nicht mit den ihnen vorgelegten Berichten zufrieden ^{3*}.

Die Kritik richtet sich gegen Wertungen der Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht - wir haben bereits oben gesehen, daß Richter eher geneigt

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 15.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 11.

3* Auffälligerweise handelt es sich um Richter, die der Gerichtshilfe insgesamt skeptisch bzw. ablehnend gegenüberstehen.

sind, Wertungen seitens der Gerichtshilfe als Einmischung in ihre Entscheidungsbefugnisse anzusehen! - ; bemängelt wird auch die einseitige Darstellung zu Gunsten des Angeklagten ^{1*}.

4.3. Zusammenfassung

Es wurde zunächst dargestellt, welche Kriterien die Staatsanwälte und Strafrichter im Ermittlungs- und Hauptverfahren veranlassen, die Gerichtshilfe an einzelnen Verfahren zu beteiligen.

Nach den Befragungsergebnissen entscheiden Staatsanwälte wie Richter regelmäßig nicht nach festen Regeln, sondern stets am Einzelfall, ob sie die Gerichtshilfe einschalten. Mit Ausnahme in Ulm, wo sich die Staatsanwälte aufgrund der allgemeinen Weisung der Behördenleitung veranlaßt sehen, die Gerichtshilfe obligatorisch "ab Schöffengericht aufwärts" zu beauftragen, erfolgt also die Auftragserteilung grundsätzlich nicht aufgrund vorgegebener Anweisungen noch erfolgt sie - kasuistisch - aufgrund der in der GerichtshelferDO in § 6 Abs. 1 vorgegebenen Kriterien, da der dort aufgezählte Katalog von Täter- und Deliktgruppen, bei denen eine Beauftragung der Gerichtshilfe in Betracht zu ziehen ist, weitgehend unbekannt ist.

Die Einschaltung der Gerichtshilfe erfolgt, wenn nach Ansicht des zuständigen Organs, Staatsanwalt wie Richter, Auffälligkeiten - besondere Umstände - im persönlichen Bereich des Straffälligen zu Tage getreten sind, die die Inanspruchnahme notwendig erscheinen lassen.

Auffälligkeiten im persönlichen Bereich des Straffälligen, die zu einer Beauftragung der Gerichtshilfe führen, können sein Ungewißheiten über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betroffenen, ein merkwürdiges Verhalten bei der Tatbegehung, ein auffälliges Vorleben, bestimmte Hintergründe der Tat, die aktenkundig wurden u.a..

^{1*} Umgekehrt wird von Jugendrichtern bemängelt, daß die Berichte von Jugendgerichtshelfern sich oft darin erschöpfen, lediglich negative Daten über die betroffenen Jugendlichen zu sammeln, vgl. Hauser H., Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit, Göttingen 1980, S. 187.

Bei der Vertiefung der Frage, ob auch die Struktur des begangenen Delikts ein Kriterium für die Auftragserteilung bildet, hat sich weiter gezeigt, daß Staatsanwälte wie Richter bei Straftaten von einigem Gewicht eher geneigt sind, die Gerichtshilfe an den entsprechenden Verfahren zu beteiligen.

Ausgangsthese 3, die annimmt, daß die Gerichtshilfe hauptsächlich dann eingeschaltet wird, wenn in der Person und/oder Tat des Straffälligen besondere Umstände in Erscheinung getreten sind, läßt sich daher insoweit modifizieren, als die Auftraggeber eher geneigt sind, bei schwererer Kriminalität die Gerichtshilfe in Anspruch zu nehmen, aber auch in diesem Bereich - wie allgemein - hauptsächlich dann, wenn im persönlichen Bereich des Betroffenen besondere Umstände in Erscheinung getreten sind.

Zur Qualität der Gerichtshilfeberichte - Teilaspekt in Ausgangsthese 6 - läßt sich folgendes sagen:

Die Gegenüberstellung der Vorstellungen der Gerichtshelfer und Staatsanwälte bzw. Richter zum Inhalt des Gerichtshilfeberichts im Verfahren vor dem Urteil hat gezeigt, daß diese, was zunächst die Mitteilung von Fakten aus dem persönlichen Bereich des Betroffenen anbelangt, im wesentlichen kongruieren: Erwartet und geliefert werden regelmäßig Angaben zur Entwicklungsgeschichte - je nach Fall mehr oder weniger ausführlich - , zur aktuellen Lebenssituation des Straffälligen in umfassender Weise, zu seinem Umfeld, zu seiner Persönlichkeitsstruktur und seiner Einstellung zur begangenen Straftat.

Was beurteilende Aussagen bzw. Äußerungen der Gerichtshelfer zu der zu treffenden Entscheidung anbelangt, gehen die Vorstellungen zum Teil auseinander.

Von den Gerichtshelfern äußern sich gut 2/3 im abschließenden Teil ihrer Berichte zur Rechtsfolgenseite in Form von Anregungen bzw. durch Aufzeigen etwaiger Auswirkungen bestimmter Sanktionen. Von den befragten Staatsanwälten lehnen immerhin 31 % und von den Richtern sogar 42 % jegliche Stellungnahme seitens der Gerichtshilfe als Einmischung in ihre Entschei-

dungsbefugnisse ab; nur wenige Staatsanwälte und nur ein Richter waren ohne Vorbehalte mit einer Stellungnahme einverstanden; die Mehrzahl - 46 % der Staatsanwälte und 50 % der Richter - gestatten Ausführungen in zurückhaltend formulierter Art, wie dies im wesentlichen auch durch die Gerichtshelfer, soweit sie sich äußern, erfolgt.

Weniger Richter wie Staatsanwälte sehen insoweit den Gerichtshelfer als adäquaten Partner im Rechtsfindungsprozeß an, als sie ihm zugestehen, aus seiner sozialarbeiterischen Sicht zur Rechtsfolgenseite Stellung zu nehmen. Von daher erklärt sich auch, daß ein Teil der befragten Richter mit dem Inhalt und Umfang der Berichte, die sie erhalten, nicht regelmäßig zufrieden ist und sich ihre Kritik folgerichtig gegen Wertungen der Gerichtshelfer im Bericht richtet. Die befragten Staatsanwälte sind demgegenüber in der Regel mit den Gerichtshilfeberichten, die sie erhalten, zufrieden.

5. Zeitpunkt der Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren

Eine entsprechende Vorschrift wie in § 38 Abs. 3 S. 2 JGG, daß die Jugendgerichtshilfe so früh wie möglich in einem Verfahren gegen einen Jugendlichen herangezogen werden soll, fehlt für die Erwachsenengerichtshilfe.

Aber auch der bundesgesetzlichen Verankerung der Erwachsenengerichtshilfe lag der Gedanke zugrunde, daß bereits den Staatsanwaltschaften - wenn sie den Anforderungen der Strafrechtsreformgesetze genügen wollen - bei ihren Entscheidungen ein "klar gezeichnetes Persönlichkeitsbild des Straftäters" zugrundeliegen muß^{1*}. Schon Peters hat in seinen Untersuchungen zu den "Fehlerquellen im Strafprozeß" nachgewiesen, daß die unzulängliche Persönlichkeitserforschung zu den wichtigsten Ermittlungsfehlern im Vorverfahren gehört und daß Fehler und Mängel im Ermittlungsverfahren in aller Regel in der Hauptverhandlung nicht mehr zu korrigieren sind^{2*}. Auch in der neueren Literatur ist es eine häufig erwähnte Tatsache, daß den Erkenntnissen aus der Gerichtshilfetätigkeit bereits bei der staatsanwaltlichen Entscheidung eine erhebliche Bedeutung zukommen kann; beispielsweise wird ein noch vor der Anklageerhebung angeforderter Gerichtshilfebericht in geeigneten Fällen für eine Entschließung nach §§ 153, 153a StPO unmittelbar hilfreich sein^{3*}.

Inwieweit sich nun in der Praxis bereits die Staatsanwälte durch eine frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe deren Erkenntnisse zu Nutze machen und schon im Vorverfahren verwerten, ist Thema dieses Kapitels. Es geht hier also um Arbeitshypothese 4, die annimmt, daß die Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren überwiegend erst nach Erstellung der Anklageschrift beauftragt wird; dementsprechend kann der Staatsanwalt die

1* BR-Drucks. 346/1/70 S. 7, 8.

2* Peters K., Fehlerquellen im Strafprozeß - eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der BRD, Band II 1972, S. 195 ff.

3* Vgl. stellvertretend: Schüler-Springorum H., Perspektiven einer Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1977, S. 224 ff (230).
Beese H., Gerichtshilfe, eine Aufgabe für Sozialpädagogen, BewHi 1976, S. 145 ff (148).

Erkenntnisse der Gerichtshilfe nicht seiner Entscheidung zugrundelegen; und - als weitere Folge - der Strafrichter hat wenig Zeit, sich vor der Hauptverhandlung damit auseinanderzusetzen.

5.1. Zeitliche Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren

Um zu erfahren, wie die zeitliche Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe im ganzen Land Baden-Württemberg erfolgt, wurden zunächst die Gerichtshelfer um eine prozentuale Einschätzung gebeten, zu welchem Zeitpunkt sie im Verfahren vor dem Urteil eingeschaltet werden^{1*}; den Gerichtshelfern wurden nachfolgende Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wozu sie jeweils die Prozentwerte nennen sollten^{2*}:

nach Eingang der polizeilichen Anzeige	... %
vor Erstellung der Anklageschrift	... %
vor Eröffnung des Hauptverfahrens	... %
im Hauptverfahren	... %

Unter Berücksichtigung, daß es sich um eine Einschätzung aus der Sicht der Gerichtshelfer handelt, stellt sich die zeitliche Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren folgendermaßen dar:

Gut die Hälfte der Gerichtshelfer - tätig in der Hälfte der Landgerichtsbezirke in Baden-Württemberg - erhalten ihre Aufträge von der Staatsanwaltschaft überwiegend schon während des Ermittlungsverfahrens^{3*}, die anderen überwiegend erst nach der Erstellung der Anklageschrift.

Berechnet man die Durchschnittswerte der von den Gerichtshelfern zu den verschiedenen Vorgaben angegebenen Prozentwerte, so ergibt sich folgendes Bild: die Gerichtshelfer werden durchschnittlich zu 52 % vor Erstel-

1* Sinnvoll wäre es, einen repräsentativen Durchschnitt von Staatsanwälten in Bad.-Württ. in einer größer angelegten Untersuchung hierzu zu befragen.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 10.

3* Zwischen den Unterpunkten "nach Eingang der polizeilichen Anzeige" und "vor Erstellung der Anklageschrift" wurde nicht differenziert.

lung der Anklageschrift, zu 44 % mit bzw. nach Anklageerhebung, aber noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens und etwa zu 4 % (erst) im Hauptverfahren eingeschaltet^{1*}. Allerdings differiert die Handhabung in den einzelnen Landgerichtsbezirken sehr: so erhalten einige Gerichtshelfer ihre Aufträge fast ausschließlich vor Ergehen einer Ab-schlußverfügung, andere fast ausschließlich mit Einreichen der Anklage-schrift und wieder andere teils vor und teils mit der Anklageerhebung, wobei in einigen Fällen die Aufträge vor Erstellung einer Anklageschrift, in anderen Fällen nach Erstellung der Anklageschrift insgesamt überwiegen.

Die befragten Staatsanwälte (n=26) in den drei Landgerichtsbezirken Ulm, Heidelberg und Heilbronn bestätigten die von den für ihren Bezirk zuständigen Gerichtshelfern aufgezeigten Tendenzen: in Ulm wird die Gerichtshilfe fast ausschließlich erst mit der Anklageerhebung eingeschaltet, in Heilbronn und Heidelberg liegt das Schwergewicht der zeitlichen Auftragserteilung vor Erstellung der Anklageschrift. Die Befragungen der Staatsanwälte haben darüberhinaus gezeigt, daß die Handhabungen der Staatsanwälte auch innerhalb des gleichen Bezirks voneinander abweichen.

Die Staatsanwälte wurden nach den Gründen für die eigene zeitliche Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe gefragt.

Dabei wurde deutlich, daß speziell in Ulm die Tatsache, daß die Gerichtshilfe "ab Schöffengericht aufwärts" einzuschalten ist, mitursächlich für die dort - generell - erst so späte Beteiligung der Gerichtshilfe an einzelnen Verfahren ist, da erst mit Erstellung der Anklageschrift endgültig feststeht, vor welchem Gericht das Verfahren verhandelt wird.

Von den Staatsanwälten, die überwiegend oder ausschließlich erst mit der Anklageerhebung die Gerichtshilfe beauftragen, werden als Begründung (noch) folgende Gesichtspunkte angeführt: um dem Gerichtshelfer ein Bild davon zu vermitteln, was dem Betroffenen vorgeworfen werde; um das Verfahren nicht zu verzögern; es sei zur Vorbereitung der Hauptverhandlung ausreichend bzw. im Routinefall benötige man die Gerichtshilfe für die Strafzumessung.

^{1*} Wobei die Aufträge im Hauptverfahren wohl überwiegend nicht mehr von den Staatsanwälten, sondern Richtern kommen.

Demgegenüber nennen die Staatsanwälte, die die Gerichtshilfe bereits vor der Abschlußverfügung einschalten, als wesentlichen Grund die Möglichkeit, die Erkenntnisse des Gerichtshelfers bereits bei der eigenen - staatsanwaltlichen - Entscheidung berücksichtigen zu können; auch erwähnt wird eine eventuelle Beschleunigung der Verfahren durch die frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe.

Insgesamt wurde aus den Gesprächen mit den Staatsanwälten deutlich, daß noch ganz konträre Auffassungen von der Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Einschaltung der Gerichtshilfe herrschen: während ein Teil der Staatsanwälte keinen Sinn dahinter sieht die Gerichtshilfe einzuschalten, wenn er nicht selbst deren Erkenntnisse bereits im Vorverfahren verwerten kann, sind andere der Meinung, daß sie die Gerichtshilfe für die staatsanwaltliche Tätigkeit im Vorverfahren noch nicht brauchen.

5.2. Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft

Die Frage an die Staatsanwälte, wie sie im Ermittlungsverfahren^{1*} die mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen zur Person und sozialen Umwelt des Betroffenen verwerten^{2*}, hat folgende Erkenntnisse gebracht:

Nachdem im Ermittlungsverfahren - anders als im Hauptverfahren, wo das Mündlichkeitsprinzip und der Grundsatz der Unmittelbarkeit herrschen - der schriftliche Bericht der Gerichtshilfe verwertet werden kann, ist die Verwertung an sich unproblematisch.

Die von den Gerichtshelfern im Bericht gelieferten Informationen über den Betroffenen werden von den Staatsanwälten teils direkt verwertet, indem die Daten beispielsweise in das "Wesentliche Ermittlungsergebnis" in der Anklageschrift aufgenommen werden.

1* Hier interessiert zunächst nur, wie die Staatsanwälte die Informationen im Ermittlungsverfahren verwerten; zur Verwertung im Hauptverfahren s. Teil III, Kap. 6.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 17.

Überwiegend erfolgt die Verwertung der von den Gerichtshelfern ermittelten Fakten im Ermittlungsverfahren mehr indirekt. So sehen sich die Staatsanwälte im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit auf Grund der Erkenntnisse der Gerichtshelfer beispielsweise veranlaßt, weitere Akten beizuziehen oder die Aussetzung eines Haftbefehls anzuordnen oder - was seitens der Staatsanwälte öfters genannt wurde - einen Sachverständigen einzuschalten. Die größere Bedeutung kommt den Gerichtshilfeerkennnissen aber wohl insoweit zu, als sie die Art der staatsanwaltlichen Abschlußverfügung beeinflussen: so kann die Gerichtshilfe Tatsachen beisteuern, die von unmittelbarer Relevanz sind für die Frage, ob das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt oder von Strafe abgesehen wird (§§ 153, 153 a, 153 b StPO), ob ein Strafbefehl beantragt oder schließlich doch Anklage erhoben wird; am häufigsten wird von den Staatsanwälten die Hilfestellung für die Beurteilung der Voraussetzungen nach §§ 153, 153 a StPO genannt. Steht die Art der Abschlußverfügung fest, können die Gerichtshilfeerkennnisse auch für die Bemessung der zu beantragenden Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren oder - wie häufiger erwähnt - für die Entscheidung, vor welchem Gericht (Einzelgericht, Schöffengericht, Strafkammer) Anklage erhoben wird - was sich ja auch nach der Straferwartung und damit nach der Person des Straffälligen und dem Hintergrund der Tat richtet - unmittelbar hilfreich sind.

Wie, in welchem Umfang und für welche zu entscheidende Frage die Staatsanwälte die Ergebnisse im Gerichtshilfebericht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens verwerten, ist verschieden; auch wird die durch die Vermittlung von weiteren Erkenntnissen über den Betroffenen geleistete Hilfestellung gegenwärtig noch unterschiedlich stark als solche empfunden.

5.3. Rechtzeitigkeit der zeitlichen Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe - aus der Sicht der Gerichtshelfer und Strafrichter

Zunächst war aus der Sicht der Gerichtshelfer von Interesse zu erfahren, ob sie ihre Einschaltung im Verfahren vor dem Urteil für rechtzeitig genug erachten.

Auf entsprechende Frage^{1*} halten 68 % (15) der Gerichtshelfer (n=22) den Zeitpunkt ihrer Beauftragung in diesem Verfahrensabschnitt überwiegend für rechtzeitig genug; 32 % (7) sind anderer Ansicht. Auffälligerweise werden die große Mehrzahl der Gerichtshelfer (73 % = 11), die den Zeitpunkt ihrer Einschaltung für rechtzeitig genug erachten, regelmäßig schon während des Ermittlungsverfahrens, und fast alle Gerichtshelfer (86 % = 6), die den Zeitpunkt ihrer Heranziehung als verspätet ansehen, regelmäßig erst mit der Anklageerhebung in Anspruch genommen^{2*}.

Die Gerichtshelfer, die den Zeitpunkt ihrer Einschaltung als überwiegend verspätet ansehen - die Gründe für die so späte Einschaltung liegen ihrer Ansicht nach darin, daß die Staatsanwälte die Gerichtshilfeerkennnisse für die staatsanwaltliche Tätigkeit (noch) nicht als wichtig erachten, in einem gewohnheitsmäßigen Verhalten bzw. in einer gewissen Bequemlichkeit der Staatsanwälte - bemängeln, daß sie aufgrund der zeitlichen Handhabung der Beauftragung (regelmäßig mit Anklageerhebung) im Rahmen der eigenen Tätigkeit unter Zeitdruck arbeiten müßten und kritisieren, daß die staatsanwaltliche Abschlußverfügung im Zeitpunkt ihrer Heranziehung bereits feststeht.

Bevor die Strafrichter gefragt wurden, ob nach ihrem Empfinden die Gerichtshilfeberichte rechtzeitig vorliegen, war abzuklären, wann den Gerichten die Berichte im Erkenntnisverfahren in der Regel zur Verfügung stehen.

Um eine Vorstellung davon zu erhalten, wie die in Frage stehende Situation im Untersuchungsfeld Baden-Württemberg ist, wurden die Gerichtshelfer zu ihren diesbezüglichen Erfahrungen interviewt^{3*}.

Bei der Interpretation der erhobenen Daten ist zu berücksichtigen, daß - wie von den Gerichtshelfern mitgeteilt - der Gerichtshilfebericht nach Fertigstellung von der Mehrzahl der Gerichtshelfer mit Mehrfertigung-

!* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 11.

2* Dies ergab die gleichzeitige Auswertung der Fragen 10 und 11 an die Gerichtshelfer; vgl. Fragebogen für Gerichtshelfer im Anhang.

3* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 14.

gen an die auftraggebende Stelle gegeben wird^{1*}; die Gerichte erhalten die Berichte also in vielen Fällen erst über die Staatsanwaltschaft. Auch geben die meisten Gerichtshelfer den Bericht in den - hausinternen - Postumlauf, so daß es auch von den Geschäftsstellen abhängt, wann der Bericht seinen Adressat erreicht^{2*}.

Jedenfalls meinen - auf entsprechende Vorgabe von Antwortmöglichkeiten - knapp die Hälfte der Gerichtshelfer, daß in ihrem Bezirk dem Gericht die Berichte im Regelfall noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen; etwa ein Drittel ist der Ansicht, daß die Berichte in der Regel bald nach Eröffnung des Hauptverfahrens bei Gericht sind; und ca. 15 % äußern die Erfahrung, daß dem Richter die Berichte regelmäßig erst kurz vor der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen^{3*}.

Der Zeitpunkt, wann dem Gericht der Gerichtshilfebericht vorliegt, ist abhängig von dem Zeitpunkt der Einschaltung der Gerichtshilfe durch die Staatsanwälte. Das zeigte sich nochmals deutlich in den Interviews mit den Strafrichtern.

Zur Frage, zu welchem Zeitpunkt ihnen der Gerichtshilfebericht in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft die Gerichtshilfe eingeschaltet hat, vorliegt, wurden den Strafrichtern nachfolgende Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wozu sie jeweils die Prozentwerte schätzen sollten^{4*}:

vor Eröffnung des Hauptverfahrens	... %
bald nach Eröffnung des Hauptverfahrens	... %
kurz vor der Hauptverhandlung	... %

Nach den Befragungsergebnissen - wobei darauf hingewiesen sei, daß nur Vorsitzende Richter am Schöffengericht und an großen Strafkammern inter-

-
- 1* Zum Teil werden die Berichte auch direkt vom Gerichtshelfer an die Staatsanwälte und Gerichte übermittelt; einige wenige Gerichtshelfer übersenden auch an den Sozialdienst der Vollzugsanstalt oder an die Bewährungshilfe oder an den Rechtsanwalt des Betroffenen oder eine Beratungsstelle eine Ausfertigung des Berichts.
- 2* Knapp 1/4 der Gerichtshelfer geben den Bericht in der Regel persönlich der auftraggebenden Stelle.
- 3* Wobei es gelegentlich auch in anderen Bezirken - wie von den dort tätigen Gerichtshelfern mitgeteilt - vorkommt, daß den Gerichten die Gerichtshilfeberichte erst kurz vor der Hauptverhandlung vorliegen.
- 4* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 13.

viewt wurden - liegen den Richtern die Berichte durchschnittlich zu ca. 57 % vor Eröffnung des Hauptverfahrens und zu ca. 27 % bald nach Eröffnung des Hauptverfahrens und zu ca. 16 % kurz vor der Hauptverhandlung vor. Entsprechend der zeitlichen Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe seitens der Staatsanwälte^{1*} liegen zwar den befragten Richtern in Heilbronn und mehr noch in Heidelberg die Berichte überwiegend (70 -80 %) schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens vor, und nur in selteneren Fällen (etwa 10 %) stehen die Berichte dort erst kurz vor der Hauptverhandlung zur Verfügung; anders in Ulm, wo den Richtern nur etwa 20 % der Berichte bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens und doch immerhin 25 % erst kurz vor der Hauptverhandlung vorliegen.

Die Frage, ob sie den Zeitpunkt, zu dem ihnen im Erkenntnisverfahren in der Regel der Gerichtshilfebericht vorliegt, für rechtzeitig genug halten^{2*}, bejahen bis auf einen Richter^{3*} alle (10).

Weiter hinterfragt, ob ihnen in der Regel genügend Zeit bleibt, sich vor der Hauptverhandlung mit dem Gerichtshilfebericht auseinanderzusetzen, beantworten 82 % (9) lapidar mit "ja"^{4*}; ein - Heidelberger - Richter meinte, daß das nicht erforderlich wäre, da der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung anwesend sei. Der Richter, in dessen Empfinden die Berichte in der Regel nicht rechtzeitig genug zur Verfügung stehen, würde es begrüßen, wenn die Berichte frühzeitiger vorlägen, um beispielsweise noch Zeugen einbestellen zu können.

1* s. Teil III, Kap. 5, 5.1.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 14.

3* Das eine "nein" kam von einem Ulmer Richter!

4* Im Gespräch hatte die Verfasserin den Eindruck, daß man eine Auseinandersetzung mit dem Bericht vor der Hauptverhandlung meist gar nicht für erforderlich erachtet.

5.4. Zusammenfassung

Zum Zeitpunkt der Einschaltung der Gerichtshilfe im Verfahren vor dem Urteil lassen sich folgende Befunde festhalten:

Gut die Hälfte der Gerichtshelfer in Baden-Württemberg erhalten ihre Berichtsaufträge von den Staatsanwälten überwiegend schon während des Ermittlungsverfahrens, die anderen überwiegend erst nach Erstellung der Anklageschrift. Durchschnittlich werden die Gerichtshelfer zu 52 % vor Erstellung einer Anklageschrift, zu 44 % (bald) nach Erstellung der Anklageschrift und etwa zu 4 % im Hauptverfahren eingeschaltet.

Wie von den betreffenden Gerichtshelfern und Staatsanwälten übereinstimmend bekundet, liegt der Schwerpunkt der Auftragserteilung in den Landgerichtsbezirken Heilbronn und Heidelberg vor Erstellung einer Anklageschrift, im Bezirk Ulm wird die Gerichtshilfe fast ausschließlich erst mit der Anlageerhebung in Anspruch genommen.

Die Befragung der Staatsanwälte in diesen drei Bezirken machte verschiedenerlei Beweggründe - Verfahrensbeschleunigung etc. - für die unterschiedliche zeitliche Handhabung der Beauftragung deutlich und veranschaulichte, daß noch ganz konträre Auffassungen von der Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Einschaltung der Gerichtshilfe herrschen: während ein Teil der Staatsanwälte keine Sinn dahinter sieht, die Gerichtshilfe einzuschalten, wenn er nicht selbst deren Erkenntnisse bereits im Vorverfahren verwerten kann, sind andere der Meinung, daß sie die Gerichtshilfe für die staatsanwaltliche Tätigkeit im Vorverfahren noch nicht brauchen.

Die Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse im Ermittlungsverfahren ist - soweit sie erfolgt - unproblematisch. Die Gerichtshilfeerkennnisse bilden (mit) die Grundlage für die weitere Gestaltung des Ermittlungsverfahrens - Einschaltung von Sachverständigen, Beiziehung weiterer Akten etc. - und für die Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft; die von der Gerichtshilfe ermittelten Tatsachen können von unmittelbarer Relevanz für die Fragen sein, ob nach den §§ 153 ff StPo eingestellt, ein Strafbefehl beantragt oder Anklage - und vor welchem Gericht - erhoben wird;

in der Praxis wird die erleichterte Beurteilung der Voraussetzungen nach den §§ 153, 153 a StPO als größte Hilfestellung empfunden.

Zum Teil werden die Gerichtshilfeerkennnisse auch direkt in die staatsanwaltliche Abschlußverfügung - beispielsweise in das "Wesentliche Ermittlungsergebnis" in der Anklageschrift - übernommen.

Fassen wir die Ergebnisse unter der eingangs aufgestellten Arbeitshypothese 4 zusammen, kann festgestellt werden, daß im Untersuchungsfeld Baden-Württemberg die Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren doch immerhin in knapp der Hälfte der Fälle erst nach Erstellung der Anklageschrift beauftragt wird. Es ist aber noch folgendes anzumerken: nach den Befragungsergebnissen differiert, was den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren anbelangt, nicht nur das Verhalten der einzelnen Staatsanwälte, sondern es waren auch unterschiedliche Tendenzen in den Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg zu verzeichnen; untergliedert man das Untersuchungsfeld Baden-Württemberg geographisch in seine Landgerichtsbezirke (15), kann die Annahme in Ausgangsthese 4, daß die Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren überwiegend erst nach Erstellung der Anklageschrift beauftragt wird mit der Folge, daß die Staatsanwälte deren Erkenntnisse nicht - jedenfalls in vielen Fällen nicht - ihrer Entscheidung zugrundelegen können, für die Hälfte dieser Bezirke als bestätigt gelten. In den anderen Bereichen werden - was aus den Befragungsergebnissen der Interviews mit den Staatsanwälten in Heilbronn und Heidelberg, wo die Gerichtshilfe überwiegend schon während des Ermittlungsverfahrens eingeschaltet wird, zu folgern ist - die Gerichtshilfeerkennnisse in unterschiedlichem Maß der staatsanwaltlichen Abschlußverfügung zugrunde gelegt und in unterschiedlichem Maß als Hilfestellung für die zu findende Entscheidung empfunden.

Die weitere Aussage in Ausgangsthese 4 - als weitere Folge des staatsanwaltlichen Verhaltens - , daß der Strafrichter wenig Zeit hat, sich vor der Hauptverhandlung mit den Gerichtshilfeerkennnissen auseinander-

zusetzen, kann mittels des erhobenen Materials nicht überprüft werden^{1*}; zumindest kann ein Teilaspekt dieser Annahme als bestätigt gelten: die Einschaltung der Gerichtshilfe am Ende des Ermittlungsverfahrens - etwa mit Einreichen der Anklageschrift bei Gericht - bedingt, daß dem Gericht die Gerichtshilfeerkennnisse regelmäßig nicht mehr im Zwischenverfahren, sondern erst im Hauptverfahren - teils erst kurz vor der Hauptverhandlung - bekannt werden können.

Die Frage nach der Rechtzeitigkeit der zeitlichen Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe hat schließlich noch gezeigt, daß jedenfalls ein Drittel der Gerichtshelfer - wobei diese überwiegend erst mit der Anklageerhebung eingeschaltet werden - den Zeitpunkt ihrer Heranziehung als zu spät ansehen; bemängelt und kritisiert wird von diesen Gerichtshelfern, daß sie unter Zeitdruck arbeiten müßten, und daß die staatsanwaltliche Abschlußverfügung im Zeitpunkt ihrer Heranziehung bereits feststeht.

1* Nicht befragt wurden Einzelrichter, denen in der Regel weniger Zeit zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zur Verfügung steht; in der Stichprobe waren überwiegend Richter erfaßt, denen - auf Grund der Handhabung der Staatsanwälte in diesen Bezirken - die Gerichtshilfeberichte in einem relativ frühen Stadium des Verfahrens vorliegen.

6. Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse

im Hauptverfahren

Nach der geltenden Strafprozeßordnung "wirkt" die Erwachsenengerichtshilfe im allgemeinen nur durch die Vorlage ihrer schriftlichen Berichte; anders wie die Jugendgerichtshilfe ist sie kein "Prozeßorgan eigener Art" mit Informations-, Beteiligungs- und Erklärungsrechten^{1*}.

Nachdem gesetzliche Vorschriften über prozessuale Rechte und Pflichten des Gerichtshelfers und insbesondere seine Stellung in der Hauptverhandlung, von Praxis und Schrifttum zunehmend als notwendig gefordert^{2*}, fehlen^{3*} - die Praktiker daher darauf angewiesen sind, sich zur Einführung der Erkenntnisse des Gerichtshelfers in die Hauptverhandlung der üblichen Beweisverfahren der StPO zu bedienen - kommt eine Anhörung des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung nur als Zeuge oder Sachverständiger^{4*} in Betracht; daneben ist der Gerichtshelfer aber - wie jeder Bürger - berechtigt, an öffentlichen Verhandlungen teilzunehmen.

Es erhebt sich die Frage, wie häufig die Gerichtshelfer in Hauptverhandlungen anwesend sind und auf welche Initiative - die des Gerichts oder die der Gerichtshelfer selbst - die Anwesenheit zurückgeht. Zur Überprüfung steht Arbeitshypothese 5.1., die folgende Aussage beinhaltet: ob der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung anwesend ist, hängt hauptsächlich von seinem eigenen Interesse daran ab.

1* Schaffstein F., Jugendstrafrecht, 6. Aufl. 1977, S. 138; Brunner JGG, 5. Aufl. 1978, § 38 Rdnr. 1.

2* Neben einem Informationsrecht vom Zeitpunkt der Hauptverhandlung und dem Ausgang des Verfahrens, werden insbesondere ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung gefordert; vgl. stellvertretend: Hardt K., Gedanken zur bundesgesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe, BewHi 1975, S. 263 ff (273); Beese H., Gerichtshilfe, eine Aufgabe für Sozialpädagogen?, BewHi 1976, S. 145 ff (154); speziell die Ausgestaltung des Anhörungsrechts ist aber noch nicht abschließend geklärt.

3* In den Motiven zur Verankerung der Gerichtshilfe heißt es ausdrücklich, die Regelung der Stellung des Gerichtshelfers könne noch zurückgestellt werden, BT-Drucks. 7/550, S. 300.

4* Welcher Beweisart der Gerichtshelfer untersteht, wird im Schrifttum nicht einheitlich beantwortet; vgl. stellvertretend: Sontag P., Die prozessuale Stellung des Gerichtshelfers, NJW 1976, S. 1436 ff; Peters K. Der neue Strafprozeß, Karlsruhe 1975, S. 114.

Nach der derzeitigen Rechtslage können die Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung entweder förmlich nach den Regeln der Beweisaufnahme vernommen werden oder sie sind auf informatives Zuhören beschränkt. Damit ist das Verhalten der Richter in Bezug auf die Anwesenheit der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung angesprochen; diskutiert wird die Annahme in Arbeitshypothese 5.2., wonach sich bei Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung die Strafrichter gleichermaßen konventionell wie unkonventionell verhalten; insgesamt besteht eine große Unsicherheit.

Im Anschluß hieran wird die weitere Aussage in Arbeitshypothese 5.2., daß die Anwesenheit in der Regel positiv für den Verlauf der Hauptverhandlung ist, als eine der gegenwärtig brisantesten Fragen zur Diskussion gestellt.

Da den Gerichtshelfern ein Anhörungsrecht entsprechend § 50 Abs. 3 S. 2 JGG - jedenfalls gesetzlich - nicht zugebilligt wird, steht der Umfang der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in den Strafprozeß mit den rechtlich zulässigen Möglichkeiten (s. 6.2.1.) allein im Ermessen der Justizorgane, und zwar insbesondere in dem der Richter. In Arbeitshypothese 6 haben wir als Kriterien für den Umfang der Einführung der mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen zur Person und sozialen Umwelt des Angeklagten in die Hauptverhandlung

- die Täterproblematik
- die Qualität des Gerichtshilfeberichts und
- die Einstellung des Strafrichters zur Gerichtshilfe

angenommen; diese Kriterien werden im abschließenden Teil dieses Kapitels auf ihre Bestätigung, Widerlegung oder Modifizierung überprüft.

6.1. Beteiligung der Gerichtshilfe an den nach allgemeinem Strafrecht abzuurteilenden Verfahren

Bevor auf die eigentlichen Problembereiche dieses Kapitels - Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung, Umfang der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in den Strafprozeß - eingegangen wird, soll zunächst ein Bild davon vermittelt werden, wie häufig den Gerichten im Erkenntnisverfahren Gerichtshilfeberichte vorliegen.

6.1.1. Generelle Beteiligung

Die Gegenüberstellung der entsprechenden Daten der Rechtspflegestatistik mit den Gesamtaufträgen der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren im gleichen Jahr hat ergeben, daß die Erwachsenengerichtshilfe im Jahre 1978 im Untersuchungsfeld Baden-Württemberg mit etwa 1,6 % an den insgesamt nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Verfahren beteiligt war.

6.1.2. Beteiligung an Verfahren der untersuchten Gruppe von Schöffengerichtern und Vorsitzenden Richtern an großen Strafkammern

In den drei Landgerichtsbezirken Ulm, Heidelberg und Heilbronn wurden insgesamt sieben Vorsitzende Richter beim Schöffengericht und sechs Vorsitzende Richter an großen Strafkammern befragt; der Auswahl dieser Richtergruppen lag die Überlegung zugrunde, daß diese am ehesten über Erfahrungen mit der Gerichtshilfe berichten können ^{1*}.

Einem (8%) der befragten Richter ^{2*} lag - obwohl bereits seit über fünf Jahren als Vorsitzender Richter am Schöffengericht tätig - bei den von ihm bearbeiteten Strafverfahren bisher noch kein Gerichtshilfebericht vor. Die anderen Richter (12) wurden um eine Schätzung der Prozentzahl der von ihnen zu bearbeitenden Verfahren, bei denen ihnen ein Gerichtshilfebericht vorliegt, gebeten ^{3*}.

Aufgrund der internen Anweisung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Ulm, die Gerichtshilfe "ab Schöffengericht aufwärts" einzuschalten, liegt den dort befragten Richtern (4) erwartungsgemäß in nahezu allen Verfahren vorm Schöffengericht und vor den großen Strafkammern ein Bericht der Erwachsenengerichtshilfe vor ^{4*}.

In Heidelberg und Heilbronn stehen den dort befragten Richtern weit seltener Gerichtshilfeberichte zur Verfügung: den Schöffengerichtern in Heidelberg (3) liegen durchschnittlich in 20 % der Verfahren Gerichtshilfebe-

1* Vgl. Teil II, 2.2.2.

2* Aus Heilbronn.

3* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 7.

4* Einer der dort befragten Richter nannte 70 %, die anderen drei 100 %.

richte vor; einem Vorsitzenden Richter an einer der großen Strafkammern am Landgericht Heidelberg lagen bisher insgesamt erst zwei Berichte vor^{1*}, der andere nannte eine Prozentzahl von 3 bis 5 der Verfahren. Von den Heilbronner Richtern (3) stehen dem Schöffengericht in etwa 5 % der von ihm zu bearbeitenden Verfahren Berichte zur Verfügung, die befragten Richter an den großen Strafkammern nannten einmal ca. 2 % und einmal 30 % als den Prozentwert der Verfahren, in denen ihnen Berichte der Erwachsenengerichtshilfe vorliegen.

Unter dem Gesichtspunkt, daß die Persönlichkeitsermittlungen der Gerichtshelfer den Entscheidungsfindungsprozeß der Strafrichter durchschaubarer, konsequenter und damit gerechter ablaufen lassen können^{2*}, soll - aufgrund der vorstehenden Befragungsergebnisse - hier eine Problematik, die an späterer Stelle noch vertieft wird, angedeutet werden: da den Gerichten in unterschiedlichem Maß - und zwar örtlich verschieden - Gerichtshilfeberichte vorliegen, können sie die darin enthaltenen Erkenntnisse nur für einen unterschiedlich großen Kreis von Straffälligen nutzbar machen; in einem Rechtsstaat erhebt sich damit die Frage nach der Legitimität einer solchen - willkürlichen - Selektion.

6.2. Einführung der Persönlichkeitsermittlungen in die Hauptverhandlung

6.2.1. Rechtliche Möglichkeiten der Einführung und häufigste Form in der Praxis

Wie schon mehrfach angeklungen, setzt die geltende Strafprozeßordnung, die die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit in der Hauptverhandlung bindend vorschreibt (§ 261 StPO), dem Strafrichter strenge Grenzen. Bestandteil der Urteilsgrundlage darf nur sein, was Gegenstand der Hauptverhandlung war^{3*}, d.h., mit Aufnahme des Gerichtshilfeberichts in

-
- 1* Er erklärte dies mit dem Geschäftsverteilungsplan (die große Strafkammer ist gleichzeitig auch Jugendstrafkammer).
- 2* Stiebeler W., 50 Jahre Gerichtshilfe für Erwachsene in Hamburg, BewHi 1976, S. 227; zu den eigenen Untersuchungsergebnissen hierzu s. Teil III, Kap. 7.
- 3* Schäfer G., Die Praxis des Strafverfahrens, Stuttgart 1976, § 60.

die Gerichtsakten darf dieser noch nicht für das Urteil verwertet werden^{1*}.

Nach der StPO stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, um die Persönlichkeitsermittlungen der Gerichtshelfer in den Strafprozeß einzuführen^{2*}:

- (1) Eine Verlesung des Gerichtshilfeberichts ist nur in den engen Grenzen des § 251 Abs. 2 StPO statthaft und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht^{3*}.
- (2) Die im Bericht enthaltenen Tatsachen können dem Angeklagten und Beweispersonen vorgehalten werden; Urteilsgrundlage ist dann das, was der Angeklagte bzw. die Beweispersonen auf den Vorhalt hin aussagen.
- (3) Das Gericht hat weiterhin die Möglichkeit, die vom Gerichtshelfer ausgewerteten Quellen selbst als Beweismittel auszuschöpfen, wobei insbesondere eine Vernehmung der Auskunftspersonen der Gerichtshelfer als Zeugen in Betracht kommt.
- (4) Wie bereits mitgeteilt, kann der Gerichtshelfer schließlich über seine Feststellungen vernommen werden; und zwar als Zeuge, soweit er über Tatsachen aussagt, und als Sachverständiger, wenn er sich über die Bewertung dieser Tatsachen äußert. Da der Arbeitsschwerpunkt der Gerichtshilfe bei der Tatsachenermittlung liegt, wird der Gerichtshelfer in aller Regel Zeuge - und da er seine Feststellungen meist kraft seiner Sachkunde machen wird, sachverständiger Zeuge^{4*} (§ 85 StPO) - sein.

1* Dagegen können im Ermittlungs- und auch im Strafvollstreckungsverfahren die schriftlichen Berichte verwertet werden.

2* Mitgeteilt in Anlehnung an Sonntag P., Die prozessuale Stellung des Gerichtshelfers, NJW 1976, S. 1436 ff.

3* Die Voraussetzungen für eine Verlesung nach § 256 StPO liegen nicht vor.

4* Vgl. Peters K., Der neue Strafprozeß, Karlsruhe 1975, S. 114; Schüler-Springorum H., Perspektiven einer Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1977, S. 224 ff (232).

Welcher der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sich die Praktiker zur Einführung der Persönlichkeitsermittlungen der Gerichtshilfe in die Hauptverhandlung bedienen, wurde aus der Sicht der Gerichtshelfer ^{1*} und Strafrichter erfragt.

Die Gerichtshelfer wurden unter Vorgabe nachfolgender Antwortmöglichkeiten gefragt, in welcher Form ihre Ermittlungsergebnisse in ihrem örtlich zuständigen Bereich in die Hauptverhandlung eingeführt werden ^{2*}.

durch Vorhalt

über den Gerichtshelfer als sachverständigen Zeugen

über die Vernehmung von Auskunftspersonen des Gerichtshelfers
durch informelle Anhörung des Gerichtshelfers

über den sachverständigen Gutachter.

77 % (17) der Gerichtshelfer (n=22) haben sich zu dieser Frage geäußert. 82 % (14) nennen den richterlichen Vorhalt, 18 % (3) die informelle Anhörung des Gerichtshelfers als die häufigste Form in der Praxis, die Gerichtshilfeerkennnisse in die Hauptverhandlung einzuführen. Die Vernehmung des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung als Zeuge - von 59 % (10) der Gerichtshilfe genannt - oder im Wege der informellen Anhörung - von 53 % /9) der Gerichtshilfe genannt - erfolgt ansonsten, ganzheitlich gesehen, relativ selten ^{3*}. Nur von 18 % (3) der Gerichtshelfer überhaupt erwähnt wird die Vernehmung von Auskunftspersonen der Gerichtshelfer. Demgegenüber nennen immerhin 71 % (12) die Möglichkeit der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in den Strafprozeß (indirekt) über den Sachverständigen - indem dieser die Informationen der Gerichtshilfe in seinem Gutachten verwertet - als weitere Einführungsform.

Festzuhalten bleibt, daß es nach Darstellung der Gerichtshelfer - wie im Schrifttum erwähnt ^{4*} - in der Praxis am gebräuchlichsten ist, den Inhalt der Gerichtshilfeberichte durch entsprechende Vorhalte an den Angeklagten und/oder Beweispersonen zum Gegenstand der Verhandlung zu machen.

1* Um so auch ein Bild von der Handhabung im Untersuchungsfeld Baden-Württemberg zu erhalten.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 19 (1).

3* Vgl. hierzu ausführlicher Teil III, 6.2.2.1. und 6.2.2.2.

4* Vgl. stellvertretend: Sonntag P., Die prozessuale Stellung des Gerichtshelfers, NJW 1976, S. 1436 ff (1437).

Die entsprechende Frage an die Strafrichter (n=12) in den drei Landgerichtsbezirken Ulm, Heidelberg und Heilbronn, in welcher Form sie die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts in die Hauptverhandlung einführen ^{1*}, bestätigte, daß der "richterliche Vorhalt" die häufigste Form in der Praxis ist ^{2*}. Die Befragungsergebnisse verdeutlichen darüber hinaus, daß die Handhabung der Richter nicht einheitlich ist; während alle Richter in Ulm und Heilbronn den Vorhalt als die übliche Form der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse wählen, muß in Heidelberg zwischen den Vorsitzenden Richtern am Schöffengericht und den Vorsitzenden Richtern an den großen Strafkammern differenziert werden: während sich auch dort die Landrichter generell des Vorhalts bedienen, wählen die Schöffengerichter überwiegend - teil sogar ausschließlich - die informelle Anhörung des Gerichtshelfers als Möglichkeit, die Gerichtshilfeerkennnisse zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen ^{3*}.

Wie schon in den Interviews mit den Gerichtshelfern, wurde auch aus den Gesprächen mit den Strafrichtern deutlich, daß die Gerichte nur selten die Vernehmung der Gerichtshelfer als Zeugen ^{4*} und fast nie die Vernehmung von Auskunftspersonen der Gerichtshelfer ^{5*} als mögliche Beweisart zur Einführung der Ergebnisse der Gerichtshilfe in den Strafprozeß wählen.

Die gesonderte Frage ^{6*} an die Strafrichter, ob sie schon die Erfahrung gemacht haben, daß sich sachverständige Gutachter der Feststellungen der Gerichtshelfer bedienen, bejahten immerhin 1/3 (4) der befragten Richter.

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 19.

2* Insgesamt 75 % (9) der Richter nennen den "richterlichen Vorhalt" als die häufigste Form.

3* Wie der Verfasserin bekannt wurde, wird die im Gesetz nicht vorgesehene "informelle Anhörung" des Gerichtshelfers im wesentlichen nur vor den Schöffengerichten praktiziert, weil als nächsthöhere Instanz das Landgericht zuständig ist; anders beim Landgericht als 1. Instanz - da ist man "vorsichtiger", weil als nächste (gleich Revisions-) Instanz ein Gericht außerhalb des Landgerichtsbezirks tätig wird.

4* Nur von den beiden Landrichtern in Heidelberg genannt.

5* Nur andeutungsweise einmal von einem Ulmer Landrichter genannt.

6* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 22.

Die Problematik konnte im Rahmen dieser Studie nicht vertieft werden; in einer größer angelegten Untersuchung wäre aber eventuell abzuklären, inwieweit die richterliche Entscheidung bei Einschaltung eines Sachverständigen mittelbar durch die Gerichtshilfeerkennnisse beeinflusst wird.

Wie angenommen, haben die Befragungsergebnisse gezeigt, daß sich in der Praxis der Strafrechtspflege eine Form der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in die Hauptverhandlung - die informelle oder informative Anhörung des Gerichtshelfers - entwickelt hat und bereits in unterschiedlichem Umfang Anwendung findet, die im Gesetz nicht vorgesehen ist. Es erhebt sich daher die Frage, ob die in der Strafprozeßordnung üblichen Beweisverfahren allein geeignet sind, die Gerichtshilfeermittlungen zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen.

Im Hinblick auf die anvisierte gesetzliche Ausgestaltung der Erwachsenengerichtshilfe^{1*} wurde den Strafrichtern, denen die Aufgabe der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in den Strafprozeß obliegt, folgende Frage gestellt:

"Halten Sie die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten, die Ergebnisse der Gerichtshilfeberichte in die Hauptverhandlung einzuführen, für ausreichend ;"

Immerhin 42 % (5) der befragten Richter (n=12) verneinen diese Frage. Auszüge aus den richterlichen Stellungnahmen sollen deren Kritik an der gegenwärtigen Rechtslage verdeutlichen:

"Ich stelle mir vor, daß die Tätigkeit des Gerichtshelfers bei uns eine furchtbar unbefriedigende Tätigkeit ist. Denn der weiß ja nicht, was wird denn eigentlich; der hat ja kein Echo. Schon aus dem Grunde wäre es eigentlich wünschenswert, wenn er sich in der Hauptverhandlung mal ein Bild davon machen könnte, was das überhaupt für einen Wert hat. Deshalb ist ein Anwesenheitsrecht vielleicht die richtige Lösung. Die Frage, ob er gewissermaßen ein Mitspracherecht in der Hauptverhandlung hat, also ähnlich wie der Jugendgerichtshelfer, das ist dann schon schwieriger zu beantworten. Das konnte ich mir eigentlich noch nicht bis zum Ende durchüberlegen. Wir haben neben der Staatsanwaltschaft dann eine besondere Ermittlungsbehörde; und ob das wirklich gut tut, weiß ich nicht. Das müßte dann so sein, daß der Gerichtshelfer dann eben ein Teil der Staatsanwaltschaft ist. Dann könnte man das ganz ge-

1* BR-Drucks. 7/550, S. 300.

schickt einführen; der Staatsanwalt gewissermaßen mit seinem Assistenten. Das wäre eine Idee, wie man etwa dieser Sache ein anderes Gesicht gibt; und sie als einen Verfahrensbeteiligten einbaut, der im traditionellen Verfahren behaftet ist; und trotzdem die Gerichtshilfe in eigener Form einzubringen vermöchte. Aber bitte, das war jetzt mal ganz ins Unreine gesprochen. Das sind ja Dinge, die uns also so furchtbar auf den Nägeln brennen."

"Der Gerichtshelfer ist in der schwierigen Situation jedes Sozialarbeiters, daß er kein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Das macht ihn, wenn wir ihn als Zeugen vernehmen, zu einer sehr belastenden Person. Er kommt unter der Fahne der Sozialarbeit an den Probanden 'ran und bekommt dadurch eine Vertrauensstellung. Ich könnte mit keinem Gerichtshelfer vorstellen, der mit einer den Erfordernissen des § 136 StPO genügenden Belehrung an den Angeklagten rangeht und sagt: Du brauchst mir nichts zu sagen, kannst vorher den Anwalt fragen usw.; er bekommt also die Informationen auf einem prozeßunförmigen Weg. Und die sollen wir nachher in die prozeßförmige Situation des Zeugen hineinbringen; das erscheint mir unzureichend. Eine Stellung wie der Jugendgerichtshelfer, der nie als Zeuge vernommen wird, wäre aus meiner Sicht ohne weiteres durch einen Federstrich in der Prozeßordnung möglich."

"Mir wäre es sicherlich lieber, wenn man den Bericht etwa durch Verlesung einführen könnte."

"Also, der Gerichtshelfer hat ja nicht die gleiche Möglichkeit wie etwa der Jugendgerichtshelfer im Jugendverfahren. Und dadurch, daß er nun diese Möglichkeit nicht hat, müssen wir das, was in der StPO überhaupt nicht vorgesehen ist, die informelle Anhörung, machen. Und die ist natürlich auch von einem gewissen Nachteil, nicht, das ist richtig. Der Gerichtshelfer ist seiner Funktion nach nicht Zeuge; das ist also verkehrt. Und infolgedessen sind die rechtlichen Möglichkeiten keineswegs ausreichend. Der Gerichtshelfer müßte ein Anhörungsrecht haben."

"Im Gesetz müßte eine Stellung eingeräumt werden, die also der Jugendgerichtshilfe im Jugendverfahren eingeräumt wird; d.h., es sollte im Gesetz verankert werden, daß, sofern ein Gerichtshilfebericht vorliegt, der Gerichtshelfer zur Hauptverhandlung geladen und in dieser Hauptverhandlung angehört werden sollte. Mehr nicht, Angehört werden sollte; ich meine, er braucht nicht in die Zeugenkategorie, nicht in die Sachverständigenkategorie eingeordnet werden."

Auffälligerweise kam die Kritik nur von den Richtern, die sich nicht ausschließlich des "Vorhalts" als Möglichkeit zur Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in den Strafprozeß bedienen.

Die von den Richtern geäußerte Kritik betrifft im wesentlichen die in der Literatur aufgezeigten Mißstände der derzeitigen Rechtslage. Angesprochen wird das Interesse der Gerichtshelfer, gegebenenfalls den Verlauf der Hauptverhandlung zu erleben^{1*}. Getadelt werden die in juristischer Hinsicht noch unklaren, problematischen und wenig praktikablen Verwertungsmöglichkeiten des Gerichtshilfeberichtes in der Hauptverhandlung^{2*}; insbesondere bemängelt wird die prekäre Situation, in die der Gerichtshelfer geraten kann, wenn er als Zeuge vernommen wird^{3*}. Erhoben werden daher Forderungen nach einem gesetzlich verankerten Anwesenheits- und Anhörungsrecht der Erwachsenengerichtshilfe in der Hauptverhandlung^{4*}, wobei diese teils so weit gehen, der Erwachsenengerichtshilfe eine der Jugendgerichtshilfe entsprechende Position einzuräumen^{5*}.

Aufgrund dieser lautgewordenen Kritik ist zu fragen, wie die Hauptverhandlung gegenwärtig bei Anwesenheit des Gerichtshelfers abläuft und wie die Anwesenheit aus der Sicht aller Beteiligten beurteilt wird.

6.2.2. Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung

Nach § 50 Abs. 3 S. 1 JGG sind dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Eine entsprechende Regelung wird, unabhängig von der Einräumung eines Anwesenheits- und Anhörungsrechts in der Hauptverhandlung, auch für die Erwachsenengerichtshilfe gefordert^{6*}.

1* Rahn D., Aufgabe und Praxis der Gerichtshilfe, Vorschläge zu ihrer weiteren gesetzlichen Ausgestaltung, BewHi 1976, 134 ff (143).

2* Beese H., Die prozessuale Stellung der Gerichtshilfe für Erwachsene und ihre Bedeutung für die Entwicklung dieses Instituts der modernen Strafrechtspflege, BewHi 1977, 66 ff (66).

3* Schüler-Springorum H., Perspektiven einer Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1977, 224 ff (232).

4* Justizministerium Bad.-Württ., Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer, 1977, S. 52.

5* Justizministerium Niedersachsen, Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, 1979, S. 72.

6* AG Dt. Gerichtshelfer, Gerichtshilfe - Hilfe für wen?, Juli 1979, S.20; gleichzeitig wird eine Regelung entsprechend § 70 JGG gefordert, die beinhaltet, daß die Gerichtshelfer über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet werden.

Von Interesse ist, in welchem Umfang den Gerichtshelfern bereits gegenwärtig der Termin der Hauptverhandlung in den Verfahren, in denen sie berichtet haben, mitgeteilt wird.

Die entsprechende Frage ^{1*} an die Gerichtshelfer machte deutlich, daß nur 14 % (3) den Termin der Hauptverhandlung regelmäßig kennen und zwar überwiegend über die Tagesordnung, die ihnen ausgehändigt wird. Die Mehrzahl der Gerichtshelfer (64 % = 14) erhalten in einem Teil der Verfahren, in denen sie einen Gerichtshilfebericht erstellt haben - häufig aber nur auf entsprechende Bitte oder aber nur in ganz seltenen Fällen - , durch - im Regelfall ^{2*} - separate Terminmitteilung Nachricht vom Termin der Hauptverhandlung. 18 % (4) kannten den Termin bisher nur, wenn sie offiziell als Zeugen geladen waren; einem (5 %) wurde bisher noch kein Termin mitgeteilt.

Von den befragten Richtern teilen nur die im Landgerichtsbezirk Heidelberg in den Verfahren, in denen die Gerichtshilfe eingeschaltet ist, dem Gerichtshelfer den Hauptverhandlungstermin mit; die Amtsrichter wollen dem Gerichtshelfer dadurch die Gelegenheit geben, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein, um ihn informell anhören zu können; ein Landrichter handelt auf entsprechende Bitte des Gerichtshelfers um Mitteilung. Die anderen Richter sehen keine Veranlassung, den Gerichtshelfern eine Terminnachricht zu übersenden, da eine Anwesenheit und Anhörung aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht komme.

Deutlich wurde aus den Gesprächen mit Gerichtshelfern wie Richtern, daß gegenwärtig die Information über den Hauptverhandlungstermin - soweit sie inzwischen stattfindet - auf die diesbezügliche Initiativen der Gerichtshelfer zurückgeht.

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 15.

2* Einige wenige erhalten die Nachricht auch telefonisch oder mündlich.

6.2.2.1 Anwesenheit des Gerichtshelfers als Zeuge

Wir wissen bereits, daß sich die Richter nur selten der Vernehmung der Gerichtshelfer als - sachverständige - Zeugen als mögliche Beweisart zur Einführung der Gerichtshilfeferkenntnisse in die Hauptverhandlung bedienen^{1*}.

Tatsächlich sieht es so aus, daß die meisten Gerichtshelfer während der Dauer ihrer Tätigkeit - die z.T. viele Jahre umfaßt - insgesamt erst ein-, zweimal als Zeuge geladen waren.

Obwohl formell als Zeuge geladen, wurden gut 1/3 der Gerichtshelfer nicht offiziell als Zeuge behandelt, sondern konnten vom Anbeginn der Hauptverhandlung im Sitzungssaal anwesend sein und am Schluß der Beweisaufnahme Stellung nehmen.

Die anderen Gerichtshelfer, die regelmäßig vor Vernehmung des Angeklagten zur Person den Sitzungssaal verlassen mußten - entsprechend der Regelung in § 243 Abs. 2 S. 1 StPO - und dann im Rahmen der Beweisaufnahme (§§ 244, 245 StPO) ihren Bericht nochmals im wesentlichen mündlich vorgelesen haben - so hauptsächlich - oder zu einzelnen Punkten befragt wurden, bemängeln den dadurch bedingten Zeitverlust und kritisieren, daß sie bei dieser Handhabung keinen Eindruck von der Hauptverhandlung gewinnen konnten. Stellvertretend hierzu eine Stellungnahme eines Gerichtshelfers:

"Wenn ich in meiner Eigenschaft als Gerichtshelfer als Zeuge geladen bin, ist das eine schreckliche Situation für mich. Denn ich nehme ja nicht an der Hauptverhandlung teil. Ich sitze draußen, eine Stunde, oft drei, unterhalte mich gequält mit den übrigen Zeugen oder Angehörigen; und dann heißt es plötzlich: ... rein; ich stehe drin; Zeuge ..., wie ist dies und jenes, das und das; ich gebe meine knappe Erklärung; dann wird auf meine Vereidigung verzichtet; und ich kann wieder gehen."

^{1*} s. Ausführungen zu Teil III, 6.2.1.; das gleiche Ergebnis erbrachte auch Frage 17 an die Gerichtshelfer, vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer.

6.2.2.2. Anwesenheit des Gerichtshelfers aus eigenem Interesse

Die große Mehrzahl der Gerichtshelfer nimmt weitaus häufiger aus eigenem Interesse - als offiziell als Zeuge - an der Hauptverhandlung teil: 73 % (16) der Gerichtshelfer (n=22) sind schätzungsweise ^{1*} in durchschnittlich 25 % der Verfahren, in denen sie einen Gerichtshilfebericht erstellt haben, in der Hauptverhandlung anwesend ^{2*}; die anderen gaben überwiegend zu erkennen, daß sie eine Teilnahme für künftig beabsichtigen.

Den Ablauf der Hauptverhandlung bei ihrer Anwesenheit erleben die Gerichtshelfer konventionell wie unkonventionell: Während die Hälfte (8) der Gerichtshelfer bisher regelmäßig - 31 % (5) ausschließlich - auf das Zuhören beschränkt waren, kommen die andere Hälfte (8) der Gerichtshelfer regelmäßig - 25 % (4) immer - zu Wort.

Einige Stellungnahmen der Gerichtshelfer sollen den Ablauf der Verhandlung in deren Erleben etwas plastischer machen ^{3*}:

"Und dann passiert es auch immer wieder, wenn ich in der Verhandlung bin, der Richter mich kennt, daß er mich dann eben noch auffordert, zum einen oder anderen Punkt etwas zu sagen."

"Bei größeren Verhandlungen, etwa eine Mordsache, wo viele Sachverständige miteinspielen, werde ich sicherlich nicht auftreten. Da sitze ich einfach als Zuhörer. Und das ist für mich auch wichtig zur Kontrolle. Um zu hören, wie weit kommt mein Bericht ein in die Hauptverhandlung, kommt er überhaupt ein. Dann habe ich es allerdings auch schon erlebt bei kleineren Gerichten, also z.B. bei Einzelrichtersachen, daß ich da doch im Laufe der Verhandlung bei Richtern, die mich kennen, wenn eine Frage auftaucht, gefragt wurde, ob ich da auch noch etwas dazu sagen wolle."

"Ich sitze im Zuschauerraum und komme nicht zu Wort."

"Zunächst mal wird festgestellt, daß ich anwesend bin. Und schon in der Regel während der Vernehmung zur Person kann sein, daß der Vorsitzende an Hand des Gerichtshilfeberichts arbeitet und bei Unklarheiten noch mal bei mir zurückfragt über den Betroffenen. Und nach Abschluß der Beweisaufnahme werde ich dann als Gerichtshelfer im Einvernehmen aller gehört."

-
- 1* Die Angaben beruhen auf Schätzungen der Gerichtshelfer.
 - 2* Wobei die Teilnahme noch sehr differiert: während inzwischen zwei Gerichtshelfer in fast allen Verhandlungen, zu denen sie berichtet haben, anwesend sind, nimmt das "Gros" an etwa 10 bis 15 % der Fälle teil
 - 3* Antworten zu Frage 18 (2) an die Gerichtshelfer, vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer.

"Der Gerichtshelfer ist im Hintergrund und die Verhandlung läuft, wie wenn er gar nicht da wäre. Ich komme überhaupt nicht zu Wort. Beispielsweise in einem Prozeß, da hat der Angeklagte mich ein paar mal angesprochen, sich rumgedreht, der Herr... hat doch das und das; und die Zeugin hat mich in der Vernehmung auch angeführt; das Gericht ist nicht darauf eingegangen, hat überhaupt keine Reaktion gezeigt; nur bei Ausschluß der Öffentlichkeit, da durfte ich dableiben."

"Ich bin stiller Zuhörer; ich bin nur die Öffentlichkeit. Aber gefragt ... keine Spur."

"Wenn ich nicht als Zeuge geladen bin, komme ich nicht zu Wort, es sei denn, daß ich mich mal zu Wort melde."

"Ich bin von zu Beginn der Hauptverhandlung im Gerichtssaal anwesend, habe meinen Platz neben dem Staatsanwalt, wo sonst der Gutachter sitzt. Nach Abschluß der Beweisaufnahme wird der Bericht auf Vorhalt eingebracht: ich kann meinen Bericht dann vortragen, und der Richter stellt an den Betroffenen dann Fragen, ob der Gerichtshilfebericht zutrifft, ob er noch etwas dazu zu sagen hat."

"Nein, nein, ich bin da nur als Zuschauer; als nicht besonders beachteter Zuschauer."

Aus diesen Stellungnahmen, die ein ganz unterschiedliches Verhalten der Richter in Bezug auf die Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung aufzeigen, wird deutlich, daß im Umgang mit der Anwesenheit noch große Unsicherheiten, die es durch konkrete gesetzliche Regelungen auszuräumen gilt, bestehen.

Für die Gestaltung der gesetzlichen Regelung ist von maßgebender Bedeutung, was die Praktiker von einem Anwesenheits- und Anhörungsrecht der Erwachsenengerichtshilfe halten; d.h. es gilt deren bisherige diesbezüglichen Erfahrungen auszuwerten und entsprechend umzusetzen.

Im Folgenden soll daher die Beurteilung der Anwesenheit der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung aus der Sicht der befragten Beteiligten dargestellt sein.

6.2.2.3. Beurteilung der Anwesenheit - aus der Sicht der Gerichtshelfer, Staatsanwälte und Strafrichter

Die Gerichtshelfer erklären einmütig die Anwesenheit für sinnvoll.

Soweit sie Einschränkungen machen, betreffen diese die derzeitige recht-

liche Situation; stellvertretend hierfür einen Beitrag eines Gerichtshelfers:

"Sinnvoll ja, insofern der Gerichtshelfer ein Vortragsrecht hat, wie es in der Jugendgerichtshilfe der Fall ist. Ich halte es nicht für sinnvoll im momentanen Status des Gerichtshelfers; er kann entweder nur als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden; beide Funktionen sind für die Gerichtshilfe problematisch und belasten die Beziehung zu demjenigen, über den der Bericht gemacht wird."

Knapp die Hälfte der Gerichtshelfer meinen weiter, daß der Gerichtshelfer nicht in jedem Fall, in dem er berichtet hat, auch an der Hauptverhandlung teilnehmen sollte oder müßte: die ständige Teilnahme sei nicht immer erforderlich und auch zu zeitraubend; auch wurde ein eventueller Rollenkonflikt, in den der Gerichtshelfer bei Anwesenheit und Anhörung geraten könne, in diesem Zusammenhang angesprochen.

Die für die Anwesenheit genannten Gründe sind vielfältig.

Angesprochen werden einerseits das Interesse der Gerichtshelfer, durch das Zugewesenheit die Möglichkeit zu haben zu überprüfen, inwieweit die Berichterstattung mit dem Bild übereinstimmt, das sich in der Hauptverhandlung ergibt, und inwieweit die Darstellung eine Grundlage für die getroffene Entscheidung gibt:

"Weil ich dadurch auch eine Kontrolle habe, ob das was er mir gegenüber gesagt hat, in einer ganz anderen Situation unter ganz anderen Vorzeichen aufrechterhalten wird in der Hauptverhandlung oder ob er davon abweicht. Das ist für mich auch eine Art Kontrolle, wie ich auf die Leute zugehe, ob ich vielleicht selbst auch Fehler mache."

"Aus Interesse, wie es abläuft; daß man als Gerichtshelfer gleich an Ort und Stelle mitbekommt, wie die Urteilsfindung abläuft und wie es ausgeht."

Als Vorteil wird angesehen, zum schriftlichen Bericht und insbesondere beim Auftauchen bisher unbekannter oder neuer Gesichtspunkte oder Widersprüchlichkeiten in der Hauptverhandlung weitere Erläuterungen oder Ergänzungen abgeben zu können:

"Ich halte das für äußerst wichtig, daß der Gerichtshelfer da ist; denn der Bericht ist geschriebenes Papier; manchmal kommt in dem Gerichtshilfebericht nicht alles zum Tragen, was sich am Rande noch abgespielt hat; d.h., auch der Richter kann hinterfragen bzw. die Prozeßbeteiligten können hinterfragen."

"Ich habe es schon oft erlebt, daß auch der Richter es als hilfreich ansieht, wenn er nicht im Wege des Vorhalts, sondern der Anhörung mit jemanden sprechen und Fragen an ihn richten kann, die sich auf die ganz persönliche, jetzige Lebenssituation des zu Verurteilenden beziehen. Gerade wenn es darum geht, Kontakte zu anderen Stellen zu vermitteln, um sinnvoll auch prognostisch zu wirken; der Richter kennt ja u.U. gar nicht die Wohngegend, in der der Betreffende lebt, und welches Sozialamt zuständig ist und welcher Sozialarbeiter und all diese Dinge; und wenn man das im Gespräch mitabklärt, das hat sich also in der Vergangenheit schon sehr positiv ausgewirkt."

Als weiterer Vorteil wird angesehen, dem Angeklagten durch die Anwesenheit erforderlichenfalls eine gewisse "moralische Stütze" zu gewähren und gegebenenfalls durch formlose Hilfestellung die Kommunikation zwischen Gericht und Angeklagtem zu vereinfachen:

"Wir haben es in ganz starkem Maße mit sog. Ersttätern zu tun, die noch gar keinerlei Erfahrung haben mit der Justiz, mit dem Apparat, mit der Polizei; und dann ist es für viele, ohne daß es in der Hauptverhandlung angesprochen wird, eine Hilfe zu wissen, da ist jemand da, den ich schon kenne."

"Der Angeklagte wirkt etwas ruhiger, weil er sozusagen einen "sozialen Beistand" hat; denn er kennt ihn und sagt sich: bei dem war ich, mit dem habe ich ein Gespräch geführt; ich weiß, daß er mir irgendwie helfen wird; nicht helfen will, daß ich nicht bestraft werde, sondern daß man verschiedene Dinge richtig hinstellt."

"Wenn beispielsweise ein Angeklagter sehr ruppig auftritt und man weiß ganz genau, daß der eigentlich ganz klein und schüchtern ist, dann kann man den Richter darauf aufmerksam machen, daß das nicht böser Wille ist oder Verhärtung der Persönlichkeit, Uneinsichtigkeit oder sonst was."

"Weil ich dann auch eine gewisse Vermittlerrolle übernehmen könnte zwischen dem Angeklagten und dem Richter bzw. Staatsanwalt; gerade auch in der Kommunikation, denn dort kommt es immer wieder einfach aufgrund der verschiedenen Artikulation zu Mißverständnissen."

Nach Darstellung mancher Gerichtshelfer kann die Anwesenheit und Anhörung des Gerichtshelfers auch unter dem Gesichtspunkt der "Vorbewährungszeit" sinnvoll sein:

"Zwischen Erhebung der Anklage und der Hauptverhandlung besteht oft die Chance für den einzelnen Betroffenen, daß er mit mir noch irgendwie etwas unternehmen kann, z.B. Beratungsstellen aufsuchen, einen Arbeitsplatz beschaffen oder - gerade bei Unterhaltsschuldnern - doch schon Zahlungen leisten oder Schadenswiedergutmachungen zu beginnen. Hier kann dann der Gerichtshelfer aktuell zu den derzeitigen Verhältnissen Stellung nehmen."

"Zwischen der Berichterstellung und der Hauptverhandlung vergeht ja oft ein halbes Jahr; wir bezeichnen das als eine Art "Vorbewährungszeit"; da kann sich viel ändern in dieser Zeit. Wenn der Gerichtshelfer Terminmitteilung bekommt, kann er noch einmal ein Gespräch machen mit dem Angeklagten und sehen was gelaufen ist; gerade bei Suchtkranken, da tut sich ja viel in einem halben Jahr."

Von den Gerichtshelfern wird schließlich noch angesprochen, daß den Gerichtshilfeerkennnissen in der Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Gerichtshelfers größere Aufmerksamkeit geschenkt werde und daß es ein Grundanliegen der Gerichtshelfer sei, aktiv - also durch Anhörung in der Hauptverhandlung - an der Verwertung ihrer Erkenntnisse beteiligt zu sein.

Die Staatsanwälte sind in der großen Mehrzahl (81 % = 21) der Auffassung, daß die Anwesenheit der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung - wenn auch nicht in jedem Fall und mit dem Hinweis auf die Problematik der zeitlichen Überlastung der Gerichtshelfer ^{1*} - sinnvoll ist.

Von den Staatsanwälten, die eine Anwesenheit nicht für sinnvoll erachten (19 % = 5), verfügt auffälligerweise keiner über praktische Erfahrungen mit der Anwesenheit eines Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung.

Im einzelnen hatten zum Zeitpunkt der Interviewerhebung insgesamt 73 % (19) der Staatsanwälte (n=26) schon erlebt - wenn auch manche nur sehr selten -, daß der (die) in ihrem Bezirk tätige(n) Gerichtshelfer in Hauptverhandlungen, in denen sie die Anklage vertreten haben, anwesend war(en). Knapp die Hälfte dieser Staatsanwälte haben die Anwesenheit bisher so erlebt, daß der (die) Gerichtshelfer als Zuhörer im Zuschauer-raum saß(en) und/oder - noch seltener - als Zeuge vernommen wurde(n); 58 % haben die Anwesenheit bisher so erlebt, daß der (die) Gerichtshelfer informativ zu Wort kam(en).

Konkret danach gefragt ^{2*}, kritisieren die Staatsanwälte, die die Gerichtshelfer nur als Zuhörer oder Zeuge erlebt haben, überwiegend diese Handhabung mit den Argumenten, daß der anwesende Gerichtshelfer auch zu

1* Entsprechende Einschränkungen kommen auch von Seiten der Gerichtshelfer, s.S. 174.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 21 (2).

Wort kommen sollte, in der Zeugenfunktion aber zu sehr ins Schußfeld gerate (kein Zeugnisverweigerungsrecht) und nicht ständig anwesend sein könne^{1*}. Obwohl gesetzlich nicht vorgesehen, wird demgegenüber von allen Staatsanwälten, die die Anwesenheit in der Form erlebt haben, daß die Gerichtshelfer informell gehört wurden, diese Handhabung für richtig befunden, da - so ihre Argumente - ansonsten die Anwesenheit überflüssig sei und die Angelegenheit insgesamt "lockerer" werde.

Die von den Staatsanwälten für eine Anwesenheit genannten Gründe entsprechen im wesentlichen den von den Gerichtshelfern genannten: angesprochen werden die Möglichkeit der Gerichtshelfer, bei Anwesenheit die eigene Tätigkeit an Hand des Verlaufs und Ergebnisses der Hauptverhandlung zu kontrollieren; insbesondere die Möglichkeit, das schriftlich Vorgelegene mündlich noch zu erläutern und bei auftauchenden Widersprüchen oder neuen Fragen unmittelbar zu ergänzen oder abweichend zu beurteilen; die gegebenenfalls erforderliche Vermittlerrolle des Gerichtshelfers aufgrund seines Vertrauensverhältnisses zum Angeklagten; auch die Möglichkeit, Veränderungen in der Zeit zwischen Berichterstattung und Hauptverhandlung mündlich nachzutragen. Angeklungen ist schließlich auch, daß man die Gerichtshilfe, wenn man sich ihrer bediene, nicht mit "Halbheiten" versehen, sondern ihr auch ein Teilnahme- und Anhörungsrecht zubilligen sollte.

Zur Veranschaulichung auch hier einige Stellungnahmen von Staatsanwälten, die eine Anwesenheit und Anhörung des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung - jedenfalls in einem Teil der Verfahren, zu denen berichtet wurde - begrüßen:

"Ich würde die Anwesenheit teilweise für sinnvoll halten. Der Gerichtshelfer könnte dann auch ein bißchen seinen Bericht an Hand der Ergebnisse der Hauptverhandlung kontrollieren. Manchmal stellt sich nämlich heraus, daß der Beschuldigte und die Angehörigen, die dem Beschuldigten ja sehr nahe stehen, dem Gerichtshelfer Sachen erzählt haben, die er auch in den Bericht übernimmt, die sie selbst nicht einmal in der Hauptverhandlung aufrechterhalten. Und von daher würde ich begrüßen, wenn der Gerichtshelfer mehr auf diese Weise auch sehen würde, was daraus geworden ist. Er würde dann auch mehr sehen, wie sich der Gerichtshilfebericht auswirkt in der Verhandlung. Und es wäre sinnvoll für den Fall, daß der Angeklagte später mal wieder von ihm zu beurteilen ist."

1* Soweit die Handhabung nicht kritisiert wurde, wurde sie als derzeit nicht anders möglich angesehen.

"Ja, es wäre manchmal schon ganz gut, so wie es bei der Jugendgerichtshilfe auch sinnvoll ist. Weil die die Leute ja schon vorher kennengelernt haben. Und manchmal ist es auch wirklich so, daß sich da so ein bißchen ein Vertrauensverhältnis gebildet hat; und der Mann steht dann meistens isoliert da mit seinem Verteidiger, auf der einen Seite; und da ist irgendetwas da, der vermitteln könnte."

"Damit der Gerichtshelfer Rede und Antwort stehen kann. Wenn sich jetzt in der Verhandlung noch Fragen ergeben; daß man dazu auch die Meinung des Gerichtshelfers an Ort und Stelle gleich erfragen kann, der ihn ja nun näher kennt auf Grund der Gespräche mit ihm."

"Ja, ich meine, er kann natürlich mündlich immer einen etwas unmittelbaren Eindruck von dem, was er erlebt und gesehen und gehört hat, geben, als ein schriftlicher Bericht das jemals leisten kann."

"Weil der Gerichtshelfer dann die Dinge klarstellen kann, wenn sie anders dargestellt werden."

"Natürlich, es kann doch sein, daß zwischen Erstattung des Gerichtshilfeberichts und der Hauptverhandlung neue Erkenntnisse durch die Gerichtshilfe gewonnen wurden, die aber noch nicht schriftlich niedergelegt sind."

"Ja, gerade bei Angeklagten, die sich nicht so sehr artikulieren können, könnte es von Vorteil sein, daß der Gerichtshelfer aus seiner Sicht schildert."

Die Staatsanwälte, die eine Anwesenheit nicht für sinnvoll erachten (19 % = 5), nennen zur Begründung - wobei deren Überlegungen mehr theoretischer Natur sind, da diese bisher keine Erfahrungen mit der Anwesenheit der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung gemacht haben - die Gefahr des Verlustes des Vertrauensverhältnisses zwischen Gerichtshelfer und Klienten und ihre Befürchtung, daß die Position des Gerichtshelfers bei abweichenden Äußerungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung "umkämpft" werde.

Die Strafrichter sind - wenn auch nicht in der Anzahl wie die Staatsanwälte^{1*} - in der Mehrzahl (58 % = 7) der Auffassung, daß die Anwesenheit der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung sinnvoll sein kann bzw. ist.

Von den Strafrichtern (n=12) hatten zum Zeitpunkt der Interviewerhebung insgesamt 92 % (11) schon erlebt, daß der (die) in ihrem Bezirk tätige(n)

1* Vgl. für die Staatsanwälte S. 176.

Gerichtshelfer bei Verfahren, in denen er (sie) Gerichtshilfeberichte erstellt hatte(n), in der Hauptverhandlung anwesend war(en). 5 (45 %) dieser Richter - drei Vorsitzende Richter an großen Strafkammern und zwei Schöffenrichter - haben hierbei den (die) Gerichtshelfer immer nur als Zuhörer "behandelt", ließen ihn (sie) also nicht zu Wort kommen; 2 (18 %) - zwei Vorsitzende Richter an großen Strafkammern - haben den (die) Gerichtshelfer auch schon formell als Zeuge vernommen; 4 (36 %) - vier Schöffenrichter - haben den (die) Gerichtshelfer, wenn er (sie) anwesend waren, regelmäßig informell gehört.

Die Strafrichter, die eine Anwesenheit - wenn auch mit Hinweisen auf die Überlastung der Gerichtshilfe und die derzeit mißliche Rechtslage - jedenfalls in einem Teil der Verfahren, zu denen der Gerichtshelfer schriftlich berichtet hat, begrüßen, begründen ihre Haltung mit der dadurch den Gerichtshelfern gegebenen Kontrollmöglichkeit ihrer Tätigkeit und mit der dadurch ihnen gegebenen Möglichkeit, dem Gerichtshelfer Gelegenheit zu geben, seinen Bericht vorzutragen und zu erläutern bzw. bei auftauchenden Widersprüchen und neuen Gesichtspunkten zu ergänzen oder anders zu beurteilen. Stellvertretend hierfür eine richterliche Stellungnahme:

"Weil ich es für sinnvoll halte, den Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung noch mal anzuhören. Nicht nur, daß der Gerichtshelfer - das ist natürlich eine andere Funktion - , daß der Gerichtshelfer den Fortgang des Verfahrens beobachten kann und dadurch auch lernt für zukünftige Begutachtungen oder zukünftigen Einsatz; das ist ein Gewinn, der vielleicht nicht in diesem Verfahren wieder uns zu Gute kommt. Aber auch, um den Gerichtshelfer anzuhören. Es ergeben sich in der Hauptverhandlung oft neue Aspekte, die der Gerichtshelfer aufgrund seiner Kenntnisse von den Verhältnissen, aus denen der Betroffene kommt, ich möchte nicht sagen, besser beurteilen kann, aber zu denen er eine sinnvolle Stellungnahme abgeben kann."

Die Strafrichter, die eine Anwesenheit und Anhörung nicht für sinnvoll erachten, sehen hierfür kein Erfordernis, nennen aber auch keine Gründe, die gegen eine Beteiligung der Gerichtshelfer an der Hauptverhandlung sprechen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß nicht nur die Gerichtshelfer selbst, sondern überwiegend auch die Strafrichter die Anwesenheit und Anhörung der Erwachsenengerichtshelfer in der Hauptverhandlung positiv beurteilen. Insbesondere war festzustellen, daß die Staatsanwälte und Richter, die die Teilnahme des Gerichtshelfers schon so erlebt bzw. praktiziert haben, daß dieser informell - ähnlich wie der Jugendgerichtshelfer - zu Wort kam, durchweg aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen die Anwesenheit und Anhörung für sinnvoll halten.

Aber auch in diesem Zusammenhang wurde von allen Seiten - Gerichtshelfer, Staatsanwälte wie Richter - Kritik an der Vernehmung der Erwachsenengerichtshelfer als Zeugen laut. Angesprochen wurde wieder der Rollenkonflikt, in den der Gerichtshelfer mangels Zeugnisverweigerungsrecht geraten kann.

Um der Sicherheit des Umgangs mit in der Hauptverhandlung anwesenden Gerichtshelfern willen wie auch im Interesse der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens sind daher konkrete gesetzliche Regelungen für in absehbare Zeit zu fordern^{1*}.

6.3. Umfang der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in die Hauptverhandlung - aus der Sicht der Gerichtshelfer, Staatsanwälte und Strafrichter

Die Leitung der Hauptverhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 238 Abs. 1 StPO); demgemäß obliegt auch die Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse dem Vorsitzenden. Wir wissen bereits, daß sich die Vorsitzenden gegenwärtig noch hauptsächlich des richterlichen Vorhalts zur Einführung der Ermittlungsergebnisse der Gerichtshilfe bedienen^{2*}. Die folgenden Ausführungen betreffen nun die Frage, inwieweit die mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen zur Person und sozialen Umwelt des Angeklagten in die Hauptverhandlung eingeführt werden; Gerichtshelfer, Staatsanwälte und die Richter selbst sollen darlegen, ob

1* Vgl. im einzelnen Teil III, Kap. 11, 11.2.

2* Vgl. die Ausführungen in Teil III, 6.2.1.

bei Vorlage eines Berichts dessen Inhalt regelmäßig zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wird und in welchem Umfang dies erfolgt.

Von den Gerichtshelfern (n=22) konnten sich die Hälfte - mangels Anwesenheit in der Hauptverhandlung - zu diesen Fragen nicht äußern. Die anderen meinen zu 73 % (8), daß der Inhalt ihrer Berichte regelmäßig zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wird; die Gerichtshelfer, die gegenteiliger Auffassung sind (27 % = 3), sehen die Gründe hierfür in der Unsicherheit der Richter im Umgang mit der Gerichtshilfe, die aus der gegenwärtig noch unzureichenden Rechtslage resultiere.

Was den Umfang der Einführung der in den Berichten enthaltenen Informationen anbelangt, haben die Gerichtshelfer in der Mehrzahl die Erfahrung gemacht, daß im Regelfall nur ein Teil ihrer Erkenntnisse - die vom Richter für wesentlich erachteten - in die Hauptverhandlung eingebracht wird.

Unterschiede im Umfang der Einführung konnten schon insoweit beobachtet werden, als die Gerichtshilfeerkennnisse bei größeren Verhandlungen ausführlicher behandelt werden; aufgefallen ist weiter, daß zwar die persönlichen Daten über den Angeklagten im Bericht, weniger aber die darüber hinaus vermittelten Erkenntnisse - wie Hintergründe der Tat etc. - eingeführt werden.

Von den Staatsanwälten (n=26) konnten sich zwei mangels Erfahrung nicht äußern.

Die anderen meinen zu 71 % (17) - wenn auch teils mit dem Hinweis, daß für die Prozeßbeteiligten oftmals gar nicht klar erkennbar ist, ob der Richter den Gerichtshilfebericht einführt, ob also richterliche Vorbehalte an den Angeklagten oder Beweispersonen auf dem Gerichtshilfebericht beruhen - , daß der Inhalt der Berichte regelmäßig zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wird; die Staatsanwälte mit gegenteiliger Erfahrung (29 % = 7) sehen die Gründe hierfür in prozessualen Schwierigkeiten, in zeitlichen Zwängen (der Richter verfüge z.B. nicht über genügend Zeit, den Bericht durchzustudieren, weil dieser zu spät bei Gericht eingegangen ist; die Verwertung des Berichts erfordere im Empfinden des Richters zu viel Zeit) bzw. in einer eventuell dem Angeklagten gegenüber

gebotenen Rücksichtnahme (um diesem z.B. den Vorhalt ihm unangenehmer Dinge zu ersparen).

Die Erfahrungen der Staatsanwälte zum Umfang der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in die Hauptverhandlung gehen in der Mehrzahl dahin, daß im Regelfall nur ein Teil der Erkenntnisse in die Verhandlung eingeführt wird. Auch im Empfinden der Staatsanwälte wird das im konkreten Fall wichtig erscheinende, in aller Regel aber die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen - durch entsprechende Vorhalte während der Vernehmung des Angeklagten zur Person (§ 243 Abs.2 S. 2 StPO) - eingebracht; insoweit sei das Verhalten der Richter aber ganz unterschiedlich. Seitens der Staatsanwälte wird schließlich auch die Qualität der Gerichtshilfeberichte als Kriterium für den Umfang der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in die Hauptverhandlung erwähnt.

Aus der Darstellung der Gerichtshelfer und Staatsanwälte, die - soweit ihnen möglich - hier mehr aus der Sicht des passiven Beobachters berichtet haben ^{1*}, werden die in den Gerichtshilfeberichten enthaltenen Informationen über den Angeklagten, wenn auch in den überwiegenden Fällen, so doch in unterschiedlichem Umfang zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht. Wenden wir uns jetzt den Strafrichtern selbst zu, um aus deren Darstellung - einige Erklärungsansätze wurden schon von den Gerichtshelfern und Staatsanwälten geliefert - die Kriterien, die den Umfang der Einführung bestimmen, zu erfahren.

Die Handhabung der Einführung sieht bei den befragten Strafrichtern (n=12) - nach ihren Bekundungen ^{2*} - folgendermaßen aus:

58 % (7) der Richter führen den Inhalt der ihnen vorliegenden Gerichtshilfeberichte regelmäßig - zum Umfang siehe noch weiter unten im Text - in die Hauptverhandlung ein; bei 33 % (4) erfolgt die Einführung grundsätzlich nur in einem Teil der Fälle, in denen ein Bericht erstellt wurde; ein Richter (8 %) macht den Inhalt der ihm vorliegenden Berichte regelmäßig nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung.

1* In Einzelfällen werden die Gerichtshilfeerkennnisse auch durch entsprechende Fragen der Staatsanwälte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Fragen 18 und 21.

Dem Umfang nach wird der Inhalt der Berichte bei 42 % (5) der befragten Richter in der Regel insgesamt - was allerdings bei 60 % (3) dieser Richter auf die Anhörung des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung zu rückgeht^{1*} - und bei 58 % (7) von Fall zu Fall in unterschiedlichem Ausmaß in die Hauptverhandlung eingeführt. Kriterien für den Umfang der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse bilden - so die Richter selbst - die Problematik des Einzelfalls und die Qualität der Gerichtshilfeberichte. Stellvertretend hierzu eine richterliche Stellungnahme:

"Sie werden eingeführt, soweit sie mir für die Beurteilung der Tat und für die Frage der Strafzumessung von Bedeutung erscheinen. Das ist ganz unterschiedlich. Und auch die Berichte sind natürlich unterschiedlich; mal steht mehr zur persönlichen Situation, mal mehr zur voraussichtlichen Planung des Angeklagten für die Zukunft drin; was man halt vielleicht gar nicht braucht. Es ist schon unterschiedlich."

Aus dem Kontext der Gespräche mit den Richtern wurde weiter deutlich, daß auch die Einstellung der Richter zur Gerichtshilfe mitmaßgebend ist, welche Beachtung deren Erkenntnissen geschenkt wird und damit, in welchem Umfang deren Erkenntnisse zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden.

Insbesondere der Richter, der den Inhalt der ihm vorliegenden Berichte regelmäßig nicht oder - nach seinen eigenen Bekundungen - nur "bruchstückhaft" in die Hauptverhandlung einführt, ließ im gesamten Interview seine mehr negative Haltung gegenüber der Erwachsenengerichtshilfe durchblicken; mit den anderen befragten Richtern hält zwar auch er - verbal - die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll^{2*}, meint aber auf die entsprechende Frage^{3*} als einziger Richter, daß eine Einrichtung wie die Gerichtshilfe neben den herkömmlichen Erkenntnismitteln der Persönlichkeitserforschung generell nicht notwendig sei.

Auch aus den Gesprächen mit den anderen Richtern waren entsprechende Zusammenhänge erkennbar: die Richter, die der Erwachsenengerichtshilfe

1* Wie von einem der Richter mitgeteilt, wird andererseits in Fällen, wo der Gerichtshelfer nicht anwesend ist, der Berichtsinhalt auch manchmal nicht eingebracht.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 4 und Ausfertigung 8, Frage 3.

3* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 5.

(inszwischen schon) eine große Bedeutung zumessen, sind allgemein geneigt, deren Erkenntnisse umfassender zu verwerten.

6.4. Zusammenfassung

Anders als im Ermittlungsverfahren, wo der schriftliche Gerichtshilfebericht unmittelbar verwertet werden kann, darf dieser im Hauptverfahren mit Aufnahme in die Gerichtsakten noch nicht für das Urteil verwertet werden; das verbieten das Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzip (§ 261).

Von den nach der Strafprozeßordnung zur Verfügung stehenden Beweisarten können sich die Strafrichter im Regelfall des richterlichen Vorhalts und der Vernehmung des Gerichtshelfers oder Auskunftspersonen des Gerichtshelfers als Zeugen zur Einführung der Persönlichkeitsermittlungen der Gerichtshilfe in die Hauptverhandlung bedienen.

In der Praxis ist es gegenwärtig am gebräuchlichsten, den Inhalt der Gerichtshilfeberichte durch entsprechende Vorhalte an den Angeklagten und/oder Beweispersonen zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen; nur in Ausnahmefällen werden die Gerichtshelfer oder deren Auskunftspersonen als Zeugen vernommen.

Daneben hat sich in der Praxis eine Form der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in die Hauptverhandlung, nämlich die informelle Anhörung des Gerichtshelfers in der Verhandlung, entwickelt und findet bereits in unterschiedlichem Maß Anwendung - es gibt inzwischen Richter, die sich hauptsächlich dieser Form bedienen -, die in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehen ist.

Immerhin knapp die Hälfte der Richter meinen auch, daß die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten, die Gerichtshilfeerkennnisse in die Hauptverhandlung einzuführen, nicht ausreichend sind; sie kritisieren nicht nur die gegenwärtig in juristischer Hinsicht noch unklaren, problematischen und wenig praktikablen Verwertungsmöglichkeiten des Gerichtshilfeberichts - wobei insbesondere die prekäre Situation, in die der Gerichtshelfer, dem ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht, bei einer Vernehmung als Zeuge geraten kann, bemängelt wird - ; auch angesprochen wird das

Interesse der Gerichtshelfer, gegebenenfalls den Verlauf der Hauptverhandlung zu erleben.

Wenn auch nach der gegenwärtigen Rechtslage eine Teilnahme der Gerichtshelfer an der Hauptverhandlung nur in Betracht kommt, wenn sie als Zeugen aussagen sollen - ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht ist ihnen, anders als der Jugendgerichtshilfe, nicht eingeräumt -, bleibt es den Gerichtshelfern unbenommen, in öffentlichen Verhandlungen anwesend zu sein.

Wie die Befragungsergebnisse gezeigt haben, nimmt die große Mehrzahl der Gerichtshelfer weitaus häufiger aus eigenem Interesse an der Hauptverhandlung teil als offiziell - d.h. auf Initiative des Gerichts - als Zeuge. Insoweit hat sich Arbeitshypothese 5.1. bestätigt, die folgende Aussage beinhaltet: ob der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung anwesend ist, hängt hauptsächlich von seinem eigenen Interesse daran ab.

In Bezug auf die Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung - ob als Zeuge oder aus eigenem Interesse - zeigen die Strafrichter ein ganz unterschiedliches Verhalten. Während knapp 2/3 der Gerichtshelfer ihre Teilnahme als -formell geladener - Zeuge bisher in der nach den §§ 243 Abs. 1, 2 S. 1; 244 StPO üblichen Weise erlebt haben, konnten die anderen regelmäßig von Anbeginn der Hauptverhandlung im Sitzungssaal verbleiben und am Schluß der Beweisaufnahme Stellung nehmen. Bei Anwesenheit aus eigenem Interesse waren die Hälfte der Gerichtshelfer bisher regelmäßig auf das Zuhören beschränkt - es wurde allenfalls insoweit eine Ausnahme gemacht, als sie bei Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 171 GVG im Sitzungssaal anwesend bleiben durften -, während sich bei den anderen die Richter wie auch Staatsanwälte unkonventionell zeigten, d.h. keine juristische Überlegungen über die "prozessuale Stellung" des Gerichtshelfers anstellten, und diese regelmäßig informell zu Wort kommen ließen.

Insofern wird die Aussage in Arbeitshypothese 5.2., daß sich die Strafrichter bei Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung gleichermaßen konventionell wie unkonventionell verhalten und daß insgesamt - im Umgang mit der Anwesenheit - noch eine große Unsicherheit besteht, bestätigt.

Die Anwesenheit und Anhörung der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung wird von allen Gerichtshelfern, der großen Mehrzahl der Staatsanwälte und der Mehrzahl der Strafrichter für sinnvoll erachtet. Einschränkungen werden nur insoweit gemacht, als die Teilnahme nicht in allen Fällen, in denen berichtet wurde, erforderlich sei - in diesem Zusammenhang wurde auch die zeitliche Überlastung der Gerichtshelfer genannt - und als die derzeit prekäre rechtliche Situation der gesetzlichen Ausgestaltung bedürfe.

Die Gründe, die von den Gerichtshelfern, Staatsanwälten und Richtern für eine Teilnahme des Gerichtshelfers genannt werden, sind vielfältig: hauptsächlich angesprochen wurden das Interesse der Gerichtshelfer, die eigene Tätigkeit gegebenenfalls an Hand des Verlaufs und Ergebnisses der Hauptverhandlung zu kontrollieren; die durch die Anwesenheit gegebene Möglichkeit, das schriftlich Vorgetragene zu erläutern und erforderlichenfalls zu ergänzen und anders zu beurteilen; schließlich die Möglichkeit des Gerichtshelfers, wenn notwendig, eine Vermittlerrolle zwischen Angeklagtem und Gericht einzunehmen.

Mit Hinweisen auf einen eventuellen Rollenkonflikt, in den die Gerichtshelfer mangels Zeugnisverweigerungsrecht geraten können, wurde auch in diesem Zusammenhang nochmals Kritik an einer Vernehmung der Gerichtshelfer als Zeugen laut.

Stellt man auf die Interviewpartner ab, die schon die Teilnahme der Gerichtshelfer an der Hauptverhandlung in der Form erlebt bzw. praktiziert haben, daß die Gerichtshelfer informell gehört wurden, fällt auf, daß alle - Gerichtshelfer, Staatsanwälte wie Richter - die Anwesenheit als positiv beurteilen. Aufgrund dieses Ergebnisses wird die weitere Aussage in Arbeitshypothese 5.2., daß die Anwesenheit in der Regel positiv für den Verlauf der Hauptverhandlung ist, verifiziert.

Wir haben schließlich aus der Sicht der Gerichtshelfer - soweit sie dazu berichten konnten - , Staatsanwälte und Richter erfahren, daß die in den Gerichtshilfeberichten enthaltenen Informationen über den Angeklagten - abgesehen von der Anhörung der Gerichtshelfer - zwar in den

überwiegenden Fällen, in denen ein Bericht vorliegt, aber doch in unterschiedlichem Umfang mittels richterlichen Vorhalts zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Nach Darstellung der Gerichtshelfer und Staatsanwälte werden regelmäßig die im konkreten Fall wichtig erscheinenden Fakten, in aller Regel aber die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen - durch entsprechende Vorhalte während der Vernehmung des Angeklagten zur Person (§ 243 Abs. 2 S. 2 StPO) - eingebracht.

Aus der Darstellung der Richter selbst und aus dem Kontext der Gespräche mit den Richtern wurde deutlich, daß - wie in Arbeitshypothese 6 angenommen, die also als bestätigt gelten kann - Kriterien für den Umfang der Einführung der mit dem Bericht gelieferten Informationen in die Hauptverhandlung die Problematik des Einzelfalls - also des speziellen Täters - und die Qualität der Gerichtshilfeberichte bilden, schließlich aber auch (noch) die Einstellung der Strafrichter zur Erwachsenengerichtshilfe mitmaßgebend ist, in welchem Umfang deren Erkenntnisse Beachtung finden und verwertet werden.

7. Die Bedeutung der Mitwirkung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren

Nachdem wir jetzt vermehrte Kenntnisse darüber haben, wann und in welchem Umfang die Erwachsenengerichtshilfe in Anspruch genommen bzw. wie ihre Ermittlungen verwertet werden, kommen wir nun für das Erkenntnisverfahren ^{1*} zu der forschungsleitenden Frage ^{2*}, "inwieweit die Gerichtshilfe ihrer Aufgabe entsprechend den zuständigen Justizorganen bei der Findung einer gerechten und sachgemäßen Reaktion eine Hilfe darstellt".

Zur Diskussion steht Arbeitshypothese 7, nach der angenommen wurde, daß soweit der Gerichtshilfebericht verwertet wird, dieser persönliche Umstände über den Angeklagten erhellt, die ohne den Gerichtshilfebericht in der Hauptverhandlung regelmäßig nicht zur Sprache kommen. Dadurch ist eine bessere Erfassung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Vorgeschichte und künftiger Entwicklungstendenzen möglich. Die von der Gerichtshilfe erhellten Umstände wirken sich eher entlastend für den Angeklagten aus.

Weiter geht es um die Annahme in Arbeitshypothese 8: soweit sich die Strafrichter der Erkenntnisse der Gerichtshilfe bedienen, empfinden sie deren Feststellungen als eine wertvolle Hilfe bei der Aufklärung der persönlichen Fakten und der Findung der zu treffenden Entscheidung. Rechtlich relevante Hinweise zur Rechtsfolgenseite liefert der Gerichtshilfebericht insbesondere für die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung.

Schließlich werden noch - weil in unmittelbarem Zusammenhang mit der in diesem Kapitel abzuhandelnden Problematik stehend - Ausgangsthese 9, nach der Anregungen im Gerichtshilfebericht zur Rechtsfolgenseite meistens mit den dann tatsächlich getroffenen Entscheidungen übereinstimmen, und Ausgangsthese 10, nach der die Strafverfahren durch die Einschaltung der Gerichtshilfe beschleunigt werden können, auf ihre Bestätigung bzw. Widerlegung überprüft.

1* Speziell zum Ermittlungsverfahren s. schon Teil III, Kap. 5, 5.2.

2* s. Teil I. 4.

7.1. Hilfestellung der Gerichtshilfe im Entscheidungsprozeß - aus der Sicht der Staatsanwälte und Strafrichter

Das Vorgehen des Gerichts in der Hauptverhandlung kann bis zur Verkündung des Urteils in zwei Phasen unterteilt werden:

- 1. Phase: Aufklärung der persönlichen und sachlichen Fakten, die für die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.
- 2. Phase: Finden der jeweiligen - angemessenen - Sanktion.

Aus der Sicht der Strafrichter wie auch der Staatsanwälte ^{1*} interessiert nun, inwieweit die Gerichtshilfe in diesen beiden Phasen durch ihre Tätigkeit eine Hilfestellung zu leisten vermag, wobei sich - dies zur Klarstellung - die Hilfestellung in der ersten Phase nur auf die Aufklärung der persönlichen (und nicht der sachlichen) Fakten beziehen kann und soll.

7.1.1. Aufklärung der persönlichen Fakten

Die Strafrechtsreform der letzten Jahre mit der starken Betonung spezialpräventiver Gedanken macht eine eingehende Persönlichkeitserforschung notwendig. Die Strafzumessung beruht heute auf einer Ganzheitsbetrachtung von Tatgeschehen und Täterpersönlichkeit ^{2*}.

Um die Rechtsfolgen der Tat bestimmen zu können, bedarf das Gericht nach der gesetzlichen Regelung (§ 46 StGB) umfassender Kenntnisse über die Persönlichkeit des Angeklagten, sein Vorleben, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Umstände der Tat, seiner künftigen Entwicklung etc.. Das ist in der täglichen Praxis ein hoher Anspruch.

^{1*} Die Staatsanwälte haben während der Hauptverhandlung vielfältige Möglichkeiten, die Entscheidung des Gerichts zu beeinflussen (so z. B. durch Beweisanträge und -anregungen; durch gezielte Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige; durch Erklärungen nach § 257 StPO); auch obliegt es ihnen, nach dem Schluß der Beweisaufnahme ihren Standpunkt vom Ergebnis der Hauptverhandlung zusammenfassend darzustellen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Von daher ist die Frage nach der Hilfestellung, die die Gerichtshilfe zu leisten vermag, auch aus ihrer Sicht von Interesse; Arbeitshypothese 7 gilt es auch aus ihrer Sicht zu überprüfen.

^{2*} BGH NJW 1976, S. 1326.

Den Richtern wurde die Frage gestellt, ob ihnen bei Vorlage eines Gerichtshilfeberichts die Aufklärung dieser Fakten erleichtert ist ^{1*}.

Wenn auch hier zum Teil wieder mit dem Hinweis, daß eine generelle Beteiligung der Gerichtshilfe am Erwachsenenstrafverfahren nicht erforderlich ist ^{2*}, bejahen die große Mehrzahl der Richter (83 % = 10), daß ihnen bei Vorlage eines Gerichtshilfeberichts die Aufklärung der persönlichen Fakten des Angeklagten erleichtert ist. Verneint wird die Frage von dem Richter, der allgemein seine mehr ablehnende Haltung gegenüber der Gerichtshilfe zu erkennen gab; ein Richter meint, daß der Gerichtshilfebericht - lediglich - zur Kontrolle diene.

Über die Hilfestellung bei der Aufklärung der persönlichen Fakten hinaus war von Interesse zu erfahren, ob die Hauptverhandlung bei Vorlage eines Berichts exakteres Material über den Angeklagten erbringt. Richtern wie Staatsanwälten wurde daher nachfolgende Frage gestellt:

"Würden Sie sagen, daß bei Einschaltung der Gerichtshilfe Umstände über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zu Tage treten, die sonst in der Hauptverhandlung regelmäßig nicht zur Sprache kommen?"

Bis auf zwei Richter und einen Staatsanwalt, die sich zu dieser Frage nicht äußerten ^{3*}, haben die befragten Interviewpartner die Erfahrung gemacht, daß bei Einschaltung der Gerichtshilfe ein umfassenderes Bild von der Täterpersönlichkeit gewonnen wird; d.h. regelmäßig - zwei Richter machten die Einschränkung "manchmal" - werden Umstände über den Betroffenen erörtert und damit zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, die ohne die Vorlage eines Gerichtshilfeberichts nicht zur Sprache gekommen wären.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, daß die Erwachsenengerichtshilfe ihre Legitimation nicht nur in der Hilfestellung, die sie

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 23.

2* Unter diesem Vorzeichen stehen auch die folgenden Ausführungen dieses Kapitels!

3* Dem Staatsanwalt mangelte es an der Erfahrung; ein Richter wollte sich nicht äußern und - ein Ulmer - Richter hatte aufgrund der 100 %-Beteiligung der Gerichtshilfe an seinen Verfahren keine Vergleichsmöglichkeit.

bei der Aufklärung der persönlichen Fakten zu leisten vermag, sondern auch in der Vermittlung zusätzlicher - ansonsten regelmäßig nicht bekannt werdender - Umstände über den Angeklagten findet.

Nach den übereinstimmenden Bekundungen der Richter und Staatsanwälte können sich die zusätzlich von den Gerichtshelfern vermittelten und in der Hauptverhandlung erörterten Umstände sowohl belastend wie entlastend für den Angeklagten auswirken - die Gerichtshelfer erfüllen insoweit ihre Aufgabe, ein der Wahrheit entsprechendes Persönlichkeitsbild, d.h. ohne Unterschied alle gewichtigen Erkenntnisse über den Betroffenen zu vermitteln - ; im Gegensatz zu den von der Jugendgerichtshilfe erhobenen Daten wirken sich die seitens der Erwachsenengerichtshilfe gelieferten Informationen über den Angeklagten aber tendenziell eher entlastend für diesen aus ^{1*}. Unter diesem Gesichtspunkt ist wieder die Problematik der mehr oder weniger willkürlichen Selektion der Fälle, bei denen die Erwachsenengerichtshilfe eingeschaltet wird, von Bedeutung ^{2*}.

7.1.2. Urteilfindung

Wenn die Strafjustiz ihre Maßnahmen danach ausrichten will, daß diese im Einzelfall geeignet sind, den Täter zu resozialisieren, so setzt dies voraus, daß die in der Strafrechtspflege Tätigen - insbesondere die Strafrichter - Prognosen über die weitere Entwicklung des straffällig Gewordenen und über die Wirkungen, die eine Strafe oder Maßregel auf ihn haben wird, treffen.

Jede Prognose setzt die Diagnose voraus. Wenn - wie die Praxis zeigt - die Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse in der Hauptverhandlung regelmäßig ein intensiveres Bild der Täterpersönlichkeit zur Folge hat, müßte dadurch eine bessere "Erfassung" der Persönlichkeit des Straffälligen, seiner Vorgeschichte und künftiger Entwicklungstendenzen durch den Richter und Staatsanwalt möglich sein. Die entsprechende Frage an die

1* Für die Jugendgerichtshilfe s. Hauser H., Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit, Göttingen 1980, S. 187.

2* s. schon Teil III, Kap. 6, 6.1.2..

Interviewpartner^{1*} wird auch hier nur von dem Strafrichter, der allgemein seine mehr ablehnende Haltung gegenüber der Erwachsenengerichtshilfe zu erkennen gab, verneint; 75 % (9) der Strafrichter und 81 % (21) der Staatsanwälte bejahen diese Frage uneingeschränkt; 17 % (2) der Richter und 19 % (5) der Staatsanwälte bejahen diese Frage für die überwiegenden Fälle, bei denen die Gerichtshilfe beteiligt ist.

Wenden wir uns jetzt der zu treffenden Prognose und Rechtsfolgenentscheidung aus dem Blickwinkel der Strafrichter zu.

7.1.2.1. Prognose und Rechtsfolgenentscheidung

50 % (6) der befragten Strafrichter (n=12) bejahen uneingeschränkt, daß ihnen die Täterprognose bei Einschaltung der Gerichtshilfe erleichtert ist; 42 % (5) bejahen dies für den überwiegenden Teil der Fälle, bei denen die Gerichtshilfe beteiligt ist; keine Erleichterung empfindet nur der Richter, der allgemein seine mehr ablehnende Haltung gegenüber der Erwachsenengerichtshilfe zu erkennen gab.

Konkret darauf angesprochen, für welche rechtlich relevanten Fragen zur Rechtsfolgenseite der Gerichtshelfer mit seinem Bericht Hinweise liefert^{2*}, nennen die Richter erwartungsgemäß in der großen Mehrzahl (83 % = 10) das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff StGB)^{3*}. Stellvertretend hierzu eine richterliche Stellungnahme:

"Für die Frage, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann oder nicht. Das ist ja gerade der Hauptprognosepunkt; und da sind die Hinweise eben wichtig. Es ist so: bei Ersttätern setzen wir ja meistens zur Bewährung aus, wenn eine Freiheitsstrafe verhängt wird. Auf der anderen Seite ist es ja keine Mußvorschrift, und man ist besser abgesichert, wenn der Gerichtshelfer eine gute Prognose hat. Vielfach handelt es sich aber um andere Fälle. Es handelt sich um solche, in denen es von erheblicher Fragwürdigkeit ist, ob man aussetzen soll oder nicht. Z.B. bei einem, der schon mehrfach straffäl-

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 25; Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 23.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 27.

3* Im Schrifttum ist in den letzten Jahren vielfach angeklungen, daß der Erwachsenengerichtshilfe aus dem Institut der Strafaussetzung zur Bewährung neue Aufgaben zugewachsen sind; vgl. stellvertretend: Beese H., Die Bedeutung der Gerichtshilfe für Strafrichter und Bewährungshilfe bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung und hinsichtlich der Probandenauswahl, BewHi 1968, S. 190 ff.

fällig geworden ist oder der mal eine riesen Sache gemacht hat. Und jetzt kommt er mit irgendeiner kleinen Sache; das sind die berühmten "Nachschläge" bei Gewohnheitsverbrechern, die keine mehr sind. Und da kann es u.U. eine Hilfe sein."

Die von den Gerichtshelfern gelieferten Hinweise können daneben - so vereinzelt von den Strafrichtern genannt - für die Wahl der Straftat (Geld- oder Freiheitsstrafe), den Umfang der Strafe (z.B. die Höhe des Tagessatzes bei einer Geldstrafe) oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff StGB) von Bedeutung sein.

7.1.2.2. Niederschlag der Gerichtshilfeerkennnisse im Urteil

Nach den übereinstimmenden Bekundungen der Strafrichter fließen die in den Prozeß eingeführten und für die Entscheidung erheblichen Gerichtshilfeerkennnisse in die tatrichterliche Entscheidung ein und finden ihren Niederschlag im Urteil, ohne daß dies äußerlich erkennbar wird. Die durch die Einlassung des Angeklagten bestätigten oder nach § 244 Abs. 2 StPO bewiesenen Erkenntnisse der Erwachsenengerichtshilfe werden bei den Feststellungen zur Person mitgeteilt und gegebenenfalls im Abschnitt Strafzumessung abwägend wieder aufgegriffen.

7.1.3. Kritische Zusammenfassung zur Hilfestellung, die die Gerichtshilfe zu leisten vermag

Wir haben zunächst das Vorgehen des Gerichts in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils in zwei Phasen - Aufklärung der persönlichen (und sachlichen) Fakten und Finden der jeweiligen Sanktion - unterteilt und schrittweise feststellen können, daß die Gerichtshilfe durch die Vermittlung entscheidungsrelevanter Merkmale der Persönlichkeit und der Sozialverhältnisse des Angeklagten Wesentliches zur Entscheidungsfindung beitragen kann: durch ihren Einsatz ist dem erkennenden Gericht die Aufklärung der bedeutsamen persönlichen Umstände und die Beurteilung des Straffälligen in seiner gesamten Situation und hinsichtlich seines künftigen Verhaltens (Diagnose und Prognose) erleichtert.

Aufgrund dieses Ergebnisses kann gesagt werden, daß die Erwachsenengerichtshilfe - soweit ihr Einsatz erforderlich ist - durch ihre Hinweise auf entscheidungsrelevante Daten zur Person und dem sozialen Umfeld des Betroffenen bessere Voraussetzungen für die Findung von adäquaten Rechtsfolgeentscheidungen schafft.

Die entsprechende Frage^{1*} wurde - außer von dem Richter, der allgemein seine mehr ablehnende Haltung gegenüber der Erwachsenengerichtshilfe zu erkennen gab - von allen bereits im Erkenntnisverfahren mit der Gerichtshilfe befaßten Staatsanwälten (n=26) und Strafrichtern (n=11) bejaht^{2*}.

Kritisch ist aber noch folgendes anzumerken:

Die Strafrechtspraktiker bedienen sich in den verschiedenen Etappen des Rechtsfindungsprozesses den - zusätzlich - von der Gerichtshilfe ermittelten Daten über den Betroffenen. Die Hilfestellung, die die Erwachsenengerichtshilfe zu leisten vermag, liegt - jedenfalls im Empfinden der Strafrichter - gerade im anamnesticen Bereich. Die für die Strafzumessung erforderliche Beurteilung der Täterpersönlichkeit und die durch die Strafrechtsreformgesetze immer wichtiger gewordene Täterprognose wird demgegenüber vielfach noch - wie aus Gesprächen mit Richtern und Staatsanwälten erkennbar - als den den Strafrichtern vorbehaltenen Bereich angesehen; den seitens der Gerichtshelfer hierzu angestellten Überlegungen - wir wissen, daß sich die Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht im Anschluß an die Schilderung des Werdegangs und der gegenwärtigen Situation der Betroffenen diagnostisch und prognostisch äußern^{3*} - wird gegenwärtig, von Ausnahmen abgesehen, keine allzu große Hilfsfunktion zugesprochen^{4*}.

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 29; Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 33.

2* Zwei der befragten Richter haben dieses Ergebnis auf einen Teil der Verfahren, bei denen die Gerichtshilfe beteiligt ist, beschränkt.

3* Vgl. Teil III, Kap. 4, 4.2.

4* Diese Tatsache wurde schon im Zusammenhang mit den Erwartungen der Auftraggeber an die Gerichtshilfeberichte erkennbar; s. Teil III, Kap. 4, 4.2.2.

Bestätigt wird diese Erkenntnis nochmals aus den Antworten zu der folgenden an die Richter und Staatsanwälte gestellten Frage^{1*}:

"Die Gerichtshilfeberichte enthalten im Vorverfahren in der Regel eine psychosoziale Anamnese, Diagnose und Prognose. Welcher Teilabschnitt erscheint Ihnen am wichtigsten?"

16 % (2) der Strafrichter (n=12) und 12 % (3) der Staatsanwälte (n=26) meinen, daß es vom jeweiligen Fall abhängt, welcher Teilabschnitt am wichtigsten sei. 75 % (9) der Strafrichter und 84 % (22) der Staatsanwälte nennen die Anamnese, wobei 8 % (1) der Richter daneben die Prognose und 15 % (4) der Staatsanwälte daneben die Diagnose und Prognose - also alle drei Teilabschnitte - als gleich wichtig ansehen. Insgesamt nur einem Strafrichter (8 %) und einem Staatsanwalt (4 %) erscheinen die Prognose als der wichtigste Teilabschnitt des Gerichtshilfeberichts^{2*}.

7.2. Anregungen der Gerichtshelfer zur Rechtsfolgenseite und tatsächliche Entscheidung

Wir haben bereits in Kapitel 4 erfahren, daß gut 2/3 (15) der Gerichtshelfer (n=22) im abschließenden Teil ihrer Gerichtshilfeberichte - wenn auch teils nur sehr vorsichtig formuliert - Stellung zu der zu treffenden Rechtsfolgenentscheidung nehmen^{3*}. Die Gerichtshelfer geben Anregungen, die aus ihrer (sozialarbeiterischen) Sicht für den Straffälligen im Interesse seiner Resozialisierung förderlich sein können bzw. versuchen, mögliche Auswirkungen bestimmter Sanktionen auf den Betroffenen oder seine Familie aufzuzeigen.

Inwieweit nun zwischen Gericht und Gerichtshilfe ein Konsens zur Sanktionierungspraxis besteht, wurde aus der Sicht der Gerichtshelfer und Strafrichter erfragt^{4*}.

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 12; Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 16.

2* Die Diagnose allein erscheint keinem der Befragten (n=38) als der wichtigste Teilabschnitt, wobei insgesamt diesem Teilabschnitt seitens der Staatsanwälte ein größeres Gewicht beigemessen wird als seitens der Strafrichter.

3* Vgl. Teil III, Kap. 4, 4.2.1.

4* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 38 (1); Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 28.

55 % (12) der Gerichtshelfer (n=22) konnten sich zu dieser Frage äußern^{1*}. Nach ihren Schätzungen stimmen in durchschnittlich 81 % der Fälle, in denen sie Anregungen bzw. Empfehlungen zur Rechtsfolgenseite geben, die Urteile des Gerichts mit diesen überein.

Von den Strafrichtern (n=12) haben sich 67 % (8) geäußert. Während 75 % (6) dieser Richter die Erfahrung gemacht haben, daß die Vorstellungen von Gericht und Gerichtshilfe zur Rechtsfolgenseite überwiegend übereinstimmen, wissen 25 % (2) von gegenteiligen Erfahrungen zu berichten.

Auffälligerweise kommt von fast allen Strafrichtern der Hinweis, daß sich manche der von den Gerichtshelfern gegebenen Anregungen zur Rechtsfolgenseite wegen gesetzlicher Bestimmungen nicht realisieren lassen. Zur Veranschaulichung einige richterliche Statements:

"Es passiert gelegentlich, daß sich der Gerichtshelfer eine günstigere Entscheidung vorstellt. Aber da sind dann einfach die Vorschriften, an die wir uns zu halten haben. Da sind wir relativ unbeweglich."

"Ich würde sagen, da bestehen manchmal unterschiedliche Auffassungen. Wir hatten nicht ganz selten Fälle, in denen Bewährung vorgeschlagen war, und wir haben dann keine gegeben. Sei es, weil die Strafe so ausfiel, daß man keine geben konnte, was der Gerichtshelfer gar nicht einkalkuliert hat. Sei es, daß wir bei einer Gesamtwürdigung - die wir ja umfassend in der Hauptverhandlung machen, auch aufgrund von Vorstrafenakten - eben zu der Überzeugung kommen, die Prognose ist nicht so, daß eine Strafaussetzung zur Bewährung verantwortet werden kann."

"Es gibt Fälle, in denen der Gerichtshelfer von einer anderen Sachlage ausgeht; beispielsweise der Unschuld des Angeklagten. Es gibt Fälle, in denen der Gerichtshelfer sagt, unter dem Gesichtspunkt des Sozialarbeiters wäre eine Bewährung wünschenswert. Wo ich aber unter dem Gesichtspunkt der Ausfüllung des § 56 StGB sage, so wünschenswert sie ist, das Gesetz läßt sie nicht mehr zu. Es gibt Fälle, in denen der Gerichtshelfer sagt, hier wäre eine Therapie, eine Entziehungskur wichtig. Wo ich aber feststelle, daß die Voraussetzungen des § 64 StGB - eine Sucht - nicht vorliegen. Ich kann jemanden, von dem ich in der Hauptverhandlung zu seinen Lasten festgestellt habe, daß er jeden Monat ein-, zweimal Heroin gespritzt hat, nicht als süchtig bezeichnen. Der Gerichtshelfer sieht das Erscheinungsbild; er spricht mit dem Angeklagten und erfährt alle Anzeichen einer Sucht. Er hat ein weiteres Erkenntnisfeld als ich mit meinem am strengen Beweis orientierten Erkenntnisverfahren. Deshalb kann der Gerichtshelfer sa-

1* Nicht geäußert haben sich die sieben Gerichtshelfer, die keine Anregungen geben; zwei Gerichtshelfer konnten sich deshalb nicht äußern, weil ihnen die richterliche Entscheidung nicht bekannt wird; einem mangelte es an der Erfahrung.

gen, der ist süchtig. Das kann ich aber mit meinen Entscheidungen zu Lasten des Angeklagten über Menge und Häufigkeit des Verbrauchs nicht mehr in Einklang bringen. Dann bin ich aber auch nicht mehr in der Lage, Therapie - die der Gerichtshelfer für richtig hält - anzuordnen. In wieviel Prozent der Fälle ich übereinstimme? Ich würde sagen, es sind sicher mehr als 60 %.

Wenn auch überwiegend ein Konsens zwischen Gericht und Erwachsenengerichtshilfe zur Sanktionierungspraxis besteht^{1*}, so ist - wie die Stellungnahmen der Richter deutlich machen - nicht immer und allgemein ein gleichgeartetes Verständnis dieser beiden Organe von der Behandlung von Straffälligen vorzufinden.

7.3. Verfahrensbeschleunigung

Im Rahmen ihrer Bestandsaufnahme hat die im Jahre 1972 durch den ehemaligen Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Dr. Bender, eingesetzte Kommission mitgeteilt, daß die Praxis gezeigt habe, daß die Strafverfahren durch die Einschaltung des Gerichtshelfers beschleunigt worden seien^{2*}. Auch im Schrifttum ist verschiedentlich die Rede davon, daß die Einschaltung der Gerichtshilfe eine Beschleunigung der Verfahren zur Folge haben kann; zur Begründung werden u.a. die Vermeidung von Verfahrensaussetzungen zwecks Einholung weiterer Auskünfte oder die Nachprüfung von Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung genannt^{3*}.

1* Wie von Hauser im Rahmen seiner Studie über die Jugendrichter - dort zur Jugendgerichtshilfe - , wäre in einer größer angelegten Untersuchung auch für die Gerichtshelfer zu überprüfen, ob diese sich nicht mit der Zeit der üblichen richterlichen Sanktionierungspraxis anpassen und danach ihre Anregungen ausrichten; Hauser H., Der Jugendrichter, Idee und Wirklichkeit, Göttingen 1980, S. 195, 196.

2* Justizministerium Bad.-Württ., Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer, Juli 1974, S. 55.

3* Bewährungshilfe e.V. Bonn, Bericht über die Entwicklungsreihe Gerichtshilfe für Erwachsene, 1965, S. 46; Beese H., Gerichtshilfe, eine Aufgabe für Sozialpädagogen?, BewHi 1976, S. 145 ff (148); Beese H., Die prozessuale Stellung der Gerichtshilfe für Erwachsene und ihre Bedeutung für die Entwicklung dieses Instituts der modernen Strafrechtspflege, BewHi 1977, S. 66 ff (70).

Richter wie Staatsanwälte wurden gefragt, ob die Strafverfahren bei Einschaltung der Gerichtshilfe beschleunigt werden können ^{1*}.

Insgesamt nur ein Strafrichter ^{2*} - wobei sich ein Richter nicht äußerte - kann aus seiner Erfahrung heraus berichten, daß die Strafverfahren bei Einschaltung der Gerichtshilfe beschleunigt werden können. 91 % (10) haben keine entsprechenden Erfahrungen gemacht, weisen aber z.T. ungefragt darauf hin, daß die Beteiligung der Gerichtshilfe auch keine Verfahrensverzögerung zur Folge habe ^{3*}.

Die Erfahrungen der befragten Staatsanwälte (n=26) weichen von denen der Strafrichter ab. Immerhin 35 % (9) bejahen, daß bei Einschaltung der Gerichtshilfe die Strafverfahren beschleunigt werden können, machen aber in der Mehrzahl die Einschränkung, daß das nicht für alle Verfahren, in denen die Gerichtshilfe herangezogen wird, gelte. Vereinzelt kommt aus ihrer Reihe auch der Hinweis, daß eine eventuelle Beschleunigung von der zeitlichen Handhabung der Beauftragung der Gerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaft und von der Arbeitsweise der Gerichtshelfer abhängt.

Die Staatsanwälte, die demgegenüber eine Beschleunigung der Strafverfahren bei Einschaltung der Gerichtshilfe verneinen (17 = 65 %), geben aber zu 41 % (7) zu erkennen, daß dies in Ausnahmefällen - beispielsweise durch Zeitersparnis in der Hauptverhandlung - doch der Fall sein kann. Wie die Richter weisen auch sie z.T. darauf hin, daß die Heranziehung der Gerichtshilfe jedenfalls keine zeitliche Verzögerung der Verfahren zur Folge habe.

Aufgrund der vorstehenden Befragungsergebnisse, die deutlich gemacht haben, daß nach den überwiegenden Erfahrungen der Strafrechtspraktiker die Einschaltung der Erwachsenengerichtshilfe zwar nur in Ausnahmefällen eine Beschleunigung, regelmäßig aber auch keine Verzögerung der Strafverfahren

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 35; Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 39.

2* Ein Vorsitzender Richter am Schöffengericht.

3* Bei der Interpretation dieser erhobenen Daten ist aber zu beachten, daß drei befragten Richtern in allen Verfahren Gerichtshilfeberichte vorliegen (vgl. Teil III, Kap. 6, 6.1.2.), diese Richter also keine Vergleichsmöglichkeit haben.

zur Folge hat, erweist sich die Befürchtung mancher potentieller Auftraggeber, die Einschaltung birge die Gefahr der zeitlichen Verzögerung der Verfahren, als unzutreffend.

7.4. Zusammenfassung

Die große Mehrzahl der Strafrichter bestätigen, daß ihnen bei Vorlage eines Gerichtshilfeberichts die Aufklärung der persönlichen Fakten des Angeklagten erleichtert ist. Richter wie Staatsanwälte haben die Erfahrung gemacht, daß bei Einschaltung der Gerichtshilfe ein umfassenderes Bild von der Täterpersönlichkeit gewonnen wird; d.h. es werden regelmäßig Umstände über den Straffälligen erörtert und damit zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, die ohne die Vorlage eines Gerichtshilfeberichts nicht zur Sprache gekommen wären. Dadurch ist - so die mitgeteilte Erfahrung der Richter und Staatsanwälte - regelmäßig eine bessere Beurteilung des Straffälligen in seiner gesamten Situation (Diagnose) und - so insbesondere die mitgeteilte Erfahrung der Richter - hinsichtlich seines künftigen Verhaltens (Prognose) möglich.

Nach übereinstimmenden Bekundungen von Strafrichtern und Staatsanwälten können sich die - zusätzlich - von den Gerichtshelfern vermittelten und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Daten sowohl belastend wie entlastend für den Angeklagten auswirken. Die von den Gerichtshelfern gelieferten Informationen über den Angeklagten wirken sich aber tendenziell eher entlastend für diesen aus.

Darauf angesprochen, für welche rechtlich relevanten Fragen zur Rechtsfolgenseite die Gerichtshilfe Hinweise liefert, nennen die Strafrichter in der großen Mehrzahl das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff StGB). Die gelieferten Hinweise können daneben auch für die Wahl der Strafart, den Umfang der Strafe oder die Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung von Bedeutung sein.

Fassen wir die Ergebnisse unter der Perspektive der eingangs aufgestellten Arbeitshypothesen 7 und 8 zusammen, so können diese - unter der Voraussetzung, daß eine Einschaltung der Erwachsenengerichtshilfe überhaupt erforderlich war - als belegt gelten.

Die Mehrzahl der Strafrichter und Staatsanwälte sieht in der Anamnese den wichtigsten Teilabschnitt des Gerichtshilfeberichts. Im Empfinden der Strafjuristen liegt die Hilfestellung, die die Gerichtshilfe im Entscheidungsfindungsprozeß zu leisten vermag, speziell im anamnestischen Bereich ihrer Tätigkeit. Der im Gerichtshilfebericht regelmäßig auch enthaltenen Diagnose und Prognose wird demgegenüber - von Ausnahmen abgesehen - keine allzu große Hilfsfunktion zugesprochen.

Die Vorstellungen der Gerichtshilfe zur Rechtsfolgenseite - gut 2/3 der Gerichtshelfer geben im abschließenden Teil ihrer Berichte insoweit Anregungen - und die Vorstellungen der Richter zur Rechtsfolgenseite - die im Urteil zum Ausdruck kommen - stimmen in den überwiegenden Fällen überein. Abweichungen sind - so die Bekundungen der Strafrichter - insbesondere dann zu verzeichnen, wenn sich die von den Gerichtshelfern gegebenen Anregungen schon wegen gesetzlichen Bestimmungen nicht realisieren ließen.

Arbeitshypothese 9 wird bestätigt. Sie nimmt an, daß Anregungen im Gerichtshilfebericht zur Rechtsfolgenseite - soweit vorhanden - meistens mit der dann tatsächlich getroffenen Entscheidung übereinstimmen.

Nur ein Richter (9%), aber immerhin 35 % (9) der Staatsanwälte haben die Erfahrung gemacht, daß bei Einschaltung der Gerichtshilfe die Strafverfahren beschleunigt werden können. Nach den Erfahrungen der Strafjuristen hat die Heranziehung der Gerichtshilfe während der Strafverfahren aber auch keine Verzögerung der Verfahren zur Folge.

Arbeitshypothese 10 hat sich also nur insoweit bestätigt, als in Ausnahmefällen durch die Einschaltung der Gerichtshilfe Strafverfahren beschleunigt werden können.

In den folgenden beiden Kapiteln wenden wir uns jetzt dem Tätigkeitsfeld der Gerichtshilfe im Nachverfahren (Vollstreckungs- und Gnadenverfahren) zu. Vermittelt werden die Erfahrungen der Staatsanwälte, Rechtspfleger und Leitenden Oberstaatsanwälten, soweit sie in diesem Bereich tätig sind und bereits Erfahrungen mit der Gerichtshilfe gemacht haben^{1*}, bzw. der Gerichtshelfer.

1* Mitgeteilt werden also Daten, die mit Hilfe der Fragebogen für Auftraggeber, Ausfertigung A, erhoben wurden.

8. Kriterien für die Einschaltung der Gerichtshilfe im Nachverfahren

Wir wissen bereits, daß die Beteiligung der Erwachsenengerichtshilfe im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren zahlenmäßig gering ist ^{1*}.

Wie im Erkenntnisverfahren erfolgt auch im Nachverfahren die Einschaltung der Gerichtshilfe fakultativ (§ 463 d StPO, § 20 Abs. 3 Gnadenordnung Bad.-Württ.). Es findet also auch hier ein Selektionsprozeß statt.

Im Folgenden interessieren die Kriterien, die die in Betracht kommenden Auftraggeber in diesem Verfahrensabschnitt veranlassen, die Gerichtshilfe in einzelnen Verfahren zu beauftragen. Da nach Rechtskraft des Urteils in Durchführung des Straferkenntnisses andere Aufgaben als im Ermittlungs- und Hauptverfahren anwachsen, sind hier andere Ergebnisse wie für das Erkenntnisverfahren zu erwarten ^{2*}.

Im Anschluß an die Darstellung der Selektionskriterien werden auch für das Vollstreckungs- und Gnadenverfahren die Vorstellungen der Gerichtshelfer vom Inhalt der Gerichtshilfeberichte und die Erwartungen der Auftraggeber an den Inhalt der Gerichtshilfeberichte untersucht ^{3*}.

8.1. Selektionskriterien

Für das Nachverfahren ist in § 6 Abs. 2 GerichtshelferDO Bad.-Württ. ^{4*} vorgegeben, zur Vorbereitung welcher Entscheidungen der Gerichtshelfer herangezogen werden kann. Daneben ist in § 20 Abs. 3 Gnadenordnung Bad.-Württ. bestimmt, daß mit der Vorbereitung der für die Gnadenentscheidung erforderlichen Ermittlungen in erster Linie die Gerichtshilfe zu beauftragen ist. Weitere Vorschriften oder Richtlinien existieren nicht. Im Einzelfall ist also die Frage der Einschaltung der Gerichtshilfe dem zuständigen Sachbearbeiter überlassen.

1* Vgl. Teil III, 2.2.2..

2* Vgl. für das Erkenntnisverfahren, Teil III, 4.1..

3* Vgl. für das Erkenntnisverfahren, Teil III, 4.2..

4* Vgl. Anhang (3.); dieser Vorschrift entspricht § 19 Abs. 2 VV-JSG.

In Kapitel 1 haben wir bereits erfahren, daß die Erwachsenengerichtshilfe auch im Nachverfahren Aufträge jeglicher Deliktstruktur erhält^{1*}. Im Folgenden wird beschrieben, bei welchen vollstreckungs- bzw. gnadenrechtlichen Entscheidungen die Gerichtshilfe am häufigsten beauftragt wird. Daran anschließend sollen die Auswahlkriterien im Einzelfall näher untersucht werden.

8.1.1. Art der zu treffenden Entscheidungen

8.1.1.1. Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren

Nach § 6 Abs. 2 GerichtshelferDO Bad.-Württ. können die Gerichtshelfer zu folgenden Entscheidungen, die dem Urteil nachfolgen, herangezogen werden:

1. "Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen; §§ 453 StPO, 56 a ff StGB."

Während der Bewährungszeit überwacht das Gericht des ersten Rechtszugs die Lebensführung des Verurteilten, §§ 462 Abs. 2, 453 b StPO^{2*}. Um die Anforderungen an die Bewährung an mögliche Veränderungen in den Verhältnissen des Verurteilten anzupassen, kann das Gericht die Bewährungsentscheidungen nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Die einschneidendste Maßnahme gegen den Verurteilten ist der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 f StGB). Verläuft die Bewährungszeit ohne Widerruf, so entscheidet nach deren Ablauf das Gericht auch über deren Erlaß (§ 56 g StGB).

2. "Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe; §§ 454 StPO, 57 StGB."

Dies sind die häufigsten und wichtigsten Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (§ 462 a Abs. 1 StPO). Nach § 57 StGB ist - mit unterschiedlichen Voraussetzungen - zu unterscheiden zwischen

1* Vgl. Teil III, 1.3.2., Tabelle 5a; entgegen der Auftragslage im Erkenntnisverfahren entfällt im Nachverfahren ein großer Anteil der Aufträge auf die Straßenverkehrsdelikte.

2* Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so überwacht dieser "im Einvernehmen mit dem Gericht" die Lebensführung (§ 56 d Abs.3 und 4 StGB).

der Aussetzung des letzten Drittels der Strafe als Normalfall (§ 57 Abs. 1 StGB) und dem Ausnahmefall der Aussetzung des Strafrestes nach bereits Verbüßung der Hälfte der Strafe (§ 57 Abs. 2 StGB).

Die im Rahmen dieser Entscheidungen vorbereitenden Tätigkeiten werden von der Strafvollstreckungsbehörde durchgeführt^{1*}. Mit einer eigenen Stellungnahme^{2*} und dem Antrag auf eine bestimmte Entscheidung werden dann vom Staatsanwalt die gesamten Akten an die Strafvollstreckungskammer übersandt. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und notfalls weiteren erforderlichen Ermittlungen entscheidet die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß.

3. "Entscheidungen im Gnadenverfahren und in Verfahren über Registervergünstigungen."^{3*}

4. "Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von (a) Strafaufschub, (b) Stundung oder Ratenzahlung sowie (c) Entscheidungen über das Absehen von der Ersatzfreiheitsstrafe bei Verurteilung zu Geldstrafe."

(a) Die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen bzw. freiheitsentziehenden Maßregeln kann aufgeschoben werden, §§ 455, 456 StPO. Von besonderer Bedeutung ist hier die Vorschrift des § 456 StPO; ein Aufschub kommt dann in Frage, wenn dem Verurteilten oder seiner Familie durch die sofortige Vollstreckung erhebliche Nachteile persönlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art entstehen. Die Entscheidung namens der Vollstreckungsbehörde obliegt dem Rechtspfleger; soweit sie sich aber auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln bezieht, jedoch dem Staatsanwalt^{4*}.

(b) Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so ist ihm eine Zahlungsfrist oder Ratenzahlung zu bewilligen^{5*}. Nach

1* Diese fordert die Stellungnahme der Vollzugsanstalt und die erforderliche Zustimmung des Verurteilten an.

2* Die gesamte Vorbereitung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, also z.B. auch die Einleitung und Durchführung zusätzlicher Ermittlungen und die Einholung sonstiger Informationen, kann dem Rechtspfleger übertragen werden, der aber selbst zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Strafvollstreckungskammer im Namen der Staatsanwaltschaft nicht befugt ist.

3* Vgl. hierzu ausführlicher weiter unten im Text, 8.1.1.2..

4* § 1 Abs. 1 Nr. 2 der BegrenzungsVO v. 26.6.1970 (BGBl I, S. 992).

5* Gleiches gilt für die Geldbuße, §§ 18, 72, 93 Abs. 1 OWiG.

Rechtskraft des Straferkenntnisses entscheidet über Zahlungsvergünstigungen die Vollstreckungsbehörde^{1*}, § 459 a Abs. 1 StPO, für die der Rechtspfleger tätig wird^{2*}.

(c) Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe kann die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anordnen^{3*}, soweit nicht das erstinstanzliche Gericht nach § 459 f StPO die Anordnung trifft, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt. Eine Anordnung nach § 459 f StPO, die die Vollstreckungsbehörde auch anregen kann (§ 49 Abs. 2 StVollstrO), setzt voraus, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für den Verurteilten eine "unbillige Härte" wäre. Diese ist etwa dann gegeben, wenn der Verurteilte infolge Krankheit oder Verlustes des Arbeitsplatzes zur Zahlung der Geldstrafe, auch ratenweise, nicht in der Lage ist und eine günstige Täterprognose die Einwirkung auf ihn durch Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe als nicht erforderlich erscheinen läßt^{4*}.

Die Befragung der Gerichtshelfer^{5*} hat gezeigt, daß die Gerichtshilfe bei allen in § 6 Abs. 2 GerichtshelferDO Bad.-Württ. genannten vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen eingeschaltet wird. Das Schwergewicht der Heranziehung liegt bei den Entscheidungen über zu gewährende Zahlungserleichterungen (4.(b)). Daneben erhalten die Gerichtshelfer oftmals Aufträge, wenn es um die die Ersatzfreiheitsstrafe betreffenden Anordnungen (4.(c)), Entscheidungen über den Widerruf von Strafaussetzungen (1.) und um die Bewilligung von Strafaufschub (4.(a)) geht. Auch - aber seltener - sind die Gerichtshelfer bei Entscheidungen über die vorzeitige Entlassung (2.) und den sonstigen die Strafaussetzung zur Bewährung betreffenden Nachtragsentscheidungen (1.) beteiligt.

1* Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat bereits das Gericht im Urteil Zahlungserleichterungen zu gewähren, § 42 StGB.

2* § 31 Abs. 2 S. 1 RpfLG; die Geschäfte nach § 459 StPO sind von der Übertragung auf den Rechtspfleger nicht ausgenommen.

3* s. hierzu insbesondere § 459 e Abs. 2 und 4 StPO.

4* Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, Komm., 18. Aufl. 1976.

5* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Fragen 23 und 24.

Die befragten Staatsanwälte, die Vollstreckungssachen bearbeiten und die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren schon beauftragt haben (n=16)^{1*}, schalten die Gerichtshilfe in diesem Verfahrensabschnitt am häufigsten bei Entscheidungen über Strafaufschub und über die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ein. Daneben bedienen sich die Staatsanwälte der Gerichtshilfe auch, wenn sie zu Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichts oder der Strafvollstreckungskammer (Widerruf der Bewährung, 2/3-Entscheidung, Straferlaß) Stellungnahmen abzugeben haben.

Die befragten Vollstreckungsrechtspfleger, die die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren schon beauftragt haben (n=17), schalten die Gerichtshilfe hauptsächlich bei Entscheidungen über die Bewilligung von Ratenzahlungen ein. Daneben wird die Gerichtshilfe verschiedentlich auch bei Entscheidungen über die Bewilligung von Stundungen oder Strafaufschub herangezogen^{2*}.

8.1.1.2. Entscheidungen im Gnadenvorfahren

In § 6 Abs. 2 c GerichtshelferDO Bad.-Württ. sind die Gnademaßnahmen, bei deren Vorbereitung die Heranziehung der Gerichtshilfe in Betracht kommt, nicht gesondert aufgezählt.

Nach § 2 Gnadensordnung Bad.-Württ. sind folgende Gnadenerweise möglich:

1. endgültige Gnadenerweise
2. gnadenweise Aussetzung
3. gnadenweiser Ausstand
4. Gewährung von Zahlungserleichterungen.

Nach den übereinstimmenden Bekundungen der Gerichtshelfer^{3*} und der befragten Rechtspfleger, die Gnadensachen bearbeiten und die Gerichtshilfe im Gnadenvorfahren schon in Anspruch genommen haben (n=19)^{4*}, wird die

1* Vgl. im einzelnen Teil III, 2.2.2.1..

2* Vereinzelt wurde auch die Beauftragung der Gerichtshilfe bei der Einleitung von Gnadenvorfahren von Amts wegen während des Vollstreckungsverfahrens genannt.

3* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Fragen 29 und 30.

4* Vgl. Anhang, Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 19.

Gerichtshilfe bei allen vier in Betracht kommenden Gnadenmaßnahmen herangezogen; das Schwergewicht der Einschaltung liegt bei Entscheidungen über die gnadenweise Aussetzung der vom Gericht angeordneten Sanktionen.

8.1.2. Entscheidungshilfe im Einzelfall

Anders wie für das Ermittlungs- und Hauptverfahren^{1*} sind in der GerichtshelferDO Bad.-Württ. für die Verfahren nach dem Urteil keinerlei Kriterien vorgegeben, wann die Einschaltung der Gerichtshilfe in Betracht kommt.

Die Auswahlkriterien im Einzelfall wurden aus der Sicht der Interviewpartner erfragt.

8.1.2.1. Entscheidungshilfe im Vollstreckungsverfahren

Nach den Erfahrungen der Gerichtshelfer (n=22)^{2*} - vier (18 %) konnten hierzu nichts sagen - wollen die Auftraggeber mittels Einschaltung der Gerichtshilfe mehr über die augenblickliche Situation des Verurteilten und eventuell seiner Familie erfahren. Die Angaben, die der Verurteilte hierzu gemacht hat, sollen - da sie häufig von den zuständigen Sachbearbeitern schwer "vom Schreibtisch aus" beurteilt werden können - vom Gerichtshelfer auf ihre Richtigkeit überprüft bzw. näher erforscht werden, um so dem Sachbearbeiter Entscheidungshilfen an die Hand zu geben.

Zur Veranschaulichung einige Stellungnahmen der Gerichtshelfer hierzu:

"Das ist einfach das "Nichtüberprüfenkönnen" von Angaben, die die Leute bei Gesuchen gemacht haben. Um die augenblickliche Situation festzustellen. Die Rechtspfleger können ja nicht rausgehen oder die Polizei schicken. Das gibt es nicht, und das würde ich auch nicht für sinnvoll halten."

"Es ist generell so, daß man sagt, hier ist eine entsprechende Stellungnahme des Betroffenen; versuchen Sie an Hand der Stellungnahme nachzuprüfen und zu sehen, wie weit das der Wahrheit entspricht."

1* Vgl. für dort § 6 Abs. 1 S. 3 GerichtshelferDO.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 25.

"Die Leute sind sich im Unklaren darüber, wie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich sind. Sie können es vom Schreibtisch aus nicht richtig beurteilen und sehen es dann für richtig an, den Gerichtshelfer zu beauftragen."

"Es kommen ja schon Hinweise von demjenigen, der einen Antrag stellt. Und der entscheidende Jurist möchte gerne wissen, ob diese Angaben stimmen, also eine Überprüfung, und auch gerne genauere Hinweise haben von der Gerichtshilfe, wie man alternative Lösungen anbieten könnte: ist das, was der Antragsteller vorbringt, die einzige Lösungsmöglichkeit oder gibt es eventuell auch bessere Lösungsmöglichkeiten. Wenn z.B. einer sagt, ich bitte um Strafaufschub; ich bin Bauer und kann mein Feld nicht bewirtschaften in der und der Zeit. Oder, ich bin Unternehmer und muß das und das noch abwickeln. Dann stellt sich also in dem Zusammenhang auch die Frage, wie real sind seine Geschäfte, hat er jetzt überhaupt Aufträge oder muß er jetzt unbedingt das alles machen. Bringt ihm der Strafaufschub dann etwas. Hierzu soll die Gerichtshilfe auch - im Einvernehmen mit dem Betroffenen aber - bei anderen Stellen abklären, ob es Alternativen gibt. Z.B. wenn er Landwirt ist: gibt es Leute, die für ihn die Sache übernehmen können; ist die Familie jetzt unbedingt auf den Betroffenen angewiesen bei der Erledigung dieses Arbeitsanfalls."

Die befragten Staatsanwälte (n=16) wie Rechtspfleger (n=17) bestätigten die von den Gerichtshelfern genannten Kriterien, die die Auftraggeber im Vollstreckungsverfahren veranlassen, die Gerichtshilfe einzuschalten^{1*}: bestehen auf Grund der Aktenlage oder der Angaben im Gesuch des Verurteilten Zweifel über dessen gegenwärtige Situation oder bedarf es für die zu treffende Entscheidung zusätzlicher Informationen, dann wird zu deren Erforschung - da diese nicht selbst durchgeführt werden kann und die Polizei nicht die hierfür geeignete Institution ist - die Gerichtshilfe beauftragt. Zur Veranschaulichung zunächst einige staatsanwaltliche Stellungnahmen:

"Wenn die Situation für mich ohne die Einschaltung der Gerichtshilfe schwer durchschaubar ist. Weil ich also dem eigenen Antrag des Verurteilten nicht so ganz traue; und ihn andererseits auch nicht mit der Polizei belasten möchte."

"Wenn man anders an die wirtschaftlichen, häuslichen Verhältnisse nicht herankommt. Die Polizei ist erstens überlastet; sieht es zweitens nicht als ihre Aufgabe an und drittens sieht es der Betroffene in der Regel nicht gern, wenn die Polizei in Uniform dann im Haus ist."

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 28; Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 12.

"Ausgangspunkt ist in diesen Fällen immer eine besondere persönliche Situation, die von dem Verurteilten geschildert worden ist. Die einerseits einer näheren Detaillierung bedarf und andererseits vielleicht aber auch nicht immer im ganzen Umfang des Vorbringens glaubhaft erscheint."

"Nun beispielsweise kann der Antrag gestellt werden vom Verurteilten, den Antritt der Freiheitsstrafe hinauszuschieben. Er bittet um einen Strafaufschub, weil zur Zeit seine Ehefrau nicht sehr gesund ist und sich jemand um die Kinder kümmern muß. Hier ist es ganz gut, wenn die Gerichtshilfe die Verhältnisse der Familie etwas durchleuchtet, damit man eine solche Frage besser beurteilen kann."

Auch die Rechtspfleger sehen sich aus den gleichen Überlegungen zu einer Einschaltung der Gerichtshilfe veranlaßt:

"Das sind dann im Zuge der Vollstreckung ganz persönliche Dinge, die dann vorgetragen werden. Und die dann überprüft werden müssen, weil sie nicht ausreichend begründet sind oder nicht glaubhaft sind. Wir haben ja keine Möglichkeit, das sonst zu überprüfen."

"Ja, wenn wir den Eindruck haben, daß man die häuslichen Verhältnisse kennen müßte und zwar mehr als man so schriftlich oder durch Belege vortragen kann, z.B. wenn Kinder da sind und vorgetragen wird, es sei niemand da, der sich um sie kümmern kann."

"Ja, gerade wenn ich die finanziellen Verhältnisse aus den Akten nicht ersehe und den Verurteilten auffordere, und der gibt mir keine Antwort. Damit ich irgendwelche Anhaltspunkte habe, um eine Entscheidung zu treffen."

"Die Angaben der Verurteilten reichen oft nicht aus für eine Entscheidung. Die Verurteilten geben, was z.B. die Vermögensverhältnisse betreffen, keine ausreichenden Auskünfte, sie verschleiern teilweise etwas oder wissen sich nicht auszudrücken im juristischen Sinn. Wenn der also lediglich sagt, ich will Ratenzahlung oder Stundung. Und das erscheint u.U. nach Aktenlage angebracht, ihm das zu gewähren. Oder wenn er tatsächlich so hoch verschuldet ist, so daß eine Vollstreckung unzweckmäßig wäre. Daß man dann eben die Gerichtshilfe einschaltet, um seine besonderen Vermögensverhältnisse zu durchleuchten. Ich hatte z.B. jemanden, der wurde wegen Brandstiftung zu einer Geldstrafe verurteilt. Sein Pflichtverteidiger beantragte bereits nach der Urteilsverkündung Ratenzahlung. Bei Durchsicht der Akten ergab sich, daß der weder Arbeitslosengeld, Rente, noch sonstiges Einkommen hatte. Nur eine Arbeitslosenhilfe von 40,-- DM im Monat. Seine Frau war entmündigt und hatte einen Pfleger. Und da brachte dann der Gerichtshilfebericht, den ich vor Beginn der Strafvollstreckung angefordert hatte, das Ergebnis, daß die Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Denn der Mann war vom Alter und von den körperlichen und geistigen Beweglichkeiten her haftunfähig. Die Ersatzfreiheitsstrafe hätte nicht vollstreckt werden können. Und die Beitreibung der Geldstrafe war sowieso zwecklos."

Den zuständigen Sachbearbeitern geht es also letztlich mittels Einschaltung der Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren darum, durch die aufgeklärten Informationen über die Verurteilten Entscheidungshilfen an die Hand zu bekommen.

8.1.2.2. Entscheidungshilfe in Gnadensachen

Von den Gerichtshelfern (n=22) konnten sich 95 % (21) zu der Frage, ob ihnen die Kriterien, die in einer Gnadensache zu ihrer Beauftragung führen, bekannt sind ^{1*}, äußern: Nach ihrer Erfahrung geht es - ähnlich wie im Vollstreckungsverfahren - hauptsächlich um die Überprüfung der Angaben, die der Antragsteller im Gnadengesuch gemacht hat, also um die Abklärung der gegenwärtigen Verhältnisse des Verurteilten und/oder seiner Familie. Daneben steht auch das Interesse an der Vermittlung von Hintergrundinformation, um so den Verurteilten und die Auswirkungen einer Gnadenmaßnahme besser beurteilen zu können.

Konkret danach gefragt, haben 57 % (12 von 21) der Gerichtshelfer darüberhinaus die Erfahrung gemacht, daß sie insbesondere dann im Gnadenverfahren beauftragt werden, wenn in der betreffenden Gnadensache die Entscheidungskompetenz beim Justizministerium liegt ^{2*}. Kriterium der Einschaltung bildet hier u.a. die "Absicherung" der beim Ministerium zu beantragenden Gnadenentscheidung; 29 % (6 von 21) der Gerichtshelfer haben keine entsprechenden Erfahrungen, 14 % (3 von 21) konnten sich hierzu nicht äußern.

Im Gnadenverfahren wird der Rechtspfleger nur vorbereitend für den Leitenden Oberstaatsanwalt tätig. Wir haben bereits in Kapitel 2 erfahren, daß die meisten Aufträge an die Gerichtshilfe im Gnadenverfahren auf die Anordnung der Leitenden Oberstaatsanwälte zurückgehen, die Rechtspfleger aber vielfach - wenn sie die Gerichtshilfe nicht selbst einschalten - insoweit Anregungen geben ^{3*}.

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 32.

2* Zur Kompetenzregelung s. Teil III, 2.2.2.2..

3* Vgl. Teil III, 2.2.2.2..

Die hierzu befragten Rechtspfleger (n=12)^{1*} und Leitenden Oberstaatsanwälte (n=3)^{2*} bestätigten, daß sie sich dann veranlaßt sehen, den Gerichtshelfer im Gnadensverfahren mit der Erstellung eines Gerichtshilfeberichts zu beauftragen, wenn es gilt, die im Gnadengesuch vorgetragenen persönlichen Umstände zu überprüfen bzw. genauer zu erforschen.

Ähnlich wie im Vollstreckungsverfahren bedienen sich also auch im Gnadensverfahren die zuständigen Sachbearbeiter zur Aufklärung der entscheidungsrelevanten Fakten der - hierfür geeigneten - Institution Gerichtshilfe.

Zur Verdeutlichung auch hier zwei beispielhafte Antworten der Rechtspfleger:

"Allgemein dann, wenn der oder die Verurteilte Gründe vorträgt, die ich nicht nachprüfen kann von meinem Schreibtisch aus; vor allem familiäre Gründe. Da habe ich einen sehr guten Beispielsfall: Der Vater hat sechs Monate abzusitzen. Die Mutter ist gerade sterilisiert worden nach dem vierten Kind. Die Familienverhältnisse sehr zerrüttet; allein schon die Ehe; die finanziellen Schwierigkeiten sind enorm. Das haben wir aber alles nur durch die Gerichtshilfe erfahren. Der hat zwar gesagt, es gehe ihm nicht gut; daß er Bewährung oder Ausstand brauche. Aber ohne die Gerichtshilfe wären wir da nicht draufgekommen."

"Das sind gerade vorgebrachte besondere Verhältnisse, Notlagen, wirtschaftliche Notlagen oder seelische Notlagen, in die wir nicht hineinsehen. Über die sich aus den Akten noch nichts oder wenig ergibt. Und da ist es nun ausgesprochen widrig, wenn man da nicht den unmittelbaren Eindruck des Gerichtshelfers haben kann."

Aus den Gesprächen mit den Leitenden Oberstaatsanwälten wissen wir darüber hinaus, daß - wenn auch nur selten - seitens des Justizministeriums bei Gnadensachen, etwa bei Gnadensbeschwerden, angeregt wird, vor einer Entscheidung noch einen Gerichtshilfebericht anzufordern. Zur Veranschaulichung die Stellungnahme eines Behördenleiters:

"Die Gerichtshilfe hat sich auch deshalb im Gnadensverfahren immer wieder als wichtige Institution erwiesen, weil sie uns in die Lage versetzt, oft ganz kurzfristig bestimmte Dinge zu ermitteln. Wir erleben es immer wieder, daß wir vom Justizministerium, das ja auch manchmal in Gnadensachen eingeschaltet ist - in manchen Fällen alleinige Entscheidungsbefugnis hat, in manchen Fällen im Beschwerdeverfahren entscheiden muß - oft fernmündlich die Weisung

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 20, Dimension.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Leitende Oberstaatsanwälte, Frage 12.

bekommen, bestimmte Umstände, die für eine Gnadenentscheidung bedeutsam sind, aufzuklären; ganz schnell. Und daß wir dann einen unserer Gerichtshelfer ad hoc, am selben Tag noch, irgendwo hinschicken müssen, um das und das und das zu klären; in der Familie des Verurteilten oder bei einem behandelnden Arzt oder beim Sozialamt oder bei sonstigen Behörden. Ohne die Gerichtshilfe könnten wir diese Erkenntnisse niemals in dieser Schnelligkeit gewinnen. Die Gerichtshelfer sind ja Angehörige der Behörde. Und da kann dann der Leitende Oberstaatsanwalt sagen, sie müssen alles liegen lassen und das bearbeiten. Das kann ich nicht bei einer fremden Behörde, an die ich mich wenden müßte."

8.2. Anforderungen an die Gerichtshilfeberichte

Das Untersuchungsinteresse geht dahin festzustellen, ob die Gerichtshilfeberichte, wie sie in den Verfahren nach dem Urteil von den Gerichtshelfern gefertigt werden, den Vorstellungen der Auftraggeber entsprechen.

Nach § 9 Abs. 2 GerichtshelferDO Bad.-Württ. ^{1*} richtet sich der Inhalt der Gerichtshilfeberichte in erster Linie nach dem Berichtsauftrag. Daneben geben § 9 Abs. 2, 3 und 4 GerichtshelferDO einige Anhaltspunkte für die Gestaltung der Berichte ^{2*}. Ansonsten sind die Gerichtshelfer in der Abfassung ihrer Berichte frei.

8.2.1. Gerichtshilfeberichte im Vollstreckungsverfahren

8.2.1.1. Inhalt der Gerichtshilfeberichte - dargestellt seitens der Gerichtshelfer

Die Berichte, die die Gerichtshelfer im Vollstreckungsverfahren liefern, sehen inhaltlich anders aus als im Ermittlungs- und Hauptverfahren ^{3*}.

Soweit - wie in diesem Verfahrensabschnitt häufig - im Berichtsauftrag

1* Vgl. Anhang (3.); die Vorschrift entspricht § 22 VV-JSG.

2* Vgl. Teil III, 4.2., wo auch die von der Arbeitsgemeinschaft Dt. Gerichtshelfer erarbeiteten Richtlinien für die Erstellung und Hinweise für die Gliederung von Gerichtshilfeberichten vorgestellt wurden.

3* Vgl. für das Ermittlungs- und Hauptverfahren Teil III, 4.2.1..

nach bestimmten Gegebenheiten^{1*} gefragt ist^{2*}, werden diese schwerpunktmäßig behandelt. Im Unterschied zu den Berichten im Erkenntnisverfahren werden Fakten zur Lebensgeschichte des Verurteilten nur vereinzelt oder kürzer dargestellt. Im Mittelpunkt stehen Informationen zur aktuellen Lebenssituation des Betroffenen: aufgezeigt werden regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse, wobei auch Fragen der beruflichen Betätigung immer wieder mithineinspielen; daneben - z.T. etwas gestraffter - enthalten die Berichte in der Regel Angaben zur persönlichen und familiären Situation, wozu auch die gesundheitlichen Verhältnisse des Verurteilten und/oder seiner Familie gehören.

Im Unterschied zur Handhabung im Ermittlungs- und Hauptverfahren nehmen im Vollstreckungsverfahren alle Gerichtshelfer regelmäßig zu der zu treffenden Entscheidung Stellung. Während einige Gerichtshelfer auch hier vorsichtig formulierte Empfehlungen aussprechen oder Hinweise auf mögliche Auswirkungen von bestimmten Entscheidungen geben, machen die Mehrzahl der Gerichtshelfer in diesem Verfahrensabschnitt doch sehr konkrete Vorschläge. So werden beispielsweise Auflagen oder die Stundung einer Geldstrafe oder die Bestellung eines Bewährungshelfers oder - sehr häufig - die Höhe der zu zahlenden Raten einer Geldstrafe oder -buße vorgeschlagen.

8.2.1.2. Erwartungen an die Gerichtshilfeberichte - aus der Sicht der Auftraggeber

Staatsanwälten wie Vollstreckungsrechtspflegern wurde folgende Frage gestellt^{3*}:

"Welche Informationen über den Betroffenen erwarten Sie im Vollstreckungsverfahren von dem Gerichtshilfebericht, wenn Sie nicht gerade einen inhaltlich bestimmten Auftrag erteilt haben?"

-
- 1* Beispielsweise sollen die Angaben des Verurteilten überprüft bzw. näher erforscht werden.
 - 2* Demgegenüber erhalten die Gerichtshelfer im Erkenntnisverfahren in der Regel globale Aufträge; vgl. Teil III, 4.2.1..
 - 3* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 29; Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 13.

Aus den Antworten der Staatsanwälte (n=16) und Rechtspfleger (n=17) war zu entnehmen, daß sie in diesem Verfahrensabschnitt regelmäßig - etwa die Hälfte sogar ausschließlich - gezielte Berichtsaufträge erteilen.

Daneben hat sich gezeigt, daß die Vorstellungen der Gerichtshelfer und Auftraggeber zum Inhalt der Gerichtshilfeberichte im wesentlichen kongruieren: Staatsanwälte wie Rechtspfleger erwarten generell - soweit es nicht allein gilt, gezielte Fragen zu beantworten - Informationen zur gegenwärtigen Lebenssituation der Verurteilten, wie sie sich in wirtschaftlicher^{1*}, persönlicher und familiärer Hinsicht darstellt.

Die zusätzliche Frage an die Staatsanwälte und Rechtspfleger, ob die Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht zu der zu treffenden Entscheidung Stellung nehmen sollen, ließ zwei Einstellungsmuster erkennen: während etwa 40 % der Staatsanwälte und Rechtspfleger eine entsprechende Stellungnahme geradezu fordern - und manche das in ihrem Berichtsauftrag auch zum Ausdruck bringen - , sind die anderen einer Stellungnahme gegenüber nicht abgeneigt^{2*}. Insgesamt bringen nur drei Interviewpartner (9 %) zum Ausdruck, daß sich die Gerichtshelfer auf Anregungen beschränken sollten.

Anzumerken ist noch, daß immerhin 7 (47 %) der Staatsanwälte, die im Vollstreckungsverfahren Ausführungen der Gerichtshelfer zur Rechtsfolgenseite begrüßen, entsprechende Ausführungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren ablehnen. Anders als wie für das Verfahren vor dem Urteil werden also Ausführungen dieser Art nicht als Einmischung in den eigenen Bereich angesehen. Stellvertretend hierfür eine staatsanwaltliche Stellungnahme:

"Im Vollstreckungsverfahren machen es die Gerichtshelfer häufig, ohne daß man sie darum bittet. Und ich halte das an für sich auch für legitim und häufig auch für recht hilfreich. Im Vorverfahren hat der Gerichtshelfer keinerlei Anregung zu geben. Er kann schließlich nicht sagen, ob das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden muß oder welche Zeugen noch zu vernehmen sind. Das

1* Aufgrund der zu treffenden Entscheidungen interessiert diesen Bereich insbesondere die Rechtspfleger.

2* Insgesamt spricht sich nur ein Staatsanwalt gegen eine Stellungnahme aus und bringt in diesem Zusammenhang seine ablehnende Haltung gegenüber der gesamten Sozialarbeit in der Strafrechtspflege zum Ausdruck. Ein Staatsanwalt und zwei Rechtspfleger halten eine Stellungnahme zwar nicht für erforderlich, akzeptieren sie aber.

ist die Aufgabe des Staatsanwalts allein. Aber im Vollstreckungsverfahren ist es ganz anders. Weil es häufig Ermessensentscheidungen sind: ob ich z.B. jetzt Strafaufschub erteile oder nicht. Da kann der Gerichtshelfer schon eher mal was sagen. Da kann das sogar hilfreich sein."

Die Gegenüberstellung der Vorstellungen der Gerichtshelfer und Auftragnehmer im Vollstreckungsverfahren vom Inhalt der Gerichtshilfeberichte in diesem Verfahrensabschnitt hat bereits gezeigt, daß diese im wesentlichen übereinstimmen.

Auf Frage ^{1*} bestätigten auch alle Staatsanwälte (n=16) und Vollstreckungsrechtspfleger (n=17), daß die Gerichtshilfeberichte, die sie im Vollstreckungsverfahren erhalten, in der Regel nach Inhalt und Umfang ihren Vorstellungen entsprechen. Anders als im Erkenntnisverfahren - wo ein Teil der befragten Richter die ihnen vorgelegten Berichte bemängeln ² -, bieten Wertungen seitens der Gerichtshelfer in den Berichten - weil nicht abgelehnt - keinen Anhaltspunkt für Spannungen und damit Kritik.

8.2.2. Gerichtshilfeberichte im Gnadensverfahren

8.2.2.1. Inhalt der Gerichtshilfeberichte - dargestellt seitens der Gerichtshelfer

Konkret danach befragt ^{3*}, erhalten 77 % (17) der Gerichtshelfer (n=22) im Gnadensverfahren regelmäßige Berichtsaufträge, die inhaltlich bestimmt sind: am häufigsten wünschen die Auftraggeber nähere Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse; daneben ist meistens (noch) die persönliche und familiäre Situation des Betroffenen (z.B. Krankheiten, Konfliktsituationen, veränderte Umstände) von Interesse.

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 30; Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 14.

2* Vgl. Teil III, 4.2.2..

3* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 33.

Der überwiegende Teil der Gerichtshelfer (85 %) liefert im Gnadenverfahren in der Regel sog. "Situationsberichte"; d.h. im Gerichtshilfebericht wird die aktuelle Situation, in der sich der Verurteilte befindet, geschildert. Soweit die anderen Gerichtshelfer auch im Gnadenverfahren eine Anamnese in den Bericht aufnehmen, so doch regelmäßig in gestraffter Form.

Mit einer Ausnahme nehmen abschließend alle Gerichtshelfer zu der zu treffenden Entscheidung Stellung. Wie im Vollstreckungsverfahren unterbreiten die Mehrzahl der Gerichtshelfer konkrete Vorschläge, teils so konkret, daß ein Gnadenerweis im Fall X entweder befürwortet oder abgelehnt wird.

8.2.2.2. Erwartungen an die Gerichtshilfeberichte - aus der Sicht der Auftraggeber

Die Rechtspfleger (n=19) wurden auch für das Gnadenverfahren gefragt, welche Informationen sie über den Betroffenen von dem Gerichtshilfebericht erwarten, wenn sie nicht gerade einen inhaltlich bestimmten Auftrag erteilt haben^{1*}.

Die Antworten lauten ähnlich wie im Vollstreckungsverfahren - fünf Rechtspfleger verwiesen insoweit auf ihre Antworten zu der entsprechenden Frage im Vollstreckungsverfahren - :

Wie schon von den Gerichtshelfern aufgezeigt, werden auch in diesem Verfahrensabschnitt hauptsächlich gezielte Berichtsaufträge erteilt und damit eine gezielte Berichterstattung erwartet. Das Informationsinteresse ist allgemein auf die aktuelle wirtschaftliche, persönliche und familiäre Situation des Verurteilten gerichtet. Daneben sind vereinzelt Ausführungen zur Vorgeschichte des Betroffenen gefragt.

Stellungnahmen der Gerichtshelfer zu der zu treffenden Entscheidung sind in diesem Verfahrensabschnitt nicht unerwünscht. Nach den Bekundungen der Rechtspfleger werden entsprechende Vorschläge überwiegend begrüßt und ansonsten - wenn auch nicht für notwendig befunden - akzeptiert.

^{1*} Vgl. Anhang, Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 21.

Die Leitenden Oberstaatsanwälte, denen die Entscheidung im Gnadenverfahren obliegt, befürworten ein Votum der Gerichtshelfer; allerdings - wie die nachfolgend zitierten Stellungnahmen zeigen - in unterschiedlichem Umfang:

"Ich lehne es nicht ab; im Gegenteil, ich habe es ganz gerne. Unsere Gerichtshilfe pflegt ein Votum zu machen. Etwa in der Hinsicht, daß sie die Erteilung eines Gnadenerweises, und zwar meist eines bestimmten Gnadenerweises; sei es Strafaussetzung zur Bewährung, sei es Bewilligung von Ratenzahlungen oder dergleichen; daß sie einen solchen Vorschlag macht. Daß sie also nicht nur Tatsachen als Entscheidungsgrundlage liefert."

"Die Gerichtshilfe wird sicher, wenn im Auftrag etwa schon in der Richtung gefragt wird - es werden ja oftmals Anträge gestellt, da wird behauptet, ich kann die Geldstrafe nicht noch einmal bezahlen, ich beantrage Bewilligung von Ratenzahlung in Höhe von 50,- DM monatlich - und da wird ja in solchen Fällen von uns aus schon gefragt, wie sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, was verdient er, welche monatlichen festen Abgaben hat er, zu welchen Ratenzahlungen ist er fähig oder in der Lage. Und dann wird die Gerichtshilfe schon von sich aus einen Vorschlag machen: ich schlage vor, Ratenzahlung zu bewilligen, jedoch die Ratenzahlung in Höhe von monatlich 100,- DM festzusetzen. Ich halte es also für richtig, wenn er gefragt wird. Wenn er ... es kann problematisch werden, wenn sich die Gerichtshilfe nun zu sehr engagiert und hier Partei ergreift. Das erschwert nach meiner Meinung etwas die Situation. Man läßt sich durch die Gerichtshilfe normalerweise gerne die Entscheidungsgrundlagen vortragen; aber ich lasse mir nicht sehr gerne auch die Entscheidung vorschreiben."

"Ja, das sollte sie machen. Vielleicht mit einer gewissen Einschränkung. Ich möchte es also nicht so haben, daß die detailliert einen Vorschlag macht. Aber daß sie die Tendenz aufzeigt. Denn das macht sich doch allemal schlecht, wenn konkret drinnen steht: ich würde ihm Strafaussetzung zur Bewährung geben. Das sieht ein bißchen dumm aus. Aber wenn die Gerichtshilfe mir sagt: erscheint vertretbar oder aus dem und dem Grund sinnvoll oder irgend so etwas; das wissen sie dann schon; da habe ich also keine Schwierigkeiten gehabt."

Nachdem wir nun auch für das Gnadenverfahren festgestellt haben, daß die Vorstellungen von Gerichtshelfern und Auftraggebern vom Inhalt des Gerichtshilfeberichts im wesentlichen kongruieren, verwundert schließlich nicht, daß auch die Auftraggeber dieses Verfahrensabschnittes in der Regel mit dem Inhalt und Umfang der ihnen ausgehändigten Berichte

zufrieden sind ^{1*}.

8.3. Zusammenfassung

Bei der Untersuchung der Kriterien für die Einschaltung der Gerichtshilfe im Nachverfahren haben sich folgende Befunde ergeben:

- Die Gerichtshilfe wird bei allen in § 6 Abs. 2 GerichtshelferDO Bad.-Württ. genannten vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen - Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen; Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung; Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Strafaufschub, Stundung oder Ratenzahlung, sowie Entscheidungen über das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Verurteilung zu Geldstrafe - eingeschaltet.

Das Schwergewicht der Beauftragung der Gerichtshilfe liegt im Vollstreckungsverfahren bei Entscheidungen über zu gewährende Zahlungserleichterungen.

Entsprechend der Geschäftsverteilung werden die Gerichtshelfer in diesem Verfahrensabschnitt seitens der Staatsanwälte am häufigsten bei Entscheidungen über Strafaufschub und über die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und seitens der Vollstreckungsrechtspfleger bei Entscheidungen über die Bewilligung von Ratenzahlungen herangezogen.

- Im Gnadenverfahren wird die Gerichtshilfe bei allen in Betracht kommenden Gnadenmaßnahmen - endgültige Gnadenerweise, gnadenweise Aussetzung, gnadenweiser Ausstand, Gewährung von Zahlungserleichterungen (§ 2 Gnadenordnung Bad.-Württ.) - eingeschaltet. In diesem Verfahrensabschnitt liegt das Schwergewicht der Beauftragung bei Entscheidungen über die gnadenweise Aussetzung der von den Gerichten angeordneten Sanktionen.

1* Insgesamt bemängelt nur ein Rechtspfleger, daß die Berichte manchmal die Angelegenheit zu sehr von der sozialen Seite und weniger von der Strafvollstreckung her beschreiben; Antworten zu Frage 22, Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A und Frage 13, Fragebogen für Leitende Oberstaatsanwälte im Anhang.

- Nach den übereinstimmenden Bekundungen der Gerichtshelfer sehen sich die Auftraggeber im Vollstreckungsverfahren dann veranlaßt, die Gerichtshilfe an einzelnen Verfahren einzuschalten, wenn aufgrund der Aktenlage oder der Angaben im Gesuch des Verurteilten Zweifel über dessen gegenwärtige Lebenssituation bestehen oder es für die zu treffende Entscheidung zusätzlicher Informationen bedarf, die von dem zuständigen Sachbearbeiter nicht selbst ermittelt werden können und mit deren Erforschung keine andere Institution (z.B. Polizei) beauftragt werden kann.

- Im Gnadungsverfahren sehen sich die Auftraggeber aufgrund ähnlicher Überlegungen wie im Vollstreckungsverfahren zur Einschaltung der Gerichtshilfe veranlaßt: auch hier geht es hauptsächlich um die Abklärung der im Gnadengesuch vorgetragenen bzw. zweifelhafter entscheidungsrelevanter Fakten. Eine Beauftragung kommt - teils auf entsprechende Anregung - auch dann in Betracht, wenn die Entscheidungskompetenz in der betreffenden Gnadensache beim Justizministerium liegt.

Für das Vollstreckungs- und Gnadungsverfahren wurde weiter überprüft, ob die Gerichtshilfeberichte, wie sie in diesen Verfahrensabschnitten von den Gerichtshelfern gefertigt werden, den Vorstellungen der Auftraggeber entsprechen.

- Zusammenfassend für das Vollstreckungs- und Gnadungsverfahren kann gesagt werden, daß die Berichte der Gerichtshilfe im Nachverfahren inhaltlich anders aussehen als im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Während die Gerichtshelfer im Verfahren vor dem Urteil in der Regel "globale Berichtsaufträge" erhalten und dementsprechend umfassend über den Betroffenen berichten, ist in den Berichtsaufträgen im Nachverfahren überwiegend gezielt nach bestimmten Fakten - etwa den Angaben im Gesuch des Verurteilten - gefragt, die dann im Gerichtshilfebericht schwerpunktmäßig abgehandelt werden.

Wie die Gegenüberstellung der Vorstellungen der Gerichtshelfer und Auftraggeber zum Inhalt der Berichte im Nachverfahren gezeigt hat, interessieren Ausführungen zur Lebensgeschichte nur vereinzelt oder

in gestraffter Form. Im Mittelpunkt stehen Informationen zur aktuellen Lebenssituation: aufgezeigt und erwartet werden insbesondere Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und regelmäßig zur persönlichen und familiären Situation des Verurteilten.

Im Unterschied zur Handhabung im Erkenntnisverfahren nehmen im Vollstreckungsverfahren alle Gerichtshelfer und im Gnadenverfahren mit einer Ausnahme alle Gerichtshelfer regelmäßig im abschließenden Teil ihrer Berichte zu der zu treffenden Entscheidung Stellung. Die Mehrzahl der Gerichtshelfer unterbreitet konkrete Vorschläge.

Ausführungen dieser Art bieten im Nachverfahren keinen Ansatzpunkt für Spannungen und Kritik: während ein Teil der Auftraggeber entsprechende Stellungnahmen begrüßt - manche sogar dazu im Berichtsauftrag auffordern - , sind die anderen einer Stellungnahme gegenüber nicht abgeneigt bzw. akzeptieren sie.

- Insgesamt hat sich gezeigt, daß die Gerichtshilfeberichte, die die Auftraggeber im Nachverfahren erhalten, in der Regel nach Inhalt und Umfang deren Vorstellungen entsprechen.

Aus den Befunden dieses Kapitels lassen sich abschließend folgende Hypothesen ableiten:

1. Die Gerichtshilfe ist im Nachverfahren die geeignetste Institution für Ermittlungen über die Verurteilten.
2. Im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren wird die Gerichtshilfe hauptsächlich dann eingeschaltet, wenn entscheidungsrelevante Fakten ungeklärt oder zweifelhaft sind.
3. Ermittlungen der Gerichtshilfe im Nachverfahren über den Verurteilten betreffen im wesentlichen dessen gegenwärtige Situation, wie sie sich in wirtschaftlicher, persönlicher und familiärer Hinsicht darstellt.
4. Im Nachverfahren ist die Gerichtshilfe allgemein mehr als im Erkenntnisverfahren als adäquater Partner im Entscheidungsfindungsprozeß anerkannt.

9. Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse im Nachverfahren

- insbesondere: Bedeutung der Mitwirkung der Gerichtshilfe für die Entscheidungen

Die Verwertung der Ermittlungen der Gerichtshelfer ist im Vollstreckungsverfahren - im Gegensatz zur Verwertung im Hauptverfahren - unproblematisch. Die schriftlichen Gerichte können unmittelbar verwertet werden. Bei gerichtlichen Entscheidungen im Strafvollstreckungsverfahren ist insoweit nur § 33 Abs. 3 StPO zu beachten; d.h. dem Verurteilten ist rechtliches Gehör zu gewähren^{1*}.

Das Erkenntnisinteresse ist daher in diesem Kapitel auch mehr darauf gerichtet zu erkunden, inwieweit die Gerichtshilfe den zuständigen Sachbearbeitern im Nachverfahren eine Hilfe bei der Findung einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung darstellt.

Im Anschluß daran interessiert weiter, ob zwischen den Gerichtshelfern und Sachbearbeitern regelmäßig ein Konsens darüber besteht, was im Einzelfall als adäquate Entscheidung anzusehen ist.

9.1. Hilfestellung der Gerichtshilfe im Entscheidungsfindungsprozeß

- aus der Sicht der Rechtspfleger und Staatsanwälte bzw. Leitende Oberstaatsanwälte

9.1.1. Aufklärung der für die Entscheidung erheblichen Fakten

Aus den Untersuchungen zu den Kriterien für die Einschaltung der Gerichtshilfe im Nachverfahren wissen wir bereits, daß die zuständigen Sachbearbeiter oftmals gehalten sind, zweifelhafte Fakten über den Verurteilten aufzuklären, bevor sie die Entscheidung vorbereiten bzw. fällen können. Zur Erforschung der Umstände, die nicht vom Schreibtisch aus beurteilt werden können, steht ihnen in der Regel nur die Gerichtshilfe zur Verfügung.

^{1*} Vgl. ausführlicher: Wetterich/Hamann, Strafvollstreckung, 3. Aufl. 1978, S. 395.

Konkret zu fragen ist jetzt, ob den zuständigen Sachbearbeitern die Aufklärung der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bei Einschaltung der Gerichtshilfe tatsächlich erleichtert ist.

9.1.1.1. Aufklärung der Fakten im Vollstreckungsverfahren

Auf die entsprechende Frage erklären alle Staatsanwälte (n=16) und Vollstreckungsrechtspfleger (n=17)^{1*}, daß ihnen die Aufklärung der für die vollstreckungsrechtliche Entscheidung erheblichen Tatsachen bei Einschaltung der Gerichtshilfe erleichtert ist.

Ihrer Aufgabe entsprechend stellt daher die Erwachsenengerichtshilfe den zuständigen Organen im Vollstreckungsverfahren in den geeigneten Fällen eine Hilfe bei der Findung der zu treffenden Entscheidung dar.

9.1.1.2. Aufklärung der Fakten im Gnadenvorfahren

Die entsprechende Frage für das Gnadenvorfahren wird ebenfalls von allen Rechtspflegern (n=19) und Leitenden Oberstaatsanwälten (n=3)^{2*} bejaht. Die Ausführungen unter 9.1.1.1. gelten daher gleichermaßen auch für das Gnadenvorfahren.

9.1.2. Niederschlag der Gerichtshilfeerkennnisse in der jeweiligen Entscheidung

Aufgrund der Befunde zu 9.1.1.1. und 9.1.1.2. kann auch für das Nachverfahren^{3*} gesagt werden, daß die Erwachsenengerichtshilfe - in den für sie geeigneten Fällen - durch ihre Ermittlungen bessere Voraussetzungen für die Findung von adäquaten Entscheidungen schafft. Die entsprechende Frage an die Staatsanwälte, Rechtspfleger und Leitenden Oberstaatsanwälte^{4*}, die im Nachverfahren schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren,

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 31; Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 15.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 23; Fragebogen für Leitende Oberstaatsanwälte, Frage 14.

3* Vgl. für das Erkenntnisverfahren, Teil III, 7.1.3..

4* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 33; Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 25; Fragebogen für Leitende Oberstaatsanwälte, Frage 16.

wird von allen bejaht.

Im Folgenden ist jetzt zu untersuchen, wie die von der Gerichtshilfe im Nachverfahren gelieferten Informationen verwertet werden.

9.1.2.1. Vollstreckungsrechtliche Entscheidung

Während zwei Gerichtshelfer zur Verwertung des Gerichtshilfeberichts im Vollstreckungsverfahren nichts sagen konnten^{1*}, meinen alle anderen (20 = 91 %), daß die im Gerichtshilfebericht enthaltenen Informationen regelmäßig verwertet werden und auch in die Entscheidung einfließen.

Mit den Äußerungen der Gerichtshelfer übereinstimmend bekunden die Staatsanwälte und Rechtspfleger (n=33), daß die von der Gerichtshilfe gelieferten Informationen über die Verurteilten und ihre Situation regelmäßig die Entscheidungsgrundlage der zu treffenden Entscheidungen bilden und damit automatisch in die Entscheidung einfließen^{2*}. Manche der Interviewpartner heben sogar hervor, daß ihnen erst aufgrund der Erkenntnisse im Gerichtshilfebericht eine Entscheidung möglich sei.

Die von der Gerichtshilfe gelieferten Daten werden zum Teil unmittelbar in die Entscheidung aufgenommen oder - so insbesondere, wenn einem Gesuch stattgegeben wird - verwertet, ohne daß dies nach außen erkennbar wird.

Zur Veranschaulichung der Verwertung der mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen im Vollstreckungsverfahren zunächst einige staatsanwaltliche Stellungnahmen:

"Ja, ich lasse sie in die Entscheidung einfließen. Das ist ja ganz verschieden. Manchmal bringe ich es in der Entscheidung selbst zum Ausdruck; häufig sind die nur der Hintergrund, auf dem ich meine Entscheidung aufbaue."

"In dem Sinn, daß ich eben beispielsweise Strafaufschub gewähre, weil die vom Verurteilten vorgetragene Umstände sich durch den Bericht

1* Beide waren zum Zeitpunkt der Interviewerhebung noch nicht lange als Gerichtshelfer tätig; Antworten zu Frage 27, Fragebogen für Gerichtshelfer im Anhang.

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 32; Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 16.

der Gerichtshilfe bestätigt haben oder noch deutlicher und plastischer geworden sind."

"Ich verwerte sie einfach bei meinem Vorschlag oder bei der Entscheidung, die ich als Staatsanwalt im Vollstreckungsverfahren treffe. Sofern die Entscheidung positiv ist, braucht sie keine Begründung, so daß also die Verwertung nur in meinem Gehirn vorsichgeht und sonst nicht in irgendeiner Weise hier zu Tage tritt. Wenn ich ablehnen kann, dann kann in den Gründen der ablehnenden Entscheidung natürlich auch auf Feststellungen Bezug genommen werden, die die Gerichtshilfe getroffen hat."

Bei den Vollstreckungsrechtspflegern erfolgt die Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse gleichermaßen, wie aus den folgenden wörtlichen Antworten deutlich wird:

"Ja, die Informationen werden in die Überlegungen einbezogen, die also zur Entscheidung führen."

"In dem Moment, wo ich einen Gerichtshilfebericht habe, da wird er auch verwertet. Das kann ich ja dann nicht ignorieren. Der Bericht wird ja auch Bestandteil der Akten. Und wenn ich das ignoriere, dann muß ich mich mit dem auseinandersetzen und muß es zumindest begründen."

"Es hilft mir halt bei der Entscheidung. Ich habe halt ein klares Bild. Und das hat mir vorher gefehlt."

9.1.2.2. Gnadenentscheidung

Die Gerichtshelfer sind einmütig der Auffassung^{1*}, daß die Informationen, die sie mit dem Gerichtshilfebericht über den Abgeurteilten liefern, für die Gnadenentscheidung herangezogen und - wenn auch nicht immer in ihrem Sinne^{2*} - berücksichtigt, d.h. verwertet werden.

Die befragten Rechtspfleger (n=19) und Leitenden Oberstaatsanwälte (n=3) bestätigen auch hier die Äußerungen der Gerichtshelfer^{3*}.

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 34.

2* Vgl. hierzu für das Vollstreckungs- und Gnadenverfahren ausführlicher in 9.2..

3* Vgl. Anhang, Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 24; Fragebogen für Leitende Oberstaatsanwälte, Frage 15.

Während - je nach Handhabung in den drei Landgerichtsbezirken - ein Teil der Rechtspfleger zu erkennen gibt, daß die seitens der Gerichtshilfe gelieferten Informationen in den Entscheidungsvorschlag, den sie dem Behördenleiter unterbreiten, einfließen, teilen die anderen - die selbst keinen Entscheidungsvorschlag machen, sondern die Gnadensachen nur geschäftlich behandeln^{1*} - mit, daß die Informationen durch die zuständige Gnadenbehörde (in der Regel: Behördenleiter oder Justizministerium) Berücksichtigung finden.

Die Leitenden Oberstaatsanwälte äußern selbst, daß die im Gerichtshilfebericht enthaltenen Fakten - die ihnen anders nicht zur Verfügung stehen würden - u.a. der Gnadenentscheidung zu Grunde gelegt werden und daher letztlich diese auch beeinflussen.

Im Bescheid der Gnadenbehörde treten die Gerichtshilfeerkennnisse nicht zu Tage, da dieser - ob es sich nun um eine Ablehnung eines Gnadengesuchs oder eine Gewährung einer Gnadenmaßnahme handelt - keine Begründung der Entscheidung enthält^{2*}.

9.2. Anregungen der Gerichtshelfer zur Rechtsfolgenseite und tatsächliche Entscheidung

Im Nachverfahren nehmen die Gerichtshelfer regelmäßig - und in der Mehrzahl konkret - im abschließenden Teil ihrer Gerichtshilfeberichte zu der zu treffenden Entscheidung Stellung^{3*}.

Im Folgenden interessiert, inwieweit zwischen den Gerichtshelfern und Sachbearbeitern im Nachverfahren ein Konsens darüber besteht, was im Einzelfall als adäquate Entscheidung anzusehen ist.

9.2.1. Anregungen und tatsächliche Entscheidung im Vollstreckungsverfahren

Den Gerichtshelfern wurde folgende Frage gestellt:

1* Zur geschäftlichen Behandlung von Gnadensachen s. Wetterich/Hamann, Strafvollstreckung, 3. Aufl., München 1978, Rdnr. 821.

2* Vgl. Beispiele für die Abfassung von Gnadenbescheiden bei Wetterich/Hamann, a.a.O. (Fußnote 1), Rdnr. 823.

3* Vgl. Teil III, 8.2..

"Soweit Sie Anregungen zu der zu treffenden Entscheidung geben, wie häufig stimmen diese mit der dann tatsächlich getroffenen Entscheidung überein?"

77 % (17) der Gerichtshelfer haben sich hierzu geäußert^{1*}. Nach deren Schätzungen stimmen die getroffenen Entscheidungen durchschnittlich in 78 % der Fälle mit ihren Anregungen überein. Wie für das Erkenntnisverfahren ist also ein hoher Grad an Übereinstimmung zwischen dem Vorschlag der Gerichtshilfe und der Entscheidung des zuständigen Sachbearbeiters zu verzeichnen^{2*}. Gleichermaßen wie für das Erkenntnisverfahren werden aber auch für das Vollstreckungsverfahren unterschiedlich hohe Schätzwerte genannt^{3*}; d.h. der Grad der Übereinstimmung differiert in den einzelnen Landgerichtsbezirken.

Auch die befragten Vollstreckungsrechtspfleger (n=17) und mit Vollstreckungssachen befaßten Staatsanwälte (n=16) haben in der großen Mehrzahl (ca. 80 %) die Erfahrung gemacht, daß die Anregungen seitens der Gerichtshelfer zur Rechtsfolgenseite und ihre eigenen Entscheidungen regelmäßig übereinstimmen. Den hohen Grad der Übereinstimmung erklären manche unaufgefordert mit der "Nähe des Gerichtshelfers zu der tatsächlichen Situation des Betroffenen". Einige Stellungnahmen sollen ihre Erklärungsansätze verdeutlichen. Zunächst wörtliche Zitate von Staatsanwälten:

"Die stimmen immer überein. Ich sage mir, der Gerichtshelfer kennt ja die Situation besser als ich; deswegen habe ich ihn ja hingeschickt. Er übernimmt dann aus meiner Sicht heraus auch die Verantwortung. Ich verlasse mich auf ihn. Dafür habe ich ihn."

"Fast immer. Denn die wissen es ja besser. Die waren draußen, die haben den persönlichen Eindruck. Ich kann also die Glaubwürdigkeitsprüfung ... stimmt das mit den Schulden, stimmt das mit dem Einkommen ... das prüft ja die Gerichtshilfe vor Ort; das kann ich ja nicht besser machen. Und ich verlasse mich dann voll und ganz auf den Gerichtshilfebericht. Und mache nicht mehr und nichts anderes als was die vorschlagen."

1* 33 % (5) konnten sich nicht äußern, da ihnen die Vollstreckungsentscheidungen nicht bekannt gemacht werden.

2* Vgl. für das Erkenntnisverfahren, Teil III, 7.2..

3* Die Schätzwerte für das Erkenntnisverfahren bewegen sich zwischen 60 und 100 %, für das Vollstreckungsverfahren zwischen 30 und 100 %.

"Ich möchte meinen, daß man in sehr vielen Fällen diesen Anregungen stattgibt. Aus diesem Grunde, weil der Gerichtshelfer ja dadurch, daß er persönlich bei dem Verurteilten und dessen Familie war, doch wohl eine ganz entscheidende Kenntnis der Zustände hat."

"Durchweg eigentlich, würde ich sagen. Ich kann mir ja auch nicht anmaßen, ohne den persönlichen Kontakt mit den ganzen Dingen entscheiden zu wollen. Wenn der etwas sagt, dann haben wir ja normalerweise gar keine Veranlassung dazu, das abzulehnen oder zu sagen, wir wüßten es besser. Wie sollte ich auch."

Nun noch einige wörtliche Zitate der Vollstreckungsrechtspfleger:

"Ich möchte sagen überwiegend. Er ist eben die Kontaktperson zu dem Betroffenen. Und das wird also schon - kann man fast sagen 100 % - akzeptiert und auch berücksichtigt. Das muß also schon mal ganz kraß daneben gehen, daß man mal sagen kann, das können wir nicht akzeptieren."

"Ich würde sagen, doch zum großen Teil. Denn den Gerichtshilfebericht fordere ich ja gerade zu dem Zweck an, weil ich selbst nicht beurteilen kann und weil der Gerichtshelfer eben dann auch dort in die Wohnung geht und das vor Ort sieht."

"Ich mache, was der sagt. Der Gerichtshelfer kennt die Materie und der weiß, worauf es ankommt. Also uneingeschränkt ja."

"Meistens mache ich es doch dann so. Ich gehe davon aus, daß die im persönlichen Gespräch mehr erfahren haben, die ganze Sache besser beurteilen können, als wie ich vom Schreibtisch aus."

Wie von Staatsanwälten und Rechtspflegern vereinzelt noch erwähnt, steht die Übernahme des Behandlungsvorschlags der Gerichtshilfe unter dem Vorbehalt, daß die vorgesehene Maßnahme rechtlich möglich und mit dem Strafzweck vereinbar ist.

Ein unterschiedliches Verständnis von der Behandlung der Verurteilten tritt bei den wenigen Interviewpartnern, die einen minderen Grad an Übereinstimmung von Vorschlag und Entscheidung nennen, zu Tage ^{1*}. Zur Veranschaulichung stellvertretend eine Stellungnahme eines Rechtspflegers:

^{1*} Im wesentlichen handelte es sich hier um drei Rechtspfleger aus dem gleichen Landgerichtsbezirk. Die Diskrepanz in den Vorstellungen zur Rechtsfolgenseite war auch schon aus dem Schätzwert der Gerichtshelfer der betreffenden Gerichtshilfestelle deutlich geworden.

"Aus meiner Sicht, würde ich sagen, bestehen mehr unterschiedliche Vorstellungen, und zwar deshalb, weil der Gerichtshelfer das Problem eigentlich mehr aus der sozialen Seite her sieht, während wir ja mehr von der harten Seite her kommen müssen."

9.2.2. Anregungen und tatsächliche Entscheidung im Gnadenvorfahren

Die Gerichtshelfer wurden auch für das Gnadenvorfahren gefragt, wie häufig ihre Anregungen zu der zu treffenden Entscheidung mit der dann tatsächlich getroffenen Entscheidung übereinstimmen ^{1*}.

77 % (17) der Gerichtshelfer konnten sich zu dieser Frage äußern ^{2*}. Der genannte durchschnittliche Schätzwert, in dessen Höhe Anregungen und tatsächliche Entscheidungen übereinstimmen, bewegt sich auch in diesem Verfahrensabschnitt bei 78 %; der Grad an Übereinstimmung ist also auch im Gnadenvorfahren als hoch anzusehen. Von den Gerichtshelfern werden allerdings - gleichermaßen wie für das Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren - unterschiedlich hohe Schätzwerte angegeben ^{3*}, der Grad an Übereinstimmung differiert also wiederum in den Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg.

Die befragten Rechtspfleger (n=19) nennen für das Gnadenvorfahren unterschiedlich hohe Schätzwerte zum Grad der Übereinstimmung zwischen den Vorschlägen der Gerichtshilfe zur Rechtsfolgenseite und den dann tatsächlich getroffenen Entscheidungen ^{4*}, haben aber in der großen Mehrzahl (ca. 90 %) die Erfahrung gemacht, daß Anregungen und Rechtsfolgeentscheidungen überwiegend übereinstimmen.

Die Leitenden Oberstaatsanwälte (n=3) bestätigen die Äußerungen der Gerichtshelfer und Rechtspfleger. Zur Veranschaulichung ihre wörtlichen Stellungnahmen:

"Im allgemeinen folge ich ihm ja schon. Aber es gibt natürlich durchaus mal einen Fall ... vor allem auch deshalb, weil der Gerichtshelfer, der ja nun den gezielten Auftrag erhält, dann vielleicht doch

1* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 38 (3).

2* Ein Gerichtshelfer gibt im Gnadenvorfahren keine Anregungen; die an deren konnten sich nicht äußern, da ihnen die Gnadensentscheidungen nicht bekannt gemacht werden.

3* Die genannten Zahlen bewegen sich zwischen 40 und 95 %.

4* Auch Rechtspfleger aus dem gleichen Landgerichtsbezirk nennen unterschiedliche Schätzwerte:

gewisse Fakten oder Umstände aus der Vorgeschichte, aus der prozessualen Vorgeschichte, einfach nicht kennt. Und der nun ausschließlich abhebt auf das, was er feststellen konnte. Aber also im wesentlichen wird das schon voll zugrunde gelegt."

"Nicht immer. Ich erinnere mich gerade an einen Fall, in dem der Gerichtshelfer beauftragt war. Und der Gerichtshelfer hat befürwortet. Ich habe abgelehnt. Und der Verteidiger hat Beschwerde eingelegt. Und das Ministerium hat auch abgelehnt. Trotz eines positiven Gerichtshilfeberichts wurde hier also... Aber im allgemeinen, möchte ich sagen, daß man konform geht. Das war die Ausnahme."

"Ich meine mich aus dem Gedächtnis zu entsinnen, daß ich doch wohl in der Mehrzahl der Fälle dem Votum der Gerichtshilfe gefolgt bin. Und daß die Fälle, in denen ich ein Gesuch trotz gegenteiligem Votum der Gerichtshilfe abgelehnt habe, daß diese Fälle in der Minderzahl waren. Das waren dann entweder Fälle, wo ich die Situation etwas anders eingeschätzt habe, wo ich die Situation für nicht so gravierend ansah oder wo eben andere Umstände so entscheidend für die Ablehnung eines Gnadengesuchs sprechen, daß die persönliche und soziale Situation nicht berücksichtigt werden konnte. Es gibt Fälle, wo einfach in Anbetracht der Vielzahl der Vorstrafen oder der Schwere der Schuld sich ein Gnadenerweis verbietet. Auch wenn man sich bewußt ist, daß diese Ablehnung des Gesuchs die Familie des Verurteilten schwer trifft. Aber das ist ein Umstand, der immer wieder zu beobachten ist; der die Entscheidung des Staatsanwalts und Richters oft ungemein erschwert. Wo man selber oft - mit blutendem Herzen fast - eine Entscheidung treffen muß, die man gerne anders getroffen hätte, aber einfach in Anbetracht der Lage als verantwortlicher Staatsanwalt, der auch die Interessen der Allgemeinheit, der Rechtsgemeinschaft insgesamt, im Auge haben muß, gar nicht anders treffen kann."

Die Antworten der Leitenden Oberstaatsanwälte machen deutlich, daß zwischen den Gerichtshelfern und Entscheidungsorganen im Gnadenvorfahren dann kein Konsens über die zu treffende Entscheidung besteht, wenn im Empfinden der Entscheidungsorgane die von den Gerichtshelfern vorgeschlagenen Maßnahmen aus rechtlichen Gründen nicht angeordnet werden können bzw. mit dem Strafzweck nicht in Einklang stehen. Insoweit wirkt sich auch im Gnadenvorfahren - wir konnten das bereits speziell für das Erkenntnisverfahren und in geringerem Umfang für das Vollstreckungsverfahren feststellen^{1*} - ein unterschiedliches Verständnis von der Behandlung von Straffälligen aus.

^{1*} Vgl. für das Erkenntnisverfahren, Teil III, 7.2.; für das Vollstreckungsverfahren, Teil III, 9.2.1..

Darüberhinaus ist noch zu beachten, daß in Gnadensachen die Stellungnahmen verschiedener Stellen einzuholen sind (vgl. § 21 GnadenO Bad.-Württ.) und die Gnadenbehörde den Widerspruch einer dieser Stellen gegen die zu gewährende Gnadenmaßnahme nicht unberücksichtigt lassen darf (vgl. § 23 Abs. 1 Ziff. 4 GnadenO Bad.-Württ.). Auch aufgrund dieses Widerspruchsrechts sind Abweichungen der Gnadenbehörde von den seitens der Gerichtshilfe vorgeschlagenen Entscheidungen denkbar.

9.3. Exkurs: Auswirkungen der Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren auch für das Nachverfahren

Nicht nur nachträglich veränderte, sondern auch im Erkenntnisverfahren unbekannt gebliebene Tatsachen im persönlichen Bereich des Verurteilten können dazu führen, die gerichtliche Entscheidung nachträglich im Vollstreckungsverfahren i.w.S. abzuändern.

Es erhebt sich daher die Frage, ob bei Einschaltung der Gerichtshilfe durch die Vermittlung eines umfassenden Persönlichkeitsbildes nicht ein Teil der Nachverfahren vermieden werden könnten.

Diese Problematik kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur angeschnitten werden. Es gilt aus der Sicht der Strafrechtspraktiker zu erfahren, ob die Einschaltung der Gerichtshilfe in geeigneten Fällen in einem frühzeitigen Stadium der Verfahren u.a. zur Folge haben kann, daß ein Teil der - ansonsten - erforderlich werdenden Nachverfahren entfällt.

Strafrichtern (n=12), Staatsanwälten (n=28) und Rechtspflegern wurde daher nachfolgende Frage - mit den Antwortvorgaben "Keine Antwort/ja/nein" - gestellt:

"Würden Sie sagen, daß sich ein Teil der Verfahren, die dem Urteil nachfolgen, erübrigen könnten, wenn die Gerichtshilfe schon im Ermittlungs- und Hauptverfahren eingeschaltet würde?"

25 % (3) der Richter, 25 % (7) der Staatsanwälte und 5 % (1) der Rechtspfleger konnten sich zu dieser Frage nicht äußern^{1*}. Und während 58 %

1* Wobei in Ulm zweimal der Hinweis kam, daß die Frage aufgrund der hohen Beteiligung der Gerichtshilfe an den Erkenntnisverfahren nicht beantwortet werden könne.

(7) der Richter, 36 % (10) der Staatsanwälte und 52 % (11) der Rechtspfleger die Frage verneinen, sind immerhin 17 % (2) der Richter, 39 % (11) der Staatsanwälte und 43 % (9) der Rechtspfleger der Auffassung, daß sich bei einer frühzeitigen Einschaltung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren ein Teil der Vollstreckungsverfahren i.w.S. erübrigen könnten.

Diese Befragungsergebnisse verdeutlichen, daß geeignete Berichtsaufträge an die Gerichtshilfe in einem frühzeitigen Stadium der Verfahren verhindern können, daß gerichtliche Entscheidungen nachträglich "korrigiert" werden müssen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und der Prozeßwirtschaftlichkeit sollte daher in einer größer bzw. eigens dafür angelegten Studie untersucht werden, welche Vollstreckungsverfahren i.w.S. sich gegebenenfalls bei einer frühzeitigen Einschaltung der Gerichtshilfe erübrigt hätten - beispielhaft werden von den Interviewpartnern der vorliegenden Untersuchung Verfahren gemäß § 453 StPO genannt -, um so den potentiellen Auftraggebern weitere Kriterien für die Einschaltung der Gerichtshilfe an die Hand zu geben.

Wie von Rechtspflegern in informellen Gesprächen noch mitgeteilt, sind sie in den Fällen in denen bereits im Erkenntnisverfahren Gerichtshilfeberichte angefordert worden sind, seltener gehalten, selbst Berichte einzuholen, weil sie die in den Akten befindlichen Berichte verwerten können^{1*}. Auch insoweit wirkt sich die Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren auch im Nachverfahren aus.

9.4. Zusammenfassung

Den mit Vollstreckungs- und Gnadensachen befaßten Justizorganen ist bei Einschaltung der Gerichtshilfe regelmäßig die Aufklärung der in diesen Verfahrensabschnitten entscheidungserheblichen Tatsachen erleichtert.

^{1*} Entsprechende Erfahrungen haben insbesondere die Ulmer Rechtspfleger gemacht, denen häufig Gerichtshilfeberichte aus den Vorverfahren vorliegen. Von daher erklärt sich auch, warum in Ulm die Einschaltquote im Nachverfahren so gering ist, vgl. Teil III, 2.2.2.1..

Gleichermaßen wie für das Erkenntnisverfahren kann auch für das Nachverfahren gesagt werden, daß die Gerichtshilfe in geeigneten Fällen durch ihre Ermittlungen bessere Voraussetzungen für die Findung von adäquaten Entscheidungen schafft.

Im Vollstreckungs- wie im Gnadenverfahren werden die von der Gerichtshilfe mit dem Bericht gelieferten Informationen über den Verurteilten regelmäßig verwertet und fließen in die Entscheidung ein. Während die Gerichtshilfeerkennnisse zum Teil unmittelbar in die vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen aufgenommen werden, treten sie in den Gnadenbescheiden nicht zu Tage.

Gerichtshelfer wie Auftraggeber im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren nennen einen (durchschnittlich) hohen Grad an Übereinstimmung zwischen den Vorschlägen der Gerichtshilfe zur Rechtsfolgenseite und den dann tatsächlich getroffenen Entscheidungen im Nachverfahren. Von wenigen Ausnahmen abgesehen - in einigen wenigen Landgerichtsbezirken bzw. bei einzelnen Sachbearbeitern innerhalb der Bezirke weichen die Entscheidungen in mehr als der Hälfte der Fälle von den Vorschlägen der Gerichtshilfe ab -, ist daher auch im Nachverfahren weitgehend ein Konsens hinsichtlich der zutreffenden Entscheidungen zu verzeichnen.

Den hohen Grad an Übereinstimmung erklären die Staatsanwälte und Rechtspfleger mit der "Nähe des Gerichtshelfers zu der tatsächlichen Situation des Verurteilten". Die Sachbearbeiter lassen sich deshalb bei ihren Entscheidungen von den Vorschlägen der Gerichtshilfe leiten.

Kein Konsens über die zu treffenden Entscheidungen besteht dann, wenn im Empfinden der Entscheidungsorgane den Vorschlägen der Gerichtshilfe rechtliche Gründe oder Strafzwecke entgegenstehen. Insoweit ist auch im Nachverfahren - allerdings in weit geringerem Umfang als im Erkenntnisverfahren - noch ein unterschiedliches Verständnis von der Behandlung von Straffälligen festzustellen.

Die Befragungsergebnisse haben schließlich deutlich gemacht, daß geeignete Berichtsaufträge an die Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Haupt-

verfahren u.U. die nachträgliche "Korrektur" von Gerichtsentscheidungen im Vollstreckungsverfahren i.w.S. vermeiden können.

Aus den Befunden dieses Kapitels läßt sich abschließend noch folgende Hypothese ableiten:

Je mehr die zu treffenden Entscheidungen im Nachverfahren der Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des Verurteilten vor Ort bedürfen, desto eher sind die Entscheidungsorgane dieses Verfahrensabschnittes geneigt, die Vorschläge der Gerichtshilfe zur Rechtsfolgenseite zu übernehmen.

10. Stellenwert der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren

- unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe im Jahre 1975

Die Erwachsenengerichtshilfe hat lange Jahre ohne gesetzliche Legitimation gearbeitet^{1*}. Durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1974 ist die Gerichtshilfe nun seit dem 1. Januar 1975 bundesgesetzlich verankert.

Es erhebt sich die Frage, ob und inwieweit die gesetzliche Verankerung der Gerichtshilfe an deren Situation in der Strafrechtspflege etwas geändert hat. Die Praktiker sollen insoweit selbst zu Wort kommen.

Daran anschließend wenden wir uns der forschungsleitenden Frage nach dem heutigen Stellenwert der Erwachsenengerichtshilfe im Gesamtsystem sozialer Kontrolle abweichenden Verhaltens zu, die bislang mangels empirischer Befunde nicht beantwortet werden konnte.

10.1. Auswirkungen der gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe

Daß die Erwachsenengerichtshilfe nur in ganz bescheidener Form ihre Verankerung in der Strafprozeßordnung gefunden hat, wurde im Rahmen der Ergebnisse der Untersuchung bereits mehrfach erörtert. Von daher waren durch die gesetzliche Verankerung keine einschneidenden Veränderungen an der Situation der Gerichtshilfe zu erwarten.

Die Befragungen der Interviewpartner bestätigten diese Vermutung.

Auf die Frage, ob die gesetzliche Verankerung der Gerichtshilfe an der Situation der Gerichtshilfe etwas geändert habe^{2*}, nennt nur einer der Gerichtshelfer, die bereits vor der Einführung der §§ 160 Abs. 3

1* Vgl. ausführlicher Teil I, 1.2..

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 40, Dimension.

S. 2, 463 d StPO in dieser Berufssparte tätig waren (9=41 %), eine spürbare Änderung an seiner Arbeitssituation; er wurde nach der Verankerung erstmals von Staatsanwälten bereits im Ermittlungsverfahren beauftragt. Die anderen Gerichtshelfer (8=89 %) konnten allenfalls beobachten, daß die Institution Gerichtshilfe aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eher zur Kenntnis genommen und - vor allem von Strafverteidigern - als legitim anerkannt wurde.

Auch die Gerichtshelfer, die erst nach der gesetzlichen Verankerung tätig wurden, nennen - soweit sie sich überhaupt dazu äußerten - als denkbare Auswirkung die Anerkennung der Gerichtshilfe als legitime Einrichtung. Aus ihrer Reihe kommt noch der Hinweis, daß mit der Verankerung der Gerichtshilfe die - positive - Verpflichtung der Länder verbunden gewesen sei, diese Einrichtung in den nächsten Jahren allgemein einzuführen^{1*}.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage wird immer wieder die unzureichende gesetzliche Regelung der Gerichtshilfe angesprochen.

Im Rahmen der Befragung der Auftraggeber^{2*} mußte zunächst festgestellt werden, daß selbst erfahrenen - bereits mit der Gerichtshilfe befaßten - Strafrechtspraktikern unbekannt geblieben ist, daß die Erwachsenengerichtshilfe im Jahre 1975 ihren Eingang in die Strafprozeßordnung gefunden hat.

Die Frage nach eventuellen Änderungen an der Situation der Gerichtshilfe durch die gesetzliche Verankerung konnten darüberhinaus ein (8 %)

Strafrichter, neun (32 %) Staatsanwälte und 14 (67 %) Rechtspfleger nicht beantworten, da sie erst nach der gesetzlichen Verankerung ihre Tätigkeit aufgenommen haben^{3*}.

1* Vgl. Teil III, 1.1. (für Bad.-Württ.).

2* Vgl. Anhang, Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 40, Dimension; Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 36, Dimension; Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 31, Dimension; Fragebogen für Leitende Oberstaatsanwälte, Frage 12, Dimension.

3* Während vier dieser Staatsanwälte glauben, daß die Gerichtshilfe durch die Verankerung eine Aufwertung erfahren habe, glauben zwei Rechtspfleger, daß sich durch die Verankerung nichts geändert habe.

Und während von den Auftraggebern, die bereits vor der Einführung der Gerichtshilfe in die Strafprozeßordnung tätig waren, drei Staatsanwälte und ein Rechtspfleger mangels Erfahrung nichts sagen konnten^{1*}, meinen immerhin 91 % (10) der Strafrichter, 72 % (13) der Staatsanwälte und 57 % (4) Rechtspfleger, daß sich durch die gesetzliche Verankerung an deren Situation nichts geändert habe; nur wenige Interviewpartner - ein Strafrichter, zwei Staatsanwälte und zwei Rechtspfleger - sind der Ansicht, daß sich durch die gesetzliche Verankerung insoweit etwas verändert habe, als die Gerichtshilfe dadurch aufgewertet worden sei.

Auch in den Gesprächen mit den drei Leitenden Oberstaatsanwälten hat sich nochmals bestätigt, was aus den Interviews mit den Gerichtshelfern und Auftraggebern deutlich geworden war. Die Einführung der §§ 160 Abs. 3 S. 2, 463 d in die Strafprozeßordnung war erforderlich, um die Erwachsenengerichtshilfe auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Ausstattung der Gerichtshilfe mit gesetzlicher Autorität hatte sicher auch eine gewisse - jedenfalls im Empfinden einzelner Justizorgane - Aufwertung dieser Einrichtung zur Folge. An der Situation der Gerichtshilfe als solcher hat sich aber nichts geändert. Man bedient sich ihrer wie vor der gesetzlichen Verankerung auch. Wirkliche Anerkennung - mit der Folge verstärkten Einsatzes - findet die Gerichtshilfe im wesentlichen nur durch ihre Arbeit selbst.

Wie schon von den Gerichtshelfern wurde aber auch von den Auftraggebern im Zusammenhang mit dieser Frage vielfach eine Regelung der Stellung der Gerichtshilfe im Strafverfahren gefordert, um ihr dadurch noch etwas mehr "Gewicht" zu verleihen und klarere Verhältnisse zu schaffen.

10.2. Der Stellenwert der Gerichtshilfe heute

Die Erkenntnisse in den Kapiteln 1 bis 9 haben aufgezeigt, wodurch der Stellenwert der Erwachsenengerichtshilfe im Gesamtsystem der Justiz bestimmt wird. Maßgebende Faktoren sind:

- Die Dauer der Existenz der Gerichtshilfe und einzelner Gerichtshilfestellen,

^{1*} Es handelt sich insoweit um Interviewpartner aus Heidelberg, wo die Gerichtshilfe zeitweilig nicht besetzt war.

- die personelle Ausstattung der Gerichtshilfe,
- die Bedeutung, die der Persönlichkeitserfordersung im Strafverfahren und der dafür eigens eingerichteten Gerichtshilfe zugemessen wird,
- die zahlenmäßige Beteiligung der Gerichtshilfe an den Verfahren und
- die gesetzliche Regelung der Gerichtshilfe.

Je nach dem, auf welche(n) dieser Faktoren man abstellt, kommt man zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Gerichtshilfetätigkeit.

Dies wurde auch in den Gesprächen mit den Interviewpartnern deutlich: Gerichtshelfer wie potentielle Auftraggeber - ob sie nun schon mit der Gerichtshilfe befaßt waren oder nicht - wurden danach gefragt, welchen Stellenwert sie der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren zumessen^{1*}.

Bevor auf die Befragungsergebnisse eingegangen wird, sei zunächst auf die Schwierigkeit hingewiesen, die den Interviewten - und insbesondere den Justizorganen - die Bestimmung des Stellenwerts der Erwachsenengerichtshilfe bereitete.

Während ein Teil der Interviewpartner sich darauf beschränkt, sich zur Bedeutung der Gerichtshilfe zu äußern, machen andere den Stellenwert der Gerichtshilfe im Vergleich zu anderen Institutionen der Strafrechtspflege - wie beispielsweise der Bewährungshilfe oder der Jugendgerichtshilfe - fest. Teils wird nicht zwischen dem wünschenswerten und dem - erfragten - tatsächlichen Status der Gerichtshilfe unterschieden. Teils wird bei der Bestimmung des Stellenwerts auf die Situation im eigenen Landgerichtsbezirk, teils auf die allgemeine Situation der Gerichtshilfe abgestellt. Und während ein Teil der Interviewpartner den Stellenwert von der eigenen Warte her bestimmt, sind andere bemüht, den Stellenwert der Gerichtshilfe zu benennen, der ihr allgemein zugeordnet wird.

^{1*} Vgl. Anhang, Fragebogen für Gerichtshelfer, Frage 41; Fragebogen für Staatsanwälte, Ausfertigung A, Frage 40 und Ausfertigung B, Frage 12; Fragebogen für Strafrichter, Ausfertigung A, Frage 36 und Ausfertigung B, Frage 11; Fragebogen für Rechtspfleger, Ausfertigung A, Frage 31 und Ausfertigung B, Frage 10; Fragebogen für Leitende Oberstaatsanwälte, Frage 21.

Gemessen an den Faktoren "mangelnde gesetzliche Ausgestaltung der Gerichtshilfe, geringe zahlenmäßige Beteiligung an den Verfahren, noch fehlende Anerkennung seitens potentieller Auftraggeber und der personellen Ausstattung der Gerichtshilfe" räumen die Gerichtshelfer der Gerichtshilfe durchweg (noch) einen geringen Stellenwert ein. Einige Statements der Gerichtshelfer zur Veranschaulichung:

"In der Realität hat sie noch einen untergeordneten Stellenwert. Nach dem was höchstrichterlich schon festgehalten wurde, könnte man wesentlich mehr daraus machen als jetzt gegenwärtig in der Realität geschieht. Aber das sind politische Dinge; da sprechen viele Verfahrensfragen mit. Inwieweit sollte man etwas weiter gesetzlich einbinden, auch für die Juristen, die Bedenken haben, daß das was der Gerichtshelfer tut, strafprozeßmäßig nicht genügend verwertet werden kann. Das hängt auch damit zusammen, daß das auch für die zu schaffenden Stellen Rückwirkung hat, also personalpolitische Auswirkungen. Ich würde sagen, daß die gegenwärtige Situation davon geprägt ist, daß die Gerichtshilfe eine "Feigenblattfunktion" hat."

"Einen noch unbefriedigenden Stellenwert. Sie wird als Möglichkeit gesehen, zusätzliche Informationen über den Täter zu erhalten. Ob sie eingeschaltet wird, ist sehr personenbezogen, d .h. auf den jeweiligen auftraggebenden Juristen bezogen. Und sie läuft ein Stück weit als fünftes Rad am Wagen."

"Im Moment ist es noch gering aus verschiedenerlei Problemen. Zunächst mal stellenpolitisch. Dann aber auch von der ungeklärten Rechtslage. Es ist eigentlich noch völlig juristisch ungeklärt, wie der Gerichtshilfebericht in der Hauptverhandlung verwendet werden kann."

"Wir haben im nächsten Jahr 20-jähriges Bestehen der Gerichtshilfe in Baden-Württemberg^{1*}. Und wenn wir die Gerichtshilfe nicht hätten, dann wäre es wohl auch gut. Dann würde man es wohl kaum merken. Das sagt doch, glaube ich, schon alles."

Die Gerichtshelfer, die den gegenwärtigen Stellenwert noch als gering veranschlagen, geben aber gleichzeitig zu verstehen, daß nach ihren Vorstellungen der Gerichtshilfe ein höherer Stellenwert zukommen müßte.

"Der Stellenwert der Gerichtshilfe ist noch ziemlich gering. Aber ich persönlich finde die Gerichtshilfe in dem heutigen Bestreben, ein verhältnismäßig soziales und gerechtes Strafrecht durchzusetzen, ungeheuer wichtig. Aber sie hat diesen Stellenwert eben noch nicht."

"Also ich würde der Gerichtshilfe schon einen größeren Stellenwert zuordnen. Wenn man davon ausgeht, daß - im Gegensatz zu früher im

1* Gemeint ist das Jahr 1980.

reinen Tat- und Erfolgsstrafrecht - seit den großen Strafrechtsänderungen, Strafrechtsreformgesetzen die Persönlichkeit in den Vordergrund gestellt werden sollte. Davon ausgehend würde ich schon sagen, daß die Gerichtshilfe einen zu geringen Stellenwert hat."

"Im Zuge einer allgemeinen Liberalisierung des Strafrechts halte ich die Gerichtshilfe für unbedingt erforderlich. Denn ich meine, man kann also nicht jemanden verurteilen, ohne ihn beurteilt zu haben. Die Persönlichkeit müßte eine wesentlich größere Rolle spielen. Deswegen ist es auch gefährlich, wenn man Leute verurteilt, ohne etwas darüber erfahren zu haben, was ist das überhaupt für ein Mensch."

Von einzelnen Gerichtshelfern wird noch hervorgehoben, "daß ihre Position innerhalb des Justizgefüges besser als die ihrer Kollegen im Lande sei". Die Gerichtshilfe nimmt also in den einzelnen Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg ein unterschiedlichen Stellenwert ein. Seinen Ausdruck findet der unterschiedliche Stellenwert insbesondere in der Anerkennung, die die Gerichtshelfer in ihrer Behörde erfahren und in der - dadurch bedingten - unterschiedlichen zahlenmäßigen Beteiligung der Gerichtshilfe an den Verfahren.

Die - aus der Sicht der Gerichtshelfer - allgemeine Bewertung des Stellenwerts der Erwachsenengerichtshilfe als (noch) gering darf aber letztlich nicht darüber hinwegtäuschen - so von mehreren Gerichtshelfern wie schon bei der Frage nach den Auftraggebern der Gerichtshilfe hervorgehoben - , daß inzwischen einige für die Gerichtshilfe interessierte und aufgeschlossene Justizangehörige dieser Institution eine erhebliche Bedeutung zumessen,

Die Antworten der Auftraggeber zur Frage nach dem Stellenwert der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren sind sehr viel uneinheitlicher als die der Gerichtshelfer.

Vorweg sei darauf hingewiesen, daß keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Antworten der Interviewten, die die Gerichtshilfe schon in Anspruch genommen haben, und den Antworten der potentiellen Auftraggeber, die bisher noch nicht mit der Gerichtshilfe befaßt waren, zu verzeichnen waren.

Strafrichter, Staatsanwälte, Rechtspfleger wie Leitende Oberstaatsanwälte stellen bei der Beantwortung der Frage nach dem Stellenwert der Gerichtshilfe im wesentlichen ab auf:

- die Position dieser Institution innerhalb des Justizgefüges,
- das Erfordernis dieser Institution im Rahmen der heutigen Strafrechtspflege und/oder
- die Bedeutung der Gerichtshilfetätigkeit im Strafverfahren i.w.S..

Soweit die Interviewpartner auf die Position der Gerichtshilfe im Justizgefüge abstellen, sehen sie diese - gemessen an den Faktoren "mangelnde gesetzliche Ausgestaltung der Gerichtshilfe, geringe zahlenmäßige Beteiligung an den Verfahren^{1*}, der personellen Ausstattung der Gerichtshilfe und der kurzen Existenz der Gerichtshilfe als 'institutionalisierte Einrichtung'" - in der Mehrzahl (ca. 2/3) im Vergleich zu den Positionen der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe als gering an. Manche dieser Interviewpartner - insbesondere die Leitenden Oberstaatsanwälte - bringen gleichzeitig zum Ausdruck, daß sich insoweit - jedenfalls, was die zahlenmäßige Beteiligung der Erwachsenengerichtshilfe an den Verfahren anbelangt - auch künftig nichts ändern werde, weil eine obligatorische Beteiligung, anders als bei der Jugendgerichtshilfe, nicht erforderlich sei.

Die Interviewpartner, die der Erwachsenengerichtshilfe die gleiche Position wie der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe einräumen, begründen ihre Haltung mit der inzwischen "eingefahrenen Position" der Gerichtshilfe - so jedenfalls in Ulm - und mit der Anerkennung, die die Gerichtshilfe in gleichem Maße wie die anderen sozialen Dienste in der Strafrechtspflege erfahre^{2*}.

Soweit die Interviewpartner ausschließlich oder zusätzlich auf das Erfordernis der Gerichtshilfe im Rahmen der heutigen Strafrechtspflege abstellen, sind sie in der großen Mehrzahl (ca. 4/5) der Auffassung, daß sich die Gerichtshilfe als wichtige und wertvolle Institution

1* Im Gegensatz zur JGH, die obligatorisch an den Jugendstrafverfahren teilnimmt!

2* Aus Heidelberg kommt zusätzlich der Hinweis, daß die Erwachsenengerichtshilfe dort - praeter legem - eine ähnliche Behandlung wie die JGH erfahre.

erweise, deren Erkenntnisse - so u.a. die Begründung - die notwendige Ergänzung sonstiger Ermittlungen darstellen, auf die man angewiesen sei. Angeklungen ist in diesem Zusammenhang aber auch, daß man die Gerichtshilfe nur in den für sie geeigneten Fällen einzusetzen brauche.

Nur wenige Interviewpartner messen der Gerichtshilfe demgegenüber eine lediglich hilfreiche Funktion zu.

Soweit die Interviewpartner ausschließlich oder zusätzlich auf die Bedeutung der Gerichtshilfe im Strafverfahren i.w.S. abstellen, räumen sie der Gerichtshilfe in der Mehrzahl (ca. 2/3) eine große bzw. die gleiche Bedeutung - wertmäßig - wie der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe ein^{1*}. Von einigen Interviewpartnern wird dieser Standpunkt mit dem Argument begründet, daß auch erwachsene Straftäter einer umfassenden Persönlichkeitserforschung bedürfen, um überhaupt zu einer gerechten Entscheidung zu kommen.

Umgekehrt begründen die Interviewpartner, nach deren Ansicht der Gerichtshilfe keine allzu große bzw. nicht die Bedeutung wie der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe zukommt, ihren Standpunkt damit, daß bei allen Erwägungen im Strafverfahren den Ermittlungen zur Tat das eigentliche Gewicht zukomme und die soziale Situation der Betroffenen an letzter Stelle stehe; angeführt wird auch, daß die Persönlichkeitsermittlungen der Jugendgerichtshilfe wichtiger als die der Erwachsenengerichtshilfe seien, und daß die Gerichtshilfe nicht die Einwirkungsmöglichkeiten habe wie die Bewährungshilfe.

Bei der Beantwortung der Frage nach dem Stellenwert der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren ist schließlich in den Gesprächen mit den Gerichtshelfern wie auch den Auftraggebern angeklungen, daß sich die Erwachsenengerichtshilfe "auf dem Vormarsch" befinde und sich zu stabilisieren beginne. Die Zunahme der Berichtsaufträge in den letzten Jahren mache deutlich, daß der Wert der Gerichtshilfe nicht verkannt werde. Letztlich sei es eine Frage der Zeit, bis der relativ jungen Institution Gerichtshilfe der ihr gebührende Stellenwert eingeräumt werde.

^{1*} Ein Teil der Interviewpartner meint aber auch, daß eine Wertung zwischen den verschiedenen sozialen Diensten der Strafrechtspflege nicht möglich sei.

Abschließend läßt sich sagen, daß sowohl die Erkenntnisse in den Kapiteln 1 bis 9 als auch - bestätigend - die Äußerungen der Interviewpartner zum Stellenwert der Erwachsenengerichtshilfe im heutigen Strafverfahren zweierlei deutlich gemacht haben: Unter dem Gesichtspunkt der Ausstattung der Gerichtshilfe - in organisatorischer wie gesetzlicher Hinsicht - mit der Folge geringer zahlenmäßiger Beteiligung an den Strafverfahren kommt der Gerichtshilfe noch eine schwache Position im Gesamtsystem der Justiz zu. Fragt man demgegenüber danach, was die Gerichtshilfe im Einzelfall ausrichtet, ist ihre kriminalpolitische Bedeutung als nicht unerheblich einzuschätzen.

10.3. Zusammenfassung

Die bescheidene gesetzliche Verankerung der Erwachsenengerichtshilfe im Jahre 1975, von einigen - auch erfahrenen - Juristen bis heute nicht einmal bemerkt, hat - wie von den Gerichtshelfern und Auftraggebern bis auf wenige Ausnahmen übereinstimmend bekundet - an der tatsächlichen Situation der Gerichtshilfe nichts geändert. Es war allenfalls zu beobachten, daß die Institution Gerichtshilfe aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eher zur Kenntnis genommen und als legitim angesehen wurde; wirkliche Anerkennung - mit der Folge verstärkten Einsatzes - findet die Gerichtshilfe im wesentlichen nur durch ihre Arbeit selbst.

Der heutige Stellenwert der Erwachsenengerichtshilfe im Gesamtsystem der Justiz wird überwiegend durch nachfolgende Faktoren bestimmt:

- Die Dauer der Existenz der Gerichtshilfe und einzelner Gerichtshilfestellen,
- die personelle Ausstattung der Gerichtshilfe,
- die Bedeutung, die der Persönlichkeitserforschung und der dafür eiges eingerichteten Gerichtshilfe zugemessen wird,
- die zahlenmäßige Beteiligung der Gerichtshilfe an den Verfahren und
- die gesetzliche Regelung der Gerichtshilfe.

Während die Gerichtshelfer bei der Bestimmung des Stellenwerts der Erwachsenengerichtshilfe weitgehend auf die unzureichende gesetzliche und organisatorische Ausstattung der Gerichtshilfe, die noch fehlende Anerkennung seitens der potentiellen Auftraggeber und die geringe zahlenmäßige Beteiligung an den Verfahren abstellen und folgerichtig den Stellenwert (noch) als gering ansehen, bewerten die Auftraggeber die Gerichtshilfetätigkeit - häufig im Vergleich zu der Tätigkeit der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe - nicht nur an der Position der Gerichtshilfe, sondern auch an deren Erfordernis und deren Bedeutung in der Praxis der Strafrechtspflege. Soweit die Auftraggeber auf die Position der Gerichtshilfe im Justizgefüge abstellen, sehen sie diese in der Mehrzahl - übereinstimmend mit den Gerichtshelfern - als gering an. Soweit die Auftraggeber auf das Erfordernis der Gerichtshilfe abstellen, sind sie in der großen Mehrzahl der Auffassung, daß sich die Gerichtshilfe als wichtige und wertvolle Institution erweise. Soweit die Auftraggeber schließlich auf die Bedeutung der Gerichtshilfe abstellen, räumen sie der Gerichtshilfe in der Mehrzahl eine große bzw. die gleiche Bedeutung - wertmäßig wie der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe ein.

Die Befragungsergebnisse zum Stellenwert der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren haben die Erkenntnisse in den Kapiteln 1 bis 9 bestätigt, so daß sich abschließend eine neue These formulieren läßt: Unabhängig von der relativ schwachen Position der Gerichtshilfe im Justizgefüge kommt dieser Institution aufgrund dessen, was sie im Einzelfall ausgerichtet, eine nicht unerhebliche kriminalpolitische Bedeutung zu.

11. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlußfolgerungen

Ziel der Untersuchung war es, mehr darüber zu erfahren, welche Bedeutung der Erwachsenengerichtshilfe heute im gesamten Strafverfahren zukommt. Näher erforscht werden sollte, inwieweit die Gerichtshilfe ihrer Aufgabe entsprechend den zuständigen Justizorganen eine Hilfe bei der Findung einer gerechten und sachgemäßen Reaktion darstellt und wie diese Hilfe aussieht.

Dieses Untersuchungsziel kann als erreicht angesehen werden. Die Beurteilung der Gerichtshilfetätigkeit aus der Sicht der Gerichtshelfer und zuständigen Justizorgane - wobei im Mittelpunkt die Beteiligung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren stand - ermöglichte eine vergleichende Analyse und brachte insbesondere Erkenntnisse in den Bereichen Auftraggeber und Aufgaben der Gerichtshilfe, Beauftragungspraxis, Verwertung der Gerichtshilfeermittlungen, Stellenwert der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren.

Die Ergebnisse der Untersuchung sollen im Folgenden kurz zusammengefaßt werden (11.1.) Daran anschließend werden die rechts- und kriminalpolitischen Folgerungen aus den vorgelegten Ergebnissen beschrieben (11.2.). Abschließend wird noch dargestellt, in welchen Bereichen weitergehende Forschungen wichtig erscheinen (11.3.).

11.1. Zusammenfassung der Ergebnisse

11.1.1. Aufbau, Organisation und Arbeitsanfall^{1*}

Bei Auswertung des statischen Materials zur Gerichtshilfe haben sich für Baden-Württemberg folgende Befunde ergeben:

Seit der Einrichtung der ersten planmäßigen Gerichtshilfestelle in Ulm im Jahre 1968 wurde der Aufbau der Gerichtshilfe kontinuierlich vorangetrieben. Inzwischen verfügen alle Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg über eigene Gerichtshilfestellen. Gegenwärtig sind insgesamt 23

^{1*} Vgl. Teil III, Kap. 1.

Gerichtshelfer tätig. Das mit der gesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe im Jahre 1975 u.a. verfolgte Ziel, diese Institution allgemein einzuführen, ist also heute in Baden-Württemberg erreicht.

Die Gerichtshilfe gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung und ist in Baden-Württemberg der Staatsanwaltschaft zugeordnet.

Die Tendenz in der Praxis der Strafrechtspflege geht dahin, die Erwachsenengerichtshilfe immer mehr am Strafverfahren zu beteiligen. Mit Ausnahme einer rückläufigen Quote in den Jahren 1970 bis 1972 erhielt die Gerichtshilfe von Jahr zu Jahr mehr Aufträge. Im Jahre 1979 wurden von den Gerichtshelfern insgesamt 3 465 Gerichtshilfeberichtersuchen bearbeitet.

Die Gerichtshilfe wird gegenwärtig in Baden-Württemberg etwa in gleichem Maße im Erkenntnis- wie im Nachverfahren eingeschaltet. Die zahlenmäßige Inanspruchnahme der Gerichtshilfe in den verschiedenen Verfahrensabschnitten differiert allerdings in den Landgerichtsbezirken: während in etwas mehr als der Hälfte der Landgerichtsbezirke der Schwerpunkt der Auftragserteilung im Erkenntnisverfahren liegt, werden in den anderen Bezirken mehr Aufträge im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren erteilt.

Die Gerichtshilfe erhält - wenn auch in unterschiedlicher Häufigkeit - Aufträge für Fälle jeglicher Deliktstruktur. Das Schwergewicht liegt im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität.

11.1.2. Auftraggeber ^{1*}

Hauptauftraggeber der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren sind die Staatsanwälte. Daneben wird die Mehrzahl der Gerichtshelfer hauptsächlich noch von Einzelrichtern bei den Amtsgerichten eingeschaltet.

Hauptauftraggeber im Vollstreckungsverfahren sind die Staatsanwälte und Rechtspfleger. In minimalem Umfang erhalten die Mehrzahl der Gerichtshelfer auch noch Aufträge von den Strafvollstreckungskammern und erstinstanzlichen Gerichten.

Im Gnadenverfahren kommen die Aufträge fast ausschließlich von den Leitenden Oberstaatsanwälten und den die Gnadenentscheidung vorbereitenden Rechtspflegern, wobei die Mehrzahl der Aufträge auf die Anordnung der Behördenleitung zurückgehen.

Im Ermittlungs- und Hauptverfahren wie im Vollstreckungsverfahren nimmt generell nur ein Teil der insgesamt tätigen Staatsanwälte die Gerichtshilfe - und zwar in unterschiedlichem Umfang - in Anspruch. Die Richter erteilen der Gerichtshilfe nur selten aus eigener Initiative im Hauptverfahren Aufträge. Die Rechtspfleger sind demgegenüber in der großen Mehrzahl geneigt, die Gerichtshilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit einzuschalten.

Der Frage, warum sich nur ein Teil der potentiellen Auftraggeber der Gerichtshilfe bedient, wurde speziell für die Staatsanwälte nachgegangen und erbrachte insgesamt folgende Erkenntnisse: Nach wie vor spielen mangelnde Kenntnisse und Fehlinformationen - jedenfalls bei Berufsanfängern und Personen, die bisher noch nie mit der Gerichtshilfe befaßt waren - für die Tatsache der Inanspruchnahme der Erwachsenengerichtshilfe eine Rolle. Bestimmend für das "ob" der Heranziehung der Gerichtshilfe sind einerseits - wie sich für das Erkenntnisverfahren zeigte - die Einstellung zur Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren; und andererseits die Einstellung zur Institution Gerichtshilfe selbst, die teils einer Gesamteinstellung zur Sozialarbeit in der Strafrechtspflege entspringt und teils auf bisher mit der Gerichtshilfe gemachten Erfahrungen beruht. Auftraggeber der Gerichtshilfe sind - soweit sie nicht an Weisungen gebunden sind - gegenwärtig überwiegend noch Personen, die der Persönlichkeitserforschung ein bedeutendes Gewicht zumessen und dem Gedanken der Gerichtshilfe aufgeschlossen gegenüberstehen. Für den Umfang der Einschaltung der Gerichtshilfe spielt darüberhinaus aber auch der Arbeitsbereich des jeweiligen Sachbearbeiters eine Rolle. Schließlich ist bei der routinemäßigen Bearbeitung der Angelegenheiten und der Arbeitsbelastung der Sachbearbeiter für einen verstärkten Einsatz der Gerichtshilfe ein wirkliches Engagement für diese Institution und ihre Ziele erforderlich.

1* Vgl. Teil III, Kap. 2.

11.1.3. Aufgaben^{1*}

Unter den mit der Gerichtshilfe befaßten Stellen herrscht ein unterschiedliches Verständnis von der Bedeutsamkeit der Aufgaben der Gerichtshilfe.

Während immerhin 82 % der Gerichtshelfer und 85 % der Strafrichter die Tätigkeit im Ermittlungs- und Hauptverfahren - entsprechend der Gewichtung in der GerichtshelferDO Baden-Württemberg (§ 6) - als die wichtigste Aufgabe der Gerichtshilfe ansehen^{2*}, halten nur 42 % der Staatsanwälte diese Tätigkeit für die wichtigste Aufgabe der Gerichtshilfe^{3*}.

Soweit von den Interviewpartnern nach der Bedeutsamkeit der Tätigkeit im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren unterschieden wird - in § 6 Abs. 2 GerichtshelferDO Bad.-Württ. wird nicht differenziert - konnte die Tendenz festgestellt werden, daß der Beteiligung im Gnadenverfahren das größere Gewicht zugemessen wird.

Die Fehleinschätzungen von der Gewichtung der Aufgaben der Gerichtshilfe, speziell bei den Staatsanwälten als potentiellen Hauptauftraggebern der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren, führen mit dazu, daß die Gerichtshilfe für die Berichterstattung zur Hauptverhandlung, ihrem fachlichen Schwerpunkt, zu wenig eingesetzt wird.

Für die Einstellung der Auftraggeber zu den verschiedenen Aufgaben der Erwachsenengerichtshilfe und damit auch für den Umfang der Inanspruchnahme der Gerichtshilfe in den einzelnen Anwendungsbereichen spielen neben traditionellen Verhaltensmustern innerhalb der Landgerichtsbezirke in Baden-Württemberg die Haltung des jeweiligen Behördenleiters zur Gerichtshilfe und das persönliche Engagement der Gerichtshelfer eine wesentliche Rolle.

1* Vgl. Teil III, Kap. 3.

2* 18 % der Gerichtshelfer messen den drei Anwendungsbereichen (Erkenntnis-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren) eine gleichrangige Bedeutung zu.

3* Von den ausschließlich im Nachverfahren tätigen Rechtspflegern halten immerhin 57 % die Heranziehung der Gerichtshilfe im Verfahren vor dem Urteil als deren wichtigste Aufgabe.

11.1.4. Die Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren

11.1.4.1. Kriterien für die Einschaltung^{1*}

Mit Ausnahme in Ulm, wo sich die Staatsanwälte auf Grund der allgemeinen Weisung der Behördenleitung veranlaßt sehen, die Gerichtshilfe obligatorisch "ab Schöffengericht aufwärts" einzuschalten, erfolgt die Beauftragung der Gerichtshilfe grundsätzlich nicht auf Grund vorgegebener Weisungen. Die Auftragserteilung erfolgt auch nicht auf Grund der in § 6 Abs. 1 GerichtshelferDO Bad.-Württ- vorgegebenen Kriterien, da diese Vorschrift weitgehend unbekannt ist.

Vielmehr entscheiden die Staatsanwälte wie Strafrichter ohne feste Regeln stets am Einzelfall, ob sie die Gerichtshilfe einschalten. Die Einschaltung erfolgt, wenn nach Ansicht des Auftraggebers Auffälligkeiten im persönlichen Bereich des Straffälligen zu Tage getreten sind, die die Inanspruchnahme der Gerichtshilfe notwendig erscheinen lassen. Das können sein: Ungewißheiten über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betroffenen, ein merkwürdiges Verhalten bei der Tatbegehung, ein auffälliges Vorleben, bestimmte Hintergründe der Tat, die aktenkundig geworden sind u.a.. Darüber hinaus sind die Staatsanwälte und Richter bei Straftaten von einigem Gewicht eher geneigt, die Gerichtshilfe an den entsprechenden Verfahren zu beteiligen.

Die Vorstellungen der Gerichtshelfer und Auftraggeber zum Inhalt des Gerichtshilfeberichts im Erkenntnisverfahren kongruieren, was die Mitteilung von Fakten aus dem persönlichen Bereich des Betroffenen anbelangt: erwartet und geliefert werden regelmäßig Angaben zur Entwicklungsgeschichte - je nach Fall mehr oder weniger ausführlich -, zur aktuellen Lebenssituation des Straffälligen in umfassender Weise, zu seinem sozialen Umfeld, zu seiner Persönlichkeitsstruktur und seiner Einstellung zur begangenen Straftat.

Was beurteilende Aussagen bzw. Äußerungen der Gerichtshelfer zu der zu treffenden Entscheidung anbelangt, gehen demgegenüber die Vorstellungen teilweise auseinander. Von den Gerichtshelfern äußern sich gut 2/3 im abschließenden Teil ihrer Berichte zur Rechtsfolgenseite in Form von An-

1* Vgl. Teil III, Kap. 4.

regungen bzw. durch Aufzeigen etwaiger Auswirkungen bestimmter Sanktionen. Von den befragten Staatsanwälten lehnen immerhin 31 % und von den Richtern sogar 42 % jegliche Stellungnahme seitens der Gerichtshilfe zur Rechtsfolgenseite als Einmischung in ihre Entscheidungsbefugnisse ab; nur wenige Staatsanwälte und nur ein Richter waren ohne Vorbehalte mit einer Stellungnahme einverstanden; die Mehrzahl - 46 % der Staatsanwälte und 50 % der Richter - gestatten Ausführungen in zurückhaltend formulierter Art, wie dies im wesentlichen auch durch die Gerichtshelfer, soweit sie sich äußern, erfolgt.

Die befragten Staatsanwälte sind in der Regel mit den ihnen ausgehändigten Gerichtshilfeberichte zufrieden. Die Kritik einiger Richter, die nicht regelmäßig mit den ihnen ausgehändigten Berichten zufrieden sind, richtet sich - folgerichtig - gegen Wertungen der Gerichtshelfer in den Berichten.

11.1.4.2. Zeitpunkt der Einschaltung^{1*}

Gut die Hälfte der Gerichtshelfer in Baden-Württemberg erhalten ihre Berichtsaufträge von den Staatsanwälten überwiegend schon während des Ermittlungsverfahrens, die anderen überwiegend erst nach Erstellung der Anklageschrift. Durchschnittlich werden die Gerichtshelfer in 52 % der Fälle vor Erstellung der Anklageschrift, in 44 % (bald) nach Erstellung der Anklageschrift und in 4 % im Hauptverfahren eingeschaltet.

Von der Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Einschaltung der Gerichtshilfe während des Vorverfahrens herrschen bei den Staatsanwälten noch ganz konträre Auffassungen: während ein Teil keinen Sinn sieht, die Gerichtshilfe einzuschalten, wenn er nicht selbst deren Erkenntnisse bereits im Vorverfahren verwerten kann, sind andere der Meinung, daß sie die Gerichtshilfe für die staatsanwältliche Tätigkeit noch nicht brauchen.

Die Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse im Ermittlungsverfahren - soweit sie erfolgt - ist unproblematisch. Die Gerichtshilfeerkenn-

^{1*} Vgl. Teil III, Kap. 5.

nisse bilden (mit) die Grundlage für die weitere Gestaltung des Ermittlungsverfahrens - Einschaltung von Sachverständigen, Beiziehung weiterer Akten etc. - und für die Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft; die von der Gerichtshilfe ermittelten Tatsachen können von unmittelbarer Relevanz für die Fragen sein, ob nach den §§ 153 ff StPO eingestellt, ein Strafbefehl beantragt oder Anklage - und vor welchem Gericht - erhoben wird. In der Praxis wird die erleichterte Beurteilung der Voraussetzungen nach §§ 153,153 a StPO als größte Hilfestellung empfunden. Zum Teil werden die Gerichtshilfeerkennnisse auch direkt in die staatsanwaltliche Abschlußverfügung - beispielsweise in das "Wesentliche Ermittlungsergebnis" in der Anklageschrift - übernommen.

Die Einschaltung der Gerichtshilfe erst am Ende des Verfahrens - etwa mit Einreichen der Anklageschrift bei Gericht - hat zur Folge, daß dem Gericht die Gerichtshilfeerkennnisse regelmäßig nicht mehr im Zwischenverfahren, sondern erst im Hauptverfahren - teils kurz vor der Hauptverhandlung - bekannt werden können.

Ein Drittel der Gerichtshelfer - wobei diese überwiegend erst mit der Anklageerhebung eingeschaltet werden - sehen den Zeitpunkt ihrer Heranziehung als zu spät an. Sie bemängeln und kritisieren, daß sie unter Zeitdruck arbeiten müßten, und daß die staatsanwaltliche Abschlußverfügung im Zeitpunkt ihrer Heranziehung bereits feststeht.

11.1.4.3. Verwertung der Gerichtshilfeerkennnisse im Hauptverfahren^{1*}

Von den nach der Strafprozeßordnung zur Verfügung stehenden Beweisarten können sich die Strafrichter im Regelfall des richterlichen Vorhalts und der Vernehmung des Gerichtshelfers oder Auskunftspersonen des Gerichtshelfers als Zeugen zur Einführung der Persönlichkeitsermittlungen der Gerichtshilfe in die Hauptverhandlung bedienen.

In der Praxis ist es gegenwärtig am gebräuchlichsten, den Inhalt der Gerichtshilfeberichte durch entsprechende Vorhalte an den Angeklagten und/oder Beweispersonen zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen. Nur in Ausnahmefällen werden die Gerichtshelfer oder deren Auskunftspersonen als Zeugen vernommen.

1* Vgl. Teil III, Kap. 6.

Daneben hat sich in der Praxis eine in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehene Form der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in die Hauptverhandlung, die informelle Anhörung des Gerichtshelfers in der Verhandlung, entwickelt.

Immerhin knapp die Hälfte der Richter meinen, daß die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten, die Gerichtshilfeerkennnisse zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen, nicht ausreichend sind. Sie kritisieren die gegenwärtig in juristischer Hinsicht noch unklaren, problematischen und wenig praktikablen Verwertungsmöglichkeiten des Gerichtshilfeberichts - wobei insbesondere die prekäre Situation, in die der Gerichtshelfer, dem kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, bei einer Vernehmung als Zeuge geraten kann, bemängelt wird - und sprechen das Interesse der Gerichtshelfer, gegebenenfalls den Verlauf der Hauptverhandlung zu erleben, an.

Die große Mehrzahl der Gerichtshelfer nimmt weitaus häufiger aus eigenem Interesse als offiziell als Zeuge - d.h. auf Initiative des Gerichts - an Hauptverhandlungen teil.

Während knapp 2/3 der Gerichtshelfer ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung als - formell geladener - Zeuge bisher in der nach den §§ 243 Abs. 1, 2 S. 1; 244 StPO üblichen Weise erlebt haben, konnten die anderen regelmäßig vom Anbeginn der Hauptverhandlung im Sitzungssaal verbleiben und am Schluß der Beweisaufnahme Stellung nehmen.

Bei Anwesenheit aus eigenem Interesse waren die Hälfte der Gerichtshelfer bisher regelmäßig auf das Zuhören beschränkt; bei den anderen Gerichtshelfern zeigten sich Richter wie auch Staatsanwälte unkonventionell, stellten also keine juristischen Überlegungen über die "prozessuale Stellung" des Gerichtshelfers an, und ließen diese regelmäßig informell zu Wort kommen.

Die Anwesenheit und Anhörung der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung wird von allen Gerichtshelfern, der großen Mehrzahl der Staatsanwälte und der Mehrzahl der Richter für sinnvoll erachtet^{1*}. Einschränkungen

1* Von den Staatsanwälten und Strafrichtern, die z.Zpt. der Interviewerhebung bereits Erfahrungen mit einer informellen Anhörung der (Erwachsenen)-Gerichtshelfer hatten, wird die Teilnahme von allen für sinnvoll befunden:

werden nur insoweit gemacht, als eine obligatorische Beteiligung am Hauptverfahren weder (zeitlich) möglich noch erforderlich sei, und als die derzeit prekäre rechtliche Situation der gesetzlichen Ausgestaltung bedürfe. Die für die Teilnahme genannten Gründe sind: das Interesse der Gerichtshelfer, die eigene Tätigkeit an Hand des Verlaufs und Ergebnisses der Hauptverhandlung zu kontrollieren; die Möglichkeit, in der Hauptverhandlung das schriftlich Vorgetragene zu erläutern, erforderlichenfalls zu ergänzen oder anders zu beurteilen; schließlich die Möglichkeit des Gerichtshelfers - wenn notwendig - eine Vermittlerrolle zwischen Angeklagtem und Gericht einzunehmen.

Mittels richterlichen Vorhalts werden regelmäßig die im Gerichtshilfebericht enthaltenen Informationen, die für den konkreten Fall wichtig erscheinen, in die Hauptverhandlung eingebracht, in aller Regel aber - während der Vernehmung zur Person - die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Maßgebend für den Umfang der Einführung der Gerichtshilfeerkennnisse in den Prozeß ist die Problematik des speziellen Täters, die Qualität der Gerichtshilfeberichte, schließlich auch die Einstellung des jeweiligen Richters zur Gerichtshilfe.

11.1.4.4. Bedeutung der Mitwirkung^{1*}

Die große Mehrzahl der Strafrichter bestätigen, daß ihnen bei Vorlage eines Gerichtshilfeberichts die Aufklärung der persönlichen Fakten des Angeklagten erleichtert ist. Richter wie Staatsanwälte haben die Erfahrung gemacht, daß bei Einschaltung der Gerichtshilfe ein umfassenderes Bild von der Täterpersönlichkeit gewonnen wird; d.h. es werden regelmäßig Umstände über den Straffälligen erörtert und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, die ohne die Vorlage eines Gerichtshilfeberichts nicht zur Sprache gekommen wären. Dadurch ist regelmäßig eine bessere Beurteilung des Straffälligen in seiner gesamten Situation (Diagnose) und hinsichtlich seines künftigen Verhaltens (Prognose) möglich.

1* Vgl. Teil III, Kap. 7.

Die von den Gerichtshelfern - zusätzlich - vermittelten und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Daten können sich sowohl belastend wie entlastend für den Angeklagten auswirken, wirken sich aber tendenziell eher entlastend für diesen aus.

Die von den Gerichtshelfern gelieferten Hinweise sind insbesondere von Bedeutung für das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff StGB), daneben aber auch für die Wahl der Strafart, den Umfang der Strafe oder für die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Im Empfinden der Strafrechtspraktiker liegt die Hilfestellung, die die Gerichtshilfe im Entscheidungsfindungsprozeß zu leisten vermag, speziell im anamnesticen Bereich ihrer Tätigkeit.

Die Vorstellungen der Gerichtshelfer und Strafrichter zur Rechtsfolgen-seite stimmen in den überwiegenden Fällen überein. Abweichungen sind insbesondere dann zu verzeichnen, wenn sich die von den Gerichtshelfern gegebenen Anregungen zu der zu treffenden Entscheidung schon wegen gesetzlicher Bestimmungen nicht realisieren ließen.

Die Einschaltung der Gerichtshilfe hat keine Verzögerung der Strafverfahren zur Folge; vielmehr können in Ausnahmefällen die Verfahren durch die Einschaltung der Gerichtshilfe beschleunigt werden.

11.1.5. Die Gerichtshilfe im Nachverfahren

11.1.5.1. Kriterien für die Einschaltung^{1*}

Die Gerichtshilfe wird bei allen in § 6 Abs. 2 GerichtshelferDO Bad.-Württ. genannten vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen eingeschaltet. Der Schwerpunkt der Beauftragung liegt im Vollstreckungsverfahren bei den Entscheidungen über zu gewährende Zahlungserleichterungen.

Im Gnadenverfahren wird die Gerichtshilfe bei allen in Betracht kommenden Gnadenmaßnahmen eingesetzt. In diesem Verfahrensabschnitt liegt das Schwergewicht der Beauftragung bei Entscheidungen über die gnadenweise

1* Vgl. Teil III, Kap. 8.

Aussetzung der von den Gerichten angeordneten Sanktionen.

Die Auftraggeber im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren sehen sich dann veranlaßt, die Gerichtshilfe in einzelnen Verfahren einzuschalten, wenn aufgrund der Aktenlage oder der Angaben im Gesuch des Verurteilten Zweifel über dessen gegenwärtige Lebenssituation bestehen oder es für die zu treffende Entscheidung zusätzlicher Informationen bedarf, die von dem zuständigen Sachbearbeiter nicht selbst ermittelt werden können und mit deren Erforschung auch keine andere Institution beauftragt werden kann. Im Gnadenverfahren kommt darüberhinaus eine Beauftragung in Betracht, wenn die Entscheidungskompetenz beim Justizministerium liegt.

Im Nachverfahren erhalten die Gerichtshelfer in der Regel "gezielte Berichtsaufträge", die nach bestimmten Fakten über den Verurteilten fragen. Ausführungen zur Lebensgeschichte interessieren nur vereinzelt und in gestraffter Form. Im Mittelpunkt stehen Informationen zur aktuellen Lebenssituation des Verurteilten: aufgezeigt und erwartet werden insbesondere Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und regelmäßig zur persönlichen und familiären Situation des Verurteilten.

Im Vollstreckungsverfahren nehmen alle Gerichtshelfer und im Gnadenverfahren nehmen mit einer Ausnahme alle Gerichtshelfer regelmäßig im abschließenden Teil ihres Berichts zu der zu treffenden Entscheidung Stellung. Die Mehrzahl der Gerichtshelfer unterbreitet konkrete Vorschläge. Ausführungen dieser Art bieten im Nachverfahren keinen Ansatzpunkt für Spannungen und Kritik: während ein Teil der Auftraggeber entsprechende Stellungnahmen begrüßt - und manche sogar im Berichtsauftrag dazu auffordern - , sind die anderen einer Stellungnahme gegenüber nicht abgeneigt.

Insgesamt hat sich gezeigt, daß die Gerichtshilfeberichte, die die Auftraggeber im Nachverfahren erhalten, in der Regel nach Inhalt und Umfang ihren Vorstellungen entsprechen.

11.1.5.2. Bedeutung der Mitwirkung^{1*}

Den mit Vollstreckungs- und Gnadensachen befaßten Justizorganen ist bei Einschaltung der Gerichtshilfe regelmäßig die Aufklärung der in diesen Verfahrensabschnitten entscheidungserheblichen Tatsachen erleichtert. Gleichermaßen wie für das Erkenntnisverfahren kann auch für das Nachverfahren gesagt werden, daß die Gerichtshilfe in den geeigneten Fällen durch ihre Ermittlungen bessere Voraussetzungen für die Findung von adäquaten Entscheidungen schafft.

Im Vollstreckungs- wie im Gnadenverfahren werden die von der Gerichtshilfe gelieferten Informationen über die Verurteilten regelmäßig verwertet und fließen in die Entscheidung ein. Während die Gerichtshilfe-erkenntnisse zum Teil unmittelbar in die vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen aufgenommen werden, treten sie in den Gnadenbescheiden nicht zu Tage.

Auch im Nachverfahren ist zwischen den Gerichtshelfern und Auftraggebern weitgehend ein Konsens hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung zu verzeichnen. Den hohen Grad der Übereinstimmung erklären die Staatsanwälte und Rechtspfleger mit der "Nähe des Gerichtshelfers zu der tatsächlichen Situation des Verurteilten". Die Sachbearbeiter lassen sich deshalb in ihren Entscheidungen von den Vorschlägen der Gerichtshilfe leiten.

Kein Konsens über die zu treffenden Entscheidungen besteht dann, wenn im Empfinden der Entscheidungsorgane den Vorschlägen der Gerichtshilfe rechtliche Gründe oder Strafzwecke entgegenstehen. Insoweit ist auch im Nachverfahren - allerdings in weit geringerem Umfang als im Erkenntnisverfahren - noch ein unterschiedliches Verständnis von der Behandlung von Straffälligen festzustellen.

Die Befragungsergebnisse haben schließlich deutlich gemacht, daß durch geeignete Berichtsaufträge an die Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren u.U. die nachträgliche "Korrektur" von Gerichtsentscheidungen im Vollstreckungsverfahren i.w.S. vermieden werden kann.

^{1*} Vgl. Teil III, Kap. 9.

11.1.6. Stellenwert der Gerichtshilfe ^{1*}

Die bescheidene gesetzliche Verankerung der Erwachsenengerichtshilfe im Jahre 1975 hat an der tatsächlichen Situation der Gerichtshilfe nichts geändert. Es war allenfalls zu beobachten, daß die Institution Gerichtshilfe aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eher zur Kenntnis genommen und als legitim angesehen wurde. Wirkliche Anerkennung - mit der Folge verstärkten Einsatzes - findet die Gerichtshilfe im wesentlichen nur durch ihre Arbeit selbst.

Der heutige Stellenwert der Erwachsenengerichtshilfe im Gesamtsystem der Justiz wird überwiegend durch nachfolgende Faktoren bestimmt:

- die Dauer der Existenz der Gerichtshilfe und einzelner Gerichtshilfestellen,
- die personelle Ausstattung der Gerichtshilfe,
- die Bedeutung, die der Persönlichkeitserforschung und der dafür eigens eingerichteten Gerichtshilfe zugemessen wird,
- die zahlenmäßige Beteiligung der Gerichtshilfe an den Verfahren und
- die gesetzliche Regelung der Gerichtshilfe.

Je nach dem auf welche(n) dieser Faktoren man abstellt, kommt man zu einer unterschiedlichen Bewertung der Gerichtshilfetätigkeit.

Insgesamt läßt sich folgendes sagen: unabhängig von der - gemessen an den Faktoren "unzureichende gesetzliche und organisatorische Ausgestaltung der Gerichtshilfe wie zahlenmäßige Beteiligung an den Verfahren" - relativ schwachen Position der Gerichtshilfe im Justizgefüge kommt dieser Institution auf Grund dessen, was sie im Einzelfall ausrichtet, gegenwärtig bereits eine nicht unerhebliche kriminalpolitische Bedeutung zu.

1* Vgl. Teil III, Kap. 10.

11.2. Rechts- und kriminalpolitische Folgerungen

Die im Rahmen dieser Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse haben deutlich gemacht, daß die Gerichtshilfe in Verfahren gegen erwachsene Straffällige einen wesentlichen Beitrag zur Findung von adäquaten und gerechten Rechtsfolgeentscheidungen zu leisten vermag. Unsicherheiten im Umgang mit der Gerichtshilfe und der Verwertung ihrer Erkenntnisse - beruhend auf mangelnder Kooperation, Fehlentschätzungen und -informationen, organisatorischen wie gesetzlichen Unzulänglichkeiten u.a. - stehen aber einer effektiven Gerichtshilfetätigkeit - insbesondere im Ermittlungs- und Hauptverfahren - noch entgegen.

So wird die Gerichtshilfe nach wie vor nicht schwerpunktmäßig für ihre eigentliche Aufgabe, die Berichterstattung zur Hauptverhandlung, eingesetzt; Gerichtshilfeberichtsersuchen erst mit bzw. nach Erstellung der Anklageschrift haben zur Folge, daß die Staatsanwälte die Gerichtshilfeermittlungen nicht ihrer Entscheidung zugrundelegen können; fehlende gesetzliche Garantien bergen die Gefahr, daß die sachkundigen Feststellungen der Gerichtshelfer nicht in ausreichendem Maß in die Hauptverhandlung eingeführt und nicht in strafprozessual-zulässiger Weise verwertet werden.

Das in Praxis und Schrifttum vielfach angesprochene Bedürfnis nach einer baldigen und umfassenden bundesgesetzlichen Ausgestaltung der Erwachsenengerichtshilfe^{1*} hat sich aufgrund der gewonnen Befunde bestätigt. Die Tätigkeit der Gerichtshilfe muß über die Regelungen in §§ 160 Abs. 3 S. 2, 463 d StPO hinaus gesetzlich konkret umschrieben werden.

Zu beachten ist hierbei aber, daß gesetzliche Maßnahmen allein keine Weiterentwicklung der Erwachsenengerichtshilfe garantieren. Zur Verwirklichung der der Gerichtshilfe aufgetragenen Aufgaben - die Mithilfe bei der Erforschung der Ursachen und Motive kriminellen Verhaltens - bedarf es darüberhinaus einer besseren organisatorisch-personellen Ausstattung dieser Institution und einer engen Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern

1* Vgl. stellvertretend: Rahn D., Aufgabe und Praxis der Gerichtshilfe; Vorschläge zur weiteren gesetzlichen Ausgestaltung, BewHi 1976, S. 134 ff (142); Beese H., Die prozessuale Stellung der Gerichtshilfe für Erwachsene und ihre Bedeutung für die Entwicklung dieses Instituts der modernen Strafrechtspflege, BewHi 1977, S. 66 ff (72).

und Gerichtshelfern, die mehr Wissen umeinander und eine gegenseitige Anerkennung voraussetzt.

Damit ist auch schon der Weg für Reformvorhaben aufgezeigt. Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich die Kriterien, an denen Regelungen im Bereich der Erwachsenengerichtshilfe gemessen werden sollten, wie folgt umschreiben:

- Es gilt, die Funktionsfähigkeit der Erwachsenengerichtshilfe zu verbessern.

Insoweit ist zunächst festzuhalten, daß sich die Ressortierung der Gerichtshilfe bei der Justiz und die Zuordnung zur Staatsanwaltschaft im Rahmen dieser Studie von Vorteil erwiesen haben. Die Jusizlösung und der Sitz bei der Staatsanwaltschaft fördern den Kontakt zu den einzelnen Staatsanwälten und es dadurch - organisatorisch - sichergestellt, daß die Gerichtshilfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Ermittlungsverfahren beauftragt werden kann.

Eine gut arbeitende Gerichtshilfe hängt aber weitgehend von ihrer personellen und technischen Ausstattung ab. Auch unter Berücksichtigung der beschränkten finanziellen Ressourcen sollten in absehbarer Zeit alle Gerichtshilfestellen mit mindestens zwei Gerichtshelfern besetzt werden^{1*}. Dadurch werden die Erweiterung der Auftragskapazität der Gerichtshilfe speziell im Ermittlungs und Hauptverfahren wie auch Erfahrungsaustausch, Vertretung der Gerichtshelfer im Urlaubs- und Krankheitsfalle etc. ermöglicht.

Der organisatorische und personelle Ausbau der Gerichtshilfe wird darüberhinaus auch eine Aufwertung der Gerichtshilfe im Gesamtsystem der Justiz zur Folge haben.

- Es muß Sorge dafür getragen werden, daß sowohl die (potentiellen) Auftraggeber wie Gerichtshelfer eine Aus- und Fortbildung über alle im Zusammenhang mit der Gerichtshilfe bedeutsamen Fragen erhalten.

1* Schon aus Gründen der Rechtsgleichheit ist darüberhinaus zu fordern, bundesweit bei allen Staatsanwaltschaften Gerichtshilfestellen einzurichten.

Zur Verwirklichung dieses Ziels bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Die potentiellen Auftraggeber (Juristen wie Rechtspfleger) sind bereits während ihrer Ausbildung an der Universität oder Fachhochschule über die Existenz und Bedeutung der Gerichtshilfe sowie deren Anwendungsgebiete und Arbeitsweise aufzuklären.

Hierzu ist aber erforderlich, daß den Professoren und Dozenten, die ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozeßrechts ausüben, ausreichendes Informationsmaterial über die Gerichtshilfe zur Verfügung gestellt wird.

Während der Referendarzeit oder einphasigen Ausbildung sollten dann die angehenden Juristen unmittelbar mit den Aufgaben und der Organisation der Gerichtshilfe vertraut gemacht werden. Die Referendare sollten eine Woche die Arbeit der Gerichtshilfe bei einer Gerichtshilfestelle beobachten - ähnlich wie der einwöchige Aufenthalt der Referendare bei einer Polizeidienststelle - , um so einen Einblick in deren Tätigkeit zu erhalten.

Wenn die Ausbildung der potentiellen Auftraggeber in der vorgeschlagenen Weise durchgeführt werden würde, wäre auch gewährleistet, daß Personenkreise, die nicht in unmittelbarem arbeitsbedingtem Zusammenhang mit der Gerichtshilfe stehen (z.B. Verteidiger) Kenntnis von Wesen und Aufgaben der Gerichtshilfe erlangen.

- Die Gerichtshelfer sollten für ihre Sonderaufgabe entsprechend ausgebildet werden. Dazu gehört insbesondere ein verbesserter Unterricht der Gerichtshelfer im Bereich der Kriminologie, um so beispielsweise gezieltere Prognosen bzw. Behandlungsmöglichkeiten aufzeigen zu können.
- Die gegenwärtig schon in der Strafrechtspflege Tätigen, die die vorbeschriebene Ausbildung nicht genossen haben, sollten in (Pflicht-)Kursen nachträglich entsprechend informiert werden.
- Für eine erfolgreiche Arbeit der Gerichtshilfe ist neben bereits vorhandenem Wissen auch die laufende Information der Gerichtshelfer wie (potentiellen) Auftraggeber über Entwicklungen im funktionalen und organisationalen Bereich erforderlich.

torischen Bereich der Gerichtshilfe erforderlich. Die Fortbildung, die u.a. auch der Selbstkontrolle der eigenen Arbeit dient, sollte gemeinsam mit Gerichtshelfern und Justizorganen - insbesondere denen, die in Ausübung ihrer Ämter unmittelbar zusammenarbeiten - stattfinden, um so Kontaktmöglichkeiten zu geben und gegenseitiges Interesse zu wecken.

- Über das Wissen umeinander hinaus müssen Wege für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern und Gerichtshelfern gefunden werden. Ziel wäre eine Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Beziehungsebene. Schrittweise muß aber zunächst versucht werden, eine Integration der Gerichtshelfer als Organe der Rechtspflege in der Justiz zu erreichen. Das hat zur Voraussetzung, daß sich - insbesondere - die Justizjuristen allgemein für die soziale Komponente in der Justiz öffnen - was wohl nur allmählich mittels positiver Erfahrungen mit der Sozialarbeit in der Strafrechtspflege zu erreichen sein wird - und die Gerichtshelfer zur Vermeidung von Konflikten (zwischen ihrem professionellen Selbstverständnis und ihrem gesetzlichen Auftrag) eine Bewußtseinsbildung dahin erreichen, daß sie repressive Sozialarbeit zu leisten haben.

Im Rahmen der praktischen Tätigkeit sollte die Zusammenarbeit durch die gegenseitige dauernde Information über die Art und Verwertung der geleisteten Gerichtshilfearbeit gefördert werden.

Auch sollten die Gerichtshelfer obligatorisch an den Dienstbesprechungen der Staatsanwälte teilnehmen.

Abschließend zu diesem Komplex regt die Verfasserin eine bundesgesetzliche Regelung der Pflicht zu einer allgemeinen, über den Einzelfall hinausgehenden Zusammenarbeit zwischen Gerichtshelfern und Auftraggebern an ^{1*}.

- Entsprechend den der Erwachsenengerichtshilfe übertragenen Aufgaben muß sichergestellt werden, daß die Gerichtshilfe allgemein schwerpunktmäßig im Ermittlungs- und Hauptverfahren eingeschaltet wird.

^{1*} Anders als in § 2 JSG Bad.-Württ. sollte die Pflicht zur Zusammenarbeit aber nicht einseitig zu Lasten der Gerichtshelfer angeordnet werden!

Hierfür ist zunächst einmal zu fordern, daß der Aufgabenbereich der Gerichtshilfe - ähnlich der Regelungen §§ 56 d Abs. 3 StGB, 24 Abs. 2 JGG für die Bewährungshilfe und § 38 Abs. 2 JGG für die Jugendgerichtshilfe - bundesgesetzlich umschrieben wird. Eine solche Vorschrift, beispielsweise in den "Allgemeinen Vorschriften" der Strafprozeßordnung, sollte das Schwergewicht der Tätigkeit der Erwachsenengerichtshilfe im Erkenntnisverfahren benennen; auch sollte in dieser Vorschrift klargestellt werden, daß sich Staatsanwaltschaft und Gericht der Gerichtshilfe bedienen können.

Darüberhinaus bedarf es der Regelung der Frage, in welchen Fällen die Heranziehung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren geboten erscheint.

Nach den Untersuchungsbefunden sollte die Entscheidung über die Einschaltung der Gerichtshilfe den Staatsanwälten und Richtern überlassen bleiben. Eine obligatorische Beteiligung der Erwachsenengerichtshilfe an den Strafverfahren - wenn auch wünschenswert - ist weder erforderlich noch realisierbar. Solange aber nicht generell das Bewußtsein von der Notwendigkeit des Einsatzes der Gerichtshilfe in den geeigneten Fällen existiert, ist eine - bundesgesetzlich fixierte - Prüfungspflicht der Staatsanwälte ^{1*} über die Notwendigkeit der Gerichtshilfemitwirkung zu fordern ^{2*}. Den Nachweis über die stattgefundene Prüfung sollten die Staatsanwälte in den Fällen, in denen die Gerichtshilfe nicht eingeschaltet wurde, durch einen entsprechenden Vermerk in der Abschlußverfügung ("Eine Einschaltung der Gerichtshilfe war in vorliegendem Verfahren nicht erforderlich") erbringen.

Den potentiellen Auftraggebern sollten mittels einer bundesgesetzlichen Regelung Kriterien für die Auswahl der Fälle, in denen die Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren eingeschaltet werden

1* Nur so wird gewährleistet, daß die Gerichtshilfe in einem möglichst frühen Zeitpunkt der Verfahren eingeschaltet wird; vgl. noch weiter unten im Text.

2* Damit könnte auch sichergestellt werden, daß die Staatsanwälte eine eventuell erforderliche Einschaltung der Gerichtshilfe bereits im Vorverfahren nicht im Rahmen der routinemäßigen Behandlung der Fälle vergessen.

soll, an die Hand gegeben werden^{1*}. Feste Regeln lassen sich nicht aufstellen: Speziell die Bildung von Fallgruppen, bei denen die Gerichtshilfe stets heranzuziehen ist, birgt die Gefahr, daß die Gerichtshilfe entweder in den sozialpädagogisch bedeutsamen Fällen nicht beauftragt wird oder bei Fällen beteiligt ist, in denen von vornherein eine Einschaltung nicht erforderlich war. Auch der in Ulm gewählte Weg, die Gerichtshilfe "ab Schöffengericht aufwärts" an den Verfahren zu beteiligen, könnte nach Ansicht der Verfasserin nur als vorläufiger Lösungsversuch angesehen werden. Die Verpflichtung, die Gerichtshilfe bei Strafverfahren, die von höheren Instanzen verhandelt werden, obligatorisch zu beteiligen, hat zwar den Vorteil, daß die Gerichtshilfe verstärkt im Ermittlungs- und Hauptverfahren eingeschaltet wird, führt aber zu einer routinemäßigen Beauftragung ohne Abwägung im Einzelfall und hat zur Folge, daß die Gerichtshilfe regelmäßig erst mit der Anklageerhebung - also nicht schon während des Ermittlungsverfahrens - eingesetzt wird.

Vielmehr sollte die Erforderlichkeit der Gerichtshilfemitwirkung - in Anlehnung an die Umschreibung von Lange^{2*}, die die auch in der vorliegenden Studie sich für die Einschaltung der Gerichtshilfe als bedeutsam erwiesenen Fälle erfaßt^{3*} - generalklauselartig formuliert werden. Den potentiellen Auftraggebern wird dadurch eine Richtung für die Beauftragung der Erwachsenengerichtshilfe gewiesen, die auch zu einer größeren Sicherheit bei der Auswahl der Fälle beiträgt.

Für das Nachverfahren erscheint der Verfasserin eine Umschreibung der Fälle, bei denen die Gerichtshilfe einzuschalten ist, weder sinnvoll noch erforderlich. Die Befragungsergebnisse haben gezeigt, daß die Gerichtshilfe in den Fällen, in denen eine Entscheidung ohne die Aufklärung noch zweifelhafter Fakten über die Verurteilten durch die Gerichts-

1* Während Lange meint, daß die Prüfungskriterien in den RiStBV aufgenommen werden sollten (Lange H., Die Gerichtshilfe und ihr Einbau in das Erkenntnisverfahren des überkommenen Strafprozesses, Diss. 1980, S. 150), ist die Verfasserin der Ansicht, daß diese in die StPO aufzunehmen sind, um so der Beteiligung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren mehr Gewicht zu verleihen und auch den Gerichten Anhaltspunkte für eine eventuell noch erforderliche Einschaltung der Gerichtshilfe zu geben.

2* Vgl. Lange H., a.a.O., S. 286 (Nr. 15 a(1)).

3* Vgl. ausführlicher Teil III, Kap. 4.

hilfe nicht möglich ist, herangezogen wird. Bei der gegenwärtigen Arbeitskapazität der Gerichtshilfe sollte die Einschaltung auf diese Fälle beschränkt bleiben.

Für alle Verfahrensabschnitte, in denen die Gerichtshilfe beauftragt werden kann, sollte aber bundesweit abgesichert werden, daß den Gerichtshelfern keine Aufträge, bei denen es ausschließlich um die Ermittlung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, nicht aber um die Erforschung der Täterpersönlichkeit und ihre Umwelt geht, erteilt werden^{1*}. Ohne eine solche Regelung kann nicht sichergestellt werden, daß die Gerichtshilfe nicht zweckentfremdet eingesetzt wird und ihr mehr Zeit für die ihr eigentlich übertragenen Aufgaben verbleibt.

- Es sollten gesetzliche Garantien dafür geschaffen werden, daß die Erwachsenengerichtshilfe, sofern sie in Anspruch genommen wird, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt während der Strafverfahren eingeschaltet wird. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung haben deutlich gemacht, daß ein Gerichtshilfebericht zur Steuerung des Verfahrens und für die Abschlußverfügung Wesentliches beitragen kann^{2*}. Es ist daher eine Regelung entsprechend § 38 Abs. 3 S. 2 JGG auch für die Erwachsenengerichtshilfe zu fordern.
- Eines der wichtigsten Reformanliegen sollte sein, die Erwachsenengerichtshilfe alsbald als "Prozeßorgan eigener Art" mit Informations-, Beteiligungs- und Erklärungsrechten auszustatten.

Aufgrund der Befunde der Studie erscheinen - in Anlehnung an bewährte Vorschriften zur Jugendgerichtshilfe - folgende Regelungen unumgänglich^{3*}.

1* Eine entsprechende Regelung enthält § 19 Abs. 4 VV-JSG Bad.Württ.

2* Weitere Vorteile werden von den Gerichtshelfern genannt; s. AG. Dt. Gerichtshelfer, Gerichtshilfe - Hilfe für wen? Juli 1979, S.16, 17.

3* Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich am überkommenen Strafprozeß, gelten aber gleichermaßen auch bei einer Zweiteilung des Verfahrens durch das sog. "Schuldinterlokut"; vgl. stellvertretend zum Schuldinterlokut: Schöch H./Schreiber H.-L., Ist die Zweiteilung der Hauptverhandlung praktikabel? - Erfahrungen mit der Erprobung eines informellen Tatinterlokuts, ZRP 1978, S. 63 ff.

- Die Gerichtshelfer sind in den Verfahren, in denen sie tätig werden, über die wesentlichen Vorgänge (Haftentlassung des Betroffenen, Abgabe eines Verfahrens, Erhebung der öffentlichen Klage, Zeit und Ort der Hauptverhandlung, Ausgang des Verfahrens) zu unterrichten.
- Den Gerichtshelfern ist ein Recht auf Anwesenheit an den Hauptverhandlungen, zu denen sie berichtet haben, einzuräumen. Demgegenüber sollte von einer Präsenzpflcht abgesehen werden, da die Gerichtshelfer aufgrund ihrer personellen Ausstattung nicht in der Lage sind, an allen Verhandlungen, zu denen sie berichtet haben, teilzunehmen. Soweit das zuständige Gericht die Anwesenheit für erforderlich hält, kann es den Gerichtshelfer schriftlich dazu auffordern; der Gerichtshelfer ist dann verpflichtet zu erscheinen; Staatsanwaltschaft und Verteidigung haben entsprechende Initiativrechte.

Darüberhinaus sollte den Gerichtshelfern, sofern sie berichtet haben, das Recht auf Befragung und Stellungnahme in der Hauptverhandlung eingeräumt werden. Auf Verlangen des Gerichtshelfers sollte dieser nach Beendigung der Beweisaufnahme gehört werden; soweit dem Gerichtshelfer möglich, sollte er mit einem Votum darüber schließen, welche Sanktionen der Persönlichkeitsentwicklung des Betroffenen voraussichtlich förderlich bzw. abträglich wären.

Mittels eines Anwesenheits- und Anhörungsrechtes der Gerichtshelfer wäre gewährleistet, daß die Gerichtshelfer an Hand des Verlaufs und Ergebnisses der Hauptverhandlung ihre eigene Arbeit kontrollieren und Erläuterungen und Ergänzungen zu den schriftlichen Berichten abgeben können.

Die Einräumung eines gewissen "Expertenstatus" der Gerichtshelfer wird dazu beitragen, daß die Arbeit und Sachkunde der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung zum Tragen kommen und die Gerichtshelfer durch Empfehlungen und Anregungen zur Rechtsfolgenseite aktiv zur Problemlösung beitragen können. Wie von Schüler-Springorum treffend formuliert, würden wir Juristen "uns der Gerichtshilfe wiederum unter ihren Wert 'bedienen', wenn wir sie nur fragten, was sie fand, und nicht auch, was nach ihrer Ansicht nun werden soll. Eine reine Diagno-

se-Funktion ohne die Befugnis, die eigenen Folgerungen anzuschließen, wäre institutionalisierte Frustration" ^{1*}. Die Gerichtshelfer müssen sich aber darauf beschränken, die möglichen Wirkungen der Rechtsfolgen einer Tat für den Betroffenen und/oder sein Umfeld aufzuzeigen; insoweit haben die Gerichtshelfer zu akzeptieren, daß im Rahmen einer Sanktionspolitik nicht nur klientenbezogene Kriterien zu berücksichtigen, sondern auch die Grundsätze der Generalprävention und Gleichbehandlung wie formelle Grenzen zu beachten sind.

Abschließend ist noch anzumerken, daß es nur dann in wünschenswertem Umfang gelingen wird, die Verbrechenskontrolle mittels der Erwachsenengerichtshilfe humaner, sozialstaatlicher und effizienter zu machen, wenn dieser Institution auch von behördlicher und politischer Seite mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Hierfür bedarf es aber nicht zuletzt der weiteren Klärung von Funktion, Position und Organisationen der Erwachsenengerichtshilfe.

11.3. Anregungen für weitergehende Forschungen

Die vorliegende Studie war - aufgrund ihres beschränkten Umfangs - von vornherein nur als sog. "pilot study" konzipiert ^{2*}. Bestimmte Problem-bereiche waren ausgeklammert, andere konnten nur angeschnitten werden. Es empfiehlt sich, in einer Repräsentativuntersuchung - die sich bundesweit erstreckt ^{3*} - eine Effizienzkontrolle in größerem Umfang durchzuführen. In einer solchen Untersuchung sollten speziell nachfolgende Bereiche, auf die in der vorliegenden Untersuchung nicht genügend eingegangen werden konnte, Untersuchungsgegenstand sein: Welche Bedeutung wird der Persönlichkeitserforschung im allgemeinen Strafverfahren heute

1* Schüler-Springorum H., Perspektiven einer Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1977, S. 224 ff (233).

2* Vgl. Teil II, 1.

3* Eine bundesweite Untersuchung ist deshalb zu fordern, weil die Gerichtshilfe in den einzelnen Bundesländern verschiedene Strukturen, Arbeitsbedingungen und Einsatzmöglichkeiten hat und vielerorts einen unterschiedlichen Entwicklungsstand aufweist (z.T. langjährige Tradition, z.T. erst in der Entstehungsphase).

generell zugemessen? Sind die Gerichtshelfer mit ihrer Ausbildung als Sozialarbeiter aus der Sicht der potentiellen Auftraggeber die geeigneten Personen für die Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren? Inwieweit sind die Gerichtshelfer mit Rollenkonflikten mit ihren Klienten, Auftraggebern wie auch anderen in der Justiz tätigen Sozialarbeitern konfrontiert? Inwieweit steht die Fallbelastung der einzelnen Gerichtshelfer einer fachlich qualifizierten Gerichtshilfetätigkeit entgegen (Arbeitsplatzanalyse)? Welche Aufgaben hat die Gerichtshilfe zu erfüllen; umfaßt die Gerichtshilfetätigkeit auch eine Betreuungsfunktion - ist die Betreuung des Betroffenen bereits während des Ermittlungsverfahrens eventuell sinnvoll im Hinblick auf eine beginnende Resozialisierung -, oder sollten sich die Gerichtshelfer auf die Vermittlung an geeignete Stellen beschränken? Inwieweit bedienen sich Sachverständige der Erkenntnisse der Gerichtshelfer? Welche Vollstreckungsverfahren könnten durch die vermehrte Einschaltung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren eventuell vermieden werden?

Um die vorgenannten Dimensionen exakt zu erfassen, sollten vermehrt Leitende Oberstaatsanwälte, die - wie die vorliegende Studie zeigt - einen wesentlichen Einfluß auf die Qualität der Gerichtshilfearbeit haben, befragt werden; auch Einzelrichter sollten in die Zielgruppe der zu Interviewenden aufgenommen werden.

Ein weiterer offener Fragenkomplex betrifft die Arbeitsweise und Methodik der Gerichtshelfer. Von Interesse ist insbesondere, ob dem Kontakt zwischen Probanden und Gerichtshelfer im Hinblick auf dessen Resozialisierung eine Bedeutung zukommt.

Andererseits ist zu untersuchen, ob durch die Gerichtshilfetätigkeit nicht eventuell Kontroll- und Kriminalisierungsprozesse in Gang gesetzt werden.

Auch die Beurteilung der Gerichtshilfetätigkeit aus der Sicht der Laienrichter und Strafverteidiger wäre ein lohnender Untersuchungsgegenstand. Zu diskutieren wäre weiter, inwieweit Bewährungshelfer oder der Strafvollzug auf die Erkenntnisse aus der Arbeit der Gerichtshelfer zurückgreifen.

Schließlich wäre im Rahmen einer neuen Untersuchung nach der Legalbewährung der Betroffenen bei Einschaltung der Gerichtshilfe zu fragen. Es wäre also abzuklären, inwieweit die Gerichtshelfer einen Beitrag zur Rückfallverhütung und Resozialisierung der Straffälligen leisten.

A N H A N G

1. Forschungsmaterialien

1.1. Anschreiben für die Befragung der Gerichtshelfer und Fragebogen

I.

(Anschreiben an die zuständigen Leitenden Oberstaatsanwälte
wegen Zustimmung)

Baden-Baden, 7.10.1979

Ute Renschler-Delcker
Assessorin
Auf der Alm 3
757 Baden-Baden 22

Betr.: Empirische Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene
hier : Befragung der Gerichtshelfer in Ihrem Geschäftsbereich

Sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt,

als Doktorandin von Herrn Prof.Dr. Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, arbeite ich an einer Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene. Zu diesem Zweck wurden die von der Gerichtshilfe in Baden-Württemberg geführten Statistiken für das Jahr 1978 ausgewertet.

Um die bisherigen Ergebnisse der Dokumentenanalyse abstützen und weitere Informationen in dem noch unbekanntem Bereich der Gerichtshilfe für Erwachsene gewinnen zu können, bedarf es der Erkenntnisse über die Erfahrungen der Praxis. Deshalb sollen zunächst alle in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer und danach die Auftraggeber der Gerichtshilfe in einzelnen Landgerichtsbezirken interviewt werden. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 19.9.1979 (Aktenzeichen: 2530 g I - IV/14) einer Befragung der Gerichtshelfer zugestimmt.

Ich möchte Sie daher bitten, die Genehmigung zur Durchführung von Interviews in Ihrem Geschäftsbereich zu erteilen.

Den Ablauf der Befragung habe ich mir so vorgestellt, daß die Gerichtshelfer, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, von mir angeschrieben werden, damit ein passender Gesprächstermin vereinbart werden kann.

Mit bestem Dank im voraus für Ihre Unterstützung

und freundlichen Grüßen

(Ute Renschler-Delcker)

II.

(Erinnerungsschreiben an drei Leitende Oberstaatsanwälte)

Ute Renschler-Delcker
Assessorin
Auf der Alm 3
757 Baden-Baden 22

Baden-Baden, 12.11.1979

Betr.: Empirische Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene
hier : Befragung der Gerichtshelfer in Ihrem Geschäftsbereich
Bezug: Mein Schreiben vom 7.10.1979

Sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt,

unter der Anleitung von Herrn Prof.Dr. Kaiser, Freiburg, führe ich gegenwärtig eine Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene durch. Im Rahmen dieser Untersuchung habe ich Sie am 7.10.1979 mit der Bitte um die Genehmigung von Interviews in Ihrem Geschäftsbereich angeschrieben.

Inzwischen konnte ich schon etwa 2/3 der in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer befragen. Der Erfolg der Untersuchung hängt jedoch von der Beteiligung möglichst aller in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer ab.

Ich möchte Sie daher nochmals höflich bitten, die Genehmigung zur Befragung des(r) Gerichtshelfer(s) in zu erteilen.

Mit bestem Dank und

freundlichen Grüßen

(Ute Renschler-Delcker)

III.

(Anschreiben an Gerichtshelfer)

Ute Renschler-Delcker
Assessorin
Auf der Alm 3
757 Baden-Baden 22

Baden-Baden, 1979

Betr.: Empirische Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene
hier: Befragung der Gerichtshelfer in Baden-Württemberg

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

wie Ihnen bereits bekannt, arbeite ich unter der Anleitung von Herrn Prof.Dr. Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, an einer Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene.

Im Rahmen dieser Untersuchung ist u.a. die Befragung aller in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer und anschließend eine Befragung der Auftraggeber der Gerichtshilfe in einzelnen Landgerichtsbezirken geplant. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 19.9.1979 (Aktenzeichen: 2350 g I - IV/14) einer Befragung der Gerichtshelfer zugestimmt; der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom (Aktenzeichen) die Genehmigung zur Durchführung von Interviews mit dem(n) Gerichtshelfer(n) bei der Gerichtshilfe erteilt.

Ich möchte Sie daher herzlich bitten, durch Ihre Bereitschaft zu einem Gespräch meine Untersuchung zu unterstützen und mir für einen geeigneten Termin mitzuteilen, der dann noch telefonisch genau abgestimmt werden könnte.

Mit bestem Dank im voraus

und freundlichen Grüßen

(Ute Renschler-Delcker)

(soweit zwei Gerichtshelfer an einer Gerichtshilfestelle)

P.S.:

Vielleicht können Sie den in Betracht kommenden Termin mit Ihrer(m) Kollegin(en) Frau/Herr, die (den) ich in gleicher Angelegenheit anschreiben werde, abstimmen, so daß die Gespräche am gleichen Tag durchgeführt werden könnten.

IV.

Fragebogen für Gerichtshelfer

Intervieweinführung

Unser Interesse bei dieser Befragung erstreckt sich auf das Thema, welchen Stellenwert die Gerichtshilfe für Erwachsene in der Praxis der Strafrechtspflege einnimmt. Wir wollen hierzu die Gerichtshelfer selbst und die in Betracht kommenden Auftraggeber der Gerichtshilfe befragen. Ich möchte Sie um die Erlaubnis bitten, das Gespräch, soweit es sich um die offenen Fragen handelt, mit Tonband aufzunehmen, weil uns sonst Wichtiges verlorengehe. Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß Ihre Aussagen anonym bleiben.

1. Nachfolgend sind die Aufgaben der Gerichtshilfe aufgeführt. Bitte kreuzen Sie die Aufgaben mit den Ziffern 1 bis 3 an, wobei der Rangplatz 1 "sehr wichtig" und der Rangplatz 3 "am wenigsten wichtig" bedeutet.

Die Gerichtshelfer können im Ermittlungs- und Hauptverfahren mit der Anfertigung eines Gerichtshilfeberichts beauftragt werden ()

Die Gerichtshelfer können zur Vorbereitung von Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren herangezogen werden ()

Ein weiterer Aufgabenkreis erschließt sich den Gerichtshelfern im Gnadenverfahren und bei registerrechtlichen Vergünstigungen ()

2. Ist nach Ihrer Erfahrung die Gerichtshilfe hier den in Betracht kommenden in Betracht kommenden auftraggebenden Stellen hinreichend bekannt?

(1) Staatsanwälte : ja 0
zum Teil 0
überwiegend nein 0

(2) Richter: ja 0
zum Teil 0
überwiegend nein 0

(3) speziell:
Richter an
Vollstreckungskammern ja 0
zum Teil 0
überwiegend nein 0

(4) Rechtspfleger: ja 0
zum Teil 0
überwiegend nein 0

3. Warum, meinen Sie, erhalten Sie jeweils nur von einem Teil der hier tätigen (in Frage 2 genannten) in Betracht kommenden Auftraggebern Aufträge ?

(falls folgende Dimensionen noch nicht angesprochen wurden):

- (1) Hängt es möglicherweise an der Art der von den Auftraggebern zu bearbeitenden Sachen, daß manche an Sie keine Aufträge erteilen ?
- (2) Glauben Sie, daß ein Teil der Justizorgane, die Ihnen keine Aufträge erteilen, der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren weniger Bedeutung zumessen ?

4. Welche Altersstrukturen weisen die Auftraggeber, die Ihnen regel-
mäßig Aufträge erteilen, auf ?

alle Altersstrukturen	0
eher jünger (bis 45 Jahre)	0
eher älter (ab 45 Jahre)	0

Die nun folgenden Fragen betreffen zunächst ausschließlich das Ermittlungs- und Hauptverfahren (abgekürzt im folgenden Vorverfahren)

5. Von wieviel hier tätigen Staatsanwälten erhalten Sie im Vorverfahren regelmäßig Aufträge ?

0 bis 20 %	0
20 bis 40 %	0
40 bis 60 %	0
60 bis 80 %	0
80 bis 100 %	0

6. Sind Ihnen die Kriterien, die den einzelnen Staatsanwalt im Vorverfahren zur Auftragserteilung veranlassen, bekannt ?

ja	0
nein	0

(wenn ja:)

In welchem Bereich sind sie anzusiedeln ?

die Beauftragung erfolgt aufgrund einer Verfügung des Behörden- oder Abteilungsleiters, die vorgibt, bei welchen Personen- und Deliktgruppen die Gerichtshilfe einzuschalten ist. 0

die Beauftragung erfolgt aufgrund der vorgegebenen Kriterien des Justizministeriums 0

die Beauftragung erfolgt aufgrund einzelfallbezogener, in der Person des Straffälligen liegender Hintergründe 0

(Soweit mehrere Antworten zutreffen, bitte die Antwort mit den Ziffern 1 bis 3 "das häufigste Kriterium" und Rangplatz 2 bzw. 3 "das weniger häufige Kriterium" bedeuten).

7. Von welchen Richtern erhalten Sie im Vorverfahren hauptsächlich Ihre Aufträge ?

Einzel (=Straf-)richter	0
Schöffenrichter	0
Richter am Landgericht	0

8. Sind Ihnen die Kriterien, die die einzelnen Richter im Vorverfahren zur Auftragserteilung veranlassen, bekannt ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

In welchen Bereich sind sie anzusiedeln ?

die Beauftragung erfolgt aufgrund der vorgegebenen Kriterien des Justizministeriums	0
die Beauftragung erfolgt aufgrund einzelfallbezogener, in der Person des Straffälligen liegender Hintergründe	0

9. Welche Informationen, meinen Sie, müssen Sie im Vorverfahren mit dem Gerichtshilfebericht über den Betroffenen liefern, wenn Sie nicht gerade einen inhaltlich bestimmten Auftrag erhalten ?

10. Zu welchem Zeitpunkt während des Vorverfahrens werden Sie eingeschaltet (prozentuale Einschätzung)?

nach Eingang der polizeilichen Anzeige	0
vor Erstellung der Anklageschrift	0
vor Eröffnung des Hauptverfahrens	0
im Hauptverfahren	0

11. Halten Sie den Zeitpunkt Ihrer Einschaltung im Vorverfahren überwiegend für rechtzeitig genug ?

ja	0
nein	0

(wenn nein):

(1) Warum nicht ?

(2) Warum, glauben Sie, werden Sie erst so spät eingeschaltet ?

12. Welche Adressaten erhalten im Vorverfahren nach Fertigstellung in der Regel den Bericht ?

Staatsanwaltschaft	0
Gericht	0
Sonstige

13. Auf welchem Weg erhalten die (in Frage 12 genannten) Adressaten den Bericht ?

14. Wann liegt der Bericht im Vorverfahren in der Regel dem Gericht vor ?

vor Eröffnung des Hauptverfahrens	0
bald nach Eröffnung des Hauptverfahrens	0
kurz vor der Hauptverhandlung	0

15. Erhalten Sie bei Verfahren, bei denen Sie einen Gerichtshilfebericht erstellt haben, von der Hauptverhandlung eine Terminnachricht ?

ja	0
zum Teil	0
nur wenn ich als Zeuge geladen werde	0
nein	0

(wenn ja/zum Teil):

Auf welchem Weg ?

separate Terminmitteilung	0
über die Tagesordnung	0
mündlich oder telefonisch	0

(Soweit mehrere Antworten zutreffen, bitte die Antworten mit den Ziffern 1 bis 3 versehen, wobei Rangplatz 1 "die häufigste Art der Mitteilung" und Rangplatz 2 bzw. 3 "die weniger häufige Art der Mitteilung" bedeuten).

16. Halten Sie eine Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung für sinnvoll ?

17. Wie häufig werden Sie als Zeuge geladen ?

eher häufig	0
eher selten	0
nie	0

(wenn der Gerichtshelfer als Zeuge geladen wird):

Schildern Sie bitte in knapper Form wie die Hauptverhandlung abläuft, wenn Sie als Zeuge geladen sind.

18. Nehmen Sie darüber hinaus auch aus eigenem Interesse an der Hauptverhandlung teil ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

(1) In wieviel Prozent der Verfahren, bei denen Sie einen Gerichtshilfebericht erstellt haben, nehmen Sie aus eigenem Interesse an der Hauptverhandlung teil ?

geschätzte Prozentzahl %

(2) Schildern Sie bitte in knapper Form, wie die Hauptverhandlung abläuft, wenn Sie aus eigenem Interesse anwesend sind.

19. Werden nach Ihrer Erfahrung die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts regelmäßig in die Hauptverhandlung eingeführt ?

das kann ich nicht beantworten	0
ja	0
nein	0

(wenn nein):

können Sie mir Gründe dafür nennen, warum nicht ?

(wenn ja):

(1) In welcher Form werden hier die Ergebnisse in die Hauptverhandlung eingeführt ?

durch Vorhalt	0
über den Gerichtshelfer als sachverständigen Zeugen	0
über die Vernehmung von Auskunftspersonen des Gerichtshelfers	0
durch informelle Anhörung des Gerichtshelfers	0
über den sachverständigen Gutachter	0

(Soweit mehrere Antworten zutreffen, bitte die Antworten mit den Ziffern 1 bis 5 versehen, wobei Rangplatz 1 "die häufigste Form der Einführung" und Rangplatz 2 bis 5 "die jeweils weniger häufige Form der Einführung" bedeuten).

(2) In welchem Umfang werden die Ergebnisse in die Hauptverhandlung eingeführt?

Die weiteren Fragen betreffen jetzt das Nachverfahren, wobei ich zuerst auf das Vollstreckungsverfahren eingehen werde

20. Nachfolgend sind die in Betracht kommenden Auftraggeber im Vollstreckungsverfahren aufgeführt. Von welchen der genannten Stellen erhalten Sie im Vollstreckungsverfahren Aufträge ?

Staatsanwaltschaft	0
Rechtspfleger	0
Strafvollstreckungskammer	0
erstinstanzliches Gericht	0

(Soweit mehrere Antworten zutreffen, bitte die Antworten mit den Ziffern 1 bis 4 versehen, wobei Rangplatz 1 "die häufigste auftraggebende Stelle" und 2 bis 4 "die jeweils weniger häufig auftraggebende Stelle bedeuten).

21. Handelt es sich bei den Staatsanwälten und erstinstanzlichen Richtern, die Ihnen im Vollstreckungsverfahren Aufträge erteilen, um die selben Personen, von denen Sie auch im Vorverfahren Ihre Aufträge erhalten ?

Staatsanwälte	überwiegend ja	0
	überwiegend nein	0
Richter	überwiegend ja	0
	überwiegend nein	0

22. Können Sie sagen, wieviel in Ihrem Landgerichtsbezirk mit Vollstreckungssachen befaßte Rechtspfleger Ihnen regelmäßig Aufträge erteilen ?

nein, weil mir nicht bekannt ist, welche Rechtspfleger mit Vollstreckungssachen befaßt sind	0
ja	0

(wenn ja):

geschätzte Prozentzahl %
------------------------	---------

23. Nennen Sie mir bitte das Spektrum von Entscheidungen, bei denen Sie im Vollstreckungsverfahren schon eingeschaltet wurden und die jeweiligen Auftraggeber hierzu..

24. Nennen Sie mir jetzt von den eben genannten Vollstreckungs-
entscheidungen, bei denen Sie hauptsächlich eingeschaltet werden.

25. Sind Ihnen die Kriterien, die die Auftraggeber im Vollstreckungs-
verfahren zur Auftragserteilung veranlassen, bekannt?

26. Welche Informationen, meinen Sie, müssen Sie im Vollstreckungs-
verfahren mit dem Gerichtshilfebericht über den Abgeurteilten liefern,
wenn Sie nicht gerade einen inhaltlich bestimmten Auftrag erhalten?

27. Was wissen Sie über die Verwertung des Gerichtshilfeberichts im
Vollstreckungsverfahren?

Ich habe nun noch einige Fragen zum Gnadenverfahren :

28. Von welchen der nachgenannten Personen erhalten Sie im Gnadenver-
fahren Aufträge?

Ministerpräsident	0
Justizminister	0
Generalstaatsanwalt	0
Leitender Oberstaatsanwalt	0
Leiter der Zweigstellen	0
Vollstreckungsleiter	0
Rechtspfleger	0

(Soweit mehrere Antworten zutreffen, bitte die Antworten mit den Zif-
fern 1 bis 7 versehen, wobei Rangplatz 1 "die häufigste auftraggebende
Stelle" und Rangplatz 2 bis 7 "die jeweils weniger häufig auftragge-
bende Stelle" bedeuten).

29. Bitte kreuzen Sie diejenigen nachfolgend genannten Gnadenmaßnahmen
an, bei denen Sie schon einmal eingeschaltet wurden.

endgültige Gnadenerweise, nämlich:

den Erlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung von Krimi-
nalstrafen, Nebenstrafen, Maßregeln der Besserung und
Sicherung und sonstige Maßnahmen, Zuchtmittel und Erzie-
hungsmaßregeln, ehrengerichtliche Maßnahmen sowie Ord-
nungstrafen und Geldbußen

0

die ganz oder teilweise Beseitigung oder Milderung von
Nebenfolgen, die durch gerichtliche Entscheidungen ange-
ordnet worden sind oder sich kraft Gesetzes ergeben

0

ganz oder teilweise getroffene Verfügung über die der Staatskasse zustehenden Zahlungs- und Herausgabeansprüche	0
abweichend von den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften getroffene Verfügung über Gegenstände, die für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind	0
Anordnung der Rückzahlung gezahlter Beträge sowie der Erlöse, die bei der Verwertung eingezogener oder für verfallen erklärter Gegenstände erzielt worden sind, sofern sie dem Justizfiskus zugeflossen sind	0
die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung von Freiheits- oder Geldstrafen, von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie von Geldbußen und Jugendarrest mit der Aussicht auf einen zukünftigen Gnadenerweis unter Festsetzung einer Bewährungszeit	0
die vorübergehend gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung von Strafen, Jugendarrest, Maßregeln der Besserung und Sicherung und Geldbußen	0
die Gewährung von Zahlungserleichterungen für Geldstrafen und sonstige Geldleistungen	0

30. Bitte kreuzen Sie jetzt die Gnadenmaßnahmen an, bei denen Sie am häufigsten eingeschaltet werden.

endgültige Gnadenerweise	0
gnadenweise Aussetzung	0
gnadenweiser Ausstand	0
Zahlungserleichterungen	0

31. Wer veranlaßt die Beauftragung in einer Gnadensache ?

eher der Leitende Oberstaatsanwalt	0
eher das Gericht des ersten Rechtszugs	0
eher das in letzter Instanz entscheidende Gericht	0

32. Sind Ihnen die Kriterien, die in einer Gnadensache zu Ihrer Beauftragung führen, bekannt ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

Um welche Kriterien handelt es sich und welche sind die wesentlichen Kriterien ?

(falls folgende Dimensionen noch nicht angesprochen wurden):

(1) Könnte man sagen, daß die Beauftragung insbesondere dann erfolgt, wenn in der Person des Abgeurteilten besondere Umstände in Erscheinung getreten sind ?

(2) Könnte man auch sagen, daß die Beauftragung insbesondere dann erfolgt, wenn die Entscheidungskompetenz das Ministerium hat ?

33. Erhalten Sie im Gnadenverfahren in der Regel einen Auftrag, der vorgibt, welche Tatsachen zu ermitteln sind?

regelmäßig ja	0
regelmäßig nein	0

(wenn nein):

Welche Informationen, meinen Sie, müssen Sie im Gnadenverfahren mit dem Gerichtshilfebericht über den Abgeurteilten liefern?

(Falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Enthält der Bericht im Gnadenverfahren regelmäßig eine Anamnese, Diagnose und Prognose oder genügt überwiegend ein Situationsbericht?

(wenn ja):

Mit der Ermittlung welcher Tatsachen werden Sie im Gnadenverfahren überwiegend beauftragt?

(Falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Enthält der Bericht im Gnadenverfahren regelmäßig eine Anamnese, Diagnose und Prognose oder genügt überwiegend ein Situationsbericht?

34. Was wissen Sie über die Verwertung des Gerichtshilfeberichts im Gnadenverfahren?

Abschließend möchte ich noch auf folgende Punkte eingehen:

35. Treten die Auftraggeber bei der Auftragserteilung persönlich (=auch telefonisch) mit Ihnen in Kontakt?

(1) Staatsanwälte:	überwiegend ja	0
	zum Teil	0
	überwiegend nein	0
(2) Richter:	überwiegend ja	0
	zum Teil	0
	überwiegend nein	0
(3) Rechtspfleger:	überwiegend ja	0
	zum Teil	0
	überwiegend nein	0

36. Glauben Sie, daß Ihren Auftraggebern bekannt ist, wie Sie arbeiten?

überwiegend ja	0
überwiegend nein	0

(wenn ja): Woher?

37. Nehmen Sie im Gerichtshilfebericht zu der zu treffenden Entscheidung Stellung ?

(1) im Ermittlungs- und Hauptverfahren	überwiegend ja	0
	überwiegend nein	0
(2) im Vollstreckungsverfahren	überwiegend ja	0
	überwiegend nein	0
(3) im Gnadenverfahren	überwiegend ja	0
	überwiegend nein	0

(wenn ja):

Wie sieht die Stellungnahme aus ?

(Bitte für alle Verfahrensabschnitte, in denen Stellungnahmen abgegeben werden, angeben:)

38. Soweit Sie Anregungen zu der zu treffenden Entscheidung geben, wie häufig stimmen diese mit der dann tatsächlich getroffenen Entscheidung überein ?

(1) im Ermittlungs- und Hauptverfahren	K.A., weil mir die Entscheidung nicht bekannt wird	0
	geschätzte Prozentzahl %
(2) Vollstreckungsverfahren	K.A. (s.o.)	0
	geschätzte Prozentzahl %
(3) Gnadenverfahren	K.A. (s.o.)	0
	geschätzte Prozentzahl %

39. Meinen Sie, daß die Gerichtshilfe in den einzelnen Verfahrensabschnitten im richtigen Ausmaß eingesetzt wird ?

(1) im Ermittlungs- und Hauptverfahren	ja	0
	nein	0
(2) im Vollstreckungsverfahren	ja	0
	nein	0
(3) im Gnadenverfahren	ja	0
	nein	0

(wenn nein):

Warum nicht ?

Bitte für alle Verfahrensabschnitte begründen, bei denen die Antwort nein lautet!)

40. Sie selbst erhielten im Jahre 1978 mehr Aufträge für das Vor-/Nachverfahren. Wie erklären Sie das ?

41. Welchen Stellenwert messen Sie der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren zu ?

(Falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Würden Sie sagen, daß die Strafrechtsreformgesetze und die gesetzliche Verankerung der Gerichtshilfe an der Situation der Gerichtshilfe etwas geändert haben ?

Ich möchte Sie zum Schluß bitten, mir noch einige allgemeine Fragen zu Ihrer Person zu beantworten :

42. Seit wann sind Sie Gerichtshelfer ?

Jahreszahl

43. Waren Sie früher schon einmal als Gerichtshelfer tätig ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

Wie lange etwa insgesamt ? Jahre

44. Waren Sie früher schon einmal als Jugendgerichtshelfer tätig ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

Wie lange etwa insgesamt ? Jahre

45. Darf ich Sie jetzt noch nach Ihrem Alter fragen ?

..... Jahre

Interviewnr.?

Name des Interviewten:

Geschlecht:

Staatsanwaltschaft beim LG:

Datum des Interviews:

Dauer des Interviews: Tageszeit von ... bis ... Uhr

Anwesenheit Dritter:

Ort der Befragung:

Einschätzung:	kooperativ	1---2---3---4---5	nicht k.
	freundlich	1---2---3---4---5	nicht f.
	offen	1---2---3---4---5	nicht o.

1.2. Anschreiben für die Befragung der Auftraggeber und Fragebogen

I.

(Anschreiben an die zuständigen Leitenden Oberstaatsanwälte wegen Zustimmung)

Ute Renschler-Delcker
Assessorin
Auf der Alm 3
757 Baden-Baden 22

Baden-Baden, 26.2.1980

Betr.: Empirische Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene
hier : Befragung der Auftraggeber der Gerichtshilfe in Ihrem
Geschäftsbereich

Sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt,

wie Ihnen schon bekannt, führe ich gegenwärtig unter der Anleitung von Herrn Prof.Dr. Kaiser, Freiburg , eine Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene durch.

Nachdem die Befragung der in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer inzwischen durchgeführt ist, stehen als weiterer Teil meiner Untersuchung Gespräche mit den Auftraggebern der Gerichtshilfe an. Im Rahmen dieser Befragung würde ich gern Staatsanwälte, mit Vollstreckungs- und Gnadensachen befaßte Rechtspfleger, Schöffenrichter und Vorsitzende Richter an den großen Strafkammern interviewen. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 15.2.1980 (Aktenzeichen 2530 g I - I/14) einer solchen Umfrage im Landgerichtsbezirkzugestimmt.

Derzeit sind mir die Zahlen der in Frage kommenden Justizangehörigen und die Geschäftsverteilung in Ihrem Geschäftsbereich noch unbekannt.

Ich hätte daher folgende Bitten an Sie:

1. mir die Genehmigung zur Durchführung von Interviews mit den Staatsanwälten und Rechtspflegern Ihres Geschäftsbereichs zu erteilen,
2. mir den Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaft für das Jahr 1980 zuzusenden,
3. durch Ihre Bereitschaft zu einem Gespräch meine Untersuchung zu unterstützen.

Den Ablauf der Befragung habe ich mir so vorgestellt, daß die betreffenden Justizangehörigen, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, von mir angeschrieben und um ihre Teilnahme an einem Gespräch innerhalb eines noch zu bestimmenden Zeitraumes gebeten werden.

Für Ihre Bemühungen danke ich bestens.

Mit freundlichen Grüßen

(Ute Renschler-Delcker)

II.

(Anschreiben an die zuständigen Landgerichtspräsidenten wegen Zustimmung)

Ute Renschler-Delcker
Assessorin
Auf der Alm 3
757 Baden-Baden

Baden-Baden, 26.2.1980

Betr.: Empirische Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene
hier: Befragung der Auftraggeber der Gerichtshilfe in Ihrem Geschäftsbereich

Sehr geehrter Herr Landgerichtspräsident,

als Doktorandin von Herrn Prof.Dr. Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, arbeite ich an einer Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene.

Um in dem noch unbekanntem Bereich der Gerichtshilfe für Erwachsene möglichst viele Informationen zu gewinnen, wurden bisher die von der Gerichtshilfe in Baden-Württemberg geführten Statistiken für das Jahr 1978 ausgewertet und alle in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer interviewt. Als weiterer Teil meiner Untersuchung steht die Befragung der Auftraggeber der Gerichtshilfe in drei Landgerichtsbezirken an. Und zwar würde ich im Rahmen dieser Befragung gerne Staatsanwälte, mit Vollstreckungs- und Gnadensachen befaßte Rechtspfleger, Schöffenrichter und Vorsitzende Richter an den großen Strafkammern interviewen. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 15.2.1980 (Aktenzeichen g I - I/14) einer solchen Umfrage im Landgerichtsbezirk zugestimmt.

Derzeit sind mir die Zahl der in Frage kommenden Justizangehörigen und die Geschäftsverteilung in Ihrem Geschäftsbereich noch unbekannt.

Ich hätte daher folgende Bitten an Sie:

1. mir eine Genehmigung von Interviews mit den Schöffenrichtern am Amtsgericht und den Vorsitzenden Richtern der großen Strafkammern am Landgericht zu erteilen,
2. mir den Geschäftsverteilungsplan für das Amts- und Landgericht zuzusenden.

Der Ablauf der Befragung habe ich mir so vorgestellt, daß die betreffenden Richter, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, von mir angeschrieben und um ihre Teilnahme an einem Gespräch innerhalb eines noch zu bestimmenden Zeitraumes gebeten werden.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

(Ute Renschler-Delcker)

III.

(Anschreiben an Auftraggeber)

Ute Renschler-Delcker
Assessorin
Auf der Alm 3
757 Baden-Baden 22

Baden-Baden, 1980

Betr.: Empirische Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene
hier: Befragung der Auftraggeber der Gerichtshilfe im Landgerichts-
bezirk

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

als Doktorandin von Herrn Prof. Dr. Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, arbeite ich an einer Untersuchung über die Gerichtshilfe für Erwachsene.

Um in dem noch unbekanntem Bereich der Gerichtshilfe für Erwachsene möglichst viele Informationen zu gewinnen, wurden bisher die von der Gerichtshilfe in Baden-Württemberg geführten Statistiken für das Jahr 1978 ausgewertet und alle in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer interviewt.

Eine solche Untersuchung ist aber ohne die Einbeziehung der Erfahrungen und Meinungen der Strafrechtspraktiker nur unzureichend durchführbar. Deshalb sollen jetzt Staatsanwälte, Richter und Rechtspfleger in einzelnen Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg befragt werden. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 15.2.1980 (Aktenzeichen: 2530 g I - I/14) einer solchen Umfrage im Landgerichtsbezirk zugestimmt. Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft / Präsident des Landgerichts hat mit Schreiben vom (Aktenzeichen:) die Genehmigung zur Durchführung von Interviews in seinem Geschäftsbereich erteilt.

Ich möchte Sie daher höflich bitten, durch Ihre Bereitschaft zu einem Gespräch meine Untersuchung zu unterstützen.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß ich auch an Ihrer Teilnahme interessiert bin, wenn Sie über keine oder so gut wie keine persönlichen Erfahrungen mit der Gerichtshilfe für Erwachsene verfügen.

Die Gespräche im Landgerichtsbezirk sollen in der Woche vom bis stattfinden. Ich werde Sie zu Beginn dieser Woche aufsuchen, damit - Ihre Zustimmung vorausgesetzt - ein geeigneter Gesprächstermin abgestimmt werden kann.

Mit bestem Dank im voraus

und freundlichen Grüßen

(Ute Renschler-Delcker)

IV.

Fragebogen für Auftraggeber
(Ausfertigungen A u. B)

Fragebogen für Staatsanwälte
(A)

Intervieweinführung^{1*}

1. Einleitend möchte ich Sie fragen, welche Bedeutung Sie der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren - im Gegensatz zur Tataufklärung - zumessen ?

2. Seit wann kennen Sie die Gerichtshilfe ?

3. Woher kennen Sie die Gerichtshilfe ?

durch mein Studium	0
durch meine Referendarzeit	0
durch meine Tätigkeit bei der Justiz	0
Sonstiges	

4. Halten Sie die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll ?

ja	0
nein	0

5. Meinen Sie, daß eine Einrichtung wie die Gerichtshilfe neben den herkömmlichen Erkenntnismitteln der Persönlichkeitserforschung notwendig ist ?

generell ja	0
in einem Fall der Verfahren ja	0
generell nein	0

^{1*} s. Intervieweinführung Fragebogen für Gerichtshelfer, S. 270.

6. Nachfolgend sind die Aufgaben der Gerichtshilfe aufgeführt. Bitte kreuzen Sie die Aufgaben mit den Ziffern 1 bis 3 an, wobei der Rangplatz 1 "sehr wichtig" und der Rangplatz 3 "am wenigsten wichtig" bedeutet.

Die Gerichtshelfer können im Ermittlungs- und Hauptverfahren mit der Anfertigung eines Gerichtshilfeberichts beauftragt werden ()

Die Gerichtshelfer können zur Vorbereitung von Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren herangezogen werden ()

Ein weiterer Aufgabenkreis erschließt sich den Gerichtshelfern im Gnadenverfahren und bei registerrechtlichen Vergünstigungen ()

Die nun folgenden Fragen betreffen zunächst ausschließlich das Ermittlungs- und Hauptverfahren (z.T. abgekürzt als Vorverfahren)

7. Welche Angelegenheiten bearbeiten Sie ?

.....

8. Erteilen Sie dem hier tätigen Gerichtshelfer im Vorverfahren Aufträge zur Erstellung von Gerichtshilfeberichten ;

ja	0
nicht mehr	0
nein	0

(wenn nicht mehr/nein):

Warum nicht bzw. nicht mehr ?

Fortsetzung des Gespräch bei Frage 24!

9. In wieviel Prozent der von Ihnen zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren schalten Sie die Gerichtshilfe ein ?

geschätzte Prozentzahl %

10. Welche Kriterien veranlassen Sie, den Gerichtshelfer im Vorverfahren mit der Erstellung eines Gerichtshilfeberichts zu beauftragen ?

eine Verfügung des Behörden- oder Abteilungsleiters, die vorgibt, bei welchen Personen- und Deliktgruppen die Gerichtshilfe einzuschalten ist 0

die vorgegebenen Kriterien des Justizministeriums 0

einzelfallbezogene, in der Person des Straffälligen liegende Hintergründe 0

(Soweit mehrere Antworten zutreffen, bitte die Antworten mit den Ziffern 1 bis 3 versehen, wobei Rangplatz 1 "das häufigste Kriterium" und Rangplatz 2 "das jeweils weniger häufige Kriterium" bedeuten).

11. Nennen Sie einen Beispielsfall, bei dem Sie die Gerichtshilfe im Vorverfahren eingeschaltet haben, und die Gründe, warum Sie die Gerichtshilfe in diesem Fall eingeschaltet haben.

12. Meinen Sie, daß bei Gewaltdelikten - im Vergleich zu anderen Delikten - im Vorverfahren eher eine Einschaltung der Gerichtshilfe erforderlich ist?

13. Zu welchem Zeitpunkt während des Vorverfahrens erteilen Sie dem Gerichtshelfer den Auftrag zur Erstellung des Gerichtshilfeberichts? (prozentuale Einschätzung)

nach Eingang der polizeilichen Anzeige	... %
vor Erstellung der Anklageschrift	... %
nach Erstellung der Anklageschrift	... %

Bitte erläutern Sie, warum Sie die Gerichtshilfe zu den oben genannten Zeitpunkten einschalten.

14. Welche Informationen erwarten Sie im Vorverfahren von dem Gerichtshilfebericht über den Betroffenen, wenn Sie nicht gerade einen inhaltlich bestimmten Auftrag erteilt haben?

(falls folgende Dimension nicht angesprochen wurde):

Sollte der Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht zu der zu treffenden Entscheidung Stellung nehmen?

15. Entsprechen die Gerichtshilfeberichte, die Sie hier im Vorverfahren erhalten, nach Inhalt und Umfang Ihren Vorstellungen?

in der Regel ja	0
nur zum Teil	0
überwiegend nein	0

(wenn nur zum Teil/überwiegend nein):

Welche Mängel weisen die Gerichtshilfeberichte auf?

16. Die Gerichtshilfeberichte enthalten im Vorverfahren in der Regel eine psychosoziale Anamnese, Diagnose und Prognose. Welcher Teilabschnitt erscheint Ihnen am wichtigsten?

17. Wie verwerten Sie im Ermittlungsverfahren die mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen zur Person und sozialen Umwelt des Betroffenen ?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Inwieweit lassen Sie die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts in Ihre Entscheidung einfließen ?

18. Werden nach Ihrer Erfahrung die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts regelmäßig in die Hauptverhandlung eingeführt ?

ja	0
nein	0

(wenn nein):

Können Sie mir Gründe dafür nennen warum nicht ?

19. In welchem Umfang werden hier die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts in die Hauptverhandlung eingeführt ?

20. Halten Sie eine Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung für sinnvoll ?

21. War der hier tätige Gerichtshelfer in Hauptverhandlungen, in denen Sie die Anklage vertreten haben, schon anwesend ?

ja	0
nein	0
ich weiß es nicht, da mir der Gerichtshelfer nicht persönlich bekannt ist	0

(wenn ja):

(1) Wie läuft die Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Gerichtshelfers ab ?

(2) Halten Sie diese Handhabung für richtig ?

22. Würden Sie sagen, daß bei Einschaltung der Gerichtshilfe Umstände über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zu Tage treten, die sonst in der Hauptverhandlung regelmäßig nicht zur Sprache kommen ?

eher ja	0
eher nein	0

(wenn ja):

Um welche Umstände handelt es sich hauptsächlich dabei ?

23. Könnte man sagen, daß durch die Einschaltung der Gerichtshilfe im Vorverfahren eine bessere Erfassung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Vorgeschichte und künftiger Entwicklungstendenzen möglich ist?

ja	0
überwiegend ja	0
nein, das nicht	0

Die weiteren Fragen betreffen jetzt das Vollstreckungsverfahren

24. Erteilen Sie dem hier tätigen Gerichtshelfer im Vollstreckungsverfahren Aufträge zur Erstellung von Gerichtshilfeberichten?

ja	0
nicht mehr	0
nein	0

(wenn nicht mehr/nein):

Warum nicht bzw. nicht mehr?

25. In wieviel Prozent der von Ihnen zu bearbeitenden Vollstreckungsverfahren schalten Sie die Gerichtshilfe ein?

geschätzte Prozentzahl %
------------------------	---------

26. Nennen Sie bitte das Spektrum von Entscheidungen, bei denen Sie die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren schon eingeschaltet haben.

27. Nennen Sie jetzt von den eben genannten Vollstreckungsentscheidungen die, bei denen Sie die Gerichtshilfe hauptsächlich einschalten.

28. Welche Kriterien veranlassen Sie, den Gerichtshelfer im Vollstreckungsverfahren mit der Erstellung eines Gerichtshilfeberichts zu beauftragen?

(Beispielsfall mit Gründen:)

29. Welche Informationen über den Betroffenen erwarten Sie im Vollstreckungsverfahren von dem Gerichtshilfebericht, wenn Sie nicht gerade einen inhaltlich bestimmten Auftrag erteilt haben?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Sollte der Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht zu der zu treffenden Entscheidung Stellung nehmen?

30. Entsprechen die Gerichtshilfeberichte, die Sie hier im Vollstreckungsverfahren erhalten, nach Inhalt und Umfang Ihren Vorstellungen?

in der Regel ja	0
nur zum Teil	0
überwiegend nein	0

(wenn nur zum Teil/überwiegend nein):

Welche Mängel weisen die Gerichtshilfeberichte auf?

31. Würden Sie sagen, daß Ihnen die Aufklärung der für die vollstreckungsrechtliche Entscheidung erheblichen Tatsachen bei Einschaltung der Gerichtshilfe erleichtert ist?

überwiegend ja	0
überwiegend nein	0

32. Wie verwerten Sie im Vollstreckungsverfahren die mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen zur Person und sozialen Umwelt des Betroffenen?

(falls folgende Dimensionen noch nicht angesprochen wurden):

(1) Inwieweit lassen Sie die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts in Ihre Entscheidung einfließen?

(2) Soweit der Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht Anregungen zu der zu treffenden Entscheidung gibt, wie häufig stimmen diese mit der von Ihnen getroffenen Entscheidung überein?

Abschließend möchte ich noch auf folgende Punkte eingehen:

33. Würden Sie sagen, daß die Gerichtshilfe durch ihre Hinweise auf entscheidungsrelevante Daten zur Person und dem sozialen Umfeld des Betroffenen bessere Voraussetzungen für die Findung von adäquaten Entscheidungen schafft?

ja	0
nein	0

34. Ist Ihnen die Arbeitsweise des hier tätigen Gerichtshelfers bekannt?

ja	0
nein	0

(wenn ja) :

(1) Woher?

(2) Was wissen Sie darüber?

35. Meinen Sie, daß die Gerichtshilfe in den einzelnen Verfahrensabschnitten im richtigen Ausmaß eingesetzt wird?

(1) im Ermittlungs- und Hauptverfahren	ja	0
	nein	0
(2) im Vollstreckungsverfahren	ja	0
	nein	0

(wenn nein):

Warum nicht?

(Bitte für die Verfahrensabschnitte begründen, bei denen die Antwort nein lautet!)

36. Würden Sie sagen, daß sich ein Teil der Verfahren, die dem Urteil nachfolgen, erübrigen könnten, wenn die Gerichtshilfe schon im Ermittlungs- und Hauptverfahren eingeschaltet würde?

K.A.	0
ja	0
nein	0

37. Warum, meinen Sie, bedienen sich viele potentielle Auftraggeber nicht der Gerichtshilfe?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Liegt es möglicherweise daran, daß die Gerichtshilfe als relativ junge Institution noch nicht hinreichend im Bewußtsein der zuständigen Justizorgane verankert ist?

38. Können Sie mir sagen, warum in Ihrem Landgerichtsbezirk die Gerichtshilfe (zumindest im Jahre 1978) mehr im Vorverfahren/Nachverfahren eingeschaltet wird (wurde)?

39. Können die Strafverfahren bei Einschaltung der Gerichtshilfe beschleunigt werden?

ja	0
nein	0

40. Welchen Stellenwert messen Sie der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren zu?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Würden Sie sagen, daß die Strafrechtsreformgesetze und die gesetzliche Verankerung der Gerichtshilfe an der Situation der Gerichtshilfe etwas geändert haben?

Ich möchte Sie zum Schluß bitten, mir noch einige allgemeine Fragen zu Ihrer Person zu beantworten:

41. Seit wann sind Sie als Staatsanwalt tätig?

Jahreszahl ... Jahre

42. Waren Sie früher schon einmal als Staatsanwalt tätig?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

Wie lange insgesamt ? ... Jahre

43. Darf ich Sie jetzt noch nach Ihrem Alter fragen?

... Jahre

Interviewnr.:

Name des Interviewten:

Geschlecht:

Staatsanwaltschaft beim LG:

Datum des Interviews:

Dauer des Interviews: Tageszeit von ... bis ... Uhr

Anwesenheit Dritter:

Ort der Befragung:

Einschätzung^{1*}

1* s. Fragebogen Gerichtshelfer (S. 281).

Fragebogen für Staatsanwälte

(B)

Intervieweinführung^{1*}

1. Seit wann kennen Sie die Gerichtshilfe ?

Jahreszahl

2. Woher kennen Sie die Gerichtshilfe ?

durch mein Studium	0
durch meine Referendarzeit	0
durch meine Tätigkeit bei der Justiz	0
Sonstiges	

3. Halten Sie die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll ?

ja	0
nein	0

4. Sind Ihnen die Aufgaben der Gerichtshilfe bekannt ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

(1) Nennen Sie bitte die Aufgaben der Gerichtshilfe.

(2) Welche erachten Sie als die wichtigste Aufgabe der Gerichtshilfe ?

5. Ist Ihnen die Arbeitsweise der Gerichtshelfer bekannt ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

(1) Woher ?

(2) Was wissen Sie darüber ?

6. Ist Ihnen bekannt, daß bei der Staatsanwaltschaft eine Gerichtshilfe für Erwachsene tätig ist ?

ja	0
nein	0

1* s. Fragebogen Gerichtshelfer, S. 270.

7. Welche Angelegenheiten bearbeiten Sie ?

.....

8. Welche Bedeutung messen Sie der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren - im Gegensatz zur Tataufklärung - zu ?

9. Warum haben Sie die Gerichtshilfe bisher nicht in Anspruch genommen ?

(Bitte für Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren begründen!)

10. Halten Sie die herkömmlichen Erkenntnismittel der Persönlichkeitserforschung für ausreichend ?

ja	0
nein	0

(wenn nein):

Was müßte hinzukommen ?

11. Haben Sie bisher irgendwelche Erfahrungen mit der Gerichtshilfe gemacht ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

Welcher Art waren diese ?

12. Welchen Stellenwert messen Sie der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren zu ?

Fragen zur Person und Interviewvorgabe s. Fragebogen für Staatsanwälte Ausfertigung A (S. 291).

Fragebogen für Richter

(A)

Intervieweinführung ^{1*}

1. Einleitend möchte ich Sie fragen, welche Bedeutung Sie der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren - im Gegensatz zur Tataufklärung - zumessen?

2. Seit wann kennen Sie die Gerichtshilfe?

durch mein Studium	0
durch meine Referendarzeit	0
durch meine Tätigkeit bei der Justiz	0
Sonstiges	

4. Halten Sie die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll?

ja	0
nein	0

5. Meinen Sie, daß eine Einrichtung wie die Gerichtshilfe neben den herkömmlichen Erkenntnismitteln der Persönlichkeitserforschung notwendig ist?

generell ja	0
in einem Teil der Verfahren ja	0
generell nein	0

6. Nachfolgend sind die Aufgaben der Gerichtshilfe aufgeführt. Bitte kreuzen Sie die Aufgaben mit den Ziffern 1 bis 3 an, wobei der Rangplatz 1 "sehr wichtig" und der Rangplatz 3 "am wenigsten wichtig" bedeutet.

Die Gerichtshelfer können im Ermittlungs- und Hauptverfahren mit der Anfertigung eines Gerichtshilfeberichts beauftragt werden ()

Die Gerichtshelfer können zur Vorbereitung von Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren hinzugezogen werden ()

Ein weiterer Aufgabenkreis erschließt sich den Gerichtshelfern im Gnadungsverfahren und bei registerrechtlichen Vergünstigungen ()

1* s. Fragebogen Gerichtshelfer, S. 270.

Die nun folgenden Fragen betreffen das Ermittlungs- und Hauptverfahren (abgekürzt im Folgenden als Vorfahren)

7. In wieviel Prozent der Verfahren, die Sie zu bearbeiten haben, liegt Ihnen ein Gerichtshilfebericht vor?

geschätzte Prozentzahl ... %

8. Wer hatte die Gerichtshilfe in diesen Verfahren eingeschaltet?

ausschließlich die Staatsanwaltschaft	0
hauptsächlich die Staatsanwaltschaft, aber auch ich selbst	0
hauptsächlich ich selbst	0

(falls der Richter die Gerichtshilfe auch selbst einschaltet):

(1) Welche Kriterien veranlassen Sie, den Gerichtshelfer im Vorverfahren mit der Erstellung eines Gerichtshilfeberichts zu beauftragen?

die vorgegebenen Kriterien des Justizministeriums	0
einzelfallbezogene, in der Person des Straffälligen liegende Hintergründe	0

(Soweit mehrere Antworten zutreffen, bitte die Antworten mit den Ziffern 1 und 2 versehen, wobei Rangplatz 1 "das häufigste Kriterium" und Rangplatz 2 "das weniger häufige Kriterium" bedeuten).

(2) Nennen Sie mir bitte einen Beispielsfall, bei dem Sie die Gerichtshilfe im Vorverfahren eingeschaltet haben, und die Gründe, warum Sie die Gerichtshilfe in diesem Fall eingeschaltet haben.

9. Meinen Sie, daß bei Gewaltdelikten - im Vergleich zu anderen Delikten - im Vorverfahren eher eine Einschaltung der Gerichtshilfe erforderlich ist?

10. Welche Informationen über den Angeklagten erwarten Sie im Vorverfahren von dem Gerichtshilfebericht?

(falls folgende Dimension nicht angesprochen wurde):

Sollte der Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht zu der zu treffenden Entscheidung Stellung nehmen?

11. Entsprechen die Gerichtshilfeberichte, die Sie hier im Vorverfahren erhalten, nach Inhalt und Umfang Ihren Vorstellungen ?

in der Regel ja	0
nur zum Teil	0
überwiegend nein	0

(wenn nur zum Teil/überwiegend nein):

Welche Mängel weisen die Gerichtshilfeberichte auf ?

12. Die Gerichtshilfeberichte enthalten im Vorverfahren in der Regel eine psychosoziale Anamnese, Diagnose und Prognose. Welcher Teilabschnitt erscheint Ihnen am wichtigsten ?

13. Zu welchem Zeitpunkt während des Vorverfahrens liegen Ihnen in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft die Gerichtshilfe eingeschaltet hat, die Gerichtshilfeberichte vor ?

(prozentuale Einschätzung)

vor Eröffnung des Hauptverfahrens	... %
bald nach Eröffnung des Hauptverfahrens	... %
kurz vor der Hauptverhandlung	... %

14. Halten Sie den Zeitpunkt, zu dem Ihnen im Vorverfahren in der Regel der Gerichtshilfebericht vorliegt, für rechtzeitig genug ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

Bleibt Ihnen in der Regel genügend Zeit, sich vor der Hauptverhandlung mit dem Gerichtshilfebericht auseinanderzusetzen ?

(wenn nein):

Warum nicht ?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Bleibt Ihnen in der Regel genügend Zeit, sich vor der Hauptverhandlung mit dem Gerichtshilfebericht auseinanderzusetzen ?

15. Teilen Sie dem Gerichtshelfer in den Verfahren, in denen er einen Gerichtshilfebericht erstellt hat, den Termin der Hauptverhandlung mit ?

ja	0
zum Teil	0
nur wenn er als	
Zeuge geladen wird	0
nein	0

16. Halten Sie eine Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung für sinnvoll ?

17. War der hier tätige Gerichtshelfer bei Verfahren, bei denen er einen Gerichtshilfebericht erstellt hat, schon in der Hauptverhandlung anwesend ?

ja	0
nein	0
ich weiß es nicht, da mir der	
Gerichtshelfer nicht persönlich	
bekannt ist	0

(wenn ja):

Lassen Sie den Gerichtshelfer, wenn er in der Hauptverhandlung anwesend ist, zu Wort kommen ?

18. Führen Sie, wenn Ihnen ein Gerichtshilfebericht vorliegt, dessen Ergebnisse regelmäßig in die Hauptverhandlung ein ?

ja	0
nein	0

(wenn nein):

Warum nicht ?

19. In welcher Form führen Sie die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts in die Hauptverhandlung ein ?

durch Vorhalt	0
über den Gerichtshelfer als Zeugen	0
über die Vernehmung von Auskunftspersonen	
des Gerichtshelfers	0
durch informelle Anhörung des Gerichtshelfers	0

(Soweit mehrere Antworten zutreffen, bitte die Antworten mit den Ziffern 1 bis 4 versehen, wobei Rangplatz 1 "die häufigste Form" und Rangplatz 2 bis 4 "die jeweils weniger häufige Form" bedeuten).

20. Halten Sie die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten, die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts in die Hauptverhandlung einzuführen, für ausreichend ?

ja	0
nein	0

(wenn nein):

Warum nicht ?

21. In welchem Umfang führen Sie die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts in die Hauptverhandlung ein ?

22. Haben Sie schon die Erfahrung gemacht, daß sich sachverständige Gutachter der Feststellungen der Gerichtshelfer bedienen ?

ja	0
nein	0

23. Um die Rechtsfolgen der Tat bestimmen zu können, bedarf der Richter nach der gesetzlichen Regelung umfassender Kenntnisse über die Persönlichkeit des Angeklagten, sein Vorleben, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Umstände der Tat, seiner künftigen Entwicklung etc.. Das ist in der täglichen Praxis ein hoher Anspruch. Ist Ihnen die Aufklärung dieser Fakten bei Vorlage eines Gerichtshilfeberichts erleichtert ?

überwiegend ja	0
überwiegend nein	0

24. Würden Sie sagen, daß bei Einschaltung der Gerichtshilfe Umstände über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zu Tage treten, die sonst in der Hauptverhandlung regelmäßig nicht zur Sprache kommen ?

eher ja	0
eher nein	0

(wenn ja):

Um welche Umstände handelt es sich hauptsächlich dabei ?

25. Könnte man sagen, daß durch die Einschaltung der Gerichtshilfe im Vorverfahren eine bessere Erfassung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Vorgeschichte und künftigen Entwicklungstendenzen möglich ist ?

ja	0
überwiegend ja	0
nein, das nicht	0

26. Sie müssen aufgrund der Strafrechtsreformgesetze heute mehr als früher Prognosen treffen. Ist Ihnen diese Aufgabe bei Einschaltung der Gerichtshilfe erleichtert?

ja	0
überwiegend ja	0
nein, das nicht	0

27. Für welche rechtlich relevanten Fragen zur Rechtsfolgenseite liefert der Gerichtshelfer mit seinem Bericht Hinweise?

28. Inwieweit lassen Sie die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts in Ihre Entscheidung einfließen?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Soweit der Gerichtshelfer Anregungen zu der zu treffenden Entscheidung gibt, wie häufig stimmen diese mit der von Ihnen getroffenen Entscheidung überein?

Abschließend möchte ich noch auf folgende Punkte eingehen:

29. Würden Sie sagen, daß die Gerichtshilfe durch ihre Hinweise auf entscheidungsrelevante Daten zur Person und dem sozialen Umfeld des Betroffenen bessere Voraussetzungen für die Findung von adäquaten Entscheidungen schafft?

ja	0
nein	0

30. Ist Ihnen die Arbeitsweise des hier tätigen Gerichtshelfers bekannt?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

(1) Woher?

(2) Was wissen Sie darüber?

31. Meinen Sie, daß die Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren im richtigen Ausmaß eingesetzt wird?

ja	0
nein	0

(wenn nein):

Warum nicht?

32. Würden Sie sagen, daß sich ein Teil der Verfahren, die dem Urteil nachfolgen, erübrigen könnte, wenn die Gerichtshilfe schon im Ermittlungs- und Hauptverfahren eingeschaltet würde?

K.A.	0
ja	0
nein	0

33. Warum, meinen Sie, bedienen sich viele potentielle Auftraggeber nicht der Gerichtshilfe?

34. Können Sie mir sagen, warum in Ihrem Landgerichtsbezirk die Gerichtshilfe (zumindest im Jahre 1978) mehr im Vorverfahren/Nachverfahren eingeschaltet wird (wurde)?

35. Können die Strafverfahren bei Einschaltung der Gerichtshilfe beschleunigt werden?

ja	0
nein	0

36. Welchen Stellenwert messen Sie der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren zu?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Würden Sie sagen, daß die Strafrechtsreformgesetze und die gesetzliche Verankerung der Gerichtshilfe an der Situation der Gerichtshilfe etwas geändert haben?

Ich möchte Sie zum Schluß bitten, mir noch einige allgemeine Fragen zu Ihrer Person zu beantworten:

37. Seit wann sind Sie als Strafrichter tätig?

Jahreszahl ...

38. Waren Sie früher schon einmal als Strafrichter tätig?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

Wie lange etwa insgesamt? ... Jahre

39. Darf ich Sie jetzt noch nach Ihrem Alter fragen ?

... Jahre

Interviewnr.:

Name des Interviewten:

Geschlecht:

Amtsgericht/Landgericht:

Datum des Interviews:

Dauer des Interviews: Tageszeit von ... bis ... Uhr

Anwesenheit Dritter:

Ort der Befragung:

Einschätzung^{1*}

1* s. Fragebogen Gerichtshelfer, S. 281.

Fragebogen für Richter

(B)

Intervieweinführung^{1*}

1. Seit wann kennen Sie die Gerichtshilfe ?

Jahreszahl ...

2. Woher kennen Sie die Gerichtshilfe ?

durch mein Studium	0
durch meine Referendarzeit	0
durch meine Tätigkeit bei der Justiz	0
Sonstiges	

3. Halten Sie die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll ?

ja	0
nein	0

4. Sind Ihnen die Aufgaben der Gerichtshilfe bekannt ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

(1) Nennen Sie bitte die Aufgaben der Gerichtshilfe.

(2) Welche erachten Sie als die wichtigste Aufgabe der Gerichtshilfe ?

5. Ist Ihnen die Arbeitsweise der Gerichtshelfer bekannt ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

(1) Woher ?

(2) Was wissen Sie darüber ?

6. Ist Ihnen bekannt, daß bei der Staatsanwaltschaft eine Gerichtshilfe für Erwachsene tätig ist ?

ja	0
nein	0

1* s. Fragebogen Gerichtshelfer, S. 270.

7. Welche Bedeutung messen Sie der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren - im Gegensatz zur Tataufklärung - zu

8. Würden Sie es begrüßen, wenn die Staatsanwaltschaft in einem Teil der Verfahren, die bei Ihnen zur Anklage kommen, die Gerichtshilfe einschalten würde?

9. Warum haben Sie die Gerichtshilfe bisher nicht selbst in Anspruch genommen?

10. Halten Sie die herkömmlichen Erkenntnismittel für ausreichend?

ja	0
nein	0

(wenn nein):

Was müßte noch hinzukommen?

11. Welchen Stellenwert messen Sie der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren zu?

Fragen zur Person und Interviewvorgabe s. Fragebogen für Richter, Ausfertigung A (S. 301/302).

Fragebogen für Rechtspfleger

(A)

Intervieweinführung ^{1*}

1. Seit wann kennen Sie die Gerichtshilfe ?

Jahreszahl ...

2. Woher kennen Sie die Gerichtshilfe ?

von meiner Ausbildung	0
durch meine Tätigkeit bei der Justiz	0
Sonstiges	

3. Halten Sie die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll ?

ja	0
nein	0

4. Meinen Sie, daß eine Einrichtung wie die Gerichtshilfe neben den herkömmlichen Erkenntnismitteln der Persönlichkeitserforschung notwendig ist ?

generell ja	0
in einem Teil der Verfahren	0
generell nein	0

5. Nachfolgend sind die Aufgaben der Gerichtshilfe aufgeführt. Bitte kreuzen Sie die Aufgaben mit den Ziffern 1 bis 3 an, wobei Rangplatz 1 "sehr wichtig" und der Rangplatz 3 "am wenigsten wichtig" bedeutet.

Die Gerichtshelfer können im Ermittlungs- und Hauptverfahren mit der Anfertigung eines Gerichtshilfeberichts beauftragt werden ()

Die Gerichtshelfer können zur Vorbereitung von Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren herangezogen werden ()

Ein weiterer Aufgabenkreis erschließt sich den Gerichtshelfern im Gnadungsverfahren und bei registerrechtlichen Vergünstigungen ()

1* s. Fragebogen Gerichtshelfer S. 270.

6. Bearbeiten Sie Vollstreckungs- und Gnadenverfahren ?

ja	0 (Forts. 7.)
nur Vollstreckungsverfahren	0 (Forts. 7.)
nur Gnadenverfahren	0 (Forts.17.)

Die nun folgenden Fragen betreffen ausschließlich das Vollstreckungsverfahren

7. Erteilen Sie dem hier tätigen Gerichtshelfer im Vollstreckungsverfahren Aufträge zur Erstellung von Gerichtshilfeberichten ?

ja	0
nicht mehr	0
nein	0

(wenn nicht mehr/nein):

Warum nicht bzw. nicht mehr ?

Fortsetzung des Gesprächs bei Frage 17.

8. Erhalten Sie im Vollstreckungsverfahren Anweisungen, wann Sie die Gerichtshilfe einzuschalten haben ?

ja	0
zum Teil	0
nein	0

(falls der Rechtspfleger Anweisungen erhält):

- (1) Wer erteilt die Anweisungen ?
 - (2) Wie sehen diese Anweisungen aus ?
-

9. In wieviel Prozent der von Ihnen zu bearbeitenden Vollstreckungsverfahren ist die Gerichtshilfe beteiligt ?

	geschätzte Prozentzahl %
davon ... %	aufgrund von Anweisungen	
und ... %	aufgrund eigener Initiative	

10. Nennen Sie bitte das Spektrum von Entscheidungen, bei denen Sie die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren schon eingeschaltet haben.

11. Nennen Sie mir jetzt von den eben genannten Vollstreckungsentscheidungen die Entscheidungen, bei denen Sie die Gerichtshilfe hauptsächlich einschalten.

12. Welche Kriterien veranlassen Sie, den Gerichtshelfer im Vollstreckungsverfahren mit der Erstellung eines Gerichtshilfeberichts zu beauftragen ?

(Beispielsfall mit Gründen)

13. Welche Informationen über den Betroffenen erwarten Sie im Vollstreckungsverfahren von dem Gerichtshilfebericht, wenn Sie nicht gerade einen inhaltlich bestimmten Auftrag erteilt haben ?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Sollte der Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht zu der zu treffenden Entscheidung Stellung nehmen ?

14. Entsprechen die Gerichtshilfeberichte, die Sie hier im Vollstreckungsverfahren erhalten, nach Inhalt und Umfang Ihren Vorstellungen ?

in der Regel	0
nur zum Teil	0
überwiegend nein	0

(wenn nur zum Teil/überwiegend nein):

Welche Mängel weisen die Gerichtshilfeberichte auf ?

15. Würden Sie sagen, daß Ihnen die Aufklärung der für die vollstreckungsrechtliche Entscheidung erheblichen Tatsachen bei Einschaltung der Gerichtshilfe erleichtert ist ?

überwiegend ja	0
überwiegend nein	0

16. Wie verwerten Sie im Vollstreckungsverfahren die mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen zur Person und sozialer Umwelt des Betroffenen ?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

(1) Inwieweit lassen Sie die Ergebnisse des Gerichtshilfeberichts in Ihre Entscheidung einfließen ?

(2) Soweit der Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht Anregungen zu der zu treffenden Entscheidung gibt, wie häufig stimmen diese mit der von Ihnen getroffenen Entscheidung überein ?

Die weiteren Fragen betreffen jetzt das Gnadungsverfahren:

17. Haben Sie im Gnadungsverfahren schon einmal mit einem Gerichtshilfebericht gearbeitet?

ja	0
nein	0

(wenn nein):

Warum haben Sie im Gnadungsverfahren noch keinen Gerichtshilfebericht angefordert?

Fortsetzung des Gesprächs bei Frage 25.

18. In wieviel Prozent der von Ihnen vorzubereitenden Gnadungsverfahren liegt Ihnen ein Gerichtshilfebericht vor?

geschätzte Prozentzahl	... %
------------------------	-------

19. Bei welchen der nachgenannten Gnademaßnahmen lag Ihnen bei der Vorbereitung der Entscheidung schon ein Gerichtshilfebericht vor?

endgültige Gnadenerweise	0
gnadenweise Aussetzung	0
gnadenweiser Ausstand	0
Zahlungserleichterungen	0

(Soweit mehrere Antworten zutreffen, bitte die Antworten mit den Ziffern 1 bis 4 versehen, wobei Rangplatz 1 "die Gnademaßnahme ist, bei der am häufigsten ein Gerichtshilfebericht vorliegt").

20. Wer entscheidet über die Frage der Einschaltung der Gerichtshilfe, wenn Sie mit einer Gnadensache befaßt sind?

(soweit der Rechtspfleger am Entscheidungsprozeß beteiligt ist):

Welche Kriterien veranlassen Sie, den Gerichtshelfer im Gnadungsverfahren mit der Erstellung eines Gerichtshilfeberichts zu beauftragen?

(Beispielsfall mit Gründen!)

21. Welche Informationen über den Betroffenen erwarten Sie im Gnadungsverfahren von dem Gerichtshilfebericht, wenn Sie nicht gerade einen inhaltlich bestimmten Auftrag erteilt haben?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Sollte der Gerichtshelfer im Gerichtshilfebericht zu der zu treffenden Entscheidung Stellung nehmen?

22. Entsprechen die Gerichtshilfeberichte, die Sie hier im Gnadenverfahren erhalten, nach Inhalt und Umfang Ihren Vorstellungen ?

in der Regel ja	0
nur zum Teil	0
überwiegend nein	0

(wenn nur zum Teil/überwiegend nein):

Welche Mängel weisen die Gerichtshilfeberichte auf ?

23. Würden Sie sagen, daß Ihnen die Aufklärung der für die Gnadenentscheidung erheblichen Tatsachen bei Einschaltung der Gerichtshilfe erleichtert ist ?

überwiegend ja	0
überwiegend nein	0

24. Wie verwerten Sie im Gnadenverfahren die mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen zur Person und sozialen Umwelt des Betroffenen ?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Können Sie mir sagen, wie häufig Anregungen im Gerichtshilfebericht zu der zu treffenden Entscheidung - soweit vorhanden - mit der dann tatsächlich getroffenen Entscheidung übereinstimmen ?

Abschließend möchte ich noch auf folgende Punkte eingehen:

25. Würden Sie sagen, daß die Gerichtshilfe durch ihre Hinweise auf entscheidungsrelevante Daten zur Person und dem sozialen Umfeld des Betroffenen bessere Voraussetzungen für die Findung von adäquaten Entscheidungen schafft ?

ja	0
nein	0

26. Ist Ihnen die Arbeitsweise des hier tätigen Gerichtshelfers bekannt ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

(1) Woher ?

(2) Was wissen Sie darüber ?

27. Meinen Sie, daß die Gerichtshilfe in den einzelnen Verfahrensabschnitten im richtigen Ausmaß eingesetzt wird?

(1) im Vollstreckungs-	ja	0
verfahren	nein	0
(2) im Gnadenverfahren	ja	0
	nein	0

(wenn nein):

Warum nicht?

(Bitte für die Verfahrensabschnitte begründen, bei denen die Antwort nein lautet!)

28. Würden Sie sagen, daß sich ein Teil der Verfahren, die dem Urteil nachfolgen erübrigen könnten, wenn die Gerichtshilfe schon im Ermittlungs- und Hauptverfahren eingeschaltet würde?

K.A.	0
ja	0
nein	0

29. Warum, meinen Sie, bedienen sich viele potentielle Auftraggeber nicht der Gerichtshilfe?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Liegt es möglicherweise daran, daß die Gerichtshilfe als relativ junge Institution noch nicht hinreichend im Bewußtsein der zuständigen Justizorgane verankert ist?

30. Können Sie mir sagen, warum in Ihrem Landgerichtsbezirk die Gerichtshilfe (zumindest im Jahre 1978) mehr im Vorverfahren/Nachverfahren eingeschaltet wird (wurde)?

31. Welchen Stellenwert messen Sie der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren zu?

(falls folgende Dimension noch nicht angesprochen wurde):

Würden Sie sagen, daß die Strafrechtsreformgesetze und die gesetzliche Verankerung der Gerichtshilfe an der Situation der Gerichtshilfe etwas geändert haben?

Ich möchte Sie zum Schluß bitten, mir noch einige allgemeine Fragen zu Ihrer Person zu beantworten

32. Seit wann sind Sie als Rechtspfleger tätig?

Jahreszahl

33. Seit wann sind Sie als Rechtspfleger mit Vollstreckungs- bzw. Gnadensachen befaßt?

Jahreszahl

34. Darf ich Sie jetzt noch nach Ihrem Alter fragen?

.... Jahre

Interviewnr.?

Name des Interviewten:

Geschlecht:

Staatsanwaltschaft beim LG:

Datum des Interviews:

Dauer des Interviews: Tageszeit von ... bis ... Uhr

Anwesenheit Dritter:

Ort der Befragung:

Einschätzung^{1*}

1* s. Fragebogen Gerichtshelfer, S.281.

Fragebogen für Rechtspfleger

(B)

Intervieweinführung^{1*}

1. Seit wann kennen Sie die Gerichtshilfe ?

Jahreszahl

2. Woher kennen Sie die Gerichtshilfe ?

von meiner Ausbildung	0
durch meine Tätigkeit bei der Justiz	0
Sonstiges	

3. Halten Sie die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll ?

K.A.	0
ja	0
nein	0

4. Sind Ihnen die Aufgaben der Gerichtshilfe bekannt ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

(1) Nennen Sie bitte die Aufgaben der Gerichtshilfe.

(2) Welche erachten Sie als die wichtigste Aufgabe der Gerichtshilfe ?

5. Ist Ihnen die Arbeitsweise der Gerichtshilfe bekannt ?

ja	0
nein	0

(wenn ja):

(1) Woher ?

(2) Was wissen Sie darüber ?

1* s. Fragebogen Gerichtshelfer, S. 270.

6. Ist Ihnen bekannt, daß bei der Staatsanwaltschaft
eine Gerichtshilfe für Erwachsene tätig ist?

ja	0
nein	0

7. Bearbeiten Sie Vollstreckungs- und Gnadenverfahren?

ja	0
nur Vollstreckungsverfahren	0
nur Gnadenverfahren	0

8. Warum haben Sie die Gerichtshilfe bisher nicht in Anspruch genommen?

(Bitte, soweit diese bearbeitet werden, für Vollstreckungs- und
Gnadenverfahren begründen).

9. Halten Sie die herkömmlichen Erkenntnismittel der Persönlichkeits-
erforschung für ausreichend?

ja	0
nein	0

(wenn nein):

Was müßte noch hinzukommen?

10. Welchen Stellenwert messen Sie der Gerichtshilfe im heutigen Straf-
verfahren zu?

Fragen zur Person und Interviewvorgabe s. Fragebogen für Rechtspfleger,
Ausfertigung A (S. 311).

Fragebogen für Leitende Oberstaatsanwälte

Intervieweinführung^{1*}

1. Einleitend möchte ich Sie fragen, welche Bedeutung Sie der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren - im Gegensatz zur Tataufklärung - zumessen?

2. Halten Sie die Einrichtung der Gerichtshilfe für sinnvoll?

ja	0
nein	0

3. Meinen Sie, daß eine Einrichtung wie die Gerichtshilfe neben den herkömmlichen Erkenntnismitteln der Persönlichkeitserforschung notwendig ist?

generell ja	0
in einem Fall der Ver- fahren ja	0
generell nein	0

4. Nachfolgend sind die Aufgaben der Gerichtshilfe aufgeführt. Bitte kreuzen Sie die Aufgaben mit den Ziffern 1 bis 3 an, wobei der Rangplatz 1 "sehr wichtig" und der Rangplatz 3 "am wenigsten wichtig" bedeutet.

Die Gerichtshelfer können im Ermittlungs- und Hauptverfahren mit der Anfertigung eines Gerichtshilfeberichts beauftragt werden ()

Die Gerichtshelfer können zur Vorbereitung von Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren herangezogen werden ()

Ein weiterer Aufgabenkreis erschließt sich den Gerichtshelfern im Gnadenverfahren und bei registerrechtlichen Vergünstigungen ()

Im Folgenden gehe ich erst kurz auf das Ermittlungs- und Hauptverfahren, das Vollstreckungsverfahren und anschließend etwas ausführlicher auf das Gnadenverfahren ein

5. Weisen Sie die Ihnen unterstellten Staatsanwälte im Ermittlungsverfahren im Einzelfall an, wann diese die Gerichtshilfe einschalten sollen?

häufig	0
selten	0
nie	0

(wenn ja):

Warum geben Sie diese Anweisungen ?

1* s. Fragebogen für Gerichtshelfer, S. 270.

6. Haben Sie bisher eigene Erfahrungen mit der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren gemacht?

7. Können Sie mir sonst Nennenswertes zur Beteiligung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren berichten?

8. Sind Sie an dem Entscheidungsprozeß, ob die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren eingeschaltet wird, in irgendeiner Form beteiligt?

9. Was können Sie mir zur Beteiligung der Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren sagen?

Die weiteren Fragen betreffen jetzt das Gnadungsverfahren

10. Erteilen Sie dem hier tätigen Gerichtshelfer im Gnadungsverfahren Aufträge zur Erstellung von Gerichtshilfeberichten?

ja	0
nicht mehr	0
nein	0

(wenn nicht mehr/nein):

Warum nicht bzw. nicht mehr?

11. Erteilen Sie den hier mit Gnadensachen befaßten Rechtspflegern Anweisungen, wann diese die Gerichtshilfe einschalten sollen?

12. Welche Kriterien veranlassen Sie, die Gerichtshilfe im Gnadungsverfahren zu beauftragen?

13. Entsprechen die Gerichtshilfeberichte, die Sie hier im Gnadungsverfahren erhalten, nach Inhalt und Umfang Ihren Vorstellungen?

in der Regel ja	0
nur zum Teil	0
überwiegend nein	0

(wenn nur zum Teil/überwiegend nein):

Welche Mängel weisen die Gerichtshilfeberichte auf?

14. Würden Sie sagen, daß Ihnen die Aufklärung der für die Gnadenentscheidung erheblichen Tatsachen bei Einschaltung der Gerichtshilfe erleichtert ist?

überwiegend ja	0
überwiegend nein	0

15. Wie verwerten Sie im Gnadenverfahren die mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen zur Person und sozialen Umwelt des Betroffenen?

Abschließend möchte ich noch auf folgende Punkte eingehen:

16. Würden Sie sagen, daß die Gerichtshilfe durch ihre Hinweise auf entscheidungsrelevante Daten zur Person und dem sozialen Umfeld des Betroffenen bessere Voraussetzungen für die Findung von adäquaten Entscheidungen schafft?

ja	0
nein	0

17. Sind Sie mit der Gerichtshilfearbeit, die hier geleistet wird, zufrieden?

18. Fördern Sie die Gerichtshilfearbeit in Ihrem Landgerichtsbezirk in irgendeiner Form?

19. Warum, meinen Sie, bedienen sich viele potentielle Auftraggeber nicht der Gerichtshilfe?

20. Können Sie mir sagen, warum in Ihrem Landgerichtsbezirk die Gerichtshilfe (zumindest im Jahre 1978) mehr im Vorverfahren/Nachverfahren eingeschaltet wird (wurde)?

21. Welchen Stellenwert messen Sie der Gerichtshilfe im heutigen Strafverfahren zu?

Ich möchte Sie zum Schluß bitten, mir noch einige allgemeine Fragen zu Ihrer Person zu beantworten:

22. Seit wann sind Sie als Leitender Oberstaatsanwalt tätig?

Jahreszahl

23. Darf ich Sie jetzt noch nach Ihrem Alter fragen?

. . . . Jahre

Interviewvorgabe wie in Fragebogen für Staatsanwälte und Rechtspfleger.

2. Schrifttumsverzeichnis

- AG Dt. Gerichtshelfer : Gerichtshilfe - Hilfe für wen?, Juli 1979
- Atteslander, P. : Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin 1975
- Barr, H./O'Leary, E. : Trends And Regional Comparisons In Probation (England & Wales), A Home Office Research Unit Report, London 1966
- Barth, F.-W. : Die soziale Gerichtshilfe in England, Frankreich und den Niederlanden, eine rechtsvergleichende Dissertation, Göttingen 1966
- Becker, R. : Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle, Krim. Journal 2/1980, S. 108 ff.
- Beese, H. : Beitrag der Gerichtshilfe für die Bewährung erwachsener Straffälliger, BewHi 1965, S. 173 ff.
- : Die Bedeutung der Gerichtshilfe für Strafrichter und Bewährungshilfe bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung und hinsichtlich der Probandenauswahl, BewHi 1968, S. 190 ff.
- : Gerichtshilfe, eine Aufgabe für Sozialpädagogen? BewHi 1976, S. 145 ff.
- : Die prozessuale Stellung der Gerichtshilfe für Erwachsene und ihre Bedeutung für die Entwicklung dieses Instituts der modernen Strafrechtspflege, BewHi 1977, S. 66 ff.
- : Aufgaben und Möglichkeiten der Gerichtshilfe im Strafverfahren, in: Sozialwissenschaftliche Beiträge zum Strafverfahren 1978, S.28-37
- : Überlegungen zur Neustrukturierung der Arbeit der Hamburger Gerichtshilfe in Bezug auf die Auftragskategorien, besonders im Hinblick auf Mehraufträge im Bereich des Ermittlungs- und Hauptverfahrens, BewHi 1979, S. 327 ff.
- : Die Gerichtshilfe für Erwachsene, Aufgabenstellung, Arbeitsmethodik und rechtliche Fragen, gesehen aus der Praxis von Strafrichtern und Staatsanwälten, BewHi 1980, S. 142 ff.

- : "Haftentscheidungshilfe" - ein zukunftssträchtiges Experiment für den weiteren Auf- und Ausbau der Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1981, S. 7 ff.
- Bender, D./Reher, G. : Sozialarbeiter in der Haftentscheidungshilfe, Anmerkungen aus der Praxis, BewHi 1981, S. 17 ff.
- Bewährungshilfe e.V.Bonn: Bericht über die Entwicklungsreihe Gerichtshilfe für Erwachsene, 1965.
- Bozi, E. : Gerichtshilfe für Erwachsene, Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht, Heft 9, Stuttgart 1925.
- Brunner, R. : Jugendgerichtsverfahren (Komm.), 5. Aufl., 1978.
- Brusten/Dose/Friedemann/
Wolff : Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als Instanzen sozialer Kontrolle, BewHi 1980, S. 46 ff.
- Bundesratsdrucksache
346/1/70 : Begründung des Gesetzesentwurfs des Bundesrats zur bundesgesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe, S. 7, 8.
- Bundestagsdrucksache
7/550 : Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB), S. 300.
- Davies, M./Knopf, A. : Social Enquiry Reports And The Probation Service, A Home Office Research Unit Report, London 1973.
- Deimling-Triebel, M. : Die Eingliederung von Rechtsbrechern in Wirtschaft und Gesellschaft als Aufgabe der Gerichtshilfe, eine sozialpädagogische Untersuchung aufgrund von Material der Halleschen Gerichtshilfe, Durlach 1932.
- Dose, N. : Gerichtshilfe im Aufbau? - Hemmnisse für die Gerichtshilfe aus der Sicht eines Justizjuristen, BewHi 1976, S. 267 ff.
- Ford, P. : Advicing Sentencers, A Study Of Recommendations Made By Probation Officers To The Courts, Diss., Oxford 1971.
- Groth, H. : Sozialdienst in der niedersächsischen Strafrechtspflege, BewHi 1980, S. 86 ff.

- Hardraht, K. : Modellversuch "Haftentscheidungshilfe" in Hamburg - Einsatz von Sozialarbeitern bei der Tätigkeit des Haftrichters, BewHi 1980, S. 182 ff.
- Hardt, K. : Gedanken zur bundesgesetzlichen Verankerung der Gerichtshilfe, BewHi 1975, S. 263 ff.
- : Die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für Entwicklung und Aufbau der Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1977, S. 140 ff.
- Hartung, F. : Soziale Gerichtshilfe, ZStW 50, S. 208 ff.
- Hauser, H. : Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit, Göttingen 1980, S. 180 - 216.
- Heinrich, W. : Aus dem Jahresbericht 1974 der Gerichtshilfe Wiesbaden, BewHi 1975, S. 206 ff.
- Illing : Die Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege in Bremen, BewHi 1956, S. 95 ff.
- Justizministerium Bad.-Württ. : Vorschläge zur Lage der Gewährungshelfer und Gerichtshelfer, Juli 1974
- Klenk, H.-J. : Notwendigkeit und Gestaltung der Gerichtshilfe (Diss.), Hamburg 1955.
- König, R. (Hrsg.) : Das Interview - Formen, Technik, Auswertung, Köln 1972, S. 143 ff.
- Korell, M.-L. : Soziale Gerichtshilfe in Frankfurt/Main, ZStrVO 1970, S. 353 ff.
- Lange, H. : Die Gerichtshilfe und ihr Einbau in das Erkenntnisverfahren des überkommenen Strafprozesses, Freiburg 1980.
- Lange, R. : Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, Heidelberg 1980.
- Langermann, H. : Determinant Of Probation Officers: Presence Recommendations, New York 1976.
- Lau, G. : Haftentscheidungshilfe - Bedeutung für den Richter, BewHi 1981, S. 25 ff.
- Mai, R. : Auftrag, Arbeitsweisen und Perspektiven der Gerichtshilfe, BewHi 1979, S. 231 ff.
- Niedersächsisches Ministerium der Justiz : Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Juni 1979.

- Peters, K. : Fehlerquellen im Strafprozeß, Band I 1970, Band II 1972.
- : Der neue Strafprozeß, Karlsruhe 1975.
- Pfeiffer, Ch. : Probleme der JGH in Bayern, ZblJugR 1977, S. 383 - 393.
- Plempner, B. : Wem nützt die Haftentscheidungshilfe ? Analyse des Zielfindungsprozesses in einem Modell, Krim.Journal 1979, S. 282 ff.
- : Haftentscheidungshilfe - Kommentierung aus sozialwissenschaftlicher Sicht, BewHi 1981, S. 32 ff.
- Plumm, P. : Die Bedeutung der Gerichtshilfe für die Rechtsprechung, BewHi 1962, S. 176 ff.
- Posser, D. : Gerichtshilfe in Nordrhein-Westfalen, BewHi 1974, S. 87 ff.
- Protokoll der LAG-Sitzung in Bad.-Württ. : vom 13./14.3.1980 (unveröffentlicht)
- Rahn, D. : Strafrechtsreform und Gerichtshilfe, ZStrVO 1980, S. 115 ff.
- : Gerichtshilfe für Erwachsene - eine vordringliche Aufgabe, NJW 1973, S. 1357 ff.
- : Die Situation der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe, NJW 1976, S. 839 ff.
- : Aufgabe und Praxis der Gerichtshilfe, Vorschläge zu ihrer weiteren gesetzlichen Ausgestaltung, BewHi 1976, S. 134 ff.
- Rebmann, K. : 15 Jahre Gerichtshilfe für Erwachsene in Baden-Württemberg, BewHi 1975, S. 258 ff.
- Reher, G. : Projekt Haftentscheidungshilfe - ein neues Arbeitsfeld der Gerichtshilfe, BewHi 1979, S. 167 ff.
- Rieß, P. : Die Anforderungen der Strafrechtsreform an die Gerichtshilfe, BewHi 1969, S. 320 ff.
- Rudolphi, H.-J. : Strafprozeß im Umbruch - eine Bilanz der strafverfahrensrechtlichen Reformen seit Kriegsende, ZRP 1976, S. 165 ff.
- Rundbrief der AG Dt. Gerichtshelfer : Nr. 10/1975.

- Schäfer, G. : Die Praxis des Strafverfahrens, Stuttgart 1976.
- Schaffstein, F. : Jugendstrafrecht, 6. Aufl. 1977.
- Scheurmann, T. : Gerichtshilfe im deutschen und schwedischen Prozeß, BewHi 1977, S. 334 ff.
- Schöch, H./Schreiber H.L.: Ist die Zweiteilung der Hauptverhandlung praktikabel? - Erfahrungen mit der Erprobung eines informellen Tatinterlokuts, ZRP 1978, S. 63 ff.
- Schönke-Schröder : Strafgesetzbuch (Komm.), 18.Aufl. 1976.
- Schüler-Springorum, H. : Perspektiven einer Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1977, S. 224 ff.
- Sieverts, R. : Zur Entwicklung der Gerichtshilfe in Deutschland, BewHi 1976, S. 75 ff.
- Sontag, P. : Die strafprozessuale Stellung des Gerichtshelfers, NJW 1976, S. 1436 ff.
- Stiebeler, W. : 50 Jahre Gerichtshilfe in Hamburg, BewHi 1976, S. 277 ff.
- Stöckel, H. : Zur Einführung der Gerichtshilfe für Erwachsene in Bayern, in: Festschrift für Nüchterlein, 1978, S. 327 - 344.
- Wahl, A. : Fragen der Gerichtshilfe aus internationaler Sicht, BewHi 1966, S. 179 ff.
- : Zur Aussprache während der Tagung der Richter und Staatsanwälte über Bewährungshilfe und Gerichtshilfe für Erwachsene, BewHi 1967, S. 133 ff.
- : Neue Gerichtshilfestellen in Niedersachsen, BewHi 1972, S. 117 ff.
- : Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe ab 1. Januar 1975, BewHi 1975, S. 3 ff.
- : 50 Jahre Gerichtshilfe für Erwachsene in Hamburg, BewHi 1976, S. 225 ff.
- : Ergebnisse der Fachtagung Gerichtshilfe für Erwachsene aus internationaler Sicht, BewHi 1976, S. 156 ff.
- Werner, H.M. : Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren, 1967.
- Wetterich, P./Hamann K. : Strafvollstreckung, 3. Aufl., München 1978.

3. GerichtshelferDO Bad.-Württ. (Auszug) und Richtlinien
für die Erstellung von Gerichtshilfeberichten

I.

Dienstordnung für Gerichtshelfer

(GerichtshelferDO)

AV d. JuM vom 8. März 1973 (2530 g - I/8)^{1*}

§ 1 Gerichtshilfestellen

§ 2 Einstellung von Gerichtshelfern

§ 3 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Gerichtshelfer unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Leiters der für ihren Dienstsitz zuständigen Staatsanwaltschaft.

(2)

§ 4 Referent für Gerichtshilfe

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

§ 6 Aufgaben des Gerichtshelfers

(1) Der Gerichtshelfer hat in erster Linie die Aufgabe, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens die Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter, ihre Entwicklung und ihre Umwelt mit dem Ziel zu erforschen, Umstände festzustellen, die für die Strafzumessung, die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sein können (§ 160 Abs. 3 StPO, Nr. 16 und 17 RiStBV). Dabei hat der Gerichtshelfer sowohl die zugunsten als auch die zu Lasten des Beschuldigten sprechenden Tatsachen zu berücksichtigen. Die Einschaltung des Gerichtshelfers kommt namentlich in Betracht in Verfahren wegen Verbrechen, wegen Vergehen aus dem Bereich der mittleren Kriminalität, in Jugendschutzsachen, in Strafverfahren aus dem Bereich der Alterskriminalität und gegen Personen, bei denen die Annahme nahe liegt, daß sie auf Grund besonderer Veranlagung oder durch besondere Umstände straffällig geworden sind.

^{1*} s. Die Justiz, S. 120.

- (2) Ferner kann die Gerichtshilfe zur Vorbereitung folgender Entscheidungen herangezogen werden, die dem Urteil nachfolgen:
 - (a) Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen (§§ 24 bis 25 a StGB, § 453 StPO),
 - (b) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 26 StGB, § 454 StPO),
 - (c) Entscheidungen in Gnadenverfahren und in Verfahren über Registervergünstigungen,
 - (d) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Strafaufschub, Stundung oder Ratenzahlung, sowie Entscheidungen über das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Verurteilung zur Geldstrafe (§§ 455, 456 StPO, §§ 28, 29 Abs. 4 StGB).
- (3) Die Übertragung weiterer geeigneter Aufgaben bedarf der vorherigen Zustimmung des die Dienstaufsicht führenden Leiters der Staatsanwaltschaft (§ 3 Abs. 1).

§ 7 Auftraggebende Stelle

Der Gerichtshelfer wird im Auftrag der für ihn örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, auf Ersuchen eines Gerichts, einer anderen Staatsanwaltschaft, einer mit Gnadensachen oder mit Registervergünstigungen befaßten Stelle oder im Wege der Amtshilfe für eine andere Gerichtshilfestelle tätig.

§ 8 Kontaktaufnahme und Gesprächsführung

§ 9 Gerichtshilfebericht

- (1) Der Gerichtshelfer erstattet seinen in der Regel schriftlichen Bericht in doppelter Fertigung unmittelbar der auftraggebenden Stelle. Ist die für den Gerichtshelfer zuständige Staatsanwaltschaft bei einem Ersuchen des Gerichts an dem Verfahren beteiligt, erhält sie eine Abschrift des Berichtes.
- (2) Der Inhalt des Berichtes richtet sich in erster Linie nach dem Berichtsauftrag und soll, soweit dies erforderlich ist, eine psychosoziale Anamnese, Diagnose und Prognose enthalten.
- (3) Der Bericht muß, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, bei den einzelnen aufgeführten Tatsachen klar erkennen lassen, mit wem der Gerichtshelfer gesprochen und wen er um Auskunft gebeten hat, außerdem müssen dabei die Akten und Unterlagen, die er eingesehen oder beigezogen hat, und die sonstigen Quellen angegeben werden.

- (4) Wertungen ohne Tatsachengrundlage sind zu vermeiden. Bei der Stellungnahme zu der zu treffenden Entscheidung sollte sich der Gerichtshelfer auf die Auswirkungen auf den Betroffenen und die mit ihm in Beziehung stehenden Personen, sowie auf Anregungen für Auflagen und Weisungen beschränken.

§ 10 Erste soziale Hilfsmaßnahmen

- (1) In Ausnahmefällen kann der Gerichtshelfer erste soziale Hilfsmaßnahmen einleiten. Er hat davon die auftraggebende Stelle zu unterrichten.

(2)

§ 11 Einmännerichtshilfestellen

§ 12 Dienstverhältnis

§ 13 Unterbringung

§ 14 Dienstbetrieb

§ 15 Genehmigung von Dienstreisen

§ 16 Schriftwechsel

§ 17 Dienstregister

§ 18 Fortbildung

§ 19 Ausbildung von Praktikanten

§ 20 Inkrafttreten

II.

Richtlinien für die Erstellung von Gerichtshilfeberichten

1. Der Gerichtshilfebericht hat den Zweck, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und der Gnadeninstanz durch umfassendes Tatsachenmaterial die Grundlagen für ein zutreffendes und möglichst vollständiges Bild der Persönlichkeit des Betroffenen zu vermitteln. Er hat die in seiner Umwelt und die in seinem Leben wirksamen Faktoren sowie die Beweggründe und Ursachen, die zur Tat geführt haben, aufzuzeigen (psychosoziale Diagnose).
Der Bericht befaßt sich auch mit den Wirkungen, die von der Strafe und den sonstigen Maßnahmen für das zukünftige Leben des Betroffenen in der Gesellschaft ausgehen.
2. Das zusammengestellte Tatsachenmaterial bildet die Grundlage des Gerichtshilfeberichts. Es sind die familiären Verhältnisse und die sozialen Beziehungen, die Entwicklung, das Arbeitsleben und das bisherige Verhalten, die Schul- und Berufsausbildung, die Leistungen und alle anderen Umstände zu ermitteln, die für die Beurteilung des Betroffenen von Bedeutung sind.
Soweit über den Betroffenen oder seine Familie Vorgänge bei anderen Behörden bestehen, sind diese - nach Möglichkeit mit seinem Einverständnis - heranzuziehen.
3. Soweit die Befragung von Personen notwendig wird, die nicht über die Straftat unterrichtet sind, ist im Interesse des Betroffenen und seiner Angehörigen mit größter Vorsicht und nur mit seinem Einverständnis vorzugehen.
4. Die getroffenen Feststellungen sind unter Angabe der Quellen zu den jeweils wiedergegebenen Tatsachen zu einem übersichtlichen, die Tatsachen und eigenen Ansichten streng trennenden Bericht niederzulegen. Dabei sollen die in der Anlage gegebenen Hinweise für die Abfassung von Gerichtshilfeberichten je nach Sachlage berücksichtigt werden.
5. Bestehen Anhaltspunkte für die Notwendigkeit, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, so ist bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht rechtzeitig - eventuell gesondert vom Gerichtshilfebericht - die Heranziehung eines entsprechenden Gutachters anzuregen.
6. Der Gerichtshilfebericht sollte in seinem letzten, zusammenfassenden Teil eine psychosoziale Anamnese und Diagnose enthalten. In gegebenen Fällen kann es von Bedeutung sein, auch in prognostischer Hinsicht gewonnene Erkenntnisse zu vermitteln ("Sozialpädagogische Stellungnahme").
Hierbei sind Äußerungen anderer Stellen zu berücksichtigen, auch können unter Umständen deren Berichte beigefügt werden.
7. Der Gerichtshilfebericht wird vom Gerichtshelfer in eigener Verantwortung unterzeichnet.

Hinweise für die Gliederung von Gerichtshilfeberichten

Vorbemerkung:

1. Die Hinweise sollen einen möglichst vollständigen Überblick über die in Frage kommenden Gesichtspunkte für die Erstellung der Berichte geben. Im Einzelfall wird der Gerichtshelfer je nach Sachlage einzelne Punkte unerörtert lassen und Schwerpunkte bilden müssen.
2. Quellenangaben sind in der Regel bei den im Bericht jeweils aufgeführten einzelnen Tatsachen zu machen (z.B. Gespräch mit dem Betroffenen, Auskunftspersonen, Akteneinsichten usw.).

I. Personalien des Betroffenen/Quellenangaben

II. Elternhaus und Kindheitsentwicklung bis zur Einschulung

Personalien der Eltern (ggf. etwaiger Stiefeltern, Adoptiveltern, evtl. Scheidung/Wiederverheiratung der Eltern), Geschwisterzahl - Konstellation,

Wo aufgewachsen? (Soziales, kulturelles, wirtschaftliches Milieu), weitere Beziehungspersonen, ggf. mit Altersangaben (z.B. Großeltern; Pflegestellen, Heimunterbringung etc.)

III. Schule und Arbeitsbereich

Einschulung, ggf. Umschulungen, Schulabschlüsse, Abgangsklasse, Lehre, Anlernverhältnisse, Studium, sonstige Ausbildung, mit/ohne Abschluß,

Berufstätigkeit (Branchen, ggf. einzelne Arbeitgeber und Stellung im Beruf, Berufswechsel mit Gründen),

Berufliche Fortbildung,

Letzter Arbeitgeber,

Wehrdienst oder Ersatzdienst,

Verhältnisse zu Vorgesetzten und Arbeitskollegen,

Einstellung zum Beruf

IV. Familienverhältnisse des Betroffenen

Familienstand, Eheschließun(en), Ehescheidung(en), ggf. möglichst mit Gründen,

Kinder - ehelich/nicht ehelich,

Welche Familienangehörigen leben innerhalb bzw. außerhalb des Haushaltes,

Chronische Erkrankungen oder Behinderungen von Familienangehörigen,

Berufstätigkeit der Haushaltsangehörigen,

Wohnverhältnisse, besondere Belastungen im Familienbereich

V. Wirtschaftliche Verhältnisse

Eigenes Einkommen, Familieneinkommen,

Feste Unkosten und Verpflichtungen (Miete/Mietrückstände, Heizung, Strom, Unterhaltsverpflichtungen, Versicherungen, Kredite, Ratenzahlungen, weitere Schulden, Zahlungsbefehle, Pfändungen, Gerichtskosten),

Besitz, Vermögen, Auto usw.

VI. Stellung zur Umwelt

Freizeitgestaltung (was unternimmt die Familie zusammen?), Beziehungen zu Freunden und Bekannten (sozialkultureller Hintergrund), Zugehörigkeit zu Organisationen oder Vereinen, ehrenamtliche Tätigkeiten

VII. Schwerpunkte

1. Aus der Kindheit, Jugend und weiteren Entwicklung, z.B.

Wechsel von Beziehungspersonen,

Erziehungshaltung der Beziehungspersonen,

Kontakt des Betroffenen zu den Beziehungspersonen,

derzeitiges soziales Umfeld/Beziehungspersonen

2. Psychische und somatische Störungen

a) im körperlichen Bereich:

organisches Leiden, Auffälligkeiten (z.B. neurotische Störungen, Suchtkrankheiten)

b) im Verhaltens- und Leistungsbereich:

z.B. Lügen, Stehlen/ggf. Vorstrafen, Suicidversuche, Schul- oder Berufsversagen, Arbeitsstörungen, Konzentrationsschwäche, manuelle Ungeschicklichkeiten

c) im Erlebnisbereich (psychisch):

z.B. Angst, Hemmungen, Eifersucht, Depressionen, Minderwertigkeitsgefühle, übermäßiges Geltungsstreben, Aggressionen, sexuelle Konflikte, neurotische Störungen im Umfang mit Besitz

VIII. Einstellung zur Straftat

Motiv, Verhalten vor und nach der Tat

IX. Zusammenfassung und Auswertung

(Psychosoziale Diagnose und Prognose)

Welches sind die Stärken und gesunden Aspekte im Leben des Betroffenen und seiner Umwelt?

Welche Persönlichkeitsfaktoren stören das soziale Bestehen?

Welche Rückschlüsse können aus den Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten des Betroffenen unter Berücksichtigung seines sozialen Umfeldes gezogen werden?

Welche Auswirkungen haben Strafen auf die weitere Zukunftsplanung des Betroffenen?

Voraussetzungen für optimale Resozialisierung:

z.B. Anregung der Beiordnung eines Bewährungshelfers, Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit der Auferlegung einer Geldbuße (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse), Geldstrafe, Aussetzung des Verfahrens mit dem Ziele der Einstellung, ggf. Anregung, einen Gutachter zu bestellen etc..

An dieser Stelle könnte auch angeregt werden, den Gerichtshelfer als sachverständigen Zeugen zu hören.